J. Germ.
150 gi

Sammlung

Digitized by Google

Digitized by Google

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Uebersicht

der

Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben ꝛc. vom Jahre 1849,

nach der Zeitfolge.

M. d. Innern

3. Januar.	Bekanntmachung eines Reichsgesetzes ꝛc.:	Seite 1
	Gesetz vom 27sten December 1848, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes.	— 1
	I. Grundrechte des deutschen Volkes.	— 1
	II. Einführungs-Gesetz.	— 6
29. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die vorläufige Bildung der Verwaltungsämter betreffend.	— 9
8. Februar.	Bekanntmachung eines Reichsgesetzes ꝛc.:	— 11
	Gesetz vom 20sten Januar, betreffend die Schließung der öffentlichen Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge.	— 11
22. —	Verordnung über den Eingangszoll für ungereinigte Soda.	— 13
23. —	Ausschreiben der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Leitung des hiesigen Wollmarktes und die Aufsicht auf das Meßhaus betreffend.	— 13
1. März.	Gesetz über die Emission verzinslicher Staatsschuldscheine.	— 15
6. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Wirksamkeit und Dienstleistung der Landgendarmerie betreffend.	— 17

Digitized by Google

22. März.	Ausschreiben des Justiz-Ministeriums, die Stellvertretung der Unterrichter betreffend.	Seite 19
24. —	Gesetz, die Emission Kurhessischer Kassenscheine betreffend.	— 21
5. April.	Finanzgesetz.	— 23
	Voranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1849.	— 25
5. —	Gesetz, die Zusammensetzung der Ständeversammlung und die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend.	— 37
	I. Von der Zusammensetzung der Ständeversammlung.	— 37
	II. Von dem Verfahren bei der Wahl der Landtags-Abgeordneten.	— 40
	1) Von dem Wahlverfahren im Allgemeinen.	— 40
	2) Von dem Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Städte und der Landbevölkerung insbesondere.	— 41
	3) Von dem Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Höchstbesteuerten.	— 42
5. —	Gesetz, die Wirksamkeit der gegenwärtigen Ständeversammlung und die Beschleunigung der Wahlen neuer Landtags-Abgeordneten betreffend.	— 44
24. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Einleitung neuer Landtagswahlen betreffend.	— 45
30. —	Bekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen der Reichsgewalt ꝛc.:	— 47
	Verordnung vom 3ten Februar, betreffend die Ermäßigung der Zulagen bei Festungsbauten ꝛc. in den Reichsfestungen.	— 47
	Verordnung vom 3ten Februar, betreffend die Einziehung des Ertrages aus den Gräsereien der Festungswerke ꝛc. in den Reichsfestungen zur Festungs-Dotirungskasse.	— 48
	Verordnung vom 12ten Februar, betreffend die Beschaffung von 5,250,000 Fl. (3,000,000 Thaler) für die deutsche Marine.	— 48

Digitized by Google

Bekanntmachung des Reichs-Ministeriums der Finanzen vom 13ten Februar, betreffend die Vertheilung der weiter für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 Fl. (3,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten. Seite 49

Gesetz vom 12ten April, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause. — 50

Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause. — 50

Reichswahlmatrikel. — 52

Gesetz vom 12ten April, betreffend die Taggelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage. — 52

Reichsgesetz über die Taggelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage. — 52

Verordnung vom 22sten April, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Munitions-Gegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark. — 52

Disciplinar-Strafordnung für das deutsche Reichsheer vom 22sten April. — 53

Erster Abschnitt. Umfang der Disciplinar-Strafgewalt. — 53

Zweiter Abschnitt. Von der Disciplinar-Bestrafung der Militärpersonen des streitbaren Standes. — 53

I. Disciplinarstrafen. — 53

II. Zuständigkeit der Militärbefehlshaber zur Verhängung von Disciplinar-Strafen.

1) Im Allgemeinen. — 55

2) Insbesondere. — 55

III. Meldungen über verhängte Disciplinarstrafen. — 57

Dritter Abschnitt. Von der Disciplinarbestrafung der Militärbeamten und aller anderen nicht zum streitbaren Stande gehörenden Militärpersonen. — 57

Digitized by Google

Vierter Abschnitt. Von der Disciplinar-Bestrafung der im §. 1 unter Nr. 2 und 3 erwähnten Personen.	Seite 58
Fünfter Abschnitt. Von der Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt und von der Vollstreckung der Disciplinar-Strafen.	— 58
I. Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt.	— 58
II. Vollstreckung der Disciplinar-Strafen.	— 58
Sechster Abschnitt. Von der Beschwerdeführung über Disciplinar-Bestrafung.	— 59
Siebenter Abschnitt. Von der Beaufsichtigung der Militärbefehlshaber in Absicht auf die richtige Anwendung der Disciplinar-Strafgewalt.	— 59
Achter Abschnitt. Von der Disciplinar-Strafgewalt in außerordentlichen Fällen.	— 59
Einführungs-Verordnung vom 22sten April, betreffend die gleichmäßige Behandlung der Disciplinar-Vergehen bei allen im Reichsdienste befindlichen Truppen.	— 60
Verfassung des deutschen Reiches vom 28sten März.	— 61
Verfassung des deutschen Reiches.	
Abschnitt I. Das Reich.	— 61
Abschnitt II. Die Reichsgewalt.	— 61
Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.	— 68
Abschnitt IV. Der Reichstag.	— 69
Abschnitt V. Das Reichsgericht.	— 74
Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.	— 75
Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.	— 80

Digitized by Google

18. Mai.	Bekanntmachung einer Verordnung der Reichsgewalt ꝛc.:	Seite 91
	Verordnung vom 8ten März, betreffend die Disciplinarbestrafung in der Marine des Reichs.	— 91
	Tit. I. Umfang der Disciplinarstrafgewalt.	— 91
	Tit. II. Disciplinarstrafen für die Offiziere und Mannschaften.	— 92
	Tit. III. Kompetenz der Befehlshaber zur Disciplinarbestrafung.	— 93
	Tit. IV. Bestimmung über die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt.	— 94
	Tit. V. Bestimmung über die Vollstreckung der Disciplinarstrafen.	— 95
	Tit. VI. Führung der Strafregister.	— 95
	Tit. VII. Beschwerdeführung über Disciplinarbestrafungen.	— 95
	Tit. VIII. Aufsichtsführung über die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt.	— 95
	Tit. IX. Besondere Bestimmungen für die Zeit, wo Offiziere oder Mannschaften sich am Lande befinden.	— 95
2. Juli.	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Einberufung der neuen Ständeversammlung betreffend.	— 97
4. August.	Ausschreiben der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, die Erhebung der Trauungssteuer betreffend.	— 99
16. März.	Verordnung, die Stiftung eines Dienst-Auszeichnungskreuzes für die Offiziere des Kurhessischen Armeecorps betreffend.	— 101
5. October.	Verordnung, den Steuersatz vom Rübenzucker für die Periode vom 1sten September 1848 bis zum 31sten August 1850 betreffend.	— 103
8. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Wiedereinberufung der vertagten Ständeversammlung betreffend.	— 103
15. —	Ausschreiben der Ministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Krieges, betreffend die den Pächtern und anderen Bewohnern von Staatsgebäuden obliegende bauliche Unterhaltung.	— 105

Digitized by Google

25. October.	Verordnung, die Bestimmungen für das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgerichte und die Vollziehung der Entscheidungen desselben betreffend.	Seite 113
	Statut des Bündnisses vom 26sten Mai 1849.	— 115
	Bestimmungen für das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgerichte und die Vollziehung der Entscheidungen desselben.	— 117
	Titel I. Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgerichte.	
	1) In streitigen Rechtssachen.	— 117
	2) In Beschwerdesachen.	— 121
	3) Bei Anklagen gegen die Minister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.	— 121
	Gemeinsame Bestimmungen.	— 122
	Titel II. Vollziehung der Erkenntnisse des Bundes-Schiedsgerichts.	— 122
13. Novemb.	Gesetz, die Aufhebung der von den Standes- und Grundherren ausgeübten Gerichtsbarkeit und anderen Hoheits- oder grundherrlichen Rechte betreffend.	— 125
20. —	Verordnung, die Vollziehung der §§. 20, 21, Satz 3, und 24 des Gesetzes vom 26sten August 1848, über die Auseinandersetzung der Lehens-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse, betreffend.	— 127
10. Decemb.	Gesetz, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstages.	— 131
13. —	Verordnung über die Prüfung der Bewerber um Forstbeamtenstellen.	— 139
14. —	Gesetz über die Emission verzinslicher Staatsschuldscheine.	— 140
15. —	Ausschreiben des Finanzministeriums, die Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend.	— 141

Digitized by Google

20. Decemb.	Verordnung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 13ten November d. J., über die Aufhebung der von den Standes- und Grundherren ausgeübten Gerichtsbarkeit ꝛc., sowie die Veränderung einiger Untergerichtsbezirke im Obergerichtsbezirke Hanau.	Seite 143
20. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, zur Ausführung des Gesetzes vom 13ten November 1849, die Aufhebung der von den Standes- und Grundherren ausgeübten Gerichtsbarkeit und anderen Hoheits- oder grundherrlichen Rechte betreffend.	— 144

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1849. — Nr. I. — Januar.

Nachstehendes Reichsgesetz wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 3ten Januar 1849.

Kurfürstliches Gesammt-Staatsministerium.

Baumbach. Schenck zu Schweinsberg. d'Orville. Eberhard. C. W. Wippermann.

Gesetz

vom 27sten December 1848,

betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes.

(ausgegeben zu Frankfurt a. M. den 28. December 1848)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 21sten December 1848, verkündet als Gesetz:

I. Grundrechte des deutschen Volkes.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet seyn. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel 1.

§. 1.

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 2.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 3.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 4.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

(Ausgegeben zu Cassel am 8ten Januar 1849.)

Digitized by Google

§. 5.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 6.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungs-Angelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

Artikel 2.

§. 7.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, in soweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staats-Angehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt.

Artikel 3.

§. 8.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 9.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 10.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) In Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2) Im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3) In den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

Digitized by Google

§. 11.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 12.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 4.

§. 13.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staats-Auflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel 5.

§. 14.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 15.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 16.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 17.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 18.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 19.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe".

§. 20.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civil-Actes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civil-Actes stattfinden.

Die Religions-Verschiedenheit ist kein bürgerliches Ehe-Hinderniß.

§. 21.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Digitized by Google

Artikel 6.

§. 22.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 23.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats und ist, abgesehen vom Religions-Unterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 24.

Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 25.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 26.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 27.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichts-Anstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 28.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel 7.

§. 29.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 30.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

§. 31.

Die in den §§. 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel 8.

§. 32.

Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 33.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Digitized by Google

§. 34.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 35.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 36.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 37.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen, Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohles zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 38.

Die Familien-Fideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familien-Fideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 39.

Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 40.

Die Strafe der Vermögens-Einziehung soll nicht stattfinden.

Artikel 9.

§. 41.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 42.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerial-Justiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 43.

Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

Digitized by Google

§. 44.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand versetzt werden.

§. 45.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich seyn.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 46.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 47.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufs-Erfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 48.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig seyn.

Ueber Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 49.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 50.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

II. Einführungs-Gesetz.

Die Grundrechte des deutschen Volkes werden im ganzen Umfange des deutschen Reiches unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit eingeführt.

Art. 1.

Mit diesem Reichsgesetze treten in Kraft die Bestimmungen:

1) der Paragraphen eins und zwei,

2) des Paragraphen drei, jedoch in Beziehung auf Aufenthalt, Wohnsitz und Gewerbebetrieb unter Vorbehalt der in Aussicht gestellten Reichsgesetze,

3) der Paragraphen vier, fünf und sechs,

4) des Paragraphen sieben unter Vorbehalt der in Art. 3 und 8 dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkungen,

5) des Paragraphen acht, und zwar rücksichtlich des letzten, Heer- und Seewesen betreffenden, Absatzes unter Verweisung auf Art. 3 dieses Gesetzes,

6) des Paragraphen zehn, unter Vorbehalt der unter Art. 3 und 7 enthaltenen Bestimmungen,

7) der Paragraphen eilf und zwölf,

8) des Paragraphen dreizehn, mit der Maaßgabe, daß, wo Schwurgerichte noch nicht eingeführt sind, bis zu deren Einführung über Preßvergehen die bestehenden Gerichte entscheiden,

9) der Paragraphen vierzehn, fünfzehn, sechszehn, sowie des zweiten und dritten Absatzes im Paragraphen siebenzehn, und des Paragraphen achtzehn,

10) der Paragraphen zweiundzwanzig, vierundzwanzig, fünfundzwanzig und achtundzwanzig,

11) der Paragraphen neunundzwanzig, dreißig und einunddreißig,

Digitized by Google

12) des Paragraphen zweiunddreißig, des zweiten Absatzes im Paragraphen dreiunddreißig, der Paragraphen vierunddreißig, fünfunddreißig, mit Ausnahme des ersten Absatzes (Art. 3, 8), des zweiten Absatzes im Paragraphen sechsunddreißig, dann siebenunddreißig unter Vorbehalt der über die Ablösung der betreffenden Jagdgerechtigkeiten und über die Ausübung des Jagdrechts zu erlassenden Gesetze (Art. 4),

13) des Paragraphen zweiundvierzig und des ersten Absatzes im Paragraphen vierundvierzig.

Alle Bestimmungen einzelner Landesrechte, welche hiermit in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

Art. 2.

In Beziehung auf den im Paragraphen siebenzehn ausgesprochenen Grundsatz der Selbstständigkeit der Religions-Gesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Princips erforderlich sind, in den Einzelstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden.

Art. 3.

Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die folgenden Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, sollen ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden, und zwar

1) statt der im Paragraphen neun und Paragraphen vierzig abgeschafften Strafen des Todes, des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung und der Vermögens-Einziehung durch gesetzliche Feststellung einer anderweiten Bestrafung der betreffenden Verbrechen;

2) durch Ausfüllung der Lücken, welche in Folge der im Paragraphen sieben ausgesprochenen Aufhebung der Standesunterschiede im Privatrechte eintreten;

3) durch Regelung der Wehrpflicht auf Grund der im Paragraphen sieben enthaltenen Vorschrift;

4) durch Feststellung der beim Heer- und Seewesen vorbehaltenen Modificationen des Paragraphen acht;

5) durch Erlassung der Gesetze, welche den dritten im Paragraphen zehn erwähnten Fall der Haussuchung ordnen;

6) durch Erlassung der nach Paragraph neunzehn, zwanzig und einundzwanzig erforderlichen Vorschriften über Eid, Ehe und Standesbücher;

7) durch Einrichtung des Schulwesens auf Grund der Paragraphen dreiundzwanzig, sechsundzwanzig und siebenundzwanzig;

8) durch Aenderungen im Gerichts- und Verwaltungswesen gemäß den Bestimmungen des Paragraphen fünfunddreißig im ersten Absatz, der Paragraphen einundvierzig, dreiundvierzig, vierundvierzig im zweiten und dritten Absatze, sowie der Paragraphen fünfundvierzig bis einschließlich neunundvierzig.

Art. 4.

Ebenso ist ungesäumt die weitere Feststellung der in den Paragraphen dreiunddreißig, sechsunddreißig bis einschließlich neununddreißig geeigneten Eigenthumsverhältnisse in den einzelnen Staaten vorzunehmen.

Art. 5.

Die Erlassung und Ausführung der vorstehend gedachten neuen Gesetze sollen von Reichs wegen überwacht werden.

Art. 6.

Bis zur Erlassung der in den Paragraphen drei, dreizehn, zweiunddreißig und fünfzig erwähnten Reichsgesetze sind die betreffenden Verhältnisse der Landesgesetzgebung unterworfen.

Digitized by Google

Art. 7.

In den Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden neue Gesetze erforderlich oder in Aussicht gestellt sind, bleiben bis zur Erlassung derselben für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen Gesetze in Kraft. Rücksichtlich der Haussuchung bleibt denjenigen öffentlichen Beamten, welche zum Schutz der Abgabenerhebung und des Waldeigenthums zur Haussuchung befugt sind, vorläufig diese Befugniß.

Art. 8.

Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden:

1) die durch die Verfassungs-Urkunden für den Fall der Verfassungs-Aenderungen vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren;

2) wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zusammen, um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Uebrigens bleibt es den gegenwärtigen Organen der Landesgesetzgebung unbenommen, sich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neu zu wählende Landesversammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarung die Bestimmungen unter 1) und 2) gleichfalls maaßgebend sind.

Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Reichsgewalt die Regierung des einzelnen Staates aufzufordern, ungesäumt auf Grundlage des Reichswahlgesetzes eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zur Revision der Landesverfassung und übrigen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung zu berufen.

Frankfurt, den 27. December 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Die Reichsminister

H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath.

Duckwitz. R. Mohl.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1849. — Nr. II. — Januar.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 29sten Januar 1849,

die vorläufige Bildung der Verwaltungsämter betreffend.

Um dermalen, wo die anderweite Organisation der oberen Verwaltungsbehörden ins Leben tritt, nicht gleichzeitig durch Vermehrung der Unterbehörden und anderweite Abgrenzung der Amtsbezirke derselben Geschäftsstörungen herbeizuführen, sowie um über die definitive Abgrenzung der nach §. 8 der Verordnung vom 22sten December 1848 zu bildenden Verwaltungsämter die Bezirksräthe oder Ausschüsse mit ihren Gutachten hören zu können, werden mit allerhöchster Genehmigung vorläufig vom 1sten Februar d. J. an die in der Anlage verzeichneten Verwaltungsämter unter thunlichstem Anschlusse an die seitherige Kreiseintheilung gebildet.

Sofern der Geschäftsumfang der Verwaltungsämter es erfordert, bei solchen mehrere Verwaltungsbeamte zu bestellen, hat der erstere derselben vorerst als Vorstand des Verwaltungsamtes zu fungiren, und tritt zu den andern in dasselbe Verhältniß, in welchem seither der Landrath zum Kreissecretar stand.

Cassel am 29sten Januar 1849.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Eberhard.

Vt. Ende.

Anlage.

I. Bezirk Cassel.

1) Verwaltungsamt Cassel:
für das Stadtgericht und Landgericht Cassel.

2) Verwaltungsamt Hofgeismar:
für die Aemter Hofgeismar, Carlshafen und Sababurg.

3) Verwaltungsamt Wolfhagen:
für die Aemter Wolfhagen, Grebenstein, Volkmarsen und Zierenberg.

II. Bezirk Eschwege:

4) Verwaltungsamt Eschwege:
für die Aemter Eschwege I und II, Abterode, Bischhausen, Netra und Wannfried.

5) Verwaltungsamt Witzenhausen:
für die Aemter Witzenhausen, Allendorf, Großalmerode und Lichtenau.

III. Bezirk Hersfeld.

6) Verwaltungsamt Hersfeld:
für das Landgericht Hersfeld und die Aemter Friedewald, Niederaula, Oberaula, Rabolds-hausen und Schenklengsfeld.

7) Verwaltungsamt Melsungen:
für die Aemter Melsungen und Spangenberg.

8) Verwaltungsamt Rotenburg:
für die Aemter Rotenburg I und II, Nentershausen und Sontra.

IV. Bezirk Fritzlar.

9) Verwaltungsamt Fritzlar:
für die Aemter Fritzlar, Felsberg, Gudensberg, Jesberg und Naumburg.

(Ausgegeben zu Cassel am 29sten Januar 1849.)

Digitized by Google

10) Verwaltungsamt Homberg:
für die Aemter Homberg und Borken.

11) Verwaltungsamt Ziegenhain:
für die Aemter Ziegenhain, Neukirchen und Treysa.

V. Bezirk Marburg.

12) Verwaltungsamt Marburg:
für das Landgericht Marburg und die Aemter Fronhausen, Treis a. d. L. und Wetter.

13) Verwaltungsamt Frankenberg:
für die Aemter Frankenberg, Frankenau und Rosenthal.

14) Verwaltungsamt Kirchhain:
für die Aemter Kirchhain, Amöneburg, Neustadt und Rauschenberg.

VI. Bezirk Fulda.

15) Verwaltungsamt Fulda:
für das Landgericht Fulda und die Aemter Großenlüder und Neuhof.

16) Verwaltungsamt Hünfeld:
für die Aemter Hünfeld, Burghaun u. Eiterfeld.

VII. Bezirk Hanau.

17) Verwaltungsamt Hanau:
für das Landgericht Hanau und die Aemter Bergen, Bockenheim, Rauheim, Praunheim, Langenselbold und Windecken.

18) Verwaltungsamt Gelnhausen:
für die Aemter Gelnhausen, Bieber, Birstein, Meerholz und Wächtersbach;

19) Verwaltungsamt Schlüchtern:
für die Aemter Schlüchtern, Ramholz, Romsthal, Salmünster, Schwarzenfels u. Steinau.

VIII. Bezirk Schmalkalden.

20) Verwaltungsamt Schmalkalden:
für das Landgericht Schmalkalden und die Aemter Brotterode, Herrenbreitungen und Steinbach.

IX. Bezirk Rinteln.

21) Verwaltungsamt Rinteln:
für das Landgericht Rinteln und die Aemter Oldendorf, Obernkirchen und Rodenberg.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1849. — Nr. III. — Februar.

Nachstehendes Reichsgesetz wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Cassel am 8ten Februar 1849.

Kurfürstliches Gesammt-Staatsministerium.
Baumbach. Schenck zu Schweinsberg. v. Urff. Eberhard. C. W. Wippermann.

Gesetz
vom 20sten Januar 1849,
betreffend die Schließung der öffentlichen Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge.

(ausgegeben zu Frankfurt a. M. am 25. Januar 1849)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 8. Januar 1849, verkündet als Gesetz:

Einziger Artikel.

Alle öffentlichen Spielbanken sind vom 1sten Mai 1849 an in ganz Deutschland geschlossen und die Spielpachtverträge aufgehoben.

Frankfurt, den 20. Januar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Innern H. v. Gagern. Der Reichsminister der Justiz R. Mohl.

Berichtigung. In der Anlage zu dem Ministerial-Ausschreiben vom 29. Januar d. J., die vorläufige Bildung der Verwaltungsämter betreffend, ist die Bestimmung der Amtsbezirke der Verwaltungsämter Hofgeismar und Wolfhagen dahin zu berichtigen:

2) Verwaltungsamt Hofgeismar für die Aemter Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein und Sababurg;
3) Verwaltungsamt Wolfhagen für die Aemter Wolfhagen, Volkmarsen und Zierenberg.

(Ausgegeben zu Cassel am 10ten Februar 1849.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1849. — Nr. IV. — Februar.

Verordnung
vom 22sten Februar 1849,

über den Eingangszoll für ungereinigte Soda.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Grund der mit den übrigen Regierungen des Zollvereins getroffenen Vereinbarung, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Hinweisung auf die im §. 13 des Zollgesetzes vom 28sten December 1837 enthaltene landständische Zustimmung, wie folgt:

Die in der Anmerkung zu pos. 5, d, der zweiten Abtheilung des nach Unserer Verordnung vom 26sten October v. J. für das Jahr 1849 fortbestehenden Vereins-Zolltarifs festgesetzte Ausnahme, nach welcher ungereinigte Soda beim Eingange über die Preußische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze zu dem ermäßigten Zollsatze von 7½ Silbergroschen eingehet, soll vom 1sten Mai d. J. an wegfallen.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 22sten Februar 1849.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. C. W. Wippermann.

Ausschreiben der Ministerien des Innern und der Finanzen,
vom 23sten Februar 1849,

die Leitung des hiesigen Wollmarktes und die Aufsicht auf das Meßhaus betreffend.

Nachdem die Leitung des hiesigen Wollmarktes und die Aufsicht über das Meßhaus dahier der Meßverwaltungs-Deputation (vergl. §. 43 des Finanzministerial-Ausschreibens vom 24sten März 1832) übertragen worden ist, so wird solches hiermit bekannt gemacht.

Cassel am 23sten Februar 1849.

Kurfürstliches Ministerium
des Innern. — der Finanzen.
Eberhard. — C. W. Wippermann.

(Ausgegeben zu Cassel am 27sten Februar 1849.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1849. — Nr. V. — März.

Gesetz
vom 1sten März 1849,
über die Emission verzinslicher Staatsschuldscheine.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

ertheilen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz.

§. 1.

Zur Beschaffung der für den Staats-Eisenbahnbau erforderlichen Mittel wird Unsere Direction der Haupt-Staatskasse ermächtigt, anlehnsweise den Betrag von einer halben Million Thaler aufzunehmen.

§. 2.

Dieselbe hat über die bis zum Belaufe jener Summe aufzunehmenden Beträge, auf den Inhaber lautende Verbriefungen auszustellen, in denen die Verzinsung des Anlehns mit jährlich 4½ Procent, in halbjährigen Raten zahlbar, und eine jährliche Rückzahlung von mindestens 50,000 Thalern zu versprechen ist.

§. 3.

Die zur Rückzahlung bestimmten Beträge sollen aus den von Unserer Haupt-Staatskasse bei der Landeskredit-Kasse angelegten Ablösungskapitalien entnommen werden, die zur Sicherung des Anlehns als Unterpfand dergestalt eingesetzt werden, daß die letztere Kasse von jenen Kapitallen einen dem ungetilgten Anlehn entsprechenden Theil zurückbehalten soll.

§. 4.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Verbriefungen zur Rückzahlung gelangen, wird durch Verloosung bestimmt. Die Zahlung erfolgt bei Unserer Haupt-Staatskasse an dem auf die Verloosung folgenden halbjährigen Zinstermine, mit welchem die weitere Verzinsung aufhört. Die erste Verloosung wird im Laufe des Jahres 1850 stattfinden.

§. 5.

An der Verwaltung dieser verzinslichen Staatsschuld nimmt der zufolge des Gesetzes über den Staatsschatz vom 27sten Februar 1831 bestehende landständische Ausschuß Theil. Namentlich sollen dessen Mitglieder sowohl bei der Anfertigung und Verwerthung der Verbriefungen, als bei der Einlösung und Vernichtung derselben mitwirken.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 1sten März 1849.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. C. W. Wippermann.

(Ausgegeben zu Cassel am 6ten März 1849.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1849. — Nr. VI. — März.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 6ten März 1849,

die Wirksamkeit und Dienstleistung der Landgendarmerie betreffend.

Zur Vollziehung der Verordnung vom 7ten December v. J. wird hinsichtlich der Wirksamkeit und Dienstleistung der Landgendarmerie Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Landgendarmerie in jedem der durch das Verwaltungs-Organisations-Gesetz vom 31sten October v. J. gebildeten Verwaltungsbezirke bildet eine eigene Abtheilung unter einem am Bezirks-Hauptorte stationirten Bezirks-Commandanten.

Sie ist, unbeschadet der Vollziehung unmittelbarer Weisungen des Ministeriums des Innern, bezüglich ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung dem Bezirks-Director untergeordnet, welcher die einzelnen Sectionen unter die Verwaltungsämter stellen wird, in deren Bereich sie stationirt sind.

§. 2.

Die Stationsorte, wie die Stärke der einzelnen Sectionen bestimmt das Ministerium des Innern nach Anhörung des Bezirks-Directors und des Corps-Commando's.

Der Bezirks-Director ist befugt, vorübergehend eine Section von einer anderen verstärken zu lassen, Sectionen zusammenzuziehen und Gendarmen an anderen, als den Sectionsorten, zu stationiren. Jedoch hat er, wenn eine solche Anordnung über drei Tage dauert, dem Ministerium des Innern davon alsbald Anzeige zu machen, welche Anzeige auch dem Corps-Commando vom Bezirks-Commandanten zu machen ist.

§. 3.

Der Bezirks-Commandant hat neben der Leitung des Militärischen die Wirksamkeit und Dienstleistung der Gendarmerie zu controliren und mit dahin zu wirken, daß der regelmäßige und außerordentliche Dienst gehörig geleistet wird.

Auf Anordnung des Bezirks-Directors hat er die unmittelbare Leitung einzelner Expeditionen zu übernehmen.

§. 4.

Alle auf die Wirksamkeit und Dienstleistung der Gendarmerie Bezug habenden Berichte werden von dem Bezirks-Commandanten in gleicher Ausfertigung an den Bezirks-Director und an das Corps-Commando erstattet.

Das Letztere berichtet in gleichem Betreff ausschließlich an das Ministerium des Innern.

§. 5.

Die Rapporte der Bezirks-Commandanten über den Bestand der Gendarmerie gehen ebenso in gleicher Ausfertigung an den Bezirks-Director und an das Corps-Commando, desgleichen die des letzteren an das Ministerium des Innern.

(Ausgegeben zu Cassel am 8ten März 1849.)

Digitized by Google

Dasselbe gilt von den Uebersichten der vorgekommenen Untersuchungen und Bestrafungen. Ueberhaupt sind die Bezirks-Directoren von den Bezirks-Commandanten, wie das Ministerium des Innern von dem Corps-Commando über den Bestand an Leuten und über deren physische, geistige und moralische Brauchbarkeit jederzeit genügend zu unterrichten.

Cassel, am 6ten März 1849.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.
Eberhard.

Vt. Ende.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1849. — Nr. VII. — März.

Ausschreiben des Justiz-Ministeriums,

vom 22sten März 1849,

die Stellvertretung der Unterrichter betreffend.

Zur Vollziehung des §. 16 des Gerichts-Organisations-Gesetzes vom 31sten October v. J. wird das nachstehende Verzeichniß öffentlich bekannt gemacht, durch welches Anordnung über die vorgeschriebene Stellvertretung für Fälle der Erledigung einer Unterrichterstelle, sowie der Beurlaubung oder Verhinderung eines Unterrichters getroffen wird.

Die Gerichtsbehörden, welche es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Cassel am 22sten März 1849.

Kurfürstliches Justiz-Ministerium.
Baumbach.

(Ausgegeben zu Cassel am 24sten März 1849.)

Digitized by Google

Benennung der Justizämter.	Bezeichnung derjenigen Justizämter (Landgerichte), welche substituirt werden: zunächst.	hülfsweise.
I. Obergerichtsbezirk Cassel:		
Abterode	Eschwege I	Eschwege II
Allendorf	Witzenhausen	Abterode
Bischhausen	Sontra	Netra
Borken	Homberg	Jesberg
Carlshafen	Hofgeismar	Sababurg
Eschwege I	Eschwege II	Wanfried
Eschwege II	Eschwege I	—
Felsberg	Gudensberg	Melsungen
Fritzlar	—	Naumburg
Grebenstein	Hofgeismar	Zierenberg
Großalmerode	Lichtenau	Witzenhausen
Gudensberg	Fritzlar	Felsberg
Hofgeismar	Grebenstein	Carlshafen
Homberg	Borken	Felsberg
Jesberg	—	Fritzlar
Lichtenau	Großalmerode	Spangenberg
Naumburg	Wolfhagen	Fritzlar
Netra	Bischhausen	Sontra
Sababurg	Hofgeismar	Carlshafen
Volkmarsen	Zierenberg	Wolfhagen
Wanfried	Eschwege II	Eschwege I
Witzenhausen	Allendorf	Großalmerode
Wolfhagen	Naumburg	Zierenberg
Zierenberg	Wolfhagen	Grebenstein.
II. Obergerichtsbezirk Rotenburg:		
Brotterode	Herrenbreitungen	Ldger. Schmalkalden
Friedewald	Schenklengsfeld	Ldger. Hersfeld
Herrenbreitungen	Ldger. Schmalkalden	Brotterode
Melsungen	Spangenberg	Rotenburg I
Rentershausen	Sontra	Rotenburg II
Niederaula	Ldger. Hersfeld	Oberaula
Oberaula	Niederaula	Rabolshausen
Rabolshausen	Oberaula	Ldger. Hersfeld
Rotenburg I	Rotenburg II	Melsungen
Rotenburg II	Rotenburg I	—
Schenklengsfeld	Friedewald	Ldger. Hersfeld
Sontra	Rentershausen	Rotenburg I
Spangenberg	Melsungen	Lichtenau
Steinbach-Hallenberg	Ldger. Schmalkalden	Herrenbreitungen.

Benennung der Justizämter.	Bezeichnung derjenigen Justizämter (Landgerichte), welche substituirt werden: zunächst.	hülfsweise.
III. Obergerichtsbezirk Marburg:		
Amöneburg	Kirchhain	Rauschenberg
Frankenau	Frankenberg	Wetter
Frankenberg	Frankenau	Rosenthal
Frohnhausen	Treis a. d. L.	Ldgr. Marburg
Kirchhain	Amöneburg	Neustadt
Neukirchen	Ziegenhain	Treysa
Neustadt	Rauschenberg	Amöneburg
Rauschenberg	Kirchhain	Wetter
Rosenthal	Rauschenberg	Frankenau
Treis a. d. L.	Frohnhausen	Ldgr. Marburg
Treysa	Ziegenhain	Neukirchen
Wetter	Ldgr. Marburg	Frankenberg
Ziegenhain	Treysa	Neukirchen.
IV. Obergerichtsbezirk Fulda:		
Burghaun	Hünfeld	Eiterfeld
Eiterfeld	Burghaun	Hünfeld
Großenlüder	Ldger. Fulda	Neuhof
Hünfeld	Eiterfeld	Burghaun
Neuhof	Großenlüder	Ldger. Fulda.
V. Obergerichtsbezirk Hanau:		
Bergen	Bockenheim	Ldger. Hanau
Bieber	Gelnhausen	Wächtersbach
Birstein	Wächtersbach	Salmünster
Bockenheim	Bergen	Ldger. Hanau
Dorheim	Windecken	— —
Gelnhausen	Salmünster	Meerholz
Langenselbold	Meerholz	Ldger. Hanau
Meerholz	Langenselbold	Gelnhausen
Praunheim	Bergen	Ldger. Hanau
Ramholz	Schlüchtern	Schwarzenfels
Romsthal	Salmünster	Schlüchtern
Salmünster	Romsthal	Steinau
Schlüchtern	Steinau	Schwarzenfels
Schwarzenfels	Schlüchtern	Bieber
Steinau	—	Romsthal
Wächtersbach	Birstein	Salmünster.
Windecken	Ldger. Hanau	—
VI. Obergerichtsbezirk Rinteln:		
Oldendorf	Ldger. Rinteln	Obernkirchen
Obernkirchen	Rodenberg	Ldger. Rinteln
Rodenberg	Obernkirchen	Oldendorf.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1849. — Nr. VIII. — März.

Gesetz
vom 24sten März 1849,
die Emission Kurhessischer Kassenscheine betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Iste, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz:

§. 1.

Um die für den Staats-Eisenbahnbau weiter erforderlichen Mittel zu beschaffen, und der Friedrich Wilhelms Nordbahngesellschaft ein unverzinsliches Darlehn von 500,000 Thalern vorzustrecken, wird Unser Finanz-Ministerium ermächtigt, außer der nach dem Gesetz vom 26sten August 1848 zu emittirenden Einen Million Thaler Kassenscheine, ferner noch bis zum Betrage Einer und einer halben Million Thaler Kassenscheine von 1, 5 und 20 Thalern zu creiren und nach und nach in Umlauf setzen zu lassen, welche gleich baaren Geldes als gesetzliches Zahlmittel gelten, dergestalt, daß alle öffentliche Kassen gleichwie Privaten zu deren Annahme verpflichtet sind.

§. 2.

Die in Kassenscheinen ausgegebene Summe wird als eine unverzinsliche Staatsschuld anerkannt, und es darf ohne Zustimmung Unserer getreuen Landstände eine weitere Ausgabe von solchen Scheinen nicht stattfinden.

§. 3.

Zur besonderen Sicherheit für diese Staatsschuld wird hiermit der Betrag von Einer und einer halben Million Thaler aus den von Unserer Haupt-Staatskasse bei der Landeskredit-Kasse angelegten Ablösungskapitalien dergestalt als Unterpfand eingesetzt, daß die letztere Kasse diese Kapitalien bis zum Belaufe jener Summe in so weit zurückbehalten soll, als nicht die erfolgte Tilgung der Kassenscheine nachgewiesen wird.

§. 4.

Vom Jahre 1852 an soll von den auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes ausgegebenen Kassenscheinen jährlich der Betrag von fünf- und siebenzig tausend Thalern wieder eingezogen und damit so lange fortgefahren werden, bis sämmtliche ausgegebenen Kassenscheine wieder eingelöset seyn werden.

Dieser Betrag von fünf- und siebenzig tausend Thalern ist alljährlich zu zwei Drittheilen aus den im §. 3 erwähnten Kapitalien und zu einem Drittheil aus der Haupt-Staatskasse zu entnehmen.

§. 5.

Die gesammte Verwaltung der durch dieses Gesetz creirten unverzinslichen Staatsschuld liegt

(Ausgegeben zu Cassel am 29sten März 1849.)

Digitized by Google

der Hauptstaatskasse-Direction gemeinschaftlich mit dem, zufolge des Gesetzes vom 27sten Februar 1831, die Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes betreffend, bestehenden landständischen Ausschusse ob, und sollen dessen Mitglieder namentlich sowohl bei der Anfertigung und Emission, als bei der Wiedereinlösung und Vernichtung der Kassenscheine mitthätig seyn.

Ueber diese Verwaltung soll der Ständeversammlung bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten von dem gedachten Ausschusse vollständige Nachweisung gegeben werden.

§. 6.

Die Verfertigung falscher oder die Fälschung ächter, sowie die wissentliche Verausgabung falscher Kassenscheine wird nach den für Münzverbrechen geltenden Grundsätzen bestraft.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 24sten März 1849.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Baumbach. Vt. C. W. Wippermann.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1849. — Nr. IX. — April.

Finanzgesetz

vom 5ten April 1849.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

ertheilen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände für das Jahr 1849, als das erste der siebenten Finanzperiode, folgendes Finanzgesetz:

§. 1.

Die gesammten Staats-Ausgaben werden für das Jahr 1849 nach der angehängten Nachweisung festgesetzt zu 5,524,680 Thaler, und zwar davon im außerordentlichen Etate 288,980 Thaler.

§. 2.

Die einzelnen Ministerien haben nach ihrem Wirkungskreise über die ihnen in der Anlage eröffneten Kredite zu verfügen, und für die Verwendung zu den bestimmten Zwecken zu sorgen. Dieselben sind jedoch nicht befugt, auf einen der in der oben erwähnten Nachweisung vorkommenden Ausgabe-Titel, weil in solchem etwa Ersparnisse gemacht worden, Ausgaben eines andern, in jener Nachweisung aufgeführten, Titels anzuweisen.

§. 3.

Zur Bestreitung dieser Ausgaben werden Unserm Finanzministerium die in jener Anlage verzeichneten Einnahmen überwiesen, und wird dasselbe zugleich ermächtigt, zu dem Ende die darin aufgeführten directen und indirecten Steuern nebst anderen Landesabgaben nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, für das Jahr 1849 erheben zu lassen. Auch bestehen alle für Verrichtungen im Staatsdienste oder sonst bisher gesetzlich oder herkömmlich entrichteten Taxen, Gebühren und Sporteln, sie mögen zur Staatskasse oder für die betreffenden Staatsdiener erhoben werden, in soweit fort, als dieselben nicht speciell aufgehoben sind.

§. 4.

Die unter den im §. 3 erwähnten Einnahmen befindliche Grundsteuer und Exemtensteuer ist mit der im Jahre 1848 bestandenen Simplenzahl, die Gewerbsteuer mit zwölf Simpeln in monatlichen Zielen und die Klassensteuer mit zehn Simpeln, mit angemessener Vertheilung auf die einzelnen Monate, jährlich zu erheben.

Die Monatsbeträge dieser Steuern müssen in dem Monate, in welchem sie fällig werden, zwischen dem 1sten und 8ten desselben entrichtet werden.

(Ausgegeben zu Cassel am 11ten April 1849.)

Digitized by Google

§. 5.

Das Betriebskapital wird auf 900,000 Thaler festgesetzt.

§. 6.

Die in dem zweiten Satze des §. 4 des Gesetzes vom 27sten Februar 1831, die Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes betreffend, enthaltene Bestimmung wird für das Jahr 1849 außer Kraft gesetzt.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 5ten April 1849.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Baumbach. Vt. Schenck zu Schweinsberg.
Vt. Eberhard. Vt. C. W. Wippermann.
Vt. Bödicker.

Digitized by Google

Voranschlag
der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1849.

Einnahme-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel.	Hauptsumme der Titel.
	Thaler.	Thaler.
I. Direkte Steuern:		
1) Grundsteuer	521,910	
2) Exemtensteuer	6,980	
3) Gewerbsteuer	72,500	
4) Servicegeld der Stadt Cassel	1,500	
5) Antheil an dem Aufkommen der Neustadt Hanau	500	
6) Klassensteuer	64,000	
		667,390
II. Indirekte Abgaben:		
A. Steuern:		
a) aus der Gemeinschaft:		
1) Zölle	617,000	
2) Zoll, Verbrauchssteuer und Uebergangs-Abgaben aus dem zum Thüringischen Vereine gehörigen Kreise Schmalkalden	30,000	
3) Uebergangs-Abgaben vom Wein, Most und Tabak	9,000	
4) Antheil des Kreises Schaumburg an dem Aufkommen der gemeinschaftlichen Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgaben	12,000	
5) Aufkommen von der Runkelrübenzucker-Steuer	12,000	
6) Aufkommen an Blei- und Zettelgeldern	1,200	
b) privative:		
7) Stempel	200,000	
8) Wasserzoll	24,000	
9) Verbrauchssteuer:	Thaler.	
a] vom Wein	300	
b] = Branntwein	200,000	218,800
c] = Bier	15,000	
d] = Tabak	3,500	
10) Uebergangs-Abgaben vom Branntwein und Bier	8,180	
11) Waage-, Niederlage-, Schlacht- und Schleusengelder	2,750	
12) Aufkommen von zahlbaren Drucksachen	250	
13) Außerordentliche Einnahmen	3,570	
B. Von der Gemeinschaft ersetzte Verwaltungskosten		
14) Beitrag zu den Kosten der Zoll-Erhebung	89,540	
15) Vergütung für die Kosten der Erhebung der gemeinschaftlichen Uebergangs-Abgaben	3,700	
C. Strafgelder:		
16) Straf- und Konfiskations-Gelder	1,260	
		1,233,250
Zu übertragen		1,900,640

Digitized by Google

Einnahme-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel.	Hauptsumme der Titel.
	Thaler.	Thaler.
Uebertragen .	. . . . .	1,900,640
III. Wege- und Brückengelder:		
1) Wege- und Pflastergelder	80,000	
2) Brückengelder	8,900	
3) Fährgelder	300	
4) Zufällige Einnahme	800	
		90,000
IV. Domanial-Einkünfte:		
1) Ständige und unständige Gefälle	272,900	
2) Pachtgelder	244,720	
3) Zehnten	6,790	
4) Von Triften und Schäferei-Gerechtigkeiten . .	9,740	
		534,150
V. Ertrag der Gesundbrunnen:		
1) Nenndorf	8,590	
2) Hofgeismar	1,500	
3) Schwalheim	1,300	
4) Wilhelmsbad	400	
5) Nauheim	3,530	
		15,320
VI. Aufkommen aus den Forsten:		
1) Forstnutzungen einschließlich des Holzhauerlohnes, der Strafen und des Schadenersatzes . . .	756,000	
2) Eingezogenes Diensteinkommen	3,200	
3) Pfändegebühren	17,350	
		776,550
VII. Aufkommen von den Jagden . . .	. . . . .	1,330
VIII. Aufkommen von den Fischereien . .	. . . . .	3,500
IX. Ertrag der Berg-, Salz- und Hüttenwerke:		
1) Bergwerke	111,500	
2) Salzwerke	159,690	
3) Hütten- und Hammerwerke auch Fabriken . .	50,490	
		321,680
X. Einkommen von den Posten:		
1) Erbzins	42,000	
2) Beitrag zu den Kosten der General-Post-Inspektion .	1,500	
		43,500
Zu übertragen .	. . . . .	3,686,670

Digitized by Google

Einnahme-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel.	Hauptsumme der Titel.
	Thaler.	Thaler.
Uebertragen .	. . . . .	3,686,670
XI. Aufkommen von der Schaumburger Eisenbahn	. . . . .	18,750
XII. Einnahmen aus dem Kapital-Vermögen des Staates:		
1) Zinsen von Aktiv-Kapitalien	157,640	
2) Ablieferungen aus dem Staatsschatze . . .	332,000	
		489,640
XIII. Ablieferungen aus den Ueberschüssen der Landeskredit-Kasse	. . . . .	. . . . .
XIV. Aufkommen vom Landgestüte . . .	. . . . .	6,000
XV. Sonstige Einnahmen:		
1) Straf- und Konfiskationsgelder außer den unter II und VI aufgeführten ähnlichen Einnahmen . . .	53,000	
2) Konzessionszinsen und Weinkäufe	13,100	
3) Lehntaxen, Taxen von Erbleihebriefen, Kegelbahnen- und Billard-Abgaben, vom verpachteten Musikspiel, Erlös für Baumaterialien ꝛc.	5,150	
4) Aufkommen vom Flösholz-Magazin . . .	1,100	
5) Hundesteuer	12,610	
6) Agio-Gewinn	3,500	
		88,460
XVI. Einnahme-Rückstände aus der 1sten, 2ten, 3ten, 4ten und 5ten Finanzperiode . .	. . . . .	337,810
XVII. Das durch das Finanzgesetz vom 22. Januar 1848 dem Finanzministerium für die sechste Finanzperiode bewilligte Betriebskapital .	. . . . .	900,000
Gesammtbetrag der Einnahmen .	. . . . .	5,527,330

Digitized by Google

Ausgabe-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel. Thaler.	Hauptsumme der Titel. Thaler.	Jahresbeträge des außerordentlichen Etats. Thaler.
A. Kurfürstlicher Hof	. . . .	332,250	
B. Fürstliche Apanagen, Pensionen und Deputate .	. . . .	59,850	
C. Staatsministerium:			
I. Besoldungen	. . . .	39,470	1725
II. Unständige Dienstkosten	. . . .	7,000	
III. Kosten des Gesetzblattes	. . . .	1,000	
C. Ueberhaupt .	. . . .	47,470	1725
D. Rechtspflege:			
I. Besoldungen:			
1) bei dem Ober-Appellationsgerichte	34,240		1,600
2) = den Obergerichten	76,720		4,263
3) = = Untergerichten	96,600		1,388
4) der Staatsbehörde bei den Gerichten . . .	24,020		
5) = Staats-Anwälte	3,450	235,030	
II. Kosten der Geschäftslokale:			
1) Miethzinsen	2,540		
2) Baukosten (einschl. 200 Thaler Brandsteuer) . .	3,160	5,700	
III. Unständige Dienstkosten:			
1) des Ober-Appellationsgerichtes . . .	1,100		
2) der Obergerichte	8,000		2,000
3) = Untergerichte	13,600		
4) = Staatsbehörde bei den Gerichten . . .	8,000		2,000
5) = Staats-Anwälte	1,300	32,000	200
IV. Besondere Kosten der Strafrechtspflege:			
1) Verpflegungs-, Beseuerungs- ꝛc. Kosten . . .	53,300		
2) Baukosten an Gefängnissen (incl. 100 Thlr. Brandsteuer)	3,450	56,750	
V. Straf- und Besserungs-Anstalten:			
1) Zuschüsse zu den Kosten der Stockhäuser . .	11,500		
2) Desgl. der Zuchthäuser	26,300		
3) Desgl. der Zwangs-Arbeitshäuser	15,500	53,300	
VI. Unvorhergesehene Ausgaben	. . . .	3,000	
D. Ueberhaupt .	. . . .	385,780	11,451

Digitized by Google

Ausgabe-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel. Thaler.	Hauptsumme der Titel. Thaler.	Jahresbeträge des außerordentlichen Etats. Thaler.
E. Innere Landesverwaltung:			
I. Reichs- und Landtagskosten:			
1) Diäten der Nationalvertreter	10,000		
2) Besoldungen des landständischen Personals	1,980		
3) Unständ. Dienstkosten des bleibenden landständ. Ausschusses	150		
4) Kosten der Ständeversammlung	10,000		
		22,130	
II. Staats-Archiv:			
1) Besoldungen	2,740		100
2) Unständige Dienstkosten	500		
		3,240	
III. Bezirksbehörden:			
1) Bezirksbehörden.			
a. Besoldungen			
b. Unständige Dienst- und Verwaltungskosten			
2) Verwaltungsämter.			
a. Besoldungen	152,520		6,824
b. Unständige Dienst- und Verwaltungskosten			
3) Central-Baubehörde.			
a. Besoldungen			
b. Unständige Dienst- und Verwaltungskosten			
4) Besoldungen der Ortsbehörden	4,330		
5) Bezirkskassen.			
a. Ablieferungen	161,910		
b. Zuschüsse	9,000		
6) Rekrutirungskosten	2,200		
		329,960	
IV. Polizei:			
1) Zuschüsse an die Städte zu den Kosten der Local-Polizei			
2) Belohnungen für die Rettung von Verunglückten	300		
3) Kosten der Landgendarmerie	61,860		1,696
		62,160	
V. Kirchen-Behörden:			
1) Konsistorien.			
Zuschüsse zu den Konsistorial-Kassen	5,500		
2) Landesbischoff und Domkapitel.			
a. Besoldungen	10,040		
b. Unständige Dienstkosten	290		
3) Beiträge zu den Dotationen der Predigerstellen	43,860		
4) Kosten des Gottesdienstes	9,370		
5) Retorsionssteuer	300		
		69,360	
Zu übertragen		486,850	8,620

Digitized by Google

Ausgabe-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel.	Hauptsumme der Titel.	Jahresbeträge des außerordentlichen Etats.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
Uebertragen	. . . .	486,850	8,620
VI. Medicinal-Behörden:			
1) Ober-Medicinal-Kollegium.			
a. Besoldungen	2,650		798
b. Unständige Dienstkosten	700		
2) Untere Medicinal-Beamten.			
a. Besoldungen der Physiker	15,500		
b. Dergl. der Landgerichts- und Amtswundärzte .	14,600		
c. Dergl. der Kreisthierärzte	4,200		
		37,650	
VII. Staats-Bauwesen:			
1) Ober-Bau-Direction	. . . .		
2) Untere Baubeamten.			
a. Besoldungen des Landbau- ꝛc. Personals . .	37,610		781
b. Unständige Dienstkosten desselben . . .	1,220		
3) Kosten der Unterhaltung der für die innere Landesverwaltung gehörigen Staatsgebäude	6,130		2,915
4) Brandkassesteuer von diesen Gebäuden . . .	300		
5) Kosten der Erhaltung der Denkmäler der Baukunst .	500		500
6) Straßen- und Brückenbau:			
a. Unterhaltung der Straßen	154,000		
b. Dergl. der Brücken, Kanäle ꝛc.	15,000		
c. Dergl. des Pflasters auf Straßenstrecken in Orten	8,000		
7) Kosten von Neubauten an Straßen	. . . .		23,630
8) Dergl. des Wasserbaues	29,540		6,853
		252,300	
VIII. Landwirthschafts-Verein:			
1) Besoldungen	1,680		
2) Unständige Dienstkosten	580		
		2,260	
IX. Handels- und Gewerbs-Verein:			
1) Besoldungen	1,740		
2) Unständige Dienstkosten	600		
		2,340	
X. Lehranstalten:			
1) Landes-Universität	46,940		
2) Hebammen-Lehranstalt zu Marburg	1,610		
3) Zuschüsse zu den Kosten der Gymnasien . . .	32,510		
4) Dergl. der höheren Gewerbschule	7,500		
5) Dergl. der Landschullehrer-Seminarien . . .	17,850		314
6) Beiträge zu den Besoldungen der bei niederen Stadt- ꝛc. Schulen angestellten Lehrer	80,420		
7) Dergl. zu den Landschulkassen	14,330		
		201,160	
Zu übertragen .	. . . .	982,560	44,411

Digitized by Google

Ausgabe-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel. Thaler.	Hauptsumme der Titel. Thaler.	Jahresbeträge des außerordentlichen Etats. Thaler.
Uebertragen .	. . . .	982,560	44,411
XI. Kunst-Akademien und gelehrte Gesellschaften:			
1) Zuschüsse zu den Kosten dieser Anstalten . . .	8,620		
2) Unterstützung junger Künstler	500	9,120	
XII. Landesbibliotheken:			
1) Besoldungen	1,580		
2) Unständige Dienstkosten	200		
3) Zum Ankaufe von Büchern	1,600	3,380	
XIII. Landeskreditkasse-Direction:			
1) Besoldungen	11,440		340
2) Unständige Dienstkosten	5,000		
3) Vergütungen für Rentmeister	10,000	26,440	
XIV. Kranken-Anstalten:			
1) Landkranken-Anstalten	29,190		4,350
2) Andere Kranken-Anstalten	5,690	34,880	250
XV. Zuschüsse zu den Armen-Anstalten . .	. . . .	24,860	
XVI. Dergl. zu den Witwen-Anstalten . .	. . . .	3,670	1,200
XVII. Kosten des Landgestütes:			
1) Besoldungen	8,500		100
2) Prämien-, Verpflegungs-, Unterhaltungs-, Remontirungs-, unständige Dienst- und sonstige Verwaltungskosten .	16,960		
3) Fohlenweiden und Fohlenhöfe	500	25,960	
XVIII. Belohnungen des Polizei-Aufsichts-Personals	. . . .	17,670	
XIX. Vergütungen an Unterthanen:			
1) Für die Verrichtung von Landfolgedienſten . .	4,500		
2) Für die Verpflegung fremder Truppen . .	500	5,000	
XX. Unvorhergesehene Ausgaben . .	. . . .	3,500	
E. Ueberhaupt .	. . . .	1,137,040	50,651

Digitized by Google

Ausgabe-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel. Thaler.	Hauptsumme der Titel. Thaler.	Jahresbeträge des außerordentlichen Etats. Thaler.
F. Finanzverwaltung:			
I. Direction des Staatsschatzes	. . . .	3,960	145
II. Direction der Hauptstaatskasse:			
1) Besoldungen	20,800		500
2) Unständige Dienstkosten	2,400		
3) Prozentgelder der Hülfsbaukassirer	. . . .		1,800
4) Entschädigungen für Wegegeld-Erheber wegen verlorenen Diensteinkommens	. . . .		450
5) Kosten der Erhebung des Wegegeldes . . .	2,060		
		25,260	
III. Verwaltung der Domänen:			
1) Besoldungen:			
a. der Ober-Finanzkammer	27,040		2,852
b. des Renterei-Personals	64,450		4,405
2) Abgaben	14,640		
3) Sonstige Verwaltungskosten	39,080		
		145,210	
IV. Verwaltung der directen Steuern:			
1) Besoldungen:			
a. des Ober-Steuer-Kollegiums	22,820		652
b. der unteren Steuer-Beamten	33,470		665
2) Vermessungs-, Rectifications- und Katastrirungskosten .	1,000		32,980
3) Sonstige Verwaltungskosten	21,140		
		78,430	
V. Verwaltung der indirecten Abgaben:			
1) Besoldungen:			
a. der Ober-Zoll-Direction	9,930		481
b. = Haupt-Stempel-Verwaltung	. . . .		490
c. = Beamten für die Erhebung der inneren indirecten Abgaben	38,700		1,094
d. = Beamten für die Zoll-Erhebung . . .	89,540		150
e. = Beamten in dem zum thüring'schen Zollvereine gehörigen Kreise Schmalkalden . . .	2,600		
2) Belohnungen für das Zoll- und Steuer-Personal .	1,250		
3) Verwaltungskosten:			
a. des Stempels	17,500		
b. der indirecten Abgaben und Zölle	12,110		
4) Vergütungen an Befreite, Berechtigte ꝛc. . . .	7,790		
		179,430	
VI. Verwaltung der Forste:			
1) Besoldungen:			
a. des Ober-Forst-Kollegiums	10,950		100
b. der unteren Forstbeamten	150,560		3,295
Zu übertragen .	161,510	432,290	50,059

Digitized by Google

Ausgabe-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel.	Hauptsumme der Titel.	Jahresbeträge des außerordentlichen Etats.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
Uebertragen .	161,510	432,290	50,059
2) Kulturkosten	40,000		
3) Forst-Lehr-Anstalt	2,370		
4) Kosten des außerordentlichen Forstschutzes . .	. . . .		5,000
5) Gratificationen an Forstlaufer	19,440		
6) Unterstützungen an Forstlaufer	200		
7) Holzhauerlohn	188,000		
8) Sonstige Verwaltungskosten	12,440	423,960	
VII. Verwaltung der Jagden:			
1) Besoldungen	3,380		1,650
2) Verwaltungskosten	. . . .	3,380	500
VIII. Verwaltung der Fischereien:			
1) Besoldungen	960		
2) Verwaltungskosten	1,450	2,410	
IX. Verwaltung der Berg-, Hütten- und Salzwerke:			
1) Besoldungen der Ober-Berg- und Salzwerks-Direction	9,300		
2) Unständige Dienstkosten derselben	800		
3) Gehalte ꝛc. der Betriebsbeamten	28,170	38,270	
X. Verwaltung der Gesundbrunnen und Bade-Anstalten:			
1) Besoldungen	3,110		63
2) Baukosten	3,300		1,590
3) Sonstige Verwaltungskosten	5,760	12,170	
XI. Verwaltung der Posten:			
1) Besoldungen	500		
2) Unständige Dienstkosten	1,000	1,500	
XII. Baukosten:			
1) Domanial-Landbauten	47,860		
2) — — Wasserbauten	7,490		
3) Zollbauten	2,200	57,550	
XIII. Bau-, Ziegel- und Viehsteuern . . .	. . . .	2,000	
XIV. Renten und Passivzinsen	. . . .	65,310	
XV. Unvorhergesehene Ausgaben . . .	. . . .	1,000	
XVI. Ausfälle an der Einnahme	. . . .	39,600	
F. Ueberhaupt .	. . . .	1,079,440	58,862

Digitized by Google

Ausgabe-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel. Thaler.	Hauptsume der Titel. Thaler.	Jahresbeträge der einzelnen außerordentlichen Etats. Thaler.
G. Kriegsverwaltung:			
a. Ordinärer oder ständiger Militär-Etat:			
I. General- und Flügel-Adjutantur	. . . .	8,270	
II. General-Staab	. . . .	11,370	
III. Divisions- und Brigade-Stäbe . . .	. . . .	14,710	
IV. Infanterie	. . . .	274,590	
V. Kavallerie	. . . .	91,550	
VI. Artillerie	. . . .	43,070	
VII. Brodverpflegung	. . . .	41,400	
VIII. Fourage	. . . .	80,570	
IX. Bekleidung, Lederwerk, Reitequipage . .	. . . .	46,360	
X. Remonte	. . . .	12,710	
XI. Kasernen, Wachten, Garnisonslazarethe .	. . . .	26,680	
XII. Waffen, Munition, Schießübungen ꝛc. .	. . . .	13,220	
XIII. Tagegelder u. Kosten der großen Uebungen	. . . .	9,000	
XIV. Kriegs-Verwaltung	. . . .	19,210	
XV. Militärgerichts-Verwaltung	. . . .	4,670	
XVI. Kommandanturen und deren Dependenzen	. . . .	14,440	
XVII. Kadetten-Corps	. . . .	9,190	
XVIII. Invaliden-Haus	. . . .	1,190	
XIX. Unständige Ausgaben	. . . .	14,780	
XX. Zweite Garnisons-Compagnie . . .	. . . .	4,490	
		741,470	
Dazu: Zur Bestreitung der durch die Erhöhung des Contingents auf zwei Procent nothwendigen Ausgaben an Gehalten, Löhnungs- ꝛc. Geldern approximativ	. . . .	100,000	
b. Außer dem ordinären Etat:			
XXI. Aufserordentliche Ausgaben	. . . .	. . . .	7,730
XXII. Vorübergehende Ausgaben:			
1) Gehalte, Wartegelder, Löhnung ꝛc. . . .	. . . .	. . . .	8,020
2) Bedarf für Neubauten, sowie außerordentliche Baukosten und erste Anschaffungen ꝛc.	. . . .	. . . .	1,880
3) Zur ersten Ausrüstung für die Vermehrung des Armeecorps auf 2 % der Bevölkerung = 216,000 Thlr. zum dritten Theil	. . . .	. . . .	72,000
G. Ueberhaupt .	. . . .	841,470	89,630

Digitized by Google

Ausgabe-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel. Thaler.	Hauptsumme der Titel. Thaler.	Jahresbeträge des außerordentlichen Etats. Thaler.
H. Auswärtige Angelegenheiten:			
I. Besoldungen	. . . .	12,510	6,714
II. Unständige Dienstkosten	. . . .	8,000	
III. Bundeskosten, bezhw. Reichskosten:			
a. im Allgemeinen	10,000		
b. Bundesfestungen	. . . .	. . . .	19,946
c. deutsche Flotte	. . . .	10,000	50,000
H. Ueberhaupt .	. . . .	30,510	76,660
J. Pensionen und Unterstützungen:			
I. Pensionen nach §. 30, 60, 72, 87 und 103 des Staatsdienstgesetzes ꝛc.:			
1) des Staatsministeriums	13,730		
2) der Rechtspflege	30,770		
3) = inneren Landesverwaltung	59,230		
4) = Finanzverwaltung	60,110		
5) = Kriegsverwaltung	68,040		
6) = auswärtigen Angelegenheiten . . .	3,910	235,790	
II. Unterstützungen nach §. 95, 101, 104 und 105 des Staatsdienstgesetzes:			
1) in der Rechtspflege	3,000		
2) = = inneren Landesverwaltung	7,500		
3) = = Finanzverwaltung	10,000		
4) = = Kriegsverwaltung	6,000	26,500	
III. Unterstützungen für beschädigte Holzhauer und deren Hinterbliebene	. . . .	300	
IV. Zuschuß zur Forst-Witwen-Kasse . .	. . . .	5,500	
J. Ueberhaupt .	. . . .	268,090	

Digitized by Google

Wiederholung der Ausgaben.	Jahresbeträge des ordentlichen Etats. Thaler.	Jahresbeträge des außerordentlichen Etats. Thaler.	Ueberhaupt. Thaler.
A. Kurfürstlicher Hof	332,250	. . . .	332,250
B. Fürstliche Apanagen, Pensionen und Deputate .	59,850	. . . .	59,850
C. Staatsministerium	47,470	1730	49,200
D. Rechtspflege	385,780	11,450	397,230
E. Innere Landesverwaltung	1,137,040	50,650	1,187,690
F. Finanzverwaltung	1,079,440	58,860	1,138,300
G. Kriegsverwaltung	841,470	89,630	931,100
H. Auswärtige Angelegenheiten	30,510	76,660	107,170
J. Pensionen und Unterstützungen	268,090	. . . .	268,090
K. Ausgabe-Rückstände aus der 1sten, 2ten, 3ten, 4ten und 5ten Finanz-Periode			153,800
L. Vorschuß zur Deckung der nothwendig zu erhaltenden Kassenbestände .			900,000
Gesammtbetrag der Ausgaben . .			5,524,680

Abschluß.

Einnahme	5,527,330 Thaler.
Ausgabe	5,524,680 —
Bleibt Ueberschuß .	2,650 Thaler.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1849. — Nr. X. — April.

Gesetz
vom 5ten April 1849,

die Zusammensetzung der Ständeversammlung und die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, welche in Gemäßheit des §. 153 der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831 auf zwei nach einander folgenden Landtagen mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der auf dem Landtage anwesenden Mitglieder ertheilt worden ist, nachfolgendes Gesetz:

§. 1.

Die Bestimmungen in den §. §. 63, 66, 67, 68 der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831 über die Zusammensetzung der Ständeversammlung, die Wahlfähigkeit und die Wahlen von Stellvertretern der Landtags-Abgeordneten, — die Vorschriften des §. 76 der Verfassungs-Urkunde über die Befugniß von Abgeordneten eines Standes sich über eine Separatstimme zu einigen, — endlich das Gesetz vom 16ten Februar 1831 über die Wahlen der Abgeordneten zu den Landtagen sind aufgehoben.

An deren Stelle treten die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen, welche dergestalt für einen Bestandtheil der Staatsverfassung erklärt werden, daß solche nur auf dem im §. 153 der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Wege abgeändert werden können.

I. Von der Zusammensetzung der Ständeversammlung.

§. 2.

Die Ständeversammlung wird gebildet durch folgende Mitglieder, nämlich:

1) sechszehn Abgeordnete von den Städten, und zwar:
   a. zwei von der Residenzstadt Cassel,
   b. zwei von der Stadt Hanau,
   c. einen von der Stadt Marburg,
   d. einen von der Stadt Fulda,
   e. einen von der Stadt Hersfeld oder der Stadt Melsungen, welche unter einander dergestalt abwechseln, daß die erstgenannte Stadt zu zwei Landtagen, und die Stadt Melsungen zu einem Landtage den Abgeordneten sendet,
   f. einen von der Stadt Schmalkalden,
   g. einen von der Stadt Rinteln und den Städten Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg und Sachsenhagen,
   h. einen von den Städten Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein, Helmarshausen, Immenhausen, Liebenau, Trendelburg, Volkmarsen, Wolfhagen und Zierenberg,

(Ausgegeben zu Cassel am 13ten April 1849.)

Digitized by Google

i. einen von der Stadt Hersfeld oder Melsungen (s. oben) und den Städten Rotenburg, Sontra u. Spangenberg,

k. einen von den Städten Homberg, Borken, Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Naumburg, Neukirchen, Niedenstein, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain,

l. einen von den Städten Eschwege, Allendorf, Großalmerode, Lichtenau, Waldkappel, Wannfried und Witzenhausen,

m. einen von den Städten Frankenberg, Amöneburg, Frankenau, Gemünden, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Rosenthal, Schweinsberg und Wetter,

n. einen von den Städten Hünfeld, Salmünster, Schlüchtern, Soden und Steinau, auch

o. einen von den Städten Gelnhausen, Bockenheim, Wächtersbach und Windecken;

2) sechszehn Abgeordnete der Landbevölkerung und zwar nach folgender Abgrenzung der Wahl-Districte:

a. für den Bezirk Cassel,

einen für den Wahl-District Cassel, bestehend aus dem Landgericht Cassel, den Aemtern Wolfhagen und Zierenberg;

einen für den Wahl-District Hofgeismar, bestehend aus den Aemtern Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein, Sababurg und Volkmarsen;

b. für die Bezirke Eschwege und Schmalkalden,

einen für den Wahl-District Eschwege, bestehend aus den Aemtern Eschwege I u. II, Brotterode, Herrenbreitungen, Netra, Steinbach-Hallenberg, Wannfried und dem Landgericht Schmalkalden;

einen für den Wahl-District Witzenhausen, bestehend aus den Bezirken der Aemter Witzenhausen, Abterode, Allendorf, Bischhausen, Großalmerode und Lichtenau;

c. für den Bezirk Hersfeld,

einen für den Wahl-District Rotenburg, bestehend aus den Aemtern Rotenburg I und II, Melsungen, Rentershausen, Spangenberg und Sontra;

einen für den Wahl-District Hersfeld, umfassend den Amts-Bezirk des Landgerichts Hersfeld und der Aemter Friedewald, Niederaula, Oberaula, Raboldshausen und Schenklengsfeld;

d. für den Bezirk Fritzlar,

einen für den Wahl-District Fritzlar, bestehend aus den Aemtern Fritzlar, Felsberg, Gudensberg, Jesberg und Naumburg;

einen für den Wahl-District Homberg, bestehend aus den Aemtern Homberg, Borken, Neukirchen, Treysa und Ziegenhain;

e. für den Bezirk Marburg,

einen für den Wahl-District Marburg, bestehend aus dem Landgericht Marburg und den Aemtern Amöneburg, Fronhausen, Kirchhain, Neustadt und Treis an der Lumbde;

einen für den Wahl-District Frankenberg, bestehend aus den Aemtern Frankenberg, Frankenau, Rauschenberg, Rosenthal und Wetter;

f. für den Bezirk Fulda,

einen für den Wahl-District Fulda, bestehend aus dem Landgericht Fulda, den Aemtern Großenlüder und Neuhof;

einen für den Wahl-District Hünfeld, bestehend aus den Aemtern Hünfeld, Burghaun und Eiterfeld;

g. für den Bezirk Hanau,

einen für den Wahl-District Hanau, bestehend aus dem Landgericht Hanau, den Aemtern Bergen, Bockenheim, Gelnhausen, Langenselbold, Meerholz, Rauheim, Praunheim und Windecken;

Digitized by Google

einen für den Wahl-District Salmünster, bestehend aus den Aemtern Salmünster, Bieber, Birstein, Ramholz, Romsthal, Schlüchtern, Schwarzenfels, Steinau und Wächtersbach, endlich

h. für den Bezirk Schaumburg,
einen für den Wahldistrict Rinteln, bestehend aus dem Landgerichtsbezirke Rinteln und dem Justizamte Oldendorf;
einen für den Wahldistrict Obernkirchen, bestehend aus den Aemtern Obernkirchen und Rodenberg.

3) sechszehn Abgeordnete der höchst besteuerten Grundbesitzer und Gewerbtreibenden und zwar zwei für jeden der Verwaltungs-Bezirke Cassel, Hersfeld, Fritzlar, Eschwege, Marburg, Hanau und Fulda, und einen für jeden der Verwaltungs-Bezirke Schmalkalden und Schaumburg.

§. 3.

Von der Theilnahme an den Wahlen der Landtags-Abgeordneten sind überhaupt ausgeschlossen Alle, welche

1) eine peinliche Strafe erlitten haben, oder wegen eines, die öffentliche Achtung entziehenden Vergehens (insbesondere wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung) vom zuständigen Gerichte verurtheilt worden sind;

2) noch nicht das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, oder

3) unter Curatel stehen, oder

4) über deren Vermögen ein Concurs, oder ein nach §. 14 des Gesetzes vom 24. Juli 1834 eingeleitetes Vertheilungs-Verfahren bestehet oder bestanden hat, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger.

§. 4.

Die Abgeordneten der Städte werden von den in denselben wohnhaften selbstständigen Staatsbürgern, — nach Ausscheidung derer, welche als Höchstbesteuerte zur Wahl der im §. 2, unter Nr. 3 genannten Abgeordneten berufen sind (vergl. §. 6) — gewählt.

Als selbstständig gelten Diejenigen, welche als Ortsbürger oder Beisitzer einen eigenen Haushalt führen und nicht in Kost und Lohn eines Andern stehen, sowie diejenigen, welche seit Anfang des, der Wahl vorausgegangenen, Kalenderjahres eine directe Staatssteuer (wozu dermalen die Grund-, Gewerb- und Klassensteuer zu rechnen ist) entrichtet haben.

§. 5.

Zur Wahl der Abgeordneten der Landbevölkerung (§. 2, Nr. 2) sind die in den einzelnen Wahl-Districten mit Ausschluß der darin gelegenen Städte wohnhaften Staatsbürger, nach Ausscheidung der höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbtreibenden (vergl. §. 6), unter der Voraussetzung befähigt, daß sie nach §. 4 als selbstständig zu betrachten sind.

§. 6.

Zu den Wahlen der Höchstbesteuerten (§. 2, Nr. 3) sind diejenigen mit dem Staatsbürgerrechte versehenen Stadt- und Landbewohner des Bezirkes berechtigt, welche im abgelaufenen Kalenderjahre die meiste Grund- und Gewerbsteuer gezahlt haben und bei Aufstellung der Wählerliste überhaupt noch Grund- oder Gewerbsteuer entrichten. Die durch das Gesetz vom 26sten August 1848 erfolgten Steuer-Erhöhungen werden hierbei als bereits mit dem 1sten Januar 1848 eingetreten angesehen.

Die Zahl der Höchstbesteuerten beträgt auf je 1000 Seelen des Bezirkes, und bei einem sich ergebenden, nicht volle 1000 Seelen betragenden, Ueberschusse auf volle 500 Seelen des letzteren einen Wähler.

Wenn mehrere Steuerpflichtige, welche gleich hohe Steuer bezahlt haben, vorhanden sind, von denen nach dem Maaßstabe der Bevölkerung

Digitized by Google

nur einzelne zur Wahl berufen seyn würden, so sind ausnahmsweise diese in demselben Steuergrade stehenden Personen sämmtlich als Wähler zuzulassen.

Die Seelenzahl wird nach dem Resultate der letzten amtlichen Volkszählung bemessen.

§. 7.

Wählbar zum Landtags-Abgeordneten ist jeder Staatsbürger, ohne Rücksicht auf Stand und Wohnort, welcher nach den Bestimmungen des §. 3 wahlfähig ist.

Jedoch können ausnahmsweise die unteren landesfürstlichen, standesherrlichen oder Patrimonial-, Justiz-, Verwaltungs- und Finanz-Beamten in dem Wahlbezirke nicht gewählt werden, in welchem sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz haben, oder in amtlicher Function stehen.

II. Von dem Verfahren bei der Wahl der Landtags-Abgeordneten.

1) Von dem Wahlverfahren im Allgemeinen.

§. 8.

Sämmtliche Landtags-Abgeordnete werden in directer Wahl gewählt.

§. 9.

Für jeden Abgeordneten ist ein besonderer Wahl-Act erforderlich.

§. 10.

Das Wahlrecht kann niemals durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

§. 11.

Die im Wahltermine nicht erscheinenden Wahlberechtigten verlieren ihr Wahlrecht für den einzelnen Wahl-Act.

§. 12.

Jedem Wahlberechtigten ist die Einsicht des Wahlprotocolls gestattet.

§. 13.

Die erforderlichen regelmäßigen Wahlen (vergl. §. 78 der Verfassungs-Urkunde) sollen im Monat Juli beginnen.

Zu diesem Zwecke haben die die Wahl leitenden Behörden und Commissionen ohne weitere Aufforderung mit dem Anfange des genannten Monats in dem betreffenden Jahre ihre Geschäfte zu beginnen.

In Ansehung der etwa eintretenden außerordentlichen Wahlen haben dieselben der deshalb im Gesetzblatte ergehenden allgemeinen Aufforderung des Ministeriums des Innern zu entsprechen, auch ohne eine solche Aufforderung zu denjenigen Wahlen zu schreiten, welche durch den Abgang einzelner Landtags-Abgeordneten nöthig werden (vergl. §. §. 69, 70 und 79 der Verfassungs-Urkunde).

§. 14.

Der Bezirks-Ausschuß ist die obere leitende Behörde für sämmtliche Abgeordneten-Wahlen.

Für diejenigen Wahlen, welche von dem Bezirke Schmalkalden gemeinschaftlich mit dem Bezirke Eschwege vorgenommen werden (vergl. §. 2, Nr. 2, b), ist der Bezirks-Ausschuß des Bezirks Eschwege, für die von den Städten Hünfeld, Salmünster, Schlüchtern, Sooden und Steinau vorzunehmende Wahl der Bezirks-Ausschuß des Bezirkes Hanau zuständig.

§. 15.

Die Wahlzeugnisse für die Abgeordneten werden von den die Wahl leitenden Behörden (§. 14) unter Angabe der Gesammtzahl der Wähler und der Zahl der dem Gewählten zugefallenen Stimmen ausgestellt, und sofort im amtlichen Bezirksblatte

Digitized by Google

bekannt gemacht. Eine Abschrift des Wahlzeugnisses ist an das Ministerium des Innern einzusenden.

§. 16.

Die die Wahl leitende Behörde hat den Gewählten alsbald unter Uebersendung des Wahlzeugnisses zu einer Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl aufzufordern.

Für die durch Ablehnungen erforderlich werdenden neuen Wahlen bedarf es keiner nochmaligen vorherigen Feststellung der Wählerlisten (§. §. 20 und 30).

2) Von dem Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Städte und der Landbevölkerung insbesondere.

§. 17.

Die Wahlgeschäfte werden in jeder Gemeinde von einer Wahl-Commission besorgt, welche

in den Städten aus dem amtsführenden Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, aus vier von dem Stadtrathe zu erwählenden Mitgliedern des Stadtrathes oder — wo deren in zureichender Anzahl nicht vorhanden sind — des Ausschusses, endlich dem Stadtschreiber oder dessen Stellvertreter, als Protocollführer;

in den Landgemeinden aus dem Bürgermeister und Gemeinderathe

bestehet.

§. 18.

Zur Einleitung einer Wahl ist von der Wahl-Commission eines jeden bei der Wahl betheiligten Ortes eine Wählerliste anzufertigen, welche alle zur Wahl berechtigten Staatsbürger umfaßt, die in der Gemeinde und den ihr in Ansehung der örtlichen Verwaltung etwa zugetheilten Bezirken ihren Wohnsitz haben.

§. 19.

Die Wählerliste ist acht Tage lang auf dem Rathhause oder in der Wohnung des Bürgermeisters zur Einsicht offen zu legen, und daß solches geschehen, in der am Orte üblichen Weise bekannt zu machen.

§. 20.

Ueber eingehende Reclamationen wegen Uebergehung von Wahlberechtigten oder wegen Aufnahme von Wahl-Unfähigen entscheidet der Gemeinderath.

Reclamationen, welche später, als acht Tage vor dem Wahltermine, eingehen, können vom Gemeinderathe als verspätet zurückgewiesen werden; doch stehet es demselben zu, Berichtigungen der Wählerliste von Amtswegen bis zum Wahltermine vorzunehmen.

Die Entscheidung des Gemeinderathes ist nur für den einzelnen Fall gültig, und ein Recurs stehet dem Betheiligten an den Bezirks-Ausschuß nur behufs der Erlangung einer für künftige Wahlen zur Norm dienenden Entscheidung zu.

§. 21.

Für die in Ansehung der örtlichen Verwaltung einer Gemeinde gleichgestellten Orte wird von dem Bezirks-Ausschusse diejenige Gemeinde bestimmt, mit welcher die in jenen Orten wohnhaften Wahlberechtigten den Wahl-Act vorzunehmen haben.

Die Wahl-Commission der bestimmten Gemeinde hat die Wahlberechtigten jenes Ortes unter Mitwirkung des die Geschäfte des Ortsvorstandes versehenden Ortsbewohners festzustellen und in die Wählerliste der Gemeinde mit aufzunehmen.

§. 22.

Der Wahltermin wird von dem Bezirks-Ausschusse (und zwar für alle bei ein und derselben Wahl betheiligte Gemeinden auf denselben Tag) bestimmt, den Wahl-Commissionen mitgetheilt und durch das amtliche Bezirksblatt bekannt gemacht.

Digitized by Google

§. 23.

Die Wahl-Commission hat die in der berichtigten Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine durch besondere, gehörig zu bescheinigende, Umsagen einzuladen.

Wo die Anzahl der Wahlberechtigten es erfordert, sind die Vorladungen in angemessener Weise auf den Wahltag und die nächstfolgenden Tage zu vertheilen.

§. 24.

Im Wahltermine wird von den Wahlberechtigten die Abstimmung unter genauer Bezeichnung des zur Wahl Vorgeschlagenen vor der Wahl-Commission mündlich zu Protocoll gegeben.

§. 25.

Die Anzahl der Stimmen, welche auf die verschiedenen zu Landtags-Abgeordneten vorgeschlagenen Personen gefallen sind, sind in dem Wahlprotocolle am Schlusse anzugeben.

§. 26.

Die Wahlprotocolle sind sofort nach beendigtem Wahl-Acte an den die Wahl leitenden Bezirks-Ausschuß (§. 14) einzusenden, welcher nach dem Ergebnisse derselben das Resultat der Wahl feststellt und bekannt macht (vergl. §. 15).

§. 27.

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher von den im Wahltermine abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten hat, oder für wen bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

3) Von dem Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Höchstbesteuerten.

§. 28.

Die Ermittelung und Feststellung der Höchstbesteuerten, welche zu einer Abgeordneten-Wahl gesetzlich berufen sind, geschieht von dem die Wahl leitenden Bezirks-Ausschusse (vergl. §. 14) auf den Grund der von den Finanz-Behörden mitzutheilenden Verzeichnisse über die Steuerzahlungen.

Die Finanz- und Gerichts-Behörden haben dem Bezirks-Ausschuß jede zu diesem Zwecke erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 29.

Würde eine Steuer von mehreren Personen gemeinschaftlich bezahlt, so ist dieselbe auf die einzelnen Beitragspflichtigen gleichmäßig zu vertheilen, sofern nicht ein anderes Antheil-Verhältniß aus der Steuerrolle sich ergiebt, oder sonst nachgewiesen wird.

Die einzelnen Theilhaber sind von der Steuerbehörde zu ermitteln, soweit dieselben nicht ohnehin schon feststehen.

§. 30.

Die von dem Bezirks-Ausschusse aufgestellte Wählerliste wird mit Angabe des Namens, Berufs, Wohnorts und Steuerbetrages der darin Aufgenommenen in dem amtlichen Bezirksblatte veröffentlicht.

§. 31.

Ueber Einwendungen wegen Aufnahme nicht berechtigter oder Nichtaufnahme berechtigter Personen entscheidet der Bezirks-Ausschuß.

Zur Einbringung solcher Reclamationen läuft vom Tage der Veröffentlichung an eine vierzehntägige Frist. Die nach Ablauf derselben eingehenden Reclamationen kann der Bezirks-Ausschuß, unbeschadet seiner Befugniß zur Berichtigung der Liste von Amtswegen, als verspätet zurückweisen. Gegen die Entscheidung des Bezirks-Ausschusses, welche nur für den einzelnen Fall Geltung hat, ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

Der Bezirks-Ausschuß hat die Wählerliste so zeitig definitiv festzustellen, daß die durch die

Digitized by Google

nachträglichen Berichtigungen derselben etwa nöthig werdenden Veränderungen in den Wählerlisten der Gemeinden vor dem Wahltermine (§. 22) von ihm verfügt, und von den Wahl-Commissionen ausgeführt werden können.

§. 32.

Der Wahlact wird am Bezirks-Hauptorte an dem von dem Bezirks-Ausschusse anzuberaumenden Termine unter unmittelbarer Leitung dieser Behörde vorgenommen.

§. 33.

Der Wahltermin ist mindestens acht Tage vorher im amtlichen Bezirksblatte bekannt zu machen.

Die einzelnen Wahlberechtigten sind ebenwohl acht Tage vorher schriftlich zu dem Wahltermine einzuladen.

§. 34.

Die Stimmen der Wähler werden vor dem Bezirks-Ausschusse, welcher, wenn er es für nöthig erkennt, aus der Zahl der Wähler Gehülfen für die Protocollführung zuziehen darf, mündlich zu Protocoll gegeben.

§. 35.

Ueber die Wahl entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Wähler.

Wenn bei der ersten Abstimmung nicht wenigstens eine Stimme mehr, als die Hälfte der Stimmenden auf eine Person gefallen ist, so erfolgt eine zweite Wahl.

Würde auch mit der zweiten Wahl keine Mehrheit, welche die Hälfte der Stimmen überschreitet, erzielt, so dienen für die nöthige dritte Wahl folgende Vorschriften zur Richtschnur:

1) Haben in der zweiten Wahl zwei der Vorgeschlagenen die meisten, gleiche oder ungleiche Stimmen, so erstreckt sich die vorzunehmende dritte Abstimmung auf eine Wahl zwischen diesen beiden.

2) Wenn mehr als zwei der Vorgeschlagenen die meisten, jedoch gleiche Stimmen erhielten, so soll die vorzunehmende neue Wahl sich auf zwei derselben erstrecken, welche hierzu aus ihnen durch das Loos bestimmt werden.

4) So oft blos einer der Vorgeschlagenen die meisten Stimmen, jedoch nicht die absolute Mehrheit für sich hat, und auf Andere gleiche Stimmen gefallen sind, wird einer unter den Letzteren durch das Loos dazu bestimmt, mit dem Ersteren zur dritten Wahl gebracht zu werden.

4) Ergiebt die dritte Wahl Stimmengleichheit zwischen den beiden der Entscheidungswahl Unterworfenen, so wird zu einer endlichen Entscheidung durch das Loos geschritten.

§. 36.

Das Ergebniß der Abgeordneten-Wahl ist den Wählern alsbald zu verkündigen.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 5ten April 1849.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Baumbach. Vt. Schenck zu Schweinsberg.
Vt. Eberhard. Vt. C. W. Wippermann.
Vt. Bödicker.

Digitized by Google

Gesetz

vom 5ten April 1849,

die Wirksamkeit der gegenwärtigen Ständeversammlung und die Beschleunigung der Wahlen neuer Landtags-Abgeordneten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

erlassen, um Unserer Regierung die Mitwirkung der gegenwärtigen Ständeversammlung auch für die Zeit zu sichern, welche die Einleitung der nach dem Wahlgesetze vom heutigen Tage als unaufschieblich sich darstellenden Wahlen in Anspruch nehmen wird, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit einhelliger Zustimmung Unserer getreuen Landstände, folgendes Gesetz:

§. 1.

Die gegenwärtige Ständeversammlung, und im Falle der Vertagung, Verabschiedung und Auflösung, deren bleibender Ausschuß, behält so lange die bisherigen verfassungsmäßigen Befugnisse, bis die nächste in Gemäßheit des Gesetzes vom heutigen Tage, „die Zusammensetzung der Ständeversammlung und die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend", zu wählende Ständeversammlung constituirt seyn wird.

§. 2.

Die Wahlen für die nächste Ständeversammlung sind alsbald einzuleiten.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 5ten April 1849.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Baumbach. Vt. Schenck zu Schweinsberg.
Vt. Eberhard. Vt. C. W. Wippermann.
Vt. Bödicker.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1849. — Nr. XI. — April.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 24sten April 1849,

die Einleitung neuer Landtagswahlen betreffend.

Nachdem durch das Gesetz vom 5ten April d. J., die Wirksamkeit der gegenwärtigen Ständeversammlung und die Beschleunigung der Wahlen neuer Landtags-Abgeordneten betreffend, die alsbaldige Einleitung der Wahlen für die nächste Ständeversammlung angeordnet worden; so ergehet an alle, nach dem Gesetz vom 5ten April d. J., über die Zusammensetzung der Ständeversammlung und die Wahl der Landtags-Abgeordneten, mit der Leitung der Landtagswahlen beauftragten Behörden und Commissionen die Aufforderung, mit den Wahlgeschäften alsbald zu beginnen und dieselben, unter sorgfältiger Beachtung des vorgedachten Wahlgesetzes, so zu beschleunigen, daß die Zusammenberufung des Landtages baldthunlichst erfolgen könne.

Cassel am 24sten April 1849.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.
Eberhard.

Vt. Ende.

(Ausgegeben zu Cassel am 26sten April 1849.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1849. — Nr. XII. — April.

Nachstehende Gesetze und Verordnungen ꝛc. der Reichsgewalt werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 30. April 1849.

Kurfürstliches Gesammt-Staatsministerium.

Für den abwesenden Vorstand des Finanz-Ministeriums

Baumbach. Eberhard. Schotten. Bödicker.

Verordnung

vom 3ten Februar 1849,

betreffend die Ermäßigung der Zulagen bei Festungsbauten ꝛc. in den Reichsfestungen.

(ausgegeben zu Frankfurt a. M. am 10. Februar 1849)

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Ministerrathes und in Erwägung der Nothwendigkeit, die für den Bau und die Ausrüstung der Reichsfestungen nöthigen Geldmittel zur Erleichterung der Steuerpflichtigen thunlichst zu ermäßigen, verordnet wie folgt:

§. 1.

Zulagen werden nur bei Neubauten von Festungen oder selbstständigen größeren Festungswerken älterer Festungen bewilligt.

§. 2.

Bei größeren Corrections-Arbeiten oder Neubauten geringerer Bedeutung, sowie bei Erweiterung oder Vervollständigung der Artillerie-Ausrüstung in älteren Festungen werden fixirte Zulagen nicht bewilligt, sondern es bleibt nach Maßgabe der Geschäftsführung die Bewilligung etwaiger Remunerationen am Schlusse des Baues oder der Ausrüstung vorbehalten.

§. 3.

In den durch den §. 1 bezeichneten Fällen sind die zeither bewilligten Zulagen, vom 1sten Januar 1849 ab, herabzusetzen, und zwar:

jene	von	10	fl.	30	kr.	auf 5	fl.
"	"	7	"	30	"	" 3	"
"	"	5	"	15	"		
"	"	5	"	—	"		
"	"	4	"	—	"	" 2	"
"	"	3	"	—	"		

§. 4.

In den diesjährigen Budget-Entwürfen ist demnach der Titel Zulagen um den Betrag der im §. 3 bezeichneten Verminderungen, und zwar:

in dem Budget-Entwurf	von	Mainz	um	10,253	fl. —	kr.
" "	—	—	von	Ulm	um	
				47,358	fl. 45	kr.
" "	—	—	von	Rastatt	um	
				21,330	fl. 15	kr.

zu ermäßigen.

§. 5.

Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden früheren Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

(Ausgegeben zu Cassel am 8ten Mai 1849.)

Digitized by Google

§. 6.

Der Reichsminister des Krieges ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 3ten Februar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Krieges
v. Peucker.

Verordnung
vom 3ten Februar 1849,
betreffend die Einziehung des Ertrages aus den Gräsereien der Festungswerke ꝛc. in den Reichsfestungen zur Festungs-Dotirungskasse.

(ausgegeben zu Frankfurt a. M. am 10. Februar 1849)

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Ministerrathes und in Erwägung der Nothwendigkeit, die gesteigerten Anforderungen an die Steuerpflichtigen durch zulässige Einschränkungen im Staatshaushalte möglichst zu verringern, verordnet wie folgt:

§. 1.

Derjenige Ertrag aus der Verpachtung von Grundstücken und Festungswerken der Reichsfestungen, welcher zeither auf den Grund bestehender Bestimmungen eine Revenue des Festungsstabes bildete, ist vom 1sten Januar 1849 ab zur Festungs-Dotirungskasse einzuziehen und dort in Einnahme zu stellen.

§. 2.

Vorbehaltlich der späteren Feststellung des wirklichen Ertrages, ist auf den Grund eines Durchschnitts des Ertrages der letzten fünf Jahre in den Budget-Entwurf der gewöhnlichen Ausgaben der Reichsfestung Mainz für 1849 voranschläglich die Summe von 15,000 Gulden, in denjenigen der Reichsfestung Luxemburg die Summe von 2200 Gulden in Anrechnung zu stellen, für die im Bau begriffenen Reichsfestungen aber, für welche noch alle Erfahrungen fehlen, der am Jahresschlusse nachzuweisende Ertrag erst in den Budget-Entwurf für 1850 in Einnahme zu bringen.

§. 3.

Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden früheren Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

§. 4.

Der Reichsminister des Krieges ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 3ten Februar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Krieges
v. Peucker.

Verordnung
vom 12ten Februar 1849,
betreffend die Beschaffung von 5,250,000 Fl. (3,000,000 Thaler) für die deutsche Marine.

(ausgegeben zu Frankfurt a. M. am 17. Februar 1849)

Der Reichsverweser, in weiterer Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 14ten Juni v. J., verordnet wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der Begründung eines Anfangs für die deutsche Marine soll nunmehr auch die zweite Hälfte der von der Reichsversammlung bewilligten Summe von Sechs Millionen Thalern mit Fünf Millionen Zweihundertfünfzigtausend Gulden (Drei Millionen Thalern) mittelst Umlage nach der bestehenden Bundesmatrikel verfügbar gemacht werden.

§. 2.

Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 12ten Februar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

Digitized by Google

Bekanntmachung

des Reichs-Ministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der weiter für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten; vom 13. Februar 1849.

Die gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom 12ten d. M. zur Gründung einer deutschen Marine weiter verfügbar zu machende Summe von 5,250,000 fl. — (3,000,000 Thaler) vertheilt sich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3. Mai v. J. ergänzten Matrikel wie folgt:

		fl.	kr.	Thaler. Preuß. Cour.	sgr.	pf.
1	Oesterreich	1,566,138	33	894,936	9	4
2	Preußen	1,580,686	50	903,249	18	6
3	Bayern	587,989	51	335,994	5	11
4	Königreich Sachsen	198,198	49	113,256	14	1
5	Hannover	215,599	12	123,199	16	2
6	Würtemberg	230,482	26	131,704	7	6
7	Baden	165,165	41	94,380	11	10
8	Kurhessen	93,792	25	53,595	20	—
9	Großherzogthum Hessen	102,320	5	58,468	18	8
10	Holstein	54,174	21	30,956	23	2
11	Lauenburg	5,285	18	3,020	5	1
12	Luxemburg und Limburg	41,883	12	23,933	7	10
13	Braunschweig	34,618	44	19,782	3	10
14	Mecklenburg-Schwerin	59,129	19	33,788	5	5
15	Nassau	50,007	3	28,575	13	8
16	Sachsen-Weimar	33,198	18	18,970	13	9
17	— Coburg-Gotha	18,432	30	10,532	25	7
18	— Meiningen-Hildburghausen	18,994	3	10,853	22	4
19	— Altenburg	16,219	16	9,268	4	8
20	Mecklenburg-Strelitz	11,853	46	6,773	17	7
21	Oldenburg	36,455	2	20,831	13	6
22	Anhalt-Dessau	8,745	1	4,997	4	9
23	— Bernburg	6,118	44	3,496	12	6
24	— Cöthen	5,360	17	3,063	—	8
25	Schwarzburg-Sondershausen	7,451	47	4,258	4	10
26	— Rudolstadt	8,908	32	5,090	17	10
27	Hohenzollern-Hechingen	2,394	54	1,368	15	6
28	Liechtenstein	916	1	523	13	—
29	Hohenzollern-Siegmaringen	5,873	17	3,356	5	—
30	Waldeck	8,568	18	4,896	5	1
31	Reuß, ältere Linie	3,675	46	2,100	13	—
32	Reuß, jüngere Linie	8,622	29	4,927	3	10
33	Schaumburg-Lippe	3,468	29	1,981	29	8
34	Lippe	11,902	10	6,801	7	2
35	Hessen-Homburg	3,303	19	1,887	18	3
36	Lübeck	6,713	59	3,836	16	10
37	Frankfurt	7,903	11	4,516	3	—
38	Bremen	8,010	32	4,577	13	5
39	Hamburg	21,438	30	12,250	17	3
	Summe	5,250,000	—	3,000,000	—	—

Frankfurt, den 13. Februar 1849.

Das Reichs-Ministerium der Finanzen
v. Beckerath.
Behagel.

Digitized by Google

Gesetz

vom 12ten April 1849,

betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

(ausgegeben zu Frankfurt a. M. am 16. April 1849)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27sten März 1849, verkündet als Gesetz:

Reichsgesetz

über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Artikel I.

§. 1.

Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 3.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 4.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von vier bis zwölf Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

Artikel II.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Volkshaus nicht aus.

§. 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs.

Artikel III.

§. 7.

In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 8.

Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

Digitized by Google

§. 9.

Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden.

Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit andern Staaten nach Maaßgabe der Reichswahlmatrikel (Anlage A) zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 10.

Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Artikel IV.

§. 11.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit drei Monaten nicht gewechselt worden ist. — In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmung bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§. 12.

In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Artikel V.

§. 13.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 14.

Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Mal nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 15.

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 16.

Die Wahlen sind im Umfange des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§. 17.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, in so weit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, oder durch Anordnung der Reichsgewalt noch festgestellt werden wird, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Digitized by Google

Anlage A.

Reichswahlmatrikel.

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus werden zusammengelegt:

1) Liechtenstein mit Oesterreich.
2) Hessen-Homburg v. d. Höhe mit dem Großherzogthum Hessen; — das hessen-homburgische Oberamt Meisenheim auf dem linken Rheinufer mit Rheinbayern.
3) Schaumburg-Lippe mit Hessen-Cassel.
4) Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern-Sigmaringen.
5) Reuß älterer Linie mit Reuß jüngerer Linie.
6) Anhalt-Cöthen mit Anhalt-Bernburg,
7) Lauenburg mit Schleswig-Holstein.
8) Der auf der linken Rheinseite gelegene Theil des Großherzogthums Oldenburg mit Rheinpreußen.
9) Pyrmont mit Preußen.

Frankfurt, den 12ten April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister
H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath.
Duckwitz. R. Mohl.

Gesetz

vom 12ten April 1849,

betreffend die Taggelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage.

(ausgegeben zu Frankfurt a. M. am 16. April 1849)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27sten März 1849, verkündet als Gesetz:

Reichsgesetz

über die Taggelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage.

Die Mitglieder des Staatenhauses und des Volkshauses erhalten ein Taggeld von sieben Gulden rheinisch und eine Reisekosten-Entschädigung von einem Gulden für die Meile, sowohl der Hinreise als der Rückreise, und genießen Portofreiheit für alle an sie gelangenden, oder von ihnen ausgehenden Correspondenzen und Drucksachen.

Frankfurt, den 12ten April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister
H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath.
Duckwitz. R. Mohl.

Verordnung

vom 22ten April 1849,

betreffend das Verbot der Ausfuhr von Munitions-Gegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark.

(ausgegeben zu Frankfurt a. M. am 23. April 1849)

Der Reichsverweser, auf den Vortrag der Reichsminister des Krieges und des Handels, verordnet wie folgt:

§. 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Dänemark wird der Verkauf, die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Pulver, Munitionsgegenständen aller Art, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark im ganzen Umfange des deutschen Gebietes verboten.

§. 2.

Diese Verordnung tritt überall unmittelbar mit dem Erscheinen derselben in Kraft.

Digitized by Google

§. 3.

Die Reichsminister des Krieges und des Handels sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 22sten April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister
des Krieges: v. Peucker.
des Handels: Duckwitz.

Disciplinar-Strafordnung
für das deutsche Reichsheer,

vom 22sten April 1849.

(ausgegeben zu Frankfurt a. M. am 25. April 1849)

Erster Abschnitt.
Umfang der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 1.

Der Disciplinar-Strafgewalt sind unterworfen:

1) alle Militärpersonen des deutschen Reichsheeres, sowohl des streitbaren, als des nicht streitbaren Standes;
2) alle dem deutschen Reichsheere während dessen Verwendung im Reichsdienste sonst zugetheilten, oder in dessen Gefolge befindlichen Personen;
3) die Kriegsgefangenen.

§. 2.

Der Disciplinar-Bestrafung unterliegen:

1) Zuwiderhandlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und Uebertretungen der Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze nicht eine, die Grenzen der Disciplinar-Strafgewalt übersteigende Strafe vorschreiben;
2) die Uebertretungen militär-polizeilicher Anordnungen;
3) militärische Vergehen insoweit, als die Militärgesetze deren Bestrafung im Disciplinarwege ausdrücklich gestatten, wie z. B. geringere Grade des Ungehorsams gegen Vorgesetzte in und außer dem Dienst, Verletzung der Ehrerbietung gegen Vorgesetzte und Obere, Streitigkeiten und Raufhändel.

Zweiter Abschnitt.
Von der Disciplinar-Bestrafung der Militärpersonen des streitbaren Standes.

§. 3.

I. Disciplinar-Strafen.

Als Disciplinar-Strafen sind für Militärpersonen des streitbaren Standes (des Soldatenstandes) nur folgende Strafen zulässig.

A. Für Offiziere:

1) Verweis,
   a. ohne Zeugen, oder im Beisein eines Vorgesetzten — einfacher Verweis;
   b. vor versammeltem Offizierkorps — förmlicher Verweis;
   c. durch schriftlichen Tagesbefehl — strenger Verweis;
2) Zimmerarrest — gegen Stabsoffiziere bis zu sieben, gegen Hauptleute und Rittmeister bis zu vierzehn und gegen Offiziere niederer Grade bis zu acht und zwanzig Tagen, — während dessen Verbüßung in der eigenen Wohnung der Arrestat den Degen (Säbel) abgeben muß, Besuche nicht annehmen und zum Dienste nicht herangezogen werden darf.

B. Für Unteroffiziere und die im Range ihnen gleichstehenden Personen, sowie für Vice-Unteroffiziere:

1) die Auferlegung gewisser, ihrer Stellung entsprechender Dienstverrichtungen außer der Reihe, mit einer angemessenen Zeitbestimmung;

Digitized by Google

2) Verweis vor versammelten Offizieren und Unteroffizieren der Compagnie, Schwadron oder Batterie;
3) Kasernen-, Stuben- oder Quartier-Arrest bis zu acht und zwanzig Tagen, wobei der Dienst von ihnen versehen wird;
4) einsamer Arrest in einem Gefängniß bei harter Lagerstätte (Pritsche) und zwar:
   a. Arrest ersten Grades — gelinder Arrest — ohne Schärfung bis zu acht und zwanzig Tagen;
   b. Arrest zweiten Grades — mittler Arrest — bis zu vierzehn Tagen, wobei dem Arrestaten unter Entziehung des Gebrauchs von Tabak, Wein, Branntwein, Bier und ähnlicher Genüsse nur Wasser und Brod gereicht und blos je am dritten Tage warme Speise verabfolgt, auch an diesem Tage allein die Bewegung in freier Luft unter Aufsicht auf eine Stunde gestattet wird.

Wo Unteroffiziere bestehen, welche mit keinen andern Disciplinar-Strafen als die Offiziere belegt werden dürfen, soll es auch künftig dabei sein Verbleiben haben. Im Uebrigen sind die Unteroffiziere überall in Bezug auf Disciplinar-Strafen in zwei Klassen zu theilen und die in die erste Klasse fallenden dürfen alsdann nicht mit einsamen Arrest zweiten Grades belegt werden.

C. Für Gefreite und Soldaten, und die ihnen gleichstehenden Militär-Personen.

1) Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, mit angemessener Zeitbestimmung, wie namentlich: Exerzieren, Wachen, Tagdienst, Stubendienst, Paraden, Arbeiten in der Kaserne, in den Ställen, Montirungskammern, auf den Schießständen und dergl.;
2) Bewirthschaftung der Löhnung durch einen Vorgesetzten;
3) Verweis vor versammelter Compagnie, Schwadron oder Batterie;
4) Arreststrafen, und zwar:
   a. Kasernen-, Stuben- oder Quartier-Arrest, sowie einsamer Arrest ersten und zweiten Grades, ebenso wie für Unteroffiziere (B. 3, 4);
   b. Arrest dritten Grades — strenger Arrest — bis zu sieben Tagen, welcher in einem völlig dunkeln Gefängniß, ebenso wie der Arrest zweiten Grades, vollstreckt, und wobei dem Arrestaten nur je am vierten Tage warme Speise verabreicht, auch an diesem Tage allein die Bewegung in freier Luft unter Aufsicht auf zwei Stunden erlaubt wird.

§. 4.

Gestattet der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden die Anwendung des Arrestes dritten Grades nicht, so tritt Arrest zweiten Grades, und wenn auch dieser aus gleichem Grunde nicht anwendbar ist, Arrest ersten Grades, — in beiden Fällen mit einer dem härteren Arrestgrade entsprechenden Dauer — ein.

Die drei Grade des einsamen Arrestes (§. 3, B. C.) stehen in folgendem Verhältniß:

1 Tag des einsamen Arrestes dritten Grades ist gleich 2 Tagen einsamen Arrestes zweiten Grades, gleich 4 Tagen einsamen Arrestes ersten Grades.

§. 5.

Ist auf dem Marsche, im Lager oder sonst außerhalb der Garnison, den örtlichen Umständen nach, der einsame Arrest nicht vollstreckbar, so soll an dessen Stelle Arrest an der Stabs- oder Brandwache mit Beschränkung der gewohnten Bedürfnisse an Tabak, Wein, Bier oder Branntwein eintreten, verbunden

a) beim Arrest zweiten Grades mit Heranziehen zu beschwerlichen Dienstverrichtungen, oder, bei Soldaten, mit täglich zweistündigem Befestigen an eine Wand, einen Baum oder eine Kanone;
b) beim Arrest dritten Grades aber mit täglich dreistündigem Befestigen wie zu a, unter Gewährung einstündiger Ruhe nach $1\frac{1}{2}$ Stunden.

Das Befestigen des Arrestaten geschieht — auf eine der Gesundheit desselben nicht nachtheilige

Digitized by Google

Weise und nicht vor den Augen des Publikums — in aufrechter Stellung, den Rücken nach der Wand ꝛc. gekehrt, dergestalt, daß er sich weder setzen noch niederlegen kann; auch darf dasselbe während des Marsches nur an Ruhetagen stattfinden.

II. Zuständigkeit der Militärbefehlshaber zur Verhängung von Disciplinar-Strafen.

1. Im Allgemeinen.

§. 6.

Die Disciplinar-Strafgewalt steht den Offizieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppen-Abtheilungen, oder über ein abgesondertes Commando, oder über eine Militärbehörde, oder eine militärische Anstalt, mit Verantwortlichkeit für die Disciplin übertragen ist und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Dienstbereichs.

§. 7.

Alle anderen Offiziere (§. 6) und die Unteroffiziere haben keine Disciplinar-Strafgewalt. Es ist jedoch jeder Höhere im Range so, wie der mit Strafgewalt versehene Befehlshaber, berechtigt, den nach dem Grade oder bei gleichem Grade nach dem Dienstalter unter ihm stehenden Militärpersonen des streitbaren Standes Zurechtweisungen und Rügen zu ertheilen; sie auch nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre Verhaftung zu bewirken.

Eine solche Verhaftung aber muß von ihm sofort dem nächsten mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

§. 8.

Die Disciplinar-Strafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht von selbst während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über.

§. 9.

Ein jeder mit Disciplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber ist berechtigt:

a) gegen Unteroffiziere und Soldaten seines Dienstbereichs die für dieselben nach §. 3, B. 1, 2 u. C. 1, 2, 3 zulässigen kleineren Disciplinar-Strafen, und
b) gegen die ihm untergebenen Offiziere einfache und förmliche Verweise zu verhängen.

2. Insbesondere:

A. des Befehlshabers einer Compagnie, Schwadron oder Batterie.

§. 10.

Die Befehlshaber einer Compagnie, Schwadron oder Batterie und die mit gleicher Strafgewalt versehenen Befehlshaber dürfen:

1) die ihnen untergebenen Offiziere mit Zimmerarrest bis zu vier und zwanzig Stunden;
2) die Unteroffiziere und Soldaten ihres Dienstbereichs
   a. mit Kasernen-, Stuben- oder Quartier-Arrest bis zu vierzehn Tagen, und
   b. mit einsamen Arrest ersten Grades bis zu sieben Tagen;
3) die nicht zur ersten Klasse gehörenden Unteroffiziere (§. 3, B. 4. b.) und die Soldaten mit einsamen Arrest zweiten Grades bis zu vier Tagen, und
4) die Soldaten mit einsamen Arrest dritten Grades bis zu zwei Tagen bestrafen.

B. des Befehlshabers eines nicht selbstständigen Bataillons.

§. 11.

Die Befehlshaber der nicht selbstständigen Bataillone und die mit gleicher Strafgewalt versehenen Befehlshaber sind berechtigt:

1) die ihnen untergebenen Offiziere mit Zimmerarrest bis zu vier Tagen;
2) die Unteroffiziere und Soldaten ihres Dienstbereichs
   a. mit Kasernen-, Stuben- oder Quartier-Arrest bis zu ein und zwanzig Tagen, und
   b. mit einsamen Arrest ersten Grades bis zu vierzehn Tagen;

Digitized by Google

3) die nicht zur ersten Klasse gehörenden Unteroffiziere und die Soldaten mit einsamen Arrest zweiten Grades bis zu sieben Tagen, und
4) die Soldaten mit einsamen Arrest dritten Grades bis zu vier Tagen zu bestrafen.

C. des Befehlshabers eines Regiments oder selbstständigen Bataillons.

§. 12.

Die Befehlshaber der Regimenter und selbstständigen Bataillone und die mit gleicher Strafgewalt versehenen Befehlshaber dürfen:
1) die ihnen untergebenen Offiziere
   a. mit strengem Verweis,
   b. mit Zimmerarrest und zwar die Stabsoffiziere bis zu sieben Tagen, die Hauptleute und Rittmeister bis zu vierzehn Tagen, und die Offiziere niederer Grade bis zu acht und zwanzig Tagen;
2) die Unteroffiziere und Soldaten ihres Dienstbereichs mit Kasernen-, Stuben-, Quartier- oder einsamen Arrest ersten Grades bis zu acht und zwanzig Tagen;
3) die nicht zur ersten Klasse gehörenden Unteroffiziere und die Soldaten mit einsamen Arrest zweiten Grades bis zu vierzehn Tagen, und
4) die Soldaten mit einsamen Arrest dritten Grades bis zu sieben Tagen bestrafen.

D. der detachirten Offiziere und Unteroffiziere.

§. 13.

Dem detachirten Bataillons-Befehlshaber steht die Disciplinar-Strafgewalt des Regiments-Befehlshabers, dem detachirten Befehlshaber einer Compagnie, Schwadron oder Batterie die des nicht selbstständigen Bataillons-Befehlshabers und dem detachirten Subaltern-Offizier, ohne Rücksicht auf den Dienstgrad, diejenige des Befehlshabers einer Compagnie so lange zu, als er außer der gewöhnlichen Dienstverbindung mit seinem nächsten Vorgesetzten sich befindet und nicht unter den Befehl eines andern, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers tritt.

Auch kann einem detachirten Unteroffizier für die Dauer des isolirten Verhältnisses von dem ihn entsendenden Befehlshaber, insofern nach dessen Ermessen die Umstände es erfordern, eine Disciplinar-Strafbefugniß in mäßigen Grenzen übertragen werden.

E. der dem Regiments-Befehlshaber vorgesetzten höheren Befehlshaber, der Gouverneure und Kommandanten in Festungen und offenen Orten.

§. 14.

Die dem Befehlshaber eines Regiments vorgesetzten höheren Befehlshaber können Disciplinar-Strafen selbst verhängen, wenn die zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung:
a) unter ihren Augen, oder
b) von Militärpersonen verschiedener Truppentheile ihres Dienstbereichs begangen, oder
c) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafen gemeldet, oder
d) von dem niederen Befehlshaber ohne gegründete Ursache unbestraft gelassen ist.

§. 15.

Die Zuständigkeit der Gouverneure oder, je nach den besonderen Bestimmungen, der Kommandanten in Festungen und offenen Orten tritt gegen alle am Orte befindlichen Militärpersonen ein, wenn die zur Disciplinarbestrafung geeignete Handlung:
1) als Exceß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder
2) gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder
3) im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder
4) von einer Militärperson begangen ist, deren eigener mit Disciplinar-Strafgewalt versehener Befehlshaber nicht in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist.

Digitized by Google

§. 16.

Die in den §. §. 14, 15 genannten höheren Befehlshaber, Gouverneure und Commandanten sind, wenn sie danach oder nach §. 17 in den Fall kommen, Disciplinarstrafen zu verhängen, in Betreff aller ihnen untergebenen Militärpersonen innerhalb derselben Grenzen zur Verfügung dieser Strafen befugt, wie der Befehlshaber eines Regiments (§. 9, 12).

F. wenn zur Disciplinarbestrafung geeignete Handlungen von Militärpersonen verschiedener Truppentheile gemeinschaftlich begangen werden.

§. 17.

Wenn außer den Fällen des §. 15 von mehreren der Disciplinar-Strafgewalt verschiedener Befehlshaber unterworfenen Militärpersonen gemeinschaftlich eine, zur Disciplinarbestrafung geeignete Handlung begangen wird, so steht die Bestimmung der Strafe gegen alle Betheiligte dem nächsten gemeinschaftlichen Befehlshaber, oder, wenn ein solcher am Orte nicht vorhanden ist, dem Gouverneur oder beziehungsweise dem Commandanten und, in Ermangelung desselben, dem ältesten am Orte befindlichen Befehlshaber zu.

G. Bei kombinirten Truppenkörpern.

§. 18.

Nach den Bestimmungen der §. §. 6 bis 17 regelt sich der Umfang der Disciplinar-Strafgewalt der Militär-Befehlshaber auch in dem Falle, wenn Truppen-Abtheilungen verschiedener Einzelstaaten des deutschen Reiches zum gemeinsamen Dienste mit einander zeitweilig vereinigt werden.

H. gegen Militärpersonen vom Stande der Beurlaubten.

§. 19.

In wie weit die in den §. §. 6 bis 17 enthaltenen Vorschriften auf die nicht bei den Fahnen befindlichen Militärpersonen anzuwenden sind, bleibt vorläufig den Bestimmungen der Einzelstaaten überlassen.

III. Meldungen über verhängte Disciplinarstrafen.

§. 20.

Hinsichtlich der von den niederen Befehlshabern über Verhängung von Disciplinarstrafen den höheren Befehlshabern zu erstattenden Meldungen behält es bei den darüber in den Militärgesetzen und Dienstvorschriften der Einzelstaaten enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden.

Dritter Abschnitt.

Von der Disciplinarbestrafung der Militärbeamten und aller anderen nicht zum streitbaren Stande gehörenden Militärpersonen.

§. 21.

Gegen Militärbeamte und alle andere nicht zum streitbaren Stande gehörende Militärpersonen können, nach Maaßgabe ihres Ranges, dieselben Disciplinarstrafen verhängt werden, wie gegen Militärpersonen des streitbaren Standes. Auch finden Geldstrafen gegen sie Statt, jedoch nur da, wo diese Strafen bisher üblich waren.

§. 22.

Zur Disciplinarbestrafung dieser Personen (§. 21) ist der Militär-Befehlshaber, dem sie zunächst untergeben sind, berechtigt.

Stehen diese Militärpersonen sowohl unter einem Militär-Befehlshaber, als auch unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten (oder einer Verwaltungs-Behörde), so sind sie bei Verletzung der Vorschriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirksamkeit bilden, ausschließlich der Disciplinarbestrafung der Verwaltungs-Vorgesetzten (oder der Verwaltungsbehörde) unterworfen.

Alle anderen zur Disciplinar-Bestrafung geeigneten Handlungen solcher Militärpersonen gehören — wofern die ihnen ertheilten, zunächst hierbei maßgebenden Dienst-Vorschriften es nicht anders bestimmen — zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten Befehlshabers.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der im §. 1 unter Nr. 2 und 3 erwähnten Personen.

§. 23.

Auf die im §. 1 unter Nr. 2 und 3 genannten Personen finden, wenn sie zum streitbaren Stande gehören, die für Personen des streitbaren Standes in dieser Verordnung ertheilten Vorschriften nach Maßgabe ihres Ranges Anwendung.

Gehören sie nicht zum streitbaren Stande, so sind in Absicht auf die Disciplinar-Bestrafung die Vorschriften des §. 21 maßgebend; jedoch muß dabei die Stellung dieser Personen im bürgerlichen Leben berücksichtigt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt und von der Vollstreckung der Disciplinar-Strafen.

I. Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 24.

Jeder mit Disciplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber soll überall mit strengster Unparteilichkeit zu Werke gehen und wenn die strafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus seiner eignen Wahrnehmung, oder aus einer dienstlichen Meldung, oder aus dem Geständniß des Beschuldigten hervorgehet, sowie überhaupt, wenn er über die Schuld, oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären suchen.

§. 25.

Die Art und das Maaß der Disciplinar-Strafe hat der Befehlshaber, innerhalb der Grenzen seiner Disciplinar-Strafgewalt, mit Berücksichtigung der Natur der strafbaren Handlung, der Individualität des zu Bestrafenden, seiner bisherigen Aufführung und etwaigen Rückfälligkeit, sowie des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienst-Interesses zu bestimmen.

§. 26.

Ein' und dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Befehlshaber bestraft und dafür nicht mehr als eine Disciplinar-Strafe auferlegt werden.

§. 27.

Hat ein Soldat der Strafklasse (der zweiten Klasse des Soldatenstandes) eine Arrest-Strafe verwirkt, so ist in der Regel einsamer Arrest des zweiten oder dritten Grades zu verfügen.

§. 28.

Wenn ein nicht mit der höchsten Strafbefugniß versehener Befehlshaber zwar eine Disciplinar-Strafe für zulässig, das Maaß der ihm zustehenden Strafbefugniß aber für unzureichend erachtet, so hat er dem nächstvorgesetzten Befehlshaber zur weiteren Bestimmung sogleich Meldung zu machen.

§. 29.

Zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlungen, welche 90 Tage nach der Verübung, oder 45 Tage nach der Anzeige bei dem betreffenden, mit Strafgewalt versehenen, Befehlshaber unbestraft geblieben sind, dürfen, als verjährt, nicht mehr mit Strafe belegt werden.

§. 30.

Ist ein gerichtlich zu bestrafendes Vergehen oder ein Verbrechen nur mit einer Disciplinar-Strafe geahndet worden, so ist dadurch die Strafbarkeit nicht getilgt, sondern das gerichtliche Verfahren dennoch zulässig, insofern nicht inzwischen die Verjährung eingetreten seyn sollte.

Bei Abmessung der Strafen soll aber auf die bereits verbüßte Disciplinar-Strafe Rücksicht genommen werden.

II. Vollstreckung der Disciplinar-Strafen.

§. 31.

Die Vollstreckung der Disciplinar-Strafen muß, sofern die Umstände es nur irgend gestatten, sogleich nach deren Festsetzung erfolgen. Ist die Strafe von einem höheren Befehlshaber verhängt, so

Digitized by Google

bleibt es seinem Ermessen überlassen, den Vollzug derselben entweder selbst anzuordnen, oder dem unmittelbaren Befehlshaber des zu Bestrafenden zu übertragen.

§. 32.

Die Militär-Befehlshaber und die Verwaltungs-Vorgesetzten haben von der, gegen einen ihnen Beiden untergeordneten Militär-Beamten verhängten Disciplinar-Strafe, insofern dieselbe nicht blos in einem einfachen Verweise bestehet, sich gegenseitig Mittheilung zu machen, und die Verwaltungs-Vorgesetzten den Vollzug der von ihnen verhängten Arreststrafen den Militär-Befehlshabern zu überlassen.

Sechster Abschnitt.

Von der Beschwerdeführung über Disciplinar-Bestrafung.

§. 33.

Beschwerden über Disciplinar-Bestrafung, sowie Gesuche um Milderung oder Erlassung verhängter Disciplinar-Strafen dürfen nur im Dienstwege, und zwar

a) blos von dem Bestraften selbst, ohne Mitwirkung Anderer,
b) bei dem unmittelbaren Vorgesetzten desjenigen, der die Strafe verfügt hat, und
c) in der für dienstliche Beschwerden und Gesuche vorgeschriebenen Form

angebracht werden.

§. 34.

Das Zusammentreten in Vereine, sowie jede sonstige Versammlung von Militärpersonen des streitbaren Standes, zur Berathschlagung über die Anfertigung und Anbringung solcher Beschwerden oder Gesuche (§. 33) darf, wie überhaupt zu Beschwerden und Gesuchen (Petitionen) in dienstlichen Angelegenheiten, nicht stattfinden.

§. 35.

Ob auf die erhobene Beschwerde der Vollzug der Strafe ausgesetzt werden soll, hängt von dem Ermessen desjenigen, der die Strafe verfügt hat, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit ab.

Auch kann der Vorgesetzte, der über die Beschwerde zu entscheiden hat, bevor er diese Entscheidung trifft, den Vollzug der Strafe aussetzen oder unterbrechen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Beaufsichtigung der Militär-Befehlshaber in Absicht auf die richtige Anwendung der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 36.

Die höheren Befehlshaber haben die gerechte und zweckmäßige Anwendung der, den ihnen untergebenen niederen Befehlshabern gesetzlich zustehenden Strafbefugnisse, namentlich durch genaue Prüfung der Strafllisten, sorgfältig zu überwachen.

§. 37.

Finden die höheren Befehlshaber, daß eine von dem niedern Befehlshaber verfügte Disciplinar-Strafe:

1) entweder ihrer Art oder ihrer Dauer nach ungesetzlich oder verordnungswidrig, oder
2) der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist, oder
3) daß die Bestrafung auf unrichtigen thatsächlichen Voraussetzungen beruhet,

so ist von ihnen die Strafe, insofern sie noch nicht vollzogen ist, (jedoch ohne Verschärfung derselben) abzuändern oder aufzuheben, und die etwaige Ueberschreitung oder Anmaßung der Disciplinar-Strafgewalt, nach Maaßgabe der Verschuldung, entweder disciplinarisch zu rügen, oder die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

Achter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Strafgewalt in außerordentlichen Fällen.

§. 38.

Der Oberbefehlshaber des Reichsheeres, sowie jeder Befehlshaber eines abgesonderten Korps bis

Digitized by Google

zum Befehlshaber einer Brigade abwärts, hat die Befugniß, bei besonderen die Disciplin gefährdenden Verhältnissen, jedoch nur für die Dauer derselben, durch Tagesbefehl die nach den §. §. 3, 5 zulässigen Disciplinar-Strafen in angemessener Weise zu verschärfen.

Dieselbe Befugniß hat der Befehlshaber der Besatzung einer Festung, eines offenen Orts oder Bezirks, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.

§. 39.

Die im §. 38 genannten Befehlshaber sind auch berechtigt, in außerordentlichen Fällen gegen ganze Truppentheile Verweise vor der Front oder durch Tagesbefehl, Auferlegung besonderer Dienstverrichtungen, Entziehung gewisser Bequemlichkeiten oder Genüsse, z. B. des Tabakrauchens, des Feuers und Strohes beim Bivouak, zu verfügen.

§. 40.

In eigentlichen Nothfällen, insbesondere zur Durchsetzung der zur Beseitigung dringender Gefahr ertheilten Dienstbefehle, sowie bei Meuterei, Aufruhr, Plünderung und ähnlichen pflichtwidrigen Handlungen, stehen jedem Offizier, unter strenger Verantwortlichkeit für die ergriffenen Maaßregeln, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen.

Dieselbe Befugniß unter gleicher Verantwortlichkeit hat jeder Vorgesetzte zum Zweck der Abwehr eines thätlichen Angriffs des Untergebenen im Fall der äußersten Bedrängniß.

Frankfurt, den 22sten April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der interimistische Reichsminister des Krieges
v. Peucker.

Einführungs-Verordnung,

vom 22sten April 1849,

betreffend die gleichmäßige Behandlung der Disciplinar-Vergehen bei allen im Reichsdienste befindlichen Truppen.

(ausgegeben zu Frankfurt a. M. am 25. April 1849)

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Reichs-Ministerrathes, und in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Behandlung der Disciplinar-Vergehen bei allen im Reichsdienst befindlichen Truppen, verordnet in Genehmigung der Vorschläge der zur Berathung dieses Gegenstandes aus Stellvertretern der sämmtlichen deutschen Armee-Corps zusammengerufenen Commission, wie folgt:

§. 1.

Die heut vollzogene Disciplinar-Straf-Verordnung für das deutsche Reichsheer tritt unverzüglich bei allen für den Reichsdienst aufgebotenen Truppen desselben in Kraft.

§. 2.

Ueber die Art und Weise, wie diese Verordnung auch bei allen übrigen Theilen des deutschen Reichsheeres, mit Rücksicht auf ihre Abweichung von der zeitherigen Disciplinar-Vorschrift der Einzelstaaten durch vermittelnde Uebergänge auch für den Dienst in der Heimath in Anwendung zu bringen ist, bleibt die weitere Bestimmung vorbehalten.

§. 3.

Der Reichsminister des Krieges ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 22sten April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der interimistische Reichsminister des Krieges
v. Peucker.

Digitized by Google

Verfassung des deutschen Reiches

vom 28sten März 1849.

(Ausgegeben zu Frankfurt a. M. am 28. April 1849.)

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des deutschen Reiches.

Abschnitt I.

Das Reich.

Artikel I.

§. 1.

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4.

Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5.

Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II.

Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 6.

Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

§. 7.

Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

Digitized by Google

§. 8.

Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§. 9.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II.

§. 10.

Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§. 11.

Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§. 12.

Das Reichsheer besteht aus der gesammten, zum Zwecke des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrfassung bestimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§. 13.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14.

In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 15.

Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16.

Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17.

Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbstständigen Corps, sowie das Personale der Hauptquartiere.

Digitized by Google

§. 18.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19.

Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, sowie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, sowie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV.

§. 20.

Die Schiffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21.

Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 22.

Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 23.

In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schiffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schiffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V.

§. 24.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, sowie über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Digitized by Google

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, sowie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§. 25.

Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schiffahrt von Flußzöllen frei seyn. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26.

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§. 27.

Flußzölle und Flußschiffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§. 28.

Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, sowie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlegung erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30.

Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31.

Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Digitized by Google

Artikel VII.

§. 33.

Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zollinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Produktions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftlich seyn sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchs-Steuern, geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36.

Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchs-Steuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37.

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schiffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40.

Erfindungs-Patente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII.

§. 41.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugs-Verordnungen, und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§. 42.

Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§. 43.

Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für

Digitized by Google

Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§. 44.

Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen, und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, sowie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§. 45.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 46.

Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maaß und Gewicht, sowie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 47.

Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Artikel X.

§. 48.

Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 49.

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Productions- und Verbrauchs-Steuern angewiesen.

§. 50.

Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§. 51.

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, sowie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Artikel XI.

§. 52.

Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§. 53.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§. 54.

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechthaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sey denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder ver-

Digitized by Google

ändert wird und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 55.

Die Maaßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maaßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 56.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 57.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§. 58.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 59.

Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 60.

Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit in ganz Deutschland bedingen.

§. 61.

Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§. 62.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 63.

Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§. 64.

Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§. 65.

Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 66.

Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV.

§. 67.

Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.

Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Digitized by Google

Abschnitt III.

Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§. 68.

Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§. 69.

Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§. 70.

Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§. 71.

Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residiren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung seyn.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 72.

Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel II.

§. 73.

Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 74.

Alle Regierungsverhandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§. 75.

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76.

Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77.

Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79.

Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 80.

Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 81.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Digitized by Google

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 82.

Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 83.

Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 84.

Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maaßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV.

Der Reichstag.

Artikel I.

§. 85.

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§. 86.

Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 87.

Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder.
Oesterreich	38	—
Bayern	18	—
Sachsen	10	—
Hannover	10	—
Würtemberg	10	—
Baden	9	—
Kurhessen	6	—
Großherzogthum Hessen	6	—
Holstein (=Schleswig, siehe Reich §. 1)	6	—
Mecklenburg-Schwerin	4	—
Luxemburg-Limburg	3	—
Nassau	3	—
Braunschweig	2	—
Oldenburg	2	—
Sachsen-Weimar	2	—
Sachsen-Coburg-Gotha	1	—
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1	—
Sachsen-Altenburg	1	—
Mecklenburg-Strelitz	1	—
Anhalt-Dessau	1	—
Anhalt-Bernburg	1	—
Anhalt-Köthen	1	—
Schwarzburg-Sondershausen	1	—
Schwarzburg-Rudolstadt	1	—
Hohenzollern-Hechingen	1	—
Liechtenstein	1	—
Hohenzollern-Sigmaringen	1	—
Waldeck	1	—
Reuß ältere Linie	1	—
Reuß jüngere Linie	1	—
Schaumburg-Lippe	1	—
Lippe-Detmold	1	—
Hessen-Homburg	1	—
Lauenburg	1	—
Lübeck	1	—
Frankfurt	1	—
Bremen	1	—
Hamburg	1	—
	192	Mitglieder.

So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten

nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich:

Bayern	20
Sachsen	12
Hannover	12
Würtemberg	12
Baden	10
Großherzogthum Hessen	8
Kurhessen	7
Nassau	4
Hamburg	2

§. 88.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen.

Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 89.

In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 90.

Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 91.

Mitglied des Staatenhauses kann nur seyn, wer

1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 92.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III.

§. 93.

Das Volkshaus bestehet aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§. 94.

Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geschiehet nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Digitized by Google

Artikel IV.

§. 95.

Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 96.

Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

§. 97.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern seyn.

Artikel V.

§. 98.

Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 99.

Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, sowie der Anklage der Minister stehet jedem Hause zu.

§. 100.

Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 101.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§. 102.

Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.
3) Wenn fremde See- und Flußschiffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
5) Wenn Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungs-Verträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zollinie ausgeschlossen werden sollen.
7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 103.

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum

Digitized by Google

Belaufe dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.

3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.

4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, sowie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.

5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.

6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, sowie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichtagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.

7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.

8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI.

§. 104.

Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupte einberufen werden.

§. 105.

Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 106.

Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 107.

Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 108.

Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 109.

Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst so wie jedes der beiden Häuser, kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Artikel VII.

§. 110.

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

Digitized by Google

§. 111.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 112.

Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 113.

Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe."

§. 114.

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 115.

Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 116.

Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII.

§. 117.

Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 118.

In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maaßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 119.

Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 120.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§. 121.

Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 122.

Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 123.

Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses seyn.

§. 124.

Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Digitized by Google

Abschnitt V.

Das Reichsgericht.

Artikel I.

§. 125.

Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 126.

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maaßregeln der Reichsregierung, sowie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichsfiscus.

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, sowie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 127.

Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sey, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 128.

Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

Digitized by Google

§. 129.

Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, sowie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

Abschnitt VI.

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 130.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet seyn. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§. 131.

Das deutsche Volk bestehet aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 132.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 133.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 134.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 135.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 136.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II.

§. 137.

Vor dem Gesetz gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt.

Artikel III.

§. 138.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Grün-

Digitized by Google

den versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Herr- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 139.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 140.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden den Betheiligten zugestellt werden soll;
2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten;
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 141.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 142.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV.

§. 143.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel V.

§. 144.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

Digitized by Google

§. 145.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 146.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 147.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 148.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 149.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe".

§. 150.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 151.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§. 152.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 153.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 154.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 155.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 156.

Die öffentlichen Lehrer haben das Recht der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 157.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 158.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Digitized by Google

Artikel VII.

§. 159.

Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen.

§. 160.

Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII.

§. 161.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 162.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

§. 163.

Die in den §. §. 161 und 162 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX.

§. 164.

Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 165.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 166.

Jeder Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 167.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 168.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

Digitized by Google

§. 169.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 170.

Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 171.

Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 172.

Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

§. 173.

Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X.

§. 174.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 175.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 176.

Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 177.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 178.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich seyn.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 179.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

Digitized by Google

§. 180.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 181.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig seyn.

Ueber Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 182.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei stehet keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 183.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI.

§. 184.

Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
b. die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;
c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
d. Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 185.

Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§. 186.

Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretuug haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 187.

Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§. 188.

Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§. 189.

Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde stehet unter dem Schutze des Reiches.

Abschnitt VII.

Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

§. 190.

Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das

Digitized by Google

letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe."

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§. 191.

Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 192.

Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 193.

Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II.

§. 194.

Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 195.

Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§. 196.

Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;

2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;

3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichsoberhaupts bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Artikel IV.

§. 197.

Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;

2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maaßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Digitized by Google

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung:

Frankfurt a. M., den 28sten März 1849.

Martin Eduard Simson von Königsberg in Preußen, d. Z. Präsident der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Carl Kirchgeßner aus Würzburg, d. Z. II. Stellvertreter des Vorsitzenden, Abgeordneter des Wahlbezirkes Weiler in Bayern.

Friedrich Siegm. Jucho aus Frankfurt a. M., I. Schriftführer.

Karl August Fetzer aus Stuttgart, Schriftführer.

Dr. Anton Riehl aus Wien, Abgeordneter für Zwettl, Schriftführer.

Karl Biedermann aus Leipzig, Abgeordneter für den XI. sächsischen Wahlbezirk, Schriftführer.

Gustav Robert v. Maltzahn aus Cüstrin, Abgeordneter für den Wahlkreis Königsberg i. d. N., Schriftführer.

Max Neumayr aus München, Abgeordneter für den X. oberbayerischen Wahlbezirk, Schriftführer.

Dr. Heinrich v. Gagern, aus Monsheim in Rheinhessen, Abgeordneter für den Wahlkreis Bensheim in der Bergstraße.

Dr. Konrad Dietrich Haßler, Abgeordneter von Ulm, Mitglied der Redactions-Kommission.

Franz Wigard, Abgeordneter von Dresden, Mitglied der Redactions-Kommission.

Gottlob Tafel aus Stuttgart, Abgeordneter für den Wahlbezirk Schorndorf-Welzheim.

Dr. Alois Boczek, Abgeordneter für Tischnowitz in Mähren.

Joh. Gerh. Röben, Abgeordneter für den 26sten hannöverischen Wahlbezirk aus Norden in Ostfriesland.

Friedrich Evertsbusch aus Altena in Westfalen.

Friedrich Ernst Scheller, Abgeordneter für den Wahlbezirk Frankfurt a. d. O.

Friedrich Heinrich Leonhard Albert, Abgeordneter für den 5ten preuß.-sächs. Wahlbezirk.

Wilhelm Joseph Wichmann, Abgeordneter für die Kreise Osterburg und Stendal.

K. Nauwerk, Abgeordneter aus Berlin.

Boch-Buschmann.

Jul. Ostendorf, Abgeordneter für den Wahlbezirk Soest-Hamm.

Conrad Rappard aus Glambek, Abgeordneter für den Angermünder Wahlkreis.

J. A. Itzstein aus Mainz, Bürger in Mannheim.

C. Schorn, Abgeordneter für Essen.

Carl Overweg von Haus Ruhr, Abgeordneter für Iserlohn.

Bermbach, Abgeordneter für den Siegkreis (Rheinpreußen).

v. Saltzwedell, Abgeordneter für Gumbinnen und Stallupönen.

Werner, Abgeordneter für Melk aus Niederösterreich.

Julius Gerlach, Abgeordneter für Tilsit-Niederung.

Fr. Sauken-Tarputschen, Abgeordneter für Angerburg in Litthauen.

Kamillo Wagner, Abgeordneter für Steyr in Oberösterreich.

G. Siemens Dr., Abgeordneter für Schaumburg-Lippe.

F. J. D. Junghanns aus Mosbach in Baden.

E. Wedekind aus Bruchhausen, Abgeordneter des 5ten hannöverischen Wahlbezirks.

Dr. Guido Pattay, Abgeordneter aus Graz in Steiermark.

Carl Joh. Lud. Dham aus Schmallenberg, Abgeordneter für Meschede und Brilon in Westphalen.

v. Schrötter, Abgeordneter für Pr. Holland und Mohrungen.

Presting, Abgeordneter für Memel und Heydekrug.

Johann Carl Christian Meyer, Abgeordneter für den Wahlbezirk Liegnitz-Lüben.

Lorenz Götz, Abgeordneter aus Neuwied, für den Wahlbezirk Neuwied in Rheinpreußen.

Gustaf Höfken, Abgeordneter für den Wahlbezirk Bochum-Dortmund.

Friedrich Wilhelm Schubert aus Königsberg, Abg. für Sensburg-Ortelsburg Pr.

Digitized by Google

Carl v. Breuning, Abgeordneter für Landkreis Aachen-Geilenkirchen.

Christian Heldmann. Abgeordneter für den Wahlbezirk Nidda in Hessen.

H. R. Claussen, Abgeordneter für den 1sten holsteinischen Wahldistrikt.

K. Th. Gier, Abgeordneter für den Wahlbezirk Mühlhausen-Langensalza.

Friedrich Mölling, Abgeordneter aus Oldenburg.

Carl Hehner, Abgeordneter aus Nassau.

Gustav Blumröder, Abgeordneter des Wahlbezirks Wunsiedel.

Carl Degenkolb aus Eilenburg, Abgeordneter für den Wahlbezirk Delitzsch-Bitterfeld.

J. Münch, Abgeordneter aus Wetzlar in der preuß. Rheinprovinz.

Wilhelm Sachs, Abgeordneter für Mannheim.

J. B. Haggenmüller, Abgeordneter des Wahlbezirkes Kempten.

W. Loewe, Abgeordneter für Wahlbezirk Calbe und Jerichow I.

Dominikus Kuenzer von Konstanz, Abgeordneter aus dem Großherzogthum Baden.

Franz Tafel aus Zweibrücken, Abgeordneter für den 10ten Wahlbezirk der Baierischen Rheinpfalz.

Bernhard Eisenstuck, Abgeordneter des 18ten sächsischen Wahlbezirkes.

Schulz von Darmstadt, Abgeordneter des 1sten Wahlbezirks des Großh. Hessen.

Karl Friedrich Rheinwald, Abgeordneter des Würtembergischen Wahlbezirks Tuttlingen.

Karl Nicol, Abgeordneter des ersten hannöverischen Wahlbezirks.

A. Grumbrecht aus Lüneburg, Abgeordneter des 12ten hannoverschen Wahldistricts (Lüchow).

Ferd. Nägele aus Murrhardt, Abgeordneter des Bezirks Backnang-Weinsberg in Würtemberg.

Grüel aus Burg, Abgeordneter für die Jerichow'schen Kreise in der Provinz Sachsen.

Salomon Fehrenbach aus Säckingen, Abgeordneter aus dem Großherzogthum Baden.

C. W. Weigle, Abgeordneter des 6ten Wahlbezirks in Würtemberg.

Franz Raveaux von Köln.

Bruno Hildebrand aus Marburg, Abgeordneter des 8ten Kurhessischen Wahlbezirks.

Karl Hagen aus Heidelberg, Abgeordneter des Wahlbezirks Heidelberg.

Ernst Heubner aus Zwickau, Abgeordneter des 16ten (Zschopau) sächsischen Wahlbezirks.

C. Th. Gravenhorst aus Lüneburg, Abgeordneter des 11ten hannoverschen Wahldistrits (Harburg).

Nik. Schmitt aus Kaiserslautern, Abgeordneter des 4ten pfälzischen Wahlbezirks.

Emil Rahm aus Stettin, Abgeordneter für den 6ten pommerschen Wahlbezirk.

August Culmann aus Zweibrücken, Abgeordneter des rheinbairischen Wahlbezirks Landau.

Baron v. Scherpenzel-Heusch, Abgeordneter des Herzogthums Limburg, Wahlbezirk Roermonde.

Alexander v. Bally aus Oberbeuthen.

Joseph Huck aus Ulm, Abgeordneter für Ellwangen-Neresheim.

Wilhelm Jordan von Berlin, Abgeordneter für den Ober-Barnimschen Kreis.

Robert Mohl aus Heidelberg, Abgeordneter von Mergentheim-Gerabronn in Würtemberg.

A. L. J. Michelsen von Jena, Abgeordneter von Fehmarn und Hadersleben in Schleswig.

Theodor Brescius aus Züllichau, Abgeordneter für den 23sten Brandenburger Wahlbezirk.

Constantin, Fürst v. Waldburg-Zeil-Trauchburg.

Alexander Schneer, Abgeordneter des 19ten Schlesischen Wahlbezirks.

Marquard Adolph Barth aus Kaufbeuren, Abg. für den Wahlbezirk Kaufbeuren in Bayern.

Agathon Wernig aus Elbing, Abgeordneter für den Wahlbezirk Elbing — Marienburg in Preußen.

Wilhelm Bachmayer aus Forchheim, Abgeordneter für den Wahlbezirk Forchheim.

Gustav Adolf Stenzel aus Breslau, Abgeordneter für Neumarkt und Striegau in Schlesien.

Franz August Mammen aus Plauen, Abgeordneter für den 12ten sächsischen Wahlbezirk.

Ernst Nizze aus Stralsund, für den 15ten pommerschen Wahlbezirk.

Heinrich Carl Esmarch aus Schleswig, für den den 5ten schleswigschen Wahldistrict.

Digitized by Google

G. Gulden von Zweibrücken, Abgeordneter für den 3ten pfälzischen Wahlbezirk.

Friedrich Schulz von Weilburg, Abgeordneter für den 3ten nassauischen Wahlbezirk.

A. Fr. Gfrörer von Calw, Abgeordneter für Ehingen-Münsingen.

Richard Pinckert aus Zeitz, für die Wahlbezirke Zeitz-Weissenfels, Provinz Sachsen.

Heinrich Henkel aus Cassel, für den 1sten kurhessischen Wahlbezirk.

Wilhelm Gysae aus dem Wahlbezirk Prenzlau, Provinz Brandenburg.

A. Christ aus Bruchsal in Baden.

Josef Rank aus Wien.

Ambrosch aus dem Wahlbezirk Ohlau und Strehlen in Preuß. Schlesien.

Böcking, Abgeordneter des 11ten rheinpreußischen Wahlbezirks.

Fr. Vischer aus Tübingen.

C. Schwarz aus Halle.

Hermann Loew aus Posen.

Cyprian Leleck aus Hultschin in Oberschlesien.

Köhler aus Seehausen.

Heinrich Waldmann aus Heiligenstadt.

Hillart Cropp aus Oldenburg, Abgeordneter für Kniphausen.

Dr. H. C. Scholten aus Wardt bei Xanten, für den 31sten rheinpreußischen Wahlbezirk.

Heimbrod aus Sohrau, für den 35sten Schlesischen Wahlbezirk.

Engel aus Culm.

Friedrich Gottlieb Becker aus Gotha.

Deiters, Abgeordneter des 16ten rheinpreußischen Wahlbezirks Bonn-Rheinbach.

Grubert aus Breslau.

Albert Julius v. Gladis, Abgeordneter des 14ten preuß. schlesischen Wahlbezirks.

Carl Rättig, Abgeordneter für den Wahlbezirk Potsdam, Prov. Brandenburg.

Conrad Cucumus aus München, Abgeordneter für Schweinfurt.

E. M. Arndt aus Bonn, Reichstagsmann für den Kreis Solingen.

John A. Droege aus Bremen, Abgeordneter des 18ten hannov. Wahlbezirks.

Friedrich Wilhelm Schepp aus Wiesbaden, Abgeordneter des 4ten nassauischen Wahlbezirks.

Wilhelm Jacobi, Abgeordneter des 5ten Kurhess. Wahlbezirks.

Albert Sprengel aus Waren, Abgeordneter des 7ten Mecklenburgischen Wahlbezirks.

Albert Schott aus Stuttgart, Abgeordneter des dritten würtemb. Wahlbezirks des Neckarkreises (Böblingen).

Friedrich v. Selasinsky aus Berlin, Abgeordneter des 13ten Brandenb. Wahlbezirks.

Soiron aus Mannheim.

Riesser aus Hamburg, Abgeordneter für Lauenburg.

G. Beseler aus Greifswalde.

Stephan Matthies aus Greifswalde, für den Wahlbezirk Grimmen.

Dr. Kahlert aus Leobschütz in Schlesien.

Ch. München aus und für Luxemburg.

Hans v. Raumer aus Dinkelsbühl in Baiern.

Dr. Stieber aus Budissin, Abgeordneter des 3ten sächsischen Wahlbezirks.

Titus Mareck aus Steiermark.

C. Welcker von Heidelberg.

Bauer aus Bamberg, Abgeordneter des 5ten mittelfränkischen Wahlbezirks.

Theodor Paur aus Neisse, Abgeordneter des 29sten schlesischen Wahlbezirks (Grottkau-Falkenberg).

August Heinrich Oberg aus Hildesheim.

C. F. Wurm, für den 1sten Wahlbezirk im würtembergischen Neckarkreise.

W. Schrader, Abgeordneter für Brandenburg a. H.

Dr. Wilhelm Krafft aus Nürnberg.

Breusing aus Osnabrück.

Hermann Metzke von Sagan, für Sagan-Sprottau.

Dr. F. Lammers aus Erlangen.

Ernst Erasmus Vogel aus Guben, Abgeordneter für den 23sten brandenburg. Wahlbezirk.

Hermann v. Kösteritz, Abgeordneter für Elberfeld.

Carl Zittel aus Heidelberg, Abgeordneter für Karlsruhe.

Digitized by Google

Heinrich Schirmeister, Abgeordneter für Insterburg und Niederung.

Franz v. Schleusing, Abgeordneter für Rastenburg und Lötzen.

Johannes Zeltner aus Nürnberg, für den Wahlbezirk Fürth.

Albert Kosmann aus Stettin, Abgeordneter für den 10ten Wahlbezirk von Pommern.

Ernst Deecke, Abgeordneter der freien Stadt Lübeck.

Dr. Gustav Schwetschke aus Halle, Wahlbezirk Sangerhausen-Querfurth.

Giesebrecht aus Stettin.

C. Marcus aus Bartenstein, für den Wahlbezirk Friedland und Gerdauen.

Nerreter, für den Wahlbezirk Fraustadt in Deutsch-Posen.

Backhaus, für Waldeck und Pyrmont.

J. B. Mann jun. aus Rostock.

Gustav Hofmann, Abgeordneter des 8ten Wahlbezirks im Großherzogthum Hessen.

Wilhelm Stahl aus Erlangen, Abgeordneter für den Wahlbezirk Ellingen in Bayern.

Schierenberg aus Detmold, Abgeordneter für Lippe.

Carl Kotschy, Pastor aus Ustron, Abgeordneter für den Bielitzer Wahlbezirk im österreich. Schlesien.

E. Biebig aus Posen.

Franz Möller, Abgeordneter des Wahlbezirks Reichenberg in Böhmen.

Wilhelm Junkmann aus Münster, Wahlkreis Recklinghausen, Haltern, Dorsten, Dülmen.

Frisch aus Stuttgart.

Ph. J. Caspers aus Coblenz.

Aug. Drechsler aus Rostock, Abgeordneter des 5ten Mecklenburg-Schwerin'schen Wahlkreises.

Freese aus Stargard in Pommern.

Gustav Rob. Groß, Abg. für den Wahlbezirk Nimes in Böhmen.

Aloysius Mutius Ottow, Abgeordneter für die Kreise Wehlau und Labiau in Ostpreußen.

Mar. Heinr. Rüder aus und für Oldenburg.

Werner Johannes, Abgeordneter für Meiningen.

Graf v. Giech, für Hof.

Theodor Reh von Darmstadt, Abgeordneter für den Großherzoglich Hessischen Wahlbezirk Offenbach.

Goltz, Abgeordneter für die Wahlkr. Brieg-Namslau.

Martiny aus Pr. Friedland, Abgeordneter für den Wahlkreis Schlochau-Flatow in Westpreußen.

F. Zachariä, Abgeordneter von Anhalt-Bernburg.

Adolf v. Zerzog aus Regensburg.

Gustav Langerfeldt von Wolfenbüttel.

Hennig aus Dempowalonka in Westpreußen.

August Klett von Heilbronn, Abgeordneter des 8ten Württembergischen Wahlbezirks (Neckarkreis).

v. Borries, Abgeordneter für den Wahlkreis Carthaus-Neustadt.

Carl Laudien aus Königsberg in Preußen, Abgeordneter für den Wahlkreis Goldap-Oletzno.

J. P. Welter, Vertreter für den Wahlbezirk Merzig (in Rheinpreußen).

Dr. Maximilian Carl Friedrich Wilhelm Grävell, Vertreter des Rothenburg-Hoyerswerdaer Kreises in der Oberlausitz.

Ludwig Ehrlich aus Murzinek, Abgeordneter für den Kreis Inowraclaw.

Georg Bernhard Simson aus Königsberg, Vertreter des Kreises preußisch Stargardt und Schwetz.

Robert Schick, Abgeordneter für den Wahlbezirk Weissensee-Erfurt in Preußen.

Dr. Paul Herzog aus Ebermannstadt, Vertreter des Wahlbezirks Pottenstein, baier. Oberfranken.

Teichert aus Berlin.

Göden aus Krotoschin.

Brons aus Emden.

Schultze aus Liebau.

Franz Stark aus Krumau.

Julius Jordan aus Gollnow.

Carl Friedrich Bandelow aus Kranz.

Franz Hedrich aus Prag.

Emil Wagner aus Jastrow.

Heinrich Simon aus Breslau, Abgeordneter für Magdeburg.

Wilhelm Leverkus aus Oldenburg, für den rheinpreußischen Wahlkreis Lennep.

Georg Waitz aus Göttingen (Abg. v. Kiel).

August Hirschberg aus Sondershausen.

Digitized by Google

August Hergenhahn aus Wiesbaden.
Wilhelm Oertel aus Mittelwalde.
Heinrich Reitter aus Prag, für Böhmisch-Leipa.
Eberhard Kaefferlein aus Bayreuth.
August Emmerling aus Darmstadt.
R. Haym aus Halle.
Joseph Kutzen aus Breslau.
Carl Fuchs aus Breslau.
Sturm aus Sorau.
Siehr aus Gumbinnen.
Franz Bresgen aus Ahrweiler.
L. F. Houben, für Geldern.
Ph. Schwarzenberg aus Cassel.
Joh. Gustav Droysen aus Kiel.
Kerst aus Merseritz.
Lette aus Berlin.
Sylvester Jordan.
C. Spatz aus Frankenthal.
Moritz Hartmann für Leitmeritz in Böhmen.
Carl Francke aus Schleswig.
A. Hollandt aus Braunschweig.
Gustav Graf Keller aus Erfurt.
Eugen Bock aus preuß. Minden.
Werthmüller aus Fulda.
Otto v. Keudell aus Berlin.
Gottlieb Ch. Schüler aus Jena.
C. W. Wippermann aus Cassel.
Thomas Mayer aus Ottobeuern, bayerischen Wahlbezirks Memmingen.
Schenck aus Dillenburg.
Mar. Simon aus Breslau, Abg. des 13ten schlesischen Wahlbezirks (Steinau-Wohlau-Guhrau).
Moritz Mayfeld aus Wien.
Wilhelm Weissenborn aus Eisenach.
Franz Heisterbergk aus Rochlitz.
K. Jürgens, Abg. für den 3ten braunschweigischen Wahlbezirk.
v. Buttel aus Oldenburg.
A. Cramer aus Cöthen.
Kaspar Arnold Gottfried Joseph Engel, Abg. aus Holstein.
Adolph Schmidt aus Berlin, Abg. des 1sten Brandenburg'schen Wahlbezirks (Berlin).
J. Pinder, Abgeordneter des Wahlkreises Lauban in Schlesien.
W. v. Kalkstein, Abgeordneter des Wahlkreises preußisch Eilau in Ostpreußen.
Carl Mertel, Abgeordneter des Wahlbezirks Cronach in Bayern.
Heinrich Anz, Abgeordneter des Wahlbezirks Graudenz in Westpreußen.
Eduard Heinrich Wilhelm Tannen aus Zielenzig, Abgeordneter für den 22sten Brandenburg'schen Wahlbezirk.
Carl Versen aus Nieheim, Abgeordneter des 6ten westphälischen Wahlbezirks (Höxter-Warburg).
Alexander Küntzel aus Wolka, Abgeordneter des Neidenburg-Osteroder Wahlbezirks in Ostpreußen.
Reissinger aus Freistadt in Ober-Oesterreich.
Robert Rothe aus Berlin, für den Wahlbezirk Marienwerder-Rosenberg.
Carl Cetto aus Trier, für den 4ten rheinpreußischen Wahlbezirk (St. Wendel-Ottweiler).
Wilhelm v. Reischütz aus Königsberg, für den Wahlbezirk Königsberg-Fischhausen.
Erdwin von der Horst II. aus Rotenburg, 17ter hannoverscher Wahlbezirk.
Christian Minkus aus Marienfeld, für den Kreuzburger und Rosenberger Wahlbezirk.
Gottlieb Wilhelm Freudentheil aus Stade, 16ter hannoverscher Wahlbezirk.
August Prinzinger aus Salzburg, für den Wahlbezirk St. Pölten in Nieder-Oesterreich.
Carl v. Sänger aus der Provinz Posen, für den Wirsitz-Chodzieswer Wahlbezirk.
Johann Carl Ernst Kunth aus Bunzlau in Schlesien.
Jacob Guido Theodor Gülich aus Schleswig.
J. L. Tellkampf aus Breslau, für den 24sten schlesischen Wahlbezirk.
J. M. v. Radowitz aus Rüthen.
Ernst Eduard Eckert, für den Wahlkreis Bromberg.
Friedrich August Fritzsche aus Roda, für das Herzogthum Altenburg.

Digitized by Google

Carl Emanuel Groß aus Leer in Ostfriesland, Abgeordneter des 24sten Hannoverschen Wahlbezirks.

Arnold Schlüter von Paderborn.

Carl Sellmer aus Landsberg an der Warthe.

Gustav Freiherr v. Amstetter, für den 21sten schlesischen Wahlbezirk (Breslau).

Alexander Falk, für Militsch-Wartenberg in Schlesien.

Carl Heinrich Ebmeier, für den Wahlbezirk Lübbecke in Westphalen.

Friedrich Roeder aus Neustettin, für den 5ten Pommerschen Wahlbezirk.

Ch. Becker, für die rheinpreussischen Wahlkreise Daun, Prüm und Bitburg.

Joseph Brockhausen, für den Wahlkreis Münster in Westphalen.

J. Förster aus Hünfeld, Abgeordneter des 11ten kurhessischen Wahlbezirks.

Johann Demel, für den Wahlbezirk Teschen in österreichisch Schlesien.

August Ernst Braun aus Cöslin, für den 4ten pommerschen Wahlbezirk.

Otto Plathner, für den Wahlkreis Halberstadt-Wernigerode.

Carl Bernhardi aus Cassel, für den 2ten kurhessischen Wahlbezirk.

Wilhelm Behncke, für den 4ten hannov. Wahlbezirk.

Franz Tappehorn, für den Wahlbezirk Oldenburg.

Christian Heinrich Plaß aus Stade, Abgeordneter des 19ten hannoverschen Wahlbezirk.

Adolph Richter aus Danzig, Abgeordneter für die Kreise Danzig und Berendt.

August Hermann Ziegert, Abgeordneter für den Wahlbezirk Minden in Westphalen.

J. Friedrich Schütz aus Mainz, Abgeordneter des 11ten Wahlbezirks des Großherzogthums Hessen.

Friedrich Federer aus Stuttgart.

Georg Pfahler aus Tettnang, Abgeordneter des 4ten Oberschwäbischen Wahlbezirks, Königreich Würtemberg.

Friedrich Anders aus Goldberg, Abgeordneter für den 8ten schlesischen Wahlbezirk.

Wilhelm August Zöllner, Abgeordneter für den 2ten Wahlbezirk des Königreichs Sachsen.

Ludwig Reinhard, Abgeordneter für Mecklenburg-Schwerin.

F. C. Hoenniger, Abgeordneter für Schwarzburg-Rudolstadt.

Anderson aus Frankfurt a. d. Oder, für den 16ten brandenburg'schen Wahlbezirk.

Emil Franz Rößler aus Wien, Abgeordneter für Saaz in Böhmen.

Franz Makowiczka, Abgeordneter für Komotau in Böhmen.

Julius Scharre, Abgeordneter des 4ten Wahlbezirks des Königreichs Sachsen.

Friedrich Löw aus Magdeburg, Abgeordneter für den Kreis Neuhaldensleben in der preussischen Provinz Sachsen.

Wilhelm Erdmann Florian v. Thielau, Abgeordneter für den 4ten braunschweig'schen Wahlbezirk.

Gustav Carl Albrecht Fürchtegott, Graf v. d Goltz, Abgeordneter für den Wahlbezirk Czarnikow-Chodziesen, Königreich Preußen, Departement Bromberg.

Carl Hahn, Abgeordneter der Kreise Allenstein und Rössel (Preußen).

Rudolph Christmann aus Dürkheim, Abgeordneter für den Neustadter-Dürkheimer Wahlkreis in Rheinbaiern.

Friedrich Wilhelm Schlöffel aus Halbendorf, Abgeordneter für den Kreis Hirschberg in Schlesien.

Hellmuth Wöhler aus Schwerin, Abgeordneter des 2ten Meckl.-Schwer. Wahlbezirks.

Ernst Ludwig Mauckisch, Abgeordneter für den 17ten Wahlbezirk im Königreich Sachsen.

Carl Helbing, Abgeordneter für den Wahlbezirk Stadt- und Land-Amt Freyburg und Amt Breisach in Baden.

Eduard Strache, Kaufmann aus Rumburg, für den Wahlbezirk Tetschen in Böhmen.

Jos. Schneider, Dr. j. aus Wien, gewählt im Wahlbezirk Müglitz in Mähren.

Ad. Kolaczek, für den Wahlbezirk Ostrau in österr. Schlesien.

Wilhelm Otto Liebmann aus Perleberg, für den 7ten brandenburgischen Wahlbezirk.

Gustav Adolph Rösler, Gymnasiallehrer aus Oels, gewählt für den schlesischen Wahlbezirk Oels-Wartenberg.

Gustav Moritz Hallbauer aus Meißen, für den 20sten Wahlbezirk im Königreich Sachsen.

Digitized by Google

Heinrich Guischard v. Quintus-Icilius aus Fallingbostel, für den 15ten Hannov. Wahlbezirk.

Ferdinand Haubenschmied aus Passau, für den Wahlbezirk Passau.

Johann Jacob Lauk aus München, für den Wahlbezirk Aenstein.

Paur aus Augsburg.

H. Böcler aus Schwerin, für den 3ten Mecklenburg-Schwerin'schen Wahlbezirk.

Traugott Trabert aus Rausche (Görlitz. Haide), für den Wahlbezirk Görlitz (2ter schles.), luth. evang. Pfarrer.

Friedrich v. Raumer aus Berlin.

Robert Walter aus Neustadt o. S., Abgeordneter für den 39sten schlesischen Wahlbezirk.

Franz Scholz aus Neisse, Abgeordneter für den 28sten preussisch-schlesischen Wahlbezirk.

Dr. Mohr von Oberingelheim, Wahlbezirk Worms, Rheinhessen.

Wilhelm Adolph v. Trützschler, Abgeordneter des 13ten K. Sächsischen Wahlbezirks.

J. Bürgers, Abgeordneter für Landkreis Köln und Mühlheim am Rhein, Rheinpreußen.

Philipp Geigel, Abgeordneter des Bezirks Kitzingen in Bayern.

Werner v. Selchow, Abgeordneter für den Bezirk Lauenburg-Bütow in Pommern.

Julius v. Treskow, Abgeordneter für Schubin in Deutsch-Posen.

Moriz Briegleb, Abgeordneter für Coburg.

Med. D. W. Raus, gewählt für Kromau in Mähren.

Christian Lodemann, Regierungsrath zu Lüneburg, Abgeordneter des 13ten Hannov. Wahldistricts.

Wilhelm Schultze aus Potsdam, für den 8ten Brandenburgbischen Wahlbezirk (Ruppin und Ost-Priegnitz).

Mittermaier aus Heidelberg.

Dr. Eisenmann aus Würzburg, Abgeordneter für Würzburg.

Friedrich Wilhelm v. Reden aus Hannover, Abgeordneter für den Harz.

Carl v. Stremayr, Abgeordneter für den Wahlbezirk Kindberg in Steyermark.

Carl Theodor Gevekoht, Abgeordneter für Bremen.

Carl Vogt, Abgeordneter für den 6ten hessischen Wahlbezirk (Gießen-Bievenkopf-Vöhl).

Gustav Kratz, Abgeordneter für den 2ten pommerschen Wahlbezirk (Stolpe).

Robert Plehn, Abgeordneter für den 32sten preußischen Wahlbezirk.

Gustav Mevissen, Abgeordneter für Siegen.

Moritz Veit, Abgeordneter für Berlin.

Franz Schmidt, Abgeordneter für Löwenberg.

Max Duncker, Abgeordneter für Halle und den Saalkreis.

Julius Carl Pannier, Abgeordneter für Anhalt-Dessau.

Carl Ludwig Langbein aus Wurzen, Abgeordneter des 5ten Wahlbezirks im Königreich Sachsen.

Gustav Rümelin, Abgeordneter des Wahlbezirks Kirchheim-Nürtingen in Würtemberg.

Heinrich Thöl, Abgeordn. für Mecklenburg-Strelitz.

Adolph Cnyrim, Abgeordneter für Kurhessen.

Friedrich Ludwig Jahn von Freiburg an der Unstrut, Abgeordneter des 16ten Wahlbezirks von Preußisch-Sachsen.

Schaedler Karl, Abgeordneter des Fürstenthums Liechtenstein.

Gustav Godeffroy, Abgeordneter für Hamburg.

Hermann, Freiherr v. Rotenhan aus Rentweinsdorf, Abgeordn. für den Wahlbezirk Nördlingen.

Christian Widenmann aus Düsseldorf, Abgeordneter für den rheinpreußischen Wahlbezirk Gladbach.

Emmanuel Servais aus Luxemburg, Abgeordneter für Luxemburg.

Wilhelm Michael Schaffrath, Abgeordneter für den 24sten Wahlbezirk des Königreichs Sachsen (Stolpen), aus Neustadt bei Stolpen.

Ernst Wilhelm Eduard Zimmermann, Dr. jur. u., Obergerichts-Assessor, Bürgermeister von Spandow, Abgeordneter zur deutschen Reichsversammlung für den Lukkauer Wahlbezirk.

Anton Pius Gustav Wilhelm v. Wegnern, Landrath, Abgeordneter für den Wahlbezirk Lyck und Johannisburg in Ostpreußen.

Ludwig Bogen von Michelstadt im Odenwald, Abgeordneter des 4ten Wahlbezirks, Großherzogthum Hessen.

Hermann v. Massow aus der Grafschaft Glatz.

Digitized by Google

August Frhr. v. Ende, Landrath, aus Waldenburg in Schlesien.

Joh. Carl Lud. Schreiber, Abgeordneter für den 3ten westfälischen Wahlbezirk.

J. Venedey (aus Cöln) für Hessen-Homburg.

W. Wiest aus Tübingen, für den 5ten würtembergischen Wahlbezirk.

Dr. E. Giskra aus Wien, abgeordnet vom Wahlbezirke Mährisch-Trübau.

Eduard Marcks aus Duisburg, Abgeordneter des 30sten (rhein.) preuß. Wahlbezirks.

Friedrich Wilhelm Levysohn, Dr. phil. und Buchhändler aus Grünberg in Schlesien, Abgeordneter für den 12. schlesischen Wahlbezirk (Grünberg — Freistadt).

Johann Friedrich Kierulff, Oberappellationsrath aus Rostock, Abgeordneter für den ersten Mecklenburg-Schwerin'schen Wahldistrikt.

Ludwig Simon von Trier.

Adolph Wiesner von Wien, Abgeordneter für den Wahlbezirk Feldsberg in Niederösterreich.

Würth aus Sigmaringen.

Wilhelm Zimmermann aus Stuttgart.

Karl Damm aus Tauberbischofsheim in Baden.

Friedrich Stavenhagen, Oberst, Abgeordneter für Berlin.

Louis Müller aus Sonnenberg, Abgeordneter für Meiningen.

Gustav Fischer, aus Jena, Abgeordneter für den vierten Wahlkreis des Großherzogthums Weimar.

Johann Gottlieb August Naumann aus Frankfurt an der Oder, Abgeordneter für den Wahlbezirk des Cottbus- und Spremberger Kreises der Provinz Brandenburg.

Johann Georg Günther aus Leipzig, Abgeordneter des X. Wahlbezirks im Königreich Sachsen.

Julius Fröbel aus Grießheim im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Abgeordneter für Reuß jüngerer Linie.

Carl Ludwig Rudolph Hoppenstedt aus Hannover, Abgeordneter für den zweiten Wahldistrikt im Königreich Hannover.

Ph. Umbscheiden, gewählt im ersten pfälzischen Wahlbezirke zu Bergzabern (Bayern).

Ludwig Bonardy aus Greiz, Abgeordneter des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Josef Hermann Kudlich, Abgeordneter für den österr. schlesischen Wahlbezirk Benisch.

Wilhelm Hoffbauer aus Nordhausen, als Abgeordneter gewählt für den Wahlbezirk Nordhausen-Worbis in der preußischen Provinz Sachsen.

Johann Friedrich Rödinger, Rechtsconsulent in Stuttgart, Abgeordneter für den würtembergischen Wahlbezirk Oehringen-Künzelsau.

Johannes Fallati, Abgeordneter für Horb-Herrenberg-Nagold in Würtemberg.

Wilhelm Wernher von Nierstein, Abgeordneter für Alsfeld in Hessen.

Remigius Vogel, Abgeordneter des Wahlbezirks Dillingen.

August Reitmayr, Kreis- und Stadtgerichtsrath aus Regensburg, für den Wahlbezirk Weiden in der Oberpfalz.

Emil Adolf Roßmäßler, Abgeordneter des XXII. sächsischen Wahlbezirks.

August Rühl, Abgeordneter von Hanau.

Friedrich Theophil Hensel aus Kamenz, Abgeordneter des XXIII. Wahlbezirks im Königreich Sachsen.

G. F. Kolb, Bürgermeister von Speyer, Abgeordneter für den pfälzischen Wahlbezirk Speyer-Edenkoben-Germersheim.

Karl Matthy.

Bassermann, aus Stadtprozelten in Bayern.

Ernst Merck, Kaufmann aus Hamburg, für Hamburg.

Theodor Dietzsch, Abgeordneter für den 13ten sächsischen Wahlbezirk.

Friedrich Christoph Dahlmann, Abgeordneter des 6ten holsteinischen Wahlbezirks.

Johann Friedrich Nagel aus Balingen, Abgeordneter des 2ten würtembergischen Wahlbezirks im Schwarzwaldkreise.

Heinrich Albert Zachariä aus Göttingen, Abgeordneter des 6ten hannoverschen Wahlbezirks.

August Reinstein aus Naumburg a. S., Abgeordneter des Wahlbezirks Naumburg-Eckartsberga (Pr. Sachsen).

August Pfeiffer, Abgeordneter für den Wahlbezirk Soldin-Arnswalde in der Neumark (Preußen).

Digitized by Google

Adolph Schober aus Stuttgart, Abgeordneter für die Wahlbezirke Besigheim-Brackenheim im Königreiche Würtemberg.

Hermann v. Beckerath, Abgeordneter für Crefeld.

Ernst Friedr. Gottschalk aus Schopfheim, Abgeordneter für die Aemter Staufen, Mülheim, Schönau und St. Blasien (Baden).

Heinrich Julius Kämmel, Subrector am Gymnasium in Zittau, Abgeordneter für den ersten Wahlbezirk des Königreichs Sachsen.

Heinrich Ahrends aus Salzgitter, Abgeordneter für den hannoverschen Wahlbezirk Goslar-Halle-Alfeld-Bockenem.

Oskar v. Wydenbrugk, Abgeordneter des I. Wahlbezirks des Großherzogthums Sachsen-Weimar.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1849. — Nr. XIII. — Mai.

Nachstehende Verordnung der Reichsgewalt wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 18. Mai 1849.

Kurfürstliches Gesammt-Staatsministerium.
Baumbach. Schenck zu Schweinsberg. Eberhard. C. W. Wippermann. Bödicker.

Verordnung
vom 8ten März 1849,
betreffend die Disciplinarbestrafung in der Marine des Reichs.

(ausgegeben zu Frankfurt a. M. am 5. Mai 1849)

Der Reichsverweser, in Erwägung, daß die Flotte ihre ehrenvolle Aufgabe nicht zu lösen und die auf sie gestellten Hoffnungen des deutschen Volkes nicht zu erfüllen vermag, wenn nicht jeder Offizier, Deckoffizier, Unteroffizier, Matrose und Marinier, sowie jeder andere in ihr Angestellte und zum Dienste in ihr Berufene, in der ihm angewiesenen Stelle willig und gehorsam die Anordnungen und Befehle seines Vorgesetzten pünktlich und ohne Widerspruch vollzieht, verordnet wie folgt:

Tit. I.
Umfang der Disciplinarstrafgewalt.

§. 1.

Der Disciplinarbestrafung sind die zur deutschen Marine gehörenden und alle andern unter der deutschen Kriegsflagge befindlichen Personen unterworfen.

§. 2.

Der Disciplinarbestrafung unterliegen:

1) Zuwiderhandlungen gegen die zur Handhabung der Schiffsordnung ertheilten Vorschriften;

2) Nachlässigkeiten in Beziehung auf den Dienst, namentlich Verwahrlosung der Schiffsgeräthschaften, der Wach- oder Signalfeuer, der Waffen- und Montirungsstücke, Fehlen oder zu spätes Erscheinen im Dienst, Außbleiben über Urlaub, Unreinlichkeit, Unrichtigkeit der Meldungen, Unterlassung oder nachlässige Ausführung der vorgeschriebenen Visitationen und dergleichen;

3) Dienstwidrige Handlungen, namentlich Uebertretung der Wacht-Instruction bei Verrichtung des Wachtdienstes, Anzünden von Feuer oder Licht in Zeiten oder an Orten, wo dies verboten ist, heimliche Entfernung vom Schiffe oder Fahrzeuge, Einschwärzung feuerfangender Gegenstände und geistiger Getränke, vorschriftwidriges Anreden der Vorgesetzten, ordnungswidriges Verhalten im Arrest u. s. w.;

4) Ungehorsam und unschickliche Aeußerungen gegen den Vorgesetzten;

Digitized by Google

5) Unwürdige Behandlung der Untergebenen und unstatthafte Nachsicht gegen die strafbaren Handlungen und Unterlassungen der Untergebenen;

6) Leichtsinniges Schuldenmachen, verbotenes Spielen, Geldborgen von Untergebenen und andere Handlungen, welche unpassende Verhältnisse zu den Untergebenen herbeiführen;

7) Streitigkeiten und Schlägereien der Mannschaften unter sich, oder mit andern Personen, wenn nicht schwere Verletzungen dabei vorgekommen sind;

8) Unsittlichkeiten und Ausschweifungen jeder Art, namentlich Trunkenheit und unzüchtiger Lebenswandel;

9) Unerlaubter Gebrauch fremden Eigenthums;

10) Kleine Diebstähle, Unterschlagung und Betrügereien.

Tit. II.

Disciplinarstrafen für die Offiziere und Mannschaften.

§. 3.

Die Disciplinarstrafen sind:

A. Für Offiziere, Deckoffiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Personen.

1) Verweise:
   a) ohne Zeugen oder im Beisein eines Offiziers — einfacher Verweis;
   b) vor versammeltem Offizier-Corps — strenger Verweis;
2) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;
3) Hütten- (Cajüten-) Arrest bis zu einer Woche und zwar:
   a) einfacher Arrest, wobei der Arrestant den Dienst versieht;
   b) strenger Arrest mit Suspension vom Dienst, in beiden Fällen mit oder ohne Gestattung des Verkehrs mit anderen Personen, und
   c) geschärfter Arrest unter Verschluß oder Bewachung durch eine Schildwache.

B. Für Schiffsfähndriche und See-Junker.

1) Verweise:
   a) vor versammeltem Offizier-Corps;
   b) im Beisein ihrer Kameraden;
2) Strafwachen;
3) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;
4) Arrest bei der Schildwache an der Capitains-Cajüte oder auf dem Hinterdeck bis zu 48 Stunden, in angemessenen Zwischenräumen.

C. Für Unteroffiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Personen.

1) Verweise vor versammeltem Offizier-Corps im Beisein ihrer Kameraden;
2) Entziehung geistiger Getränke;
3) Strafwachen bei Tage;
4) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;
5) Arrest bei der Schildwache bis auf 48 Stunden in angemessenen Zwischenräumen;
6) Einsamer Arrest mit Heranziehung zum Dienst;
7) Versetzung in eine niedere Rangstufe bis auf vier Wochen mit Herabsetzung der Löhnung;
8) Degradation für unbestimmte Zeit (§. 17).

D. Für Matrosen, Soldaten und alle andere Personen, die nicht zu den unter A. B. und C. Genannten gehören.

1) Entziehung geistiger Getränke;
2) Strafwachen bei Tag;

Digitized by Google

3) Nacherexerziren;

4) Strafarbeiten, namentlich Eisenputzen, Reinigung der Waffen und Verrichtung schmutziger Arbeiten;

5) Essen am nicht numerirten Platz (am Back-Null);

6) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;

7) Fesselung, durch Anlegung von Eisen an einen Fuß oder an beide Füße, bis zu einer Woche;

8) Schließen an Deck mit einem Fuß oder mit beiden Füßen, höchstens zwei Tage und eine Nacht, in beiden Fällen (Nr. 7 und 8) ohne weitere Verschärfung, oder einen Tag um den andern bei Wasser und Brod und mit oder ohne Verlust der Löhnung;

9) Gefängniß einen Tag um den andern bei Wasser und Brod mit Verlust der Löhnung bis zu fünf Tagen;

10) Anbinden an den Mast, dergestalt, daß der Bestrafte zwar aufrecht stehen, nicht aber sich setzen oder niederlegen kann, täglich zwei Stunden und höchstens drei Tage hintereinander;

11) Versetzung in die Strafklasse mit Entziehung von ein Viertel bis zur Hälfte der Löhnung.

Tit. III.

Kompetenz der Befehlshaber zur Disciplinarbestrafung.

§. 4.

Die Disciplinarstrafgewalt steht im vollen Umfange (§. 3) dem kommandirenden Offizier eines Schiffes oder andern Fahrzeuges über sämmtliche ihm untergebenen Offiziere und Mannschaften zu.

Dieselbe ist nicht an die Charge, sondern an die Function geknüpft und geht während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über.

§. 5.

Die Kompetenz der einem kommandirenden Offizier (§. 4) vorgesetzten höhern Befehlshaber zur Disciplinarbestrafung tritt ein, wenn die dazu geeignete strafbare Handlung

a) unter ihren Augen begangen, oder

b) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafe gemeldet, oder

c) von dem Kommandirenden unbestraft gelassen ist.

Wenn die höheren Befehlshaber hiernach in den Fall kommen, Disciplinarstrafen zu verfügen, so sind auch für sie, sowohl hinsichtlich der Art, als der Dauer der Strafen die Vorschriften des §. 3 maaßgebend.

§. 6.

Die in den §§. 4 und 5 nicht genannten Offiziere, die Schiffsfähndriche, die Deckoffiziere, die See-Junker und die Unteroffiziere haben zwar keine Disciplinargewalt, sie sind aber ebenso berechtigt wie verpflichtet, die nach dem Grade oder bei gleichem Grade nach dem Dienstalter unter ihnen stehenden Personen zu verhaften, oder eine Verhaftung zu bewirken, wenn zur Erhaltung der Disciplin solches erforderlich ist.

Eine solche Verhaftung muß von ihnen sofort dem nächsten mit Disciplinargewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

§. 7.

In außerordentlichen Fällen, insbesondere wenn das Schiff oder Fahrzeug sich in See befindet, imgleichen bei der Weigerung, den zur Beseitigung dringender Gefahr ertheilten Dienstbefehlen pünkt-

Digitized by Google

lich Folge zu leisten, oder pflichtwidrige Handlungen zu unterlassen, stehen jedem Offizier und Deckoffizier, unter strenger Verantwortlichkeit für die ergriffenen Maaßregeln, ebenso wie jedem kommandirenden Offizier und höhern Befehlshaber, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen.

Dieselbe Befugniß unter gleicher Verantwortlichkeit hat jeder Offizier, ohne Rücksicht auf Rang und Grad, und jeder Deckoffizier zum Zweck der Abwehr eines thätlichen Angriffs des Untergebenen, im Fall der äußersten Bedrängniß.

Tit. IV.

Bestimmung über die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt.

§. 8.

Jeder mit Disciplinarstrafgewalt versehene kommandirende Offizier ist verpflichtet, vor Verhängung einer Disciplinarstrafe von der Verschuldung des zu Bestrafenden auf eine seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassene Weise sich zu überzeugen.

§. 9.

Die Anordnung einer Untersuchung zum Zwecke der Disciplinarbestrafung ist zwar nur in den Fällen, wo es der §. 13 vorschreibt, erforderlich; aber der kommandirende Offizier muß auch in anderen Fällen, insofern er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, vor Verfügung der Strafe den Hergang der Sache durch mündliche Verhandlungen näher aufklären.

§. 10.

Die Art und das Maaß der Disciplinarstrafe hat der kommandirende Offizier oder Befehlshaber innerhalb der Grenzen seiner Disciplinarstrafgewalt mit Berücksichtigung der Individualität des zu Bestrafenden, seiner bisherigen Führung und des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienstinteresses zu bestimmen.

§. 11.

Ein und dieselbe strafbare Handlung darf nur Ein Mal bestraft werden. Auch muß die zu erwählende Strafart der strafbaren Handlung möglichst entsprechen.

§. 12.

Die härteren Strafgrade müssen in der Regel eintreten:

1) wenn die strafbare Handlung zur Nachtzeit begangen worden ist;

2) wenn der zu Bestrafende bereits früher wegen eines solchen, als des zur Bestrafung vorliegenden Vergehens bestraft worden ist.

§. 13.

Die Verfügung folgender im §. 3 aufgeführten Strafen:

A. Nr. 3 c. Geschärfter Arrest unter Verschluß oder Bewachung durch eine Schildwache,

C. Nr. 7 und 8. Versetzung in eine niedere Rangstufe auf kurze Zeit und Degradation,

D. Nr. 10 und 11. Anbinden an den Mast u. s. w. und Versetzung in die Strafklasse,

kann nur erfolgen, wenn zuvor wegen des Vergehens, wofür eine dieser Strafen eintreten soll, durch eine vom kommandirenden Offizier zu ernennende, aus drei Offizieren oder Deckoffizieren bestehende Kommission eine Disciplinar-Untersuchung stattgefunden hat, und von dieser Kommission in dem, über das Ergebniß der Untersuchung zu erstattenden, schriftlichen Berichte die Verhängung einer der erwähnten Strafen beantragt wird.

Digitized by Google

Tit. V.

Bestimmung über die Vollstreckung der Disciplinarstrafen.

§. 14.

Die Vollstreckung der Disciplinarstrafen muß, sofern die Umstände es irgend gestatten, sogleich nach der Festsetzung erfolgen.

§. 15.

Bei Vollziehung der Disciplinarstrafen ist sorgfältig darauf zu achten, daß sie der Gesundheit des zu Bestrafenden nicht nachtheilig werden. Läßt der Gesundheitszustand desselben nach dem Urtheile des Schiffsarztes die Vollstreckung der verhängten Strafe nicht zu, so muß eine gelindere Strafe gewählt werden.

§. 16.

Bei dem Schließen in Eisen ist die Fesselung so einzurichten, daß dadurch zwar der Gang erschwert, die Bewegung aber nicht gehemmt wird. Auch darf die Fesselung nicht in Eisenstangen bestehen.

§. 17.

Die Aufhebung der Strafe der Degradation und der Versetzung in die Strafklasse, kann bei fortgesetzter guter Führung des Bestraften nach drei Monaten auf Antrag des kommandirenden Offiziers durch den ihm zunächst im Kommando Vorgesetzten erfolgen.

Tit. VI.

Führung der Strafregister.

§. 18.

Ueber die Disciplinarbestrafungen wird auf jedem Schiff und Fahrzeuge ein Strafregister geführt, für dessen Richtigkeit der kommandirende Offizier verantwortlich ist.

Tit. VII.

Beschwerdeführung über Disciplinarbestrafungen.

§. 19.

Beschwerden über Disciplinarbestrafung dürfen nur bei dem unmittelbaren Vorgesetzten desjenigen kommandirenden Offiziers, welcher die Strafe verfügt hat, im Dienstwege und blos von dem Bestraften selbst angebracht werden.

Tit. VIII.

Aufsichtsführung über die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt.

§. 20.

Die gerechte und zweckmäßige Anwendung der Disciplinarstrafgewalt auf den einzelnen Schiffen und Fahrzeugen haben die höhern Befehlshaber, namentlich durch sorgfältige Prüfung der Strafliste, genau zu überwachen.

§. 21.

Finden die höheren Befehlshaber, daß ein ihnen untergebener kommandirender Offizier bei der Disciplinarbestrafung ungesetzlich verfahren ist, so sind sie verpflichtet, die Ueberschreitungen der Disciplinarstrafgewalt, nach Maaßgabe der Verschuldung, entweder disciplinarisch zu rügen, oder die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

Tit. IX.

Besondere Bestimmungen für die Zeit, wo Offiziere oder Mannschaften sich am Lande befinden.

§. 22.

Die Vorschriften der §. §. 2 bis 18 finden keine Anwendung auf die zur deutschen Marine

Digitized by Google

gehörenden Personen, welche am Lande sich befinden, ohne zur Besatzung eines ausgerüsteten oder in der Ausrüstung begriffenen Schiffes oder sonstigen Fahrzeuges zu gehören.

Für dieselben gelten nach Maaßgabe ihrer Charge und ihres Ranges die Vorschriften über die Disciplinarbestrafung im Heere, wobei dem Capitän die Disciplinarstrafgewalt in dem Umfange eines Regiments-Befehlshabers über seine Untergebenen zusteht.

§. 23.

Mit der Ausführung dieser Verordnung wird der Reichsminister der Marine beauftragt.

Frankfurt, den 8ten März 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Handels,
ad interim mit der Verwaltung des Marine-Departements beauftragt:
Duckwitz.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der Nr. I des Ges. Bl. v. l. J., Seite 7, Spalte 2, Zeile 11 v. u. ist statt „geeigneten“ zu lesen „geordneten“.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1849. — Nr. XIV. — Juli.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 2ten Juli 1849,

die Einberufung der neuen Ständeversammlung betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Kurfürst die Einberufung der zufolge des Ministerial-Ausschreibens vom 24sten April d. J., auf Grund des Gesetzes vom 5ten April d. J., die Wirksamkeit der gegenwärtigen Ständeversammlung und die Beschleunigung der Wahlen neuer Landtags-Abgeordneten betreffend, neu gewählten Ständeversammlung auf den zehnten dieses Monates allergnädigst verordnet haben; so wird solches zur Nachachtung für Jeden, den es angehet, hierdurch bekannt gemacht.

Cassel, am 2ten Juli 1849.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Eberhard.

Vt Ende.

(Ausgegeben zu Cassel am 2ten Juli 1849.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1849. — Nr. XV. — August.

Ausschreiben der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen,

vom 4ten August 1849,

die Erhebung der Trauungssteuer betreffend.

Mit Allerhöchster Genehmigung werden wegen der Erhebung der Trauungssteuer, mit Rücksicht auf die Einführung der bürgerlichen Ehe und die Aufhebung der Polizei-Commissionen, folgende anderweite Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die Erhebung der Trauungssteuer erfolgt durch die Renterei, in deren Bezirke die Schließung der bürgerlichen Ehe stattfindet, gegen eine Quittung, zu welcher Seitens der betreffenden Landkrankenhaus-Direction die gedruckten Formulare verabfolgt werden.

Die Rentereien haben die eingenommenen Beträge vierteljährlich an die Landkrankenhaus-Direction abzuliefern, am Schlusse des Jahres aber eine Abrechnung über die Jahres-Einnahme und deren Ablieferung in zwei Ausfertigungen aufzustellen, deren eine mit der Richtigkeits-Bescheinigung versehen, von der Landkrankenhaus-Direction der Renterei zurückzusenden und von dieser der Renterei-Rechnung beizufügen ist.

§. 2.

Die Untergerichte haben sich vor der bei ihnen stattfindenden Eheschließung die Quittungen über bezahlte Trauungssteuer einhändigen zu lassen und solche vierteljährlich nebst einem amtlich beglaubigten vollständigen Auszuge aus dem Ehestandsbuche an die betreffende Landkrankenhaus-Direction einzusenden.

Cassel am 4ten August 1849.

Kurfürstliches Ministerium

der Justiz:	des Innern:	der Finanzen:
Baumbach.	Eberhard.	C. W. Wippermann.

(Ausgegeben zu Cassel am 10ten August 1849.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1849. — Nr. XVI. — September.

Verordnung
vom 16ten März 1849,
die Stiftung eines Dienst-Auszeichnungskreuzes für die Offiziere des Kurhessischen Armeecorps betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

ertheilen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums folgende Bestimmungen:

§. 1.

Die Offiziere des stehenden Heeres, einschließlich der Offiziere des Kriegsministeriums, des Generalstabes, der Adjutantur, des Cadettencorps, der Commandanturen und der Landgendarmerie, erhalten nach zurückgelegter 25jähriger Dienstzeit den Anspruch auf eine Dienst-Auszeichnung.

Dieselbe soll in einem goldenen Kreuze bestehen, auf dessen einer Seite

F. W.
I.

mit der Krone, auf der anderen die Zahl XXV befindlich ist, und welches auf der Brust an einem carmoisinrothen Bande mit gelbem Rande getragen und

„Dienst-Auszeichnungskreuz"

benannt wird.

§. 2.

Die bei den Garnisonstruppen und dem Invalidenhause stehenden Offiziere haben keinen Anspruch auf jene Dienst-Auszeichnung. Jedoch sollen alle diejenigen Offiziere, welche sich dermalen effectiv im Dienst bei den Garnisonstruppen und dem Invalidenhause befinden und früher 25 Jahre im stehenden Heere gedient haben, gleichfalls das Dienst-Auszeichnungskreuz erhalten.

§. 3.

Bei Berechnung der Dienstzeit gelten die deshalb bestehenden Grundsätze und die Kriegsjahre werden doppelt gerechnet.

Den dermalen im stehenden Heere dienenden Offizieren, welche unfreiwillig und vorübergehend in den Garnisonstruppen oder auf Wartegeld gestanden haben, soll die Zeit, während welcher Solches der Fall gewesen ist, als eine active Dienstzeit zugerechnet werden, wenn sie vor Uebertritt in eines dieser Verhältnisse ebenwohl dem stehenden Heere als Offizier angehörten.

§. 4.

Die Anträge auf Verleihung des Dienst-Auszeichnungskreuzes werden durch die vorgesetzten Militär-Behörden an das Kriegs-Ministerium gerichtet, von diesem geprüft und Uns zur Bestätigung vorgelegt.

§. 5.

Wenn ein Inhaber des Dienst-Auszeichnungskreuzes mit Tode abgehet, so wird dasselbe an das Kriegs-Ministerium zurückgeliefert.

§. 6.

Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für das Dienst-Auszeichnungskreuz.

Wonach Unser Kriegs-Ministerium und Jeder, welchen es angeht, sich zu achten haben.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 16ten März 1849.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)
Vt. Bödicker.

(Ausgegeben zu Cassel am 19ten September 1849.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1849. — Nr. XVII. — October.

Verordnung
vom 5ten October 1849,
den Steuersatz vom Rübenzucker für die Periode vom 1sten September 1848 bis zum 31sten August 1850 betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatministeriums und unter Hinweisung auf das Gesetz vom 6ten Januar v. J., wie folgt:

Nachdem die in Unserer Verordnung vom 30. Juni v. J. erwähnte, zwischen den Regierungen des deutschen Zollvereins getroffene Verabredung nicht überall zur Vollziehung gebracht worden ist, so wird auch gedachte Unsere Verordnung zurückgezogen, und hat es bei der durch Unsere Verordnung vom 13ten Juli 1847 für die Periode vom 1sten September 1847 bis 31sten August 1850 bestimmten Steuer von 1 Thaler für den Zoll-Centner Rüben-Rohzucker sein Bewenden.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 5ten October 1849.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)
Vt. C. W. Wippermann.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,
vom 8ten October 1849,
die Wiedereinberufung der vertagten Ständeversammlung betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Kurfürst die Wiedereinberufung der am 4ten August d. J. vertagten Ständeversammlung auf den zwei und zwanzigsten dieses Monats allergnädigst verordnet haben, so wird solches zur Nachachtung für Jeden, den es angeht, hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 8ten October 1849.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Eberhard.

Vt. Ende.

(Ausgegeben zu Cassel am 10ten October 1849.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1849. — Nr. XVIII. — October.

Ausschreiben der Ministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Krieges,

vom 15ten October 1849,

betreffend die den Pächtern und anderen Bewohnern von Staatsgebäuden obliegende bauliche Unterhaltung.

Um zu ordnungsmäßiger baulichen Erhaltung der Staatsgebäude nebst Zubehör sowohl die Verbindlichkeiten thunlichst außer Zweifel zu setzen, welche in dieser Hinsicht die Domänenpächter und andere Bewohner von Staatsgebäuden künftig zu übernehmen haben, als die deshalbige Aufsicht der betreffenden Beamten näher zu regeln, werden mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten folgende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Von der Staatskasse werden bestritten die Kosten, welche die Unterhaltung des Daches und Faches, sowie die Herstellung der hierunter verzeichneten Bestandtheile betreffen, ohne welche der beabsichtigte Hauptzweck des Gebäudes nicht gehörig erreicht werden kann.

Hierher sind namentlich zu rechnen:

1) die Erhaltung der Grund-, der Umfassungs-, der Brand- und aller inneren Mauern eines Gebäudes, sowie der Keller- und anderer Gewölbe desselben;

2) die Unterhaltung der äußeren und inneren hölzernen Wände mit ihren Gefachen und deren Betünchung oder Berappung (Bewurf), soweit die deshalbige Herstellung nicht zu den Obliegenheiten des Bewohners nach §. 2, Nr. 1, gehört; sodann das Tapeziren von Stuben und Kammern mit Tapeten zu mäßigen Preisen;

3) die Unterhaltung der Hof- und dergleichen Einfassungs-Mauern, sofern sie nicht nach §. 2, Nr. 13 den Pächtern ꝛc. obliegt, — auch die, etwa auf Staatskosten ausdrücklich bewilligte, Anlegung neuer Dielenwände oder Plankenzäune und anderer Einfriedigungen;

4) die Unterhaltung der Schornsteine, Einheitzkamine, Vorgelege und Rauchfänge, sowie der Backöfen mit Ausnahme des Heerdes (vergl. §. 2, Nr. 4 und Nr. 5);

5) die Anschaffung neuer Unter- und Ober-Oefen, das Binden und die Erneuerung gesprungener Ofenplatten oder einzelner Theile eines Ofens, sowie die Ausbesserung der Ofenröhren, auch die Unterhaltung der Roste und Thüren an Feuerungen und Schornsteinen, insofern solche nicht zu Malzdarren, Dampfkesseln oder Blasen in Brennereien gehören und unverschuldet durch Abnutzung entstanden sind, desgleichen des Blechüberzuges der Kaminthüren, ferner die Umsetzung der Oefen, falls diese nicht durch die regelmäßige Reinigung, sondern durch zu verbessernde Mängel in dem Bau der Oefen nothwendig wird (vergl. §. 2, Nr. 3);

(Ausgegeben zu Cassel am 29sten October 1849.)

Digitized by Google

6) die Herstellung und Erhaltung der Gebälke und Decken mit ihrer Betünchung, soweit für diese nicht der Bewohner nach §. 2, Nr. 1 zu sorgen hat;

7) die Unterhaltung der Dachbedeckungen, das Einbinden der Förste sowie der Grathe und der Dachfenster, auch die Herstellung der Dachkandeln und Röhren;

8) die Erhaltung der inneren Dachverbindung selbst (Dachstühle);

9) die Unterhaltung der Frei- und inneren Treppen (vergl. §. 2, Nr. 8);

10) die Anschaffung neuer Thüren, neuer Fenster und Gitter, neuer Schaltern (Läden) nebst dem Beschlage und dem Anstriche derselben, insofern es nachgewiesen ist, daß sie durch Alter unbrauchbar geworden und eine, in §. 2, Nr. 6 fg. und Nr. 9 fg. erwähnte, Ausbesserung nicht mehr zulässig ist, — auch die Anfertigung solcher einzelnen Theile, namentlich der Fensterrahmen nebst deren Sohlbänken, Futtern und Bekleidungen, für deren Ergänzung nach den angeführten Vorschriften nicht der Bewohner zu sorgen hat;

11) die Anfertigung, Umlegung und Erneuerung der hölzernen Fußböden (vergl. §. 2, Nr. 8);

12) die gänzliche Umlegung des Steinpflasters, der Platten- und Backsteine-Belage, der Lehm- und Gips-Estriche, sowie die anfängliche Belegung der Treschtennen (vergl. §. 2, Nr. 2);

13) die Unterhaltung der Abtritte, der gemauerten Abtritts- und dergleichen Gruben, der Abtrittshosen und Schläuche (vergl. §. 2, Nr. 14);

14) die Erhaltung der nothwendigen Wasserbehälter, der Röhren- und anderen Wasserleitungen, insofern solche den Domänenpächtern durch die Pachtbriefe nicht auferlegt ist, mit ihren Schachten und deren Bedeckung, der Brunnen mit ihren Saug- oder Druckwerken, Aufsätzen, Deckeln und Wasser-Ausläufen, sowie den Brunnenketten, und die Anschaffung neuer Eimer, wenn die alten durch die Zeit abgenutzt sind (vergl. §. 2, Nr. 15);

15) die Unterhaltung der Brücken und Stege, Wässerungswehre mit ihrem Mauerwerke und Geländer (vergl. §. 2, Nr. 16);

16) die Anschaffung neuer Krippen und Raufen, mit Ausnahme der Raufen und dazu gehörigen Futtertrögen in Schaafställen, neuer Latirwände und Latirbäume mit ihren Ketten, auch der Scheuerleitern (s. wegen deren Unterhaltung §. 2, Nr. 12);

17) die Ausbesserung jedes Baugebrechens in Amts-, Schreib- und anderen solchen blos zum öffentlichen Dienste bestimmten Geschäftszimmern mit deren Zugängen, ihr nöthiges Ausweissen und dergleichen;

alles dieses vorbehaltlich der von den Bewohnern und Anderen nach §. 9 zu bestreitenden Herstellung verschuldeter Beschädigungen.

§. 2.

Den Domänenpächtern und sonstigen Bewohnern von Staatsgebäuden fallen dagegen alle Ausbesserungen zur Last, welche entweder, durch den Gebrauch selbst veranlaßt, in kurzen Zwischenräumen regelmäßig wiederkehren, oder ihrer Natur nach gewöhnlich oder doch leicht aus zweckwidriger Benutzung entstehen, oder nur auf innere Verzierungen und bequemere Einrichtungen, oder auf besondere, bei der Verpachtung oder Vermiethung der Gebäude nicht berücksichtigte, Nebenzwecke Bezug haben, namentlich:

1) das Ausweissen aller inneren Räume eines Gebäudes, als Zimmer, Kammern, Küchen, Gänge, Hausfluren ꝛc., welches in bewohnten Zimmern und benutzten Küchen

Digitized by Google

wenigstens alle drei Jahre einmal vorzunehmen ist, — mit Inbegriff der Herstellung der durch den Gebrauch entstandenen Beschädigungen an der Tünche der Wände und Decken;

2) die Unterhaltung der Estriche, der Treschtennen, der Platten- und Backstein-Fußböden oder Belage, sowie der Pflasterungen;

3) das Reinigen und Schwärzen sowie das Umsetzen der Oefen, letzteres, wenn es durch die Reinigung nothwendig wird, und die Unterhaltung der Oberöfen mit ihrem Anstriche;

4) die Unterhaltung und Ausbesserung der Küchenheerde, Brat- und Darröfen, der Backofenheerde, des Mauerwerkes an den Feuerungen der Waschkessel, Branntweinblasen und Malzdarren mit ihren Zügen, Feuerkanälen;

5) die Reinigung der Schornsteine, Ofenröhren, Rauchfänge, Kamine, Rauchkammern und dergl. Behälter;

6) die Unterhaltung der Fenster in Glas, Blei, Windeisen und Verkittung;

7) die Unterhaltung der Fensterläden (einschließlich der etwa vorhandenen Jalousien, siehe §. 3, Nr. 3) und der Gitter von Holz oder Draht auf Fruchtböden, an Vorrathskammern und dergleichen;

8) das nöthig werdende Ausspänen und Ausflicken der Fußböden, mit Inbegriff der Einlegung einzelner Bohlen oder Dielen, — auch das Ausbessern der Fußsockel und Lamberien sowie der Treppengeländer, der Bretterwände und der Lattenverschläge;

9) die Unterhaltung der Thore und aller Thüren nebst ihren Futtern und Bekleidungen;

10) die Ausbesserung der Thor- und aller Thür- und Fenster-Beschläge, der Schlösser, und die Wiederanschaffung der abhanden gekommenen oder unbrauchbar gewordenen Schlüssel;

11) das Malen der Zimmer, wenn die Bewohner solches wünschen;

12) die Unterhaltung der Latirwände oder Latirbäume mit ihren Ketten, der Krippen und Raufen mit ihren Beschlägen und Ringen, desgl. der Scheuerleitern mit deren Befestigung;

13) die vollständige Unterhaltung der Hecken, die Ausbesserung der Planken- oder Dielenwände, die Herstellung aller muthwilligen oder verschuldeten Beschädigungen an Mauern um Gärten, Aecker und Wiesen, die Unterhaltung der Gartengeländer, Stacketen und Gitterwerke, sowie der Ruhebänke;

14) die Reinigung der Düng- und Abtrittsgruben mit Zubehör;

15) die Reinigung der Brunnen, der Röhrenleitungen und aller zum Nutzen des Bewohners oder zur Sicherheit des Gebäudes gereichenden Wasserbehälter, insofern zu diesem Zwecke keine besonderen herrschaftlichen Brunnenleiter angestellt sind;

16) die Aufräumung und Unterhaltung der Abzugs- und Wässerungs-Gräben und der Schützen, — endlich

17) jede Ausbesserung oder Veränderung an einem Gebäude oder dessen Zubehör, durch welche besondere, bei der Verpachtung, Vermiethung oder sonstigen Ueberlassung nicht berücksichtigte Nebenzwecke erreicht werden, wozu indessen jedesmal die schriftliche Genehmigung des Landbaumeisters oder, bei wesentlichen Aenderungen, der Oberbehörde vorher auszuwirken ist.

Digitized by Google

§. 3.

Nachstehende Gegenstände sollen aus der Staatskasse weder angeschafft noch unterhalten werden:

1) Malzdarren, Darröfen, Dampfkessel oder Branntweinblasen und Brennerei-Geräthschaften, mit dazu gehörigen Rosten, Feuerungs- und Reinigungsthüren;

2) eingelegte Fußböden, messingene Schlösser und Beschläge an Thüren, Fenstern und Läden, Wandspiegel und andere luxuriöse Verzierungen;

3) Vor- oder Doppelthüren mit ihren Fenstern, Jalousieläden;

4) Fensterbänke, Vorhangsbretter oder Stangen mit den Beschlägen;

5) Wandschränke, Küchen-Anrichten, Schüsselbretter, Fleischklötze, Lagerhölzer, entbehrliche Bretter- oder Lattenwände;

6) Tauben-, Hühner- und Gänseställe, die nicht zu Vorwerken gehören, — auch Hundeställe, die sich nicht bei Dienstwohnungen für Forst- und Jagd-Offizianten befinden;

7) Haferkasten, Futtertröge, Fischkasten oder Behälter;

8) Treibhäuser, Mistbeetskasten und Fenster, Blumenbretter, Gestelle und Spalierwände;

9) Schellen- und Hausthürenzüge, Aufziehrollen mit ihren Seilen, Laternen und dergl. Gegenstände;

10) Badevorrichtungen;

vorbehaltlich der nothwendigen Ausnahmen hinsichtlich der Geschäftslokale und der Gebäude, die zu Gesundbrunnen, Bäder u. s. w. gehören.

§. 4.

Für alle Staatsgebäude sollen, insoweit es noch nicht geschehen ist, genaue Haus-Inventare über die betreffenden beweglichen und unbeweglichen Zubehörungen, nach einer deshalb ertheilt werdenden Anweisung, wobei die besonderen Gebäudekataster zum Grunde zu legen sind, von dem Landbaumeister unter geeigneter Mitwirkung des Rentmeisters doppelt aufgestellt, von diesen und dem Bewohner unterschrieben, ein Exemplar Letzterem eingehändigt und das andere an die Ober-Finanzkammer oder an die sonst zuständige Oberbehörde eingesandt werden.

§. 5.

In Ansehung derjenigen Gegenstände, welche von mehreren Miethern oder anderen Bewohnern desselben Gebäudes gemeinschaftlich benutzt werden, soll bei entstehendem Zweifel über die Frage: wem oder zu welchem Theile jedem die bauliche Unterhaltung, Reinigung u. s. w. obliege, von den Renterei- und Baubeamten unter billiger Rücksicht auf das verschiedene Verhältniß des Miethwerthes und des Gebrauches eine gütliche Vereinigung versucht und, falls diese nicht zu Stande käme, die nöthige Entscheidung bei der Ober-Finanzkammer ausgewirkt werden.

§. 6.

Die Gutspächter und andere Bewohner von Staatsgebäuden haben die ihnen zur Last fallenden Bau-Ausbesserungen ohne Zögerung vornehmen zu lassen und solchergestalt zu verhindern, daß durch deren Unterlassung der Schaden sich zum Nachtheile der Gebäude vergrößere oder diese sonst gefährde.

Sie müssen weiter dafür sorgen, daß alle eine Feuersgefahr erregende Gegenstände möglichst entfernt, die Schornsteine, Kamine, Rauchfänge, Oefen und Ofenröhren vorschriftsmäßig in der bestimmten Zeit gereinigt, die Feuermauern stets in gutem feuersichern Stande erhalten und die etwa entdeckten Risse in Schornsteinen, Brandmauern ꝛc. alsbald verkittet und fest hergestellt, auch nicht ordnungswidrig feuergefährliche Gegenstände in die Gebäude gebracht werden, — ferner daß nicht die einzelnen Theile mit großen Lasten übermäßig beschwert, noch die inneren Räume

Digitized by Google

mit schädlichen Dingen oder auf eine nachtheilige Weise belegt, auch daß darin keine Arbeiten, die das Gebäude durch starke Erschütterung, dauernde Nässe und dergleichen angreifen oder ihm Nachtheil drohen, vorgenommen werden, endlich daß die Gebäude fortwährend reinlich erhalten werden.

§. 7.

Ohne vorgängige Genehmigung der Ober-Finanzkammer oder anderen einschlägigen Oberbehörde darf keine aus der Staatskasse zu bestreitende Bauarbeit an den Domänen- und sonstigen Staatsgebäuden nebst Zubehör angeordnet und vorgenommen werden; und selbst wenn der Nutznieser auf eigene Kosten eine an sich ihm nicht obliegende Bauveränderung übernehmen will, ist die deshalbige Genehmigung vorher auszuwirken.

In dringenden Fällen, wo unverschiebliche Reparaturen zur Verhütung eines größeren Schadens oder irgend einer dabei obwaltenden Gefahr, schleunigst vorgenommen werden müssen, hat der Landbaumeister dieselben zwar sofort zu veranstalten, indessen zu gleicher Zeit mit Beifügung eines vollständigen Kosten-Anschlages an die obere Behörde zu berichten. Die Bewohner der Staatsgebäude sind in jener Hinsicht verbunden, sobald sie Baugebrechen entdecken, welche feuergefährlich oder sonst nachtheilig sind, diese gleich nach deren Wahrnehmung zur Kenntniß des Landbaumeisters, des Renterei- oder des sonst betreffenden Beamten zu bringen.

§. 8.

Wenn Staatsgebäude durch Blitz, Hagel, Sturm, Wasserfluthen, Feuer und dergleichen höhere Gewalt beschädigt worden sind; so ist es Pflicht der Bewohner, davon sofort dem betreffenden Renterei- oder Baubeamten Anzeige zu machen, damit die Besichtigung unverzüglich vorgenommen, der Schade beurtheilt und, nach vorher erstattetem Berichte und erfolgter Genehmigung, die Ausbesserung oder Herstellung bewirkt werde, deren Kosten jedoch aus der Staatskasse nur in soweit zu bestreiten sind, als die Bewohner oder deren Hausgenossen sich keiner Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit schuldig gemacht haben.

§. 9.

Ueberhaupt muß in den Fällen, wo ein Staatsgebäude durch die erwiesene Schuld des Bewohners oder seiner Hausgenossen beschädigt worden ist, derselbe für jeden deshalbigen Schaden, ohne Berücksichtigung seiner Beschaffenheit und Größe, einstehen und ihn auf eigene Kosten unter der Leitung des Landbaumeisters herstellen lassen. Bei etwaiger Beschädigung durch ein wirkliches Verbrechen kommen die einschlägigen Vorschriften der allgemeinen Gesetze zur Anwendung.

§. 10.

Die Renterei- und Baubeamten sollen genau darauf sehen, daß alle den Pächtern und anderen Bewohnern von Staatsgebäuden obliegenden Verpflichtungen gehörig erfüllt werden.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind bei den halbjährigen Baubesichtigungen mit Hinzuziehung des Pachters oder andern Bewohners die Gebäude in allen ihren einzelnen Bestandtheilen genau zu untersuchen und die darin sich ergebenden Ausbesserungen, insoweit sie auf Kosten des Letzteren zu bestreiten sind, in ein Verzeichniß zu bringen, welches dem Bewohner mit Bestimmung der Zeit, binnen deren die Baugebrechen hergestellt seyn müssen, zu übergeben ist. Bei der nächsten Baubesichtigung, oder nach Befinden früher, hat sowohl der Rentmeister als der Baubeamte bei eigener strenger Verantwortlichkeit über die vorschriftmäßig bewirkte Ausführung der verzeichneten Ausbesserungen sich die gehörige Ueberzeugung zu verschaffen, und in dem Falle, daß dieselbe entweder

Digitized by Google

ganz oder theilweise unterblieben wäre, sofort über die nicht hergestellten Baugebrechen mit Angabe der etwa vom Bewohner vorgebrachten Entschuldigungen oder Einwendungen tabellarischen Bericht nach dem beigefügten Muster an die Ober-Finanzkammer zu erstatten, von welcher Behörde die unverweilte Herstellung vorbehaltlich der demnächstigen Beitreibung der dem Bewohner zur Last fallenden Kosten alsbald verfügt werden muß, es wäre denn die Verbindlichkeit des Bewohners zweifelhaft und solche erst festzustellen.

Auch haben die Renterei- und Baubeamten sorgfältig darauf zu achten, daß die Bewohner durch Uebertretung der im zweiten Satze des §. 6 enthaltenen Verbote den Gebäuden keinen Nachtheil zufügen, und die Zuwiderhandelnden, welche für allen durch sie veranlaßten Schaden haften, zur ungesäumten Wegräumung der bemerkten schädlichen Gegenstände und zur Herstellung der dadurch beschädigten Stellen anzuhalten, auch jeden Fall dieser Art sofort mittelst Berichts bei der Ober-Finanzkammer zur Anzeige zu bringen.

§. 11.

Ohne ausdrückliche Gestattung der Ober-Finanzkammer ist es keinem Bewohner eines Staatsgebäudes erlaubt, ganz oder zum Theil die Wohnung, oder Stallung, Scheuern, Böden, Keller und Gärten an Andere mieth- oder pachtweise oder sonst gegen Vergeltung zu überlassen.

§. 12.

Die Bewohner, sowie deren Erben, bleiben bei eintretender Dienstveränderung oder Auflösung des Miethvertrages verbunden, das zinsfrei, pacht- oder miethweise bewohnte Gebäude nebst Zubehörungen in demselben Zustande an den betreffenden Landbaumeister zurückzuliefern, wie es ihnen eingewiesen worden ist, ohne jedoch eine Vergütung für etwaige Verbesserungen in Anspruch nehmen zu können, wobei sie blos für die durch die Zeit und den vertragsmäßigen Gebrauch bei gehöriger Erfüllung ihrer Obliegenheiten erfolgte Abnutzung nicht einzustehen haben.

Wird die Ueberlieferung an den Landbaumeister unterlassen, so soll darin ein ausdrückliches Anerkenntniß des Miethers zur Verpflichtung der Herstellung aller derjenigen Mangelposten liegen, welche durch den Landbaumeister festgestellt werden und die Ober-Finanzkammer berechtigt seyn, die Ausbesserungen vornehmen und die Kosten dafür einziehen zu lassen.

Im Falle einer von dem Bewohner zu dessen eigenem Nutzen oder Vergnügen vorgenommenen Veränderung ist derselbe zur Herstellung des vorigen Standes anzuhalten, insofern nicht vor der neuen Einrichtung ein Anderes bedungen, oder späterhin deren Beibehaltung als vortheilhaft für das Gebäude genehmigt wäre, oder wenn es Gegenstände, die jeder Miether sich selbst zu besorgen hat, sind, dieselben dem neuen Bewohner von dem Vorgänger überlassen würden.

§. 13.

Diejenigen Staatsgebäude, deren Erhaltung und Ausbesserung zufolge erwiesener besonderen Rechtstitel der Staatskasse obliegt, werden auf Kosten dieser Kasse nach wie vor, jedoch mit Ausnahme der im §. 3 bemerkten Gegenstände, unterhalten und ausgebessert.

§. 14.

Die für Gutspachtungen oder sonst für Staatsgebäude hinsichtlich deren Unterhaltung bereits bestehenden Verträge bleiben bis zum Ablaufe der Pacht- oder Miethzeit in Kraft. Bei der neuen Verpachtung oder Vermiethung aber, sowie alsbald für die bereits ohne ausdrücklichen Vertrag bewilligten Dienstwohnungen in Domanialgebäuden mit Zubehör, kommen die Vorschriften des gegenwärtigen Ausschreibens zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 15.

Was die zum Geschäftskreise des Ministeriums des Innern gehörigen landesherrlichen Gebäude betrifft, so sind die vorstehenden Bestimmungen auf dieselben in der Art anzuwenden, daß statt des Rentmeisters das Verwaltungsamt (oder kraft Auftrags des Consistoriums: der Metropolitan oder andere geistliche Obere) und statt der Ober-Finanzkammer der Bezirks-Vorstand oder das Consistorium das Nöthige zu besorgen haben.

Die Behörden und sonst Alle, welche gegenwärtiges Ausschreiben angehet, haben sich nach dessen Vorschriften gebührend zu achten.

Cassel am 15ten October 1849.

Kurfürstliches Ministerium			
der	des	der	des
Justiz:	Innern:	Finanzen:	Kriegs:
			k. A.
Baumbach.	Eberhard.	C. W. Wippermann.	v. Roques.

Anlage zum §. 10.

Verzeichniß

derjenigen baulichen Mängel, welche in dem (Bezeichnung des Gebäudes) am ten 18 vorgefunden, und deren Abstellung dem Bewohner (Namen desselben) überwiesen worden, aber von ihm bei der heutigen Besichtigung noch nicht besorgt war.

Nr.	Benennung des baulichen Mangels *). (mit Angabe des zu dessen Abstellung ungefähr erforderlichen Kostenbetrages.)	Etwaige Einwendung des Bewohners. (wo möglich mit dessen Unterschrift.)	Meinung des Rentmeisters, Verwaltungsbeamten ꝛc. (von ihm unterschrieben.)	Beantwortung der Einwendungen durch den Baubeamten. (mit dessen Unterschrift.)

*) In dieser Spalte ist auch der Grund der Obliegenheit des Bewohners ꝛc. durch bloße Anführung der betreffenden Paragraphen und Nummern im Ausschreiben vom 15ten October 1849, oder durch nähere Bezeichnung des vorhandenen besonderen Rechtsverhältnisses anzugeben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1849. — Nr. XIX. — October.

Verordnung

vom 25ten October 1849,

die Bestimmungen für das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgerichte und die Vollziehung der Entscheidungen desselben betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit Unserm Kurstaate dem am 26sten Mai d. J. zwischen den drei königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossenen Bündniß-Vertrage beigetreten sind, und diesem im Anhange beigefügten Vertrage unter dem 6ten August dieses Jahres Unsere Ratification ertheilt haben, so haben Wir, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, in Erwägung, daß nach dem Art. V dieses Vertrages zu Erfurt ein Schiedsgericht eingesetzt worden ist, dessen Competenz eintritt:

1) bei politischen und privatrechtlichen Streitigkeiten aller Art zwischen den verbündeten Staaten selbst;

2) bei Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den verbündeten Staaten;

3) bei Streitigkeiten zwischen der Regierung eines der verbündeten Staaten und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landes-Verfassung — insoweit die letztere ausreichende Bestimmungen für die Erledigung solcher Differenzen nicht enthält;

4) bei Klagen der Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landes-Verfassung, insofern in der Landes-Verfassung selbst keine Mittel zur Abhülfe gegeben sind, oder die gegebenen nicht zur Anwendung gebracht werden können;

5) bei Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind;

6) bei Anklagen gegen die Minister der verbündeten Staaten, insofern sie die ministerielle Verantwortlichkeit betreffen, und die eigenen Landesgerichte dazu nicht competent sind;

7) bei Klagen gegen die verbündeten Staaten, wenn die Verpflichtung dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen ihnen zweifelhaft oder bestritten ist, sowie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehr als Einen Staat in Einer Klage geltend gemacht wird;

8) bei allen denjenigen Beschwerden, welche als Veranlassung von Störungen der innern Sicherheit zur Sprache kommen und nicht durch den Verwaltungsrath oder die von demselben zu ernennenden Civil-Commissarien im Wege gütlicher Verhandlungen zu erledigen, oder lediglich den Landesgerichten zur Entscheidung zu überweisen seyn möchten;

(Ausgegeben zu Cassel am 5ten November 1849.)

Digitized by Google

9) bei allen Rechtshändeln, welche unter den Verbündeten selbst, aus der Vollziehung des gegenwärtigen Bündnisses erwachsen, insofern auch hier die Gerichte eines einzelnen Staates nicht competent seyn möchten,

verordnet, daß die von diesem Schiedsgericht für das Verfahren vor demselben und für die Vollziehung seiner Entscheidungen abgefaßten Bestimmungen mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, daß besagtes Schiedsgericht von dem, durch Art. III des oben gedachten Vertrags mit der oberen Leitung der vertragsmäßig zu ergreifenden Maasregeln eingesetzten, Verwaltungsrathe ermächtigt worden ist, in Gemäßheit dieser Bestimmungen zu verfahren.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 25sten October 1849.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Wintzingerode.

Digitized by Google

Anlagen zur Verordnung vom 25. October 1849.

Statut des Bündnisses vom 26. Mai 1849.

Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die vom deutschen Bunde gewahrte innere und äußere Sicherheit Deutschlands gefährdet ist, und daher die Umstände zu Herstellung einer einheitlichen Leitung der deutschen Angelegenheiten eine engere Vereinigung derjenigen Regierungen, welche entschlossen sind, nach gleichen Grundsätzen zu verfahren, nothwendig machen, so ist unter den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover folgender Vertrag geschlossen worden:

Art. I.

Die königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover schließen in Gemäßheit des Art. 11 der deutschen Bundes-Acte vom 8. Juni 1815 ein Bündniß

zum Zwecke der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Sie behalten dabei sämmtlichen Gliedern des deutschen Bundes alle aus diesem hervorgehenden Rechte und die diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen ausdrücklich vor.

Art. II.

Der Beitritt zu diesem Bündnisse bleibt allen Gliedern des deutschen Bundes offen; der Beitretende erlangt durch den Beitritt das Recht auf Leistung der durch den ausgesprochenen Zweck des Bündnisses bedingten Hülfe.

Diese Hülfe wird theils in Vermittlung oder Beförderung gütlichen oder rechtlichen Austrags sich ergebender Ansprüche und Streitigkeiten, theils in militärischem Schutze gegen unrechtmäßige Gewalt jeder Art bestehen.

Art. III.

§. 1.

Die Oberleitung der zur Erreichung des Zweckes dieses Bündnisses zu ergreifenden Maaßregeln wird der Krone Preußen übertragen.

Für die Ausübung dieser Oberleitung sind für die Dauer Eines Jahres, vom 1. Juni anfangend, die unten folgenden weiteren Verabredungen getroffen.

Sollte vor Ablauf dieses Jahres die Reichs-Verfassung in's Leben treten, so finden lediglich die Bestimmungen derselben ihre Anwendung. Wäre aber mit Ablauf eines Jahres die verfassungsmäßige Ordnung in Deutschland noch nicht wieder hergestellt, so wird die Verlängerung dieser Verabredungen vorbehalten.

§. 2.

Zur Führung der auf die Erreichung des Zweckes des Bündnisses bezüglichen Geschäfte soll ein Verwaltungsrath gebildet werden, zu welchem jeder der Verbündeten einen oder mehrere Bevollmächtigte absendet.

Dieser Verwaltungsrath tritt sofort nach der Ratification des gegenwärtigen Vertrages zu Berlin zusammen.

Der Verwaltungsrath hat von allen, in Gemäßheit des gegenwärtigen Bündnisses vorkommenden Geschäften Kenntniß zu nehmen, über solche zu berathen, und rücksichtlich derjenigen Geschäfte, welche allgemeine und dauernde Anordnungen, sowie namentlich die Vermittelung und Erledigung von Beschwerden und sonstigen Rechtsverhältnissen betreffen, entscheidend zu beschließen, über diejenigen Geschäfte aber, welche lediglich die Vollziehung getroffener Anordnungen, sowie im einzelnen Falle zu treffende Maaßregeln angehen, sein Gutachten zur vollziehenden Beschlußnahme der Krone Preußen abzugeben.

Ueberdies liegt den Mitgliedern des Verwaltungsrathes ob, alle Communicationen zwischen der Krone Preußen und ihren resp. Regierungen über die Angelegenheiten, welche mit dem gegenwärtigen Bündnisse zusammenhängen, zu vermitteln, und wird deshalb die Krone Preußen nur auf diesem Wege mit den Regierungen communiziren.

§. 3.

Zu denjenigen Angelegenheiten, welche der definitiven Beschlußnahme des Verwaltungsrathes unterliegen, gehören:

1) die Aufnahme neuer Mitglieder in das Bündniß, die Feststellung der desfallsigen Beitritts-Urkun-

Digitized by Google

den und der zu stellenden Bedingungen in Bezug auf Theilnahme an der Verwaltung der Geschäfte, auf zu leistende Hülfe, auf Prüfung und Abstellung derjenigen gegen die Theilnehmer angebrachten Beschwerden, durch welche Störungen der inneren Sicherheit hervorgerufen seyn möchten;

2) die Maaßregeln behufs Berufung des über die Verfassung beschließenden Reichstages und Leitung der Verhandlungen desselben;

3) bei vorkommenden Gesuchen um Hülfsleistung, im Falle innerer Unruhen, die Ernennung und Instruction der den militärischen Operationen beizugebenden Civil-Commissarien; die Entscheidung der Frage, ob über die etwaigen Beschwerden eine Vermittelung zu versuchen, oder solche an das Bundes-Schiedsgericht zu verweisen seyen; sowie Erstattung der Kosten der Hülfsleistung und das schließliche Liquidationsgeschäft.

§. 4.

Werden diplomatische Verhandlungen, sey es zur Abwendung der Gefahr äußeren Krieges, oder zum Abschluß von Allianzen, oder Behufs Herstellung des gestörten Friedens nothwendig; so sollen dieselben durch die Krone Preußen geführt und der Verwaltungsrath über den Gang derselben in vollständiger Kenntniß erhalten werden. Demselben steht es frei, zu bestimmen, ob in besonderen Fällen die verbündeten Regierungen eigene Bevollmächtigte zur unmittelbaren Theilnahme an den Verhandlungen absenden, oder ob deren diplomatische Agenten an Ort und Stelle lediglich die Verhandlung zu unterstützen haben.

§. 5.

Die militärischen Operationen werden durch die Krone Preußen geleitet, welcher die Verbündeten zu diesem Ende alle diejenigen Befugnisse einräumen, welche nach der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in den §. §. 50, 53, 54, 57 — 64 dem Oberfeldherrn zustehen; wie denn überhaupt in Bezug auf die militärischen Verhältnisse die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes analoge Anwendung finden sollen.

Die Verbündeten werden zu diesem Zwecke ihre Kriegsmacht in Bereitschaft halten. Die näheren Bestimmungen über die Zahl der zu stellenden Truppen, der Art der Stellung derselben u. s. w. bleiben weiteren Verabredungen vorbehalten.

Im Allgemeinen soll die Verwendung der Truppen zum Zweck der Erhaltung innerer Ordnung in der Art geschehen, daß zunächst jedem der Verbündeten die Erhaltung der Ruhe im eigenen Lande und den unmittelbar angrenzenden Gebieten obliegt. Es kann daher in Fällen dringender Eile jede der verbündeten Regierungen den benachbarten Bundesgliedern die begehrte Hülfe ohne weitere Rückfrage leisten.

Sobald jedoch militärische Operationen von umfassenderem Character erforderlich werden, soll die ganze zur Disposition gestellte Truppenmacht als Eine Armee betrachtet und als solche verwendet werden.

Art. IV.

Um den ernsten Willen zu bethätigen, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft nach den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen, verpflichten sich die Verbündeten, dem deutschen Volke eine Verfassung nach Maaßgabe des unter ihnen vereinbarten und diesem Vertrage anzuschließenden Entwurfs zu gewähren.

Sie werden diesen Entwurf einer, nach Maaßgabe der in demselben enthaltenen Bestimmungen über den Reichstag, und des neben dem Entwurfe vereinbarten Wahlgesetzes lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichsversammlung vorlegen.

Abänderungen, welche von dieser Reichsversammlung beantragt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Verbündeten.

Dieselben behalten sich vor, über Zeit und Ort der Reichsversammlung, sowie über die Form der Berufung das Weitere festzusetzen.

Art. V.

§. 1.

Nicht minder verpflichten sich dieselben, spätestens am 1. Juli ein provisorisches Bundes-Schiedsgericht in's Leben treten zu lassen, dessen schiedsrichterlicher Entscheidung sie sich nach Maaßgabe der im §. 3 dieses Artikels enthaltenen Competenz-Bestimmungen unterwerfen.

Digitized by Google

§. 2.

Dieses Schiedsgericht wird zusammengesetzt aus Bundes-Schiedsrichtern, von denen

Preußen . . . 3,
Sachsen . . . 2,
Hannover . . . 2

ernennen.

Jedem Staate bleibt vorbehalten, bei diesen Ernennungen seinen Ständen eine Mitwirkung einzuräumen.

§. 3.

Das Gericht soll seinen Sitz zu Erfurt nehmen; den Vorsitz führt das älteste der von Preußen ernannten Mitglieder.

§. 4.

Die Verbündeten unterwerfen sich dem Urtheile dieses provisorischen Bundes-Schiedsgerichts

1) in allen denjenigen Fällen, welche §. §. 124 und 125 des Entwurfs der Reichs-Verfassung dem Reichsgericht überwiesen sind, insoweit solche vor definitiver Einführung der Reichs-Verfassung in Frage kommen können, also namentlich in den Fällen c, d, e, f, h, k, n des §. 124.

Ferner überweisen sie der Competenz des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts

2) alle diejenigen Beschwerden, welche als Veranlassung von Störungen der inneren Sicherheit zur Sprache kommen und nicht durch den Verwaltungsrath oder die Civil-Commissarien im Wege gütlicher Verhandlung zu erledigen oder lediglich den Landesgerichten zur Entscheidung zu überweisen seyn möchten;
3) alle Rechtshändel, welche unter den Verbündeten selbst aus der Vollziehung des gegenwärtigen Bündnisses erwachsen, insofern auch hier die Gerichte eines einzelnen Staates nicht competent seyn möchten.

§. 5.

Der Beitritt zu dem gegenwärtigen Bündnisse wird keiner Regierung verstattet, welche sich nicht in gleichem Maaße der Entscheidung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts unterwirft.

§. 6.

Die näheren Bestimmungen über die Einsetzung des Gerichts, das Verfahren vor demselben und die Vollziehungen seiner Entscheidungen sollen durch den Verwaltungsrath erlassen werden. Die Mitglieder des Gerichts werden mit der Bearbeitung der desfallsigen Gesetz-Entwürfe beauftragt.

Bestimmungen für das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgerichte und die Vollziehung der Entscheidungen desselben.

In Ausführung der Bestimmungen im §. 6 der Uebereinkunft der Königl. Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover vom 26. Mai d. J., wegen Einsetzung eines provisorischen Bundes-Schiedsgerichts, wird von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen über das Verfahren vor dem gedachten Gerichte und die Vollziehung der Entscheidungen desselben auf den Vorschlag dieses Gerichts hierdurch Folgendes festgesetzt:

Titel I.

Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgerichte.

1) In streitigen Rechtssachen:

§. 1.

Die bei dem Schiedsgerichte einzureichenden Klagen müssen von einem, zur Prozeßpraxis bei einem Colle-

Digitized by Google

gial-Gerichte befugten Rechts-Anwalte unterzeichnet seyn, welcher sich durch die Mitunterschrift des Klägers oder durch Vollmacht von demselben zu legitimiren hat. Klagen, bei denen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, werden ohne Weiteres zurückgegeben.

§. 2.

Die Klage muß, außer dem vollständigen Vortrage des Sachverhältnisses, die Angabe der Beweismittel hinsichtlich der zu ihrer Begründung angeführten Thatsachen und einen bestimmten Antrag enthalten. Bestehen die Beweismittel in Urkunden, die sich in den Händen des Klägers befinden, so ist er verpflichtet, eine Abschrift derselben der Klage beizufügen und bei deren Einreichung zugleich die Urschrift der Urkunden zur Einsicht des Gegners auf der Kanzlei des Schiedsgerichts niederzulegen.

§. 3.

Ergiebt sich aus dem Inhalte der Klage, daß der Gegenstand nicht zur Kompetenz des Schiedsgerichts gehöre, so ist dieselbe sofort zurückzuweisen.

§. 4.

Entspricht eine Klage den Erfordernissen des §. 2 nicht, so ist, vor Mittheilung derselben an den Verklagten, wegen Ergänzung oder Verbesserung der dem Kläger zu bezeichnenden Mängel, das Erforderliche anzuordnen.

§. 5.

Die Klage ist dem Verklagten im Wege der gerichtlichen Insinuation mit der Aufforderung zuzufertigen, dieselbe in einer nach den Umständen auf vier bis acht Wochen zu bestimmenden Frist vollständig zu beantworten. Diese Frist kann auf den Antrag des Verklagten nach Ermessen des Gerichts, jedoch nur einmal, verlängert werden. Die Beantwortung muß in einer nach Vorschrift des §. 1 abgefaßten Schrift erfolgen; ist diese Vorschrift nicht beobachtet, so wird die Schrift zurückgegeben, und es tritt, wenn nicht vor Ablauf der Frist eine andere, in gehöriger Form abgefaßte Schrift eingereicht wird, das Contumazial-Verfahren ein (§. 6). Dem Kläger ist von der Zufertigung der Klage an den Verklagten, und von der dem Letztern bewilligten Fristverlängerung, sowie von dem Tage der erfolgten Insinuation an den Verklagten mittelst eines durch die Post abzusendenden Erlasses Nachricht zu geben.

§. 6.

Wird die Klagebeantwortung nicht binnen der bestimmten Frist eingereicht, so werden die in der Klage angeführten Thatsachen für zugestanden erachtet, und ist demgemäß in contumaciam, was Rechtens, zu erkennen.

§. 7.

Gegen ein solches Contumazial-Erkenntniß (§. 6) findet die Restitution statt, wenn binnen vier Wochen nach dessen gerichtlicher Insinuation der Verklagte darum nachsucht und zugleich eine vollständige Klagebeantwortung in gehöriger Form einreicht.

§. 8.

Die Klagebeantwortung muß enthalten: eine bestimmte und erschöpfende Einlassung auf den ganzen Inhalt der Klage und zugleich sämmtliche Einreden, deren der Verklagte sich bedienen will, mit Angabe der Beweismittel, in Hinsicht deren die Bestimmungen im §. 2 gleichfalls Anwendung finden. Fernere auf Thatsachen beruhende Einreden, welche in der Klagebeantwortung nicht vorgebracht sind, können nicht weiter geltend gemacht werden. Thatsachen, denen in der Klagebeantwortung nicht ausdrücklich widersprochen ist, werden für zugestanden, und Urkunden, über welche keine Erklärung abgegeben ist, werden für anerkannt erachtet.

§. 9.

Von der Verpflichtung zur vollständigen Beantwortung der Klage befreit nur die Einrede, daß die Sache nicht zur Kompetenz des Schiedsgerichts gehöre. Vermeint der Verklagte, diese Einrede entgegenstellen zu können, so kann er darauf antragen, daß zunächst über dieselbe verhandelt und erkannt werde; findet aber das Gericht diesen Antrag nicht gegründet, so bestimmt es eine anderweite Frist, binnen welcher der Verklagte die Klage vollständig zu beantworten hat. (§. 5.)

Digitized by Google

§. 10.

Bis zum Eingange der Klagebeantwortung haben die Parteien sich darüber zu erklären, ob sie eine mündliche Schluß-Verhandlung vor versammeltem Gerichte wünschen oder nicht; dieselbe muß erfolgen, sobald nur eine der Parteien darauf anträgt.

§. 11.

Ist auf mündliche Schluß-Verhandlung angetragen worden, so können nach Ermessen des Gerichts, ist aber ein solcher Antrag nicht gestellt, so müssen die Parteien noch zur Einreichung einer schriftlichen Replik und Duplik in allen denjenigen Fällen aufgefordert werden, in denen bei Beantwortung der Klage Thatsachen, die in der Klage nicht vorgekommen, angeführt oder Einreden angebracht worden sind, die Frist zur Einreichung dieser Schriften, die gleichfalls nach Vorschrift des §. 1 abgefaßt seyn müssen, sind vom Gerichte nach Maaßgabe des §. 5 zu bestimmen. Die Replik muß eine vollständige Auslassung auf die Klagebeantwortung und die Duplik eine vollständige Auslassung auf die Replik enthalten. Thatsachen und Urkunden, worüber der Gegner sich nicht erklärt, werden für zugestanden und anerkannt angesehen.

§. 12.

Editions-Gesuche, welche sich auf Urkunden in den Händen der Gegenpartei beziehen, müssen vom Kläger zugleich mit der Klage und vom Verklagten zugleich mit der Klagebeantwortung angebracht werden, und ist darüber zugleich mit der Hauptsache zu verhandeln; doch kann die Verhandlung der Hauptsache auf den Antrag des Editionssuchers, nach Ermessen des Gerichts, bis nach Erledigung des Editionspunktes ausgesetzt werden.

§. 13.

Nach geschlossenem Schriftwechsel sind die Parteien, wenn auf mündliche Verhandlung der Sache vor versammeltem Gericht angetragen worden, zu der dazu anberaumten Sitzung durch einen im Wege der gerichtlichen Insinuation zuzustellenden Erlaß vorzuladen. Zu dieser Verhandlung steht einem Jeden der Zutritt offen, wenn nicht das Gericht eine Ausnahme hiervon aus Gründen des öffentlichen Interesses eintreten zu lassen für nothwendig erachtet.

§. 14.

Bei dieser Verhandlung dürfen für die Parteien nur solche Personen auftreten, welche zur Abfassung der Prozeßschriften befugt sind (§. §. 1, 5 und 11).

§. 15.

Erscheint in der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung von Seiten der Parteien Niemand, welcher darin aufzutreten nach §. 14 befugt ist, so wird angenommen, daß die Parteien die Sache auf sich beruhen lassen wollen.

§. 16.

Erscheint nur von Seiten einer der Parteien ein zum Auftreten Befugter nicht oder läßt sich der Erschienene auf die Sache nicht ein, so steht der andern Partei frei, darauf anzutragen, entweder, daß die Sache auf sich beruhen bleibe, oder die Contumacial-Verhandlung eintrete.

§. 17.

Bei der Contumacial-Verhandlung werden alle streitigen, von dem Nichterschienenen angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, sowie alle von dem Nichterschienenen noch vorzulegenden Urkunden für nicht beigebracht angesehen, alle vom Gegentheile angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, ingleichen die von dem Gegentheile beigebrachten Urkunden für anerkannt erachtet.

§. 18.

Eine Verlegung der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung findet nicht nur auf den übereinstimmenden Antrag beider Parteien Statt, sondern kann auch, nach Ermessen des Gerichts, auf den einseitigen Antrag einer Partei erfolgen, wenn solcher durch bescheinigte, erhebliche Gründe unterstützt wird.

§. 19.

Die mündliche Verhandlung wird mit einem das Sachverhältniß darstellenden Vortrage, welchen der vom Vorsitzenden ernannte Referent zu halten hat, eröffnet; hierauf folgen die Vorträge der Parteien, wobei dem Verklagten das letzte Wort gebührt.

Digitized by Google

§ 20.

Neue Thatsachen und Beweismittel dürfen bei der mündlichen Verhandlung nur insofern angebracht werden, als dieselben zur Widerlegung einer von dem Gegner aufgestellten thatsächlichen Behauptung, über welche die andere Partei noch nicht zur Gegenerklärung aufgefordert war, dienen sollen. Ist eine Partei zur Gegenerklärung auf eine bei der mündlichen Verhandlung erst vorgebrachte thatsächliche Erklärung nicht sofort im Stande, so muß das Gericht, wenn es die Gegenerklärung für nothwendig erachtet, eine andere Sitzung durch einen, den Parteien sofort zu eröffnenden, die Stelle der Vorladung vertretenden Beschluß anordnen.

§. 21.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung, die Sorge für gehörige Erörterung der Sache und die Befugniß zur Schließung der Verhandlung gebühren dem Vorsitzenden, welcher jedoch hierbei auf die Meinung der beisitzenden Gerichtsmitglieder Rücksicht zu nehmen, und diejenigen Fragen, welche dieselben den Parteien vorgelegt zu sehen wünschen, zu stellen hat.

§. 22.

Ist die Sache zum Endurtheil reif, so wird das Erkenntniß mit den Entscheidnngsgründen den Parteien noch in der nämlichen oder in einer sofort zu bestimmenden, jedoch der Regel nach nicht über vierzehn Tage hinauszusetzenden Sitzung verkündigt.

§. 23.

Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, so muß dieselbe durch eine sofort abzufassende Resolution, welche die zu beweisenden Thatsachen und die Beweismittel festsetzt, angeordnet werden, und ist solche nach Ermessen des Schiedsgerichts, entweder vor versammeltem Collegium, oder durch einen Commissarius oder im Wege der gerichtlichen Requisition zu bewirken.

§. 24.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme wird zur mündlichen Schlußverhandlung, bei welcher die Vorschriften der §. §. 13, 14, 18, 19 und 21 gleichfalls Anwendung finden, und zur Entscheidung der Sache eine Gerichtssitzung anberaumt, zu welcher die Parteien vorzuladen sind. — Wer nicht erscheint, von dem wird angenommen, daß er zur Unterstützung seiner Behauptungen und Anträge nichts weiter anzuführen habe.

§. 25.

Ueber die mündliche Verhandlung ist durch einen zur gerichtlichen Protokollführung befähigten Beamten ein Protokoll aufzunehmen, welches insonderheit enthalten muß:

1) den Gang der stattgefundenen Verhandlungen im Allgemeinen;
2) diejenigen Zugeständnisse der Parteien, deren Aufzeichnung verlangt wird, sowie diejenigen Erklärungen der Parteien, deren Aufzeichnung das Gericht für erheblich hält;
3) die Entscheidung und sonstige Beschlüsse des Collegiums.

Das Protokoll ist von sämmtlichen anwesenden Gerichtsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorlesung an die Parteien, sowie der Unterzeichnung von ihnen bedarf es nicht, jedoch müssen die unter 2 erwähnten Vermerke den Parteien vorgelesen werden, und sind letztere mit ihren Bemerkungen über die Fassung derselben zu hören.

§. 26.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse sind den Parteien selbst oder deren Bevollmächtigten, wenn die Vollmacht ausdrücklich auf den Empfang des Erkenntnisses gerichtet ist, im Wege der gerichtlichen Insinuation zuzustellen.

§. 27.

Ist von keiner der Parteien auf eine mündliche Verhandlung vor versammeltem Gerichte angetragen worden, so erfolgt die Entscheidung in einer nicht öffentlichen Sitzung, auf den schriftlichen Vortrag zweier vom Vorsitzenden ernannter Referenten. Bei Verfügung der Beweisaufnahme (§. 23) darf nur auf solche Beweismittel Rücksicht genommen werden, welche bereits in den eingereichten Schriftsätzen angegeben sind. Nach beendigter Beweisaufnahme ist den Parteien, unter Mittheilung der Verhandlungen, noch

Digitized by Google

eine Frist von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen zur Einreichung ihrer rechtlichen Ausführung zu gestatten; wer diese Frist versäumt, von dem wird angenommen, daß er nichts weiter anzuführen habe.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse werden den Parteien statt der Publikation nach Vorschrift des §. 26 zugestellt.

§. 28.

Die in vorstehenden Paragraphen angedrohten Rechtsnachtheile treten ein, ohne daß es dieserhalb einer vorgängigen Bekanntmachung an die betheiligte Partei oder demnächst eines besondern Antrages der Gegenpartei bedarf.

§. 29.

Die Parteien sind verpflichtet, diejenigen Schriften, von denen der Gegenpartei Mittheilung gemacht werden muß, in der dazu erforderlichen Anzahl von Exemplaren einzureichen.

§. 30.

Gegen Erkenntnisse des Schiedsgerichts findet, außer dem Falle des §. 7, ein Rechtsmittel und namentlich auch die Restitution wegen neu aufgefundener Urkunden nicht Statt; dagegen bleibt den Parteien unbenommen, die Anstellung der Nichtigkeitsklage in den im §. 2, Nr. 1, 4 und 5, Tit. 16, Th. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung für die Königlich Preußischen Staaten bezeichneten Fällen:

a. einer auf Grund einer falschen Urkunde oder eines falschen Zeugnisses erfolgten Entscheidung;
b. eines Mangels der vorschriftsmäßigen Vertretung der unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen, und
c. der mangelnden oder falschen Vollmacht desjenigen, welcher für eine Partei als deren Bevollmächtigter aufgetreten ist.

Diese Klage ist gleichfalls bei dem Schiedsgerichte anzustellen; die Execution des angefochtenen Erkenntnisses wird aber durch dieselbe nicht aufgehoben.

§. 31.

In Ergänzung der gegenwärtigen Bestimmungen sollen die in den Königl. Preussischen Staaten bestehenden allgemeinen Prozeßgesetze zur Anwendung kommen.

§. 32.

In den vor dem Schiedsgerichte verhandelten Sachen werden keine Stempel und keinerlei Art von Gerichtsgebühren erhoben; hinsichtlich der baaren Auslagen und sonstigen Kosten verbleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (§. 31).

2) In Beschwerdesachen.

§. 33.

In Beschwerdesachen (§. 4, Lit. a, Nr. 5 und Lit. b der Uebereinkunft vom 26. Mai d. J.) findet das in den §. §. 1 bis 32 vorgeschriebene Verfahren gleichfalls Anwendung, jedoch mit nachstehenden Modificationen:

1) bei Mittheilung einer Beschwerde wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege an die betreffende Landesbehörde zu deren Erklärung, ist zugleich die Einsendung der bezüglichen Acten zu verordnen;
2) in den Fällen des §. 4, Lit. b der Uebereinkunft hat der Beschwerdeführer außer dem Nachweise, daß die Sache von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen dem Schiedsgerichte überwiesen worden, zunächst eine vollständige Beschwerdeschrift, welche dem contradictorischen Verfahren zur Grundlage dienen kann, einzureichen;
3) schriftliche Replik und Duplik, sowie mündliche Verhandlung vor versammeltem Collegium, finden nur in solchen Fällen Statt, in denen das Schiedsgericht sie für angemessen erachtet.

3) Bei Anklagen gegen die Minister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

§. 34.

Auf Anklagen gegen die Minister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen (§. 4, Lit. a, Nr. 6 der Uebereinkunft vom 26. Mai d. J.), wird nach den Grundsätzen des Anklageprozesses verfahren. Es kommen hierbei die in §. §. 1 bis 32 enthaltenen Bestimmungen ebenfalls mit folgenden Modificationen zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 35.

Auch außer dem Falle des §. 10 kann eine mündliche Verhandlung der Sache vor versammeltem Collegium stattfinden, wenn das Schiedsgericht eine solche zur Aufklärung der Sache eintreten zu lassen, nach Eingang der Beantwortung der Anklage für angemessen erachtet.

§. 36.

Das Schiedsgericht hat, bei Anberaumung der Sitzung für die mündliche Verhandlung der Sache zugleich die zur Beweisaufnahme erforderlichen Anordnungen, von welchen die Parteien in Kenntniß zu setzen sind, zu treffen. In dieser Sitzung ist, nach Anhörung der Parteien, mit der Beweisaufnahme, insoweit solche nicht im Wege gerichtlicher Requisition nach Befinden des Schiedsgerichts bewirkt werden muß, zu verfahren und nach dem Schlußvertrage derselben, wobei dem Angeklagten das letzte Wort zu geben, Entscheidung zu ertheilen.

§. 37.

Das nach §. 25 abzufassende Protokoll muß den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussagen enthalten.

§. 38.

Das Schiedsgericht hat, ohne an bestimmte Regeln über die Wirkung der Beweise gebunden zu seyn, unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung, nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sey. Auflegung eines Erfüllungs- oder Reinigungs-Eides findet ebensowenig als Eidesantrag statt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 39.

Ueber alle zur Cognition des Schiedsgerichts gelangenden Sachen ist auf den Vortrag eines dazu vom Vorsitzenden zu ernennenden Referenten in einer Sitzung, worin mindestens zwei Drittheile der Gerichtsmitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend seyn müssen, collegialisch zu berathen und zu beschließen; doch ist der Vorsitzende ermächtigt, ohne Mitwirkung des Collegiums in dessen Namen Klagen oder Beschwerden, bei denen die Vorschrift des §. 1 nicht beachtet ist, zurückzugeben, bloße prozeßleitende Verfügungen, sowie solche, die nur in Benachrichtigungen und Communicationen bestehen, zu erlassen, ingleichen Klagen und Beschwerden, deren Gegenstand offenbar nicht zur Competenz des Schiedsgerichts gehört, zurückzuweisen. Wird in diesen Fällen von der Partei Gegenvorstellung gemacht, so muß die Sache zur Entscheidung des Collegiums gebracht werden.

§. 40.

Die Beschlüsse des Schiedsgerichts werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag, in Anklagesachen gegen die Minister jedoch entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§. 41.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse, Beweis-Resolute und sonstigen Erlasse des Schiedsgerichts werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen.

Titel II.

Vollziehung der Erkenntnisse des Bundes-Schiedsgerichts.

§. 42.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse des Schiedsgerichts wird auf Anrufen der Parteien von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen veranlaßt.

§. 43.

Der Verwaltungsrath hat, auf Anrufen des obsiegenden Theiles, der verurtheilten Partei eine angemessene Frist zu setzen, um innerhalb derselben dem Urtheile Genüge zu leisten, und wie solches geschehen, nachzuweisen.

§. 44.

Wenn die gesetzte Frist abgelaufen, die Befolgung aber nicht dargethan ist, so muß der Verwaltungsrath auf ferneres Anrufen des obsiegenden Theils das weiter Erforderliche zur Vollstreckung des Erkenntnisses nach Maaßgabe der Bestimmungen des zwischen den verbündeten Regierungen am 26. Mai d. J. abgeschlossenen Vertrags anordnen.

Digitized by Google

§. 45.

Die Kosten der Execution fallen der verurtheilten Partei zur Last und sind von ihr nöthigen Falls zugleich bei jener Execution nach Anordnung des Verwaltungsraths beizutreiben.

§. 46.

Die Richtigkeit der Erkenntnisse des Schiedsgerichts darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses des Verwaltungsraths werden. Streitigkeiten über die Auslegung derselben gehören vor das Schiedsgericht.

§. 47.

Die in der Executions-Instanz annoch zulässigen Einreden müssen beim Bundes-Schiedsgerichte angebracht und sofort liquide gemacht werden. Das Verfahren über dieselben richtet sich nach den im ersten Titel enthaltenen Bestimmungen, muß aber möglichst abgekürzt werden. Vom Ermessen des Bundes-Schiedsgerichts hängt es ab, ob die vorläufige Hemmung der Execution während dieses Verfahrens zu beschließen sey. Haftet aber Gefahr auf dem Verzuge, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, der Execution auf Antrag der Partei, gegen welche sie verfügt ist, so lange Anstand zu geben, bis sie im Stande ist, einen Beschluß oder ein Erkenntniß des Bundes-Schiedsgerichts zu erwirken. Dazu hat der Verwaltungsrath ihr eine angemessene Frist unter der Verwarnung zu setzen, daß nach deren unbenutztem Ablaufe der Execution ihr ungehemmter Lauf werde gelassen werden.

§. 48.

Beschwerden über Verzögerung oder Ueberschreitung der Grenze bei der vom Verwaltungsrathe angeordneten Vollstreckung eines Erkenntnisses des Schiedsgerichts gehören vor den Verwaltungsrath.

§. 49.

Wird gegen die Vollziehung eines Erkenntnisses des Schiedsgerichts von einem Dritten, gegen den dasselbe nicht ergangen ist, Einsprache erhoben, und zugleich dargethan, daß durch dessen Vollstreckung Nachtheile für ihn entstehen, so hat der Verwaltungsrath der Execution so lange Anstand zu geben, bis die Einsprache auf die geeignete Weise erledigt ist.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1849. — Nr. XX. — November.

Gesetz

vom 13ten November 1849,

die Aufhebung der von den Standes- und Grundherren ausgeübten Gerichtsbarkeit und anderen Hoheits- oder grundherrlichen Rechte betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz:

Die nach der seitherigen Gesetzgebung den Standes- und Grundherren zustehenden Rechte der Gerichtsbarkeit, der Polizei- und sonstigen Verwaltung, sowie der Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen gehen mit allen Nutzungen, Zubehörungen und Lasten auf den Staat über, welcher dieselben, — jedoch unbeschadet der mit diesem Gesetze eintretenden Gleichstellung der Gemeinden in den standes- und grundherrlichen Gebieten mit den übrigen Gemeinden des Kurstaates in Ansehung der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, — durch seine Gerichts- und Verwaltungsbehörden ausüben wird.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1sten Januar 1850, bis wohin Unsere Ministerien der Justiz und des Innern die zu dessen Ausführung erforderlichen Anordnungen zu treffen haben, in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 13ten November 1849.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Baumbach. Vt. Eberhard.

(Ausgegeben zu Cassel am 17ten November 1849.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1849. — Nr. XXI. — November.

Verordnung

vom 20sten November 1849,

die Vollziehung der §. §. 20, 21, Satz 3, und 24 des Gesetzes vom 26sten August 1848, über die Auseinandersetzung der Lehens-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse, betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der Iste, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

erlassen zur Vollziehung der §. §. 20, 21, Satz 3, und 24 des Gesetzes vom 26sten August 1848, über die Auseinandersetzung der Lehens-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, folgende Vorschriften:

§. 1.

Die nach den §. §. 20 und 24 des gedachten Gesetzes aus der Landeskredit-Kasse zu gewährenden Darlehen sind auf gerichtliche Schuldverschreibungen, welche, neben Uebernahme der Gesammtverbindlichkeit in den betreffenden Fällen, nur eine Hinweisung auf die, dem Darleiher eines Entschädigungsbetrages im §. 17 des erwähnten Gesetzes zugesicherte, bevorzugte Hypothek enthalten, zu bewilligen.

§. 2.

Diese Schuldverschreibungen sollen nach dem Muster A ausgestellt und es sollen dazu in der Regel gedruckte Formulare angewendet werden, welche bei der Aufnahme der Schuldverschreibungen auszufüllen sind.

§. 3.

Wird der Vertrag über die zu leistende Entschädigung gerichtlich protokollirt (vergleiche §. 15 des angeführten Gesetzes), so kann die Schuldverschreibung über ein solches Darlehen sofort in diesem Protokolle aufgenommen werden.

§. 4.

Die nach §. 20, Absatz 2, §. 21, Satz 3, und §. 24 des erwähnten Gesetzes von der Landeskredit-Kasse auszustellenden Schuldscheine werden nach dem Muster B auf den Inhaber ausgestellt, und es werden denselben Zins-Abschnitte nach dem, der Verordnung vom 14ten December 1832 beigefügten, Muster D, welche halbjährlich am 1sten März und am 1sten September zahlbar sind, nebst einer Anweisung zum Empfange weiterer Zins-Abschnitte, beigefügt.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 20sten November 1849.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Eberhard. Vt. C. W. Wippermann.

(Ausgegeben zu Cassel am 24sten November 1849.)

Digitized by Google

A.

Kurfürstliches Justizamt (Land-, Stadtgericht) zu . . . . . .

Gegenwärtig:

Special- . . . . Protokoll
der Gemeinde . . . . . .
Theil . . . Seite . . .

Geschehen zu am ten 18

Erschienen vor dem obenbezeichneten Gerichte:

I. der . . . . . (Sohn des . . . . . und dessen Ehefrau . . . . . geborenen

wohnhaft zu . . . . . , als vertragsfähig bekannt, stellten vor, daß sie Kurfürstlicher Landeskredit-Kasse eine Schuldverschreibung ausstellen wollten, und überreichten hierzu folgende Urkunden:

1)

Die Erschienenen erklärten sodann: Zur Abführung der in der Anlage . . festgestellten Entschädigungsforderung an . . . . . hätten sie ein Darlehn von . . . . Thalern aus der Kurhessischen Landeskredit-Kasse zu erwarten.

Sie versprächen von diesem Kapital Zinsen mit jährlich . . . . vom Hundert, in halbjährigen Beträgen, jeden 30sten Juni und 31sten December, und zu gleicher Zeit auf das Kapital stets die Abschlagsbeträge, welche in dem nach §. 8 der Verordnung vom 14ten December 1832 ihnen noch auszuhändigenden Tilgungsplane bestimmt seyn würden, an die betreffende Kurfürstliche Renterei, als Unterkassenbehörde, kostenfrei zu entrichten, das Kapital selbst aber, wenn es gekündigt werden sollte, welches jedem von beiden Theilen zustehe, innerhalb drei Monaten mit den Zinsen und etwaigen Kosten abzutragen.

Sie verpflichteten sich wegen de als Gesammtschuldner, mit Verzichtleistung auf die, von dem Richter ihnen gehörig erläuterten Einreden der Theilung und des Vorausbelangens, und sie die Mitschuldnerin(nen) auf die weiblichen Rechtswohlthaten, wegen der ungültigen Bürgschaft einer Frauensperson, namentlich auch für ihren Ehemann, mittelst Handgelöbnisses an Eidesstatt.

Sie machten sich ferner hierdurch verbindlich, den gesetzlichen Bestimmungen über Darlehen aus der Landeskredit-Kasse in allen Stücken genau nachzukommen, insbesondere aber die Zinsen und Kapital-Abträge nach Maaßgabe des auszuhändigenden Tilgungsplanes stets pünktlich zu entrichten, wiesen hinsichtlich der Sicherheit auf die, dem Darleiher einer Entschädigungsforderung im §. 17 des Gesetzes vom 26sten August 1848, über die Auseinandersetzung der Lehens-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse, zugesicherte, bevorzugte Hypothek hin, und bäten schließlich um gerichtliche Bestätigung dieser Schuldverschreibung.

Es wurde hierauf vorstehende Urkunde den Erschienenen deutlich vorgelesen, von denselben überall genehmigt, von der(n) Mitschuldnerin(nen) das erwähnte Entsagungsgelöbniß in die Hand des Richters geleistet, und sodann unterzeichnet, wie folgt:

. . . . . .

G. w. v.

Zur Beglaubigung

. . . .

Digitized by Google

Nach ferner erfolgter Eintragung in das General-Währschafts- und Hypothekenbuch der Gemeinde . . . . . ., Theil . ., Blatt . ., wird die nachgesuchte Bestätigung, vorbehaltlich der Rechte Dritter, hierdurch ertheilt.

. . . . . am . . . . . .

Kurfürstl. Justizamt (Land-, Stadtgericht).

Anmerkungen.

Wird die Schuldverschreibung nur von einer Person ausgestellt, so ist das Muster danach abzuändern. Es fallen alsdann namentlich die solidarische Verpflichtung und der Verzicht auf die weiblichen Rechtswohlthaten weg.

2) Wenn eine Gesammtheit von Pflichtigen zur Ablösung der gemeinschaftlichen Reallast das Darlehn aufnimmt; so haben die Darlehns-Empfänger sich zur richtigen Abführung der Zinsen und Kapital-Stückzahlungen der Landeskredit-Kasse solidarisch (als Gesammtschuldner) zu verpflichten.

3) Wird die Schuldverschreibung zugleich in dem Ablösungsvertrage, oder in dem gerichtlichen Protokolle über die Feststellung der Entschädigungsforderung aufgenommen; so ändern sich die beiden ersten Sätze folgendermaßen ab:

Die obengenannten Pflichtigen erklärten sodann weiter, daß sie zur Abführung der vorgedachten Entschädigungsforderung ein Darlehn von . . . . . Thalern aus der Kurhessischen Landeskredit-Kasse erborgen, und zugleich die Schuldverschreibung hierüber ausstellen wollten.

Sie versprächen ꝛc.

Digitized by Google

B.

Schuldverschreibung

der

kurhessischen Landeskredit-Kasse.

[redacted] Abtheilung. Serie . . . . Nummer [redacted]

Inhaber dieser Schuldverschreibung hat an die kurhessische Landeskredit-Kasse ein Darlehn von [redacted] Thalern, im 14 Thaler Fuße, baar eingezahlt. Für die Sicherheit dieses Darlehns haftet, vermöge des Gesetzes vom 23sten Juni 1832, die Errichtung einer Landeskredit-Kasse betreffend, der kurhessische Staat mit seinem ganzen Vermögen, und die unterzeichnete Direction verspricht, dasselbe bis zum Abtrage mit [redacted] vom Hundert, in halbjährigen Raten, zu verzinsen, wozu die Zins-Abschnitte bis zum Jahre 18 ,. sowie eine Anweisung auf weitere Abschnitte, dieser Schuldverschreibung beigefügt sind.

Die Rückzahlung für diese, in Gemäßheit des §. 20 des Gesetzes vom 26sten August 1848, die Auseinandersetzung der Lehens- und Meierverhältnisse betreffend, ausgegebene Schuldverschreibung kann von dem Inhaber derselben erst nach sechs Jahren, vom an gerechnet, verlangt werden, sobald der Inhaber ein Jahr zuvor in der durch die Verordnung vom 14ten December 1832, §. 30, vorgeschriebenen Form gekündigt hat.

Dagegen stehet der Landeskredit-Kasse das Recht zu, die Rückzahlung schon früher zu leisten, wenn sie sechs Monate vorher durch eine öffentliche Bekanntmachung in sämmtlichen Bezirks-Wochenblättern eine Kündigung bewirkt hat. Im Falle eines Säumnisses in Erhebung der Rückzahlung des Kapitals bei der Landeskredit-Kasse werden die Zinsen nur bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist vergütet.

Cassel, am ten 18

Kurfürstliche Direction der Landeskredit-Kasse.

. . . .

Ueber den richtigen Empfang dieses Kapitals von . . . . Thalern quittirt

Der Hauptkassirer

. . . . . .

Eingetragen im Haupt-Schulden-Buche, Abth. . . ., Fol. . . und in der Kontrole, Seite . . . Nr. . . .

Der Buchhalter

. . . . . .

Der Kontroleur

. . . . . .

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1849. — Nr. XXII. — December.

Gesetz
vom 10ten December 1849,

betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstages.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

erlassen, nachdem Wir für Unser Kurfürstenthum dem zwischen den drei königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26sten Mai d. J. abgeschlossenen Bündnisse beigetreten sind, behufs der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Bündnisses zu berufenden Reichstages, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, nachfolgendes Gesetz:

§. 1.

Für das Kurfürstenthum Hessen, zu welchem für die Wahlen zum Volkshause das Fürstenthum Schaumburg-Lippe hinzutritt, sind acht Abgeordnete zum Volkshause zu wählen.

Die Abgränzung der acht Wahlkreise ist in der Anlage bestimmt.

§. 2.

Die Wahl ist indirect. Die Urwähler wählen Wahlmänner und diese wählen den Abgeordneten.

§. 3.

Urwähler ist jeder selbstständige Staatsbürger, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate, von welchem der Reichstag beschickt wird, angehört hat, insofern nicht einer der in §. 4 angeführten Ausschließungsgründe auf ihn Anwendung leidet.

Als selbstständig gelten diejenigen, welche Ortsbürger oder Beisitzer sind und seit Beginn des laufenden Kalenderjahres eine directe Staatssteuer entrichtet haben.

Den Ortsbürgern und Beisitzern stehen diejenigen gleich, welche zufolge der Bestimmungen der §. §. 9 und 27 der Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 von der Gemeinde-Angehörigkeit befreit, oder zum Erwerbe des Ortsbürgerrechtes zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, sowie die Bewohner derjenigen Orte, welche keine Gemeinde bilden (vergl. §. §. 18 und 20), vorausgesetzt, daß die letztern einen eigenen Haushalt führen und nicht in Kost und Lohn eines Andern stehen.

§. 4.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen Alle, welche

1) unter Curatel stehen, oder
2) über deren Vermögen ein Concurs, oder ein nach §. 14 des Gesetzes vom 24sten Juli 1834 eingeleitetes Vertheilungsverfahren bestehet oder bestanden hat, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger, oder
3) welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorangegangenen Jahre bezogen haben, oder
4) welche eine peinliche Strafe erlitten haben, ohne nach §. 23 der Verfassungs-Urkunde

(Ausgegeben zu Cassel am 12ten December 1849.)

Digitized by Google

rehabilitirt zu seyn, oder wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Vergehens (insbesondere wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung ꝛc.) vom zuständigen Gerichte verurtheilt worden sind.

§. 5.

Jeder Urwähler ist als Wahlmann wählbar.

§. 6.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder Deutsche, welcher das 30ste Lebensjahr zurückgelegt, seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate, von welchem der Reichstag beschickt wird, angehört hat.

§. 7.

Staatsdiener bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubes.

Dieselben haben von der auf sie gefallenen Wahl der vorgesetzten Behörde zu dem Zwecke alsbald Anzeige zu machen, damit wegen einstweiliger Versehung des Amtes zeitige Vorsorge getroffen werden könne.

§. 8.

Für jeden Wahlkreis werden 87 bis 99 Wahlmännner gewählt (vergl. §. 24).

§. 9.

Die Urwähler werden behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Klassen, Höchstbesteuerte, Mittelbesteuerte und Minderbesteuerte getheilt.

Diese Klassen werden auf Grund von festen Steuersätzen gebildet, welche für jeden Wahlkreis zu bestimmen sind (vergl. §. §. 10 und 16).

§. 10.

Behufs Ermittelung der Steuersätze, nach welchen die Bildung der drei Klassen der Urwähler erfolgt, ist für jeden Wahlkreis die Gesammtsumme der in demselben monatlich zu entrichtenden directen Steuern festzustellen und in drei gleiche Theile zu zerlegen. Hierbei ist die Steuerveranlagung vom ersten Semester dieses Jahres zu Grunde zu legen. Alsdann wird berechnet, bis zu welchem Steuerbetrage herabgegangen werden muß, damit das erste Drittheil der Gesammtsumme durch die höchsten —, das zweite durch die nächst niedrigeren und das dritte durch die übrigen wirklichen Steuerbeträge der einzelnen Steuerpflichtigen als aufgebracht sich darstelle.

Die Urwähler, welche zur Zeit der Wahl mindestens denjenigen geringsten Steuerbetrag, welcher hierbei noch auf das erste Drittheil der Gesammtsteuersumme fällt, an directen Staatssteuern überhaupt monatlich entrichten, gehören als Höchstbesteuerte zur ersten Klasse, ebenso diejenigen, welche mindestens den zu dem zweiten Drittheile der Gesammtsteuersumme gehörenden geringsten Steuerbetrag zahlen, als Mittelbesteuerte zur zweiten Klasse; die dritte Klasse wird durch sämmtliche übrige Urwähler als Minderbesteuerte gebildet.

§. 11.

Jede Klasse der Urwähler eines Wahlkreises wählt ein Drittheil der für denselben zu wählenden Wahlmänner.

§. 12.

Der Wahlkreis wird behufs der Wahl der Wahlmänner, und zwar für jede der drei Klassen der Urwähler besonders, in eine angemessene Zahl von Wahlbezirken eingetheilt (s. unten §. §. 24, 30, 31, 32).

§. 13.

Um das Wahlrecht in einem Wahlkreise als Urwähler oder als Wahlmann ausüben zu können, muß man in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben, auch auf Erfordern nach-

Digitized by Google

weisen, daß man mit der letzten Rate der zu zahlenden directen Staatssteuer nicht im Rückstande ist.

Im Dienste befindliche Soldaten und Militärpersonen haben das Wahlrecht an ihrem Garnisonsorte, oder statt dessen an ihrem sonstigen Standorte auszuüben, vorausgesetzt, daß der letztere seit drei Monaten nicht gewechselt worden ist.

§. 14.

Die obere leitende Behörde für die Wahlen der Abgeordneten ist der Bezirks-Vorstand desjenigen obern Verwaltungsbezirks, dessen Namen der betreffende Wahlkreis führt — vergl. die Anlage —, und zwar unter Mitwirkung des Bezirks-Ausschusses für die demselben in diesem Gesetze besonders zugewiesenen Geschäfte (vergl. §§. 20, 22, 24, 25, 26, 30, 31, 32, 37, 38, 41, 43).

§. 15.

Die Wahlgeschäfte werden in jeder Gemeinde von einer Wahlcommission besorgt, welche

in den Städten aus dem amtsführenden Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, aus vier von dem Stadtrathe zu erwählenden Mitgliedern des Stadtrathes oder — wo deren in zureichender Anzahl nicht vorhanden sind — des Ausschusses, endlich dem Stadtschreiber oder dessen Stellvertreter, als Protokollführer;

in den Landgemeinden aus dem Bürgermeister und Gemeinderathe

bestehet.

Der Bezirks-Vorstand kann in denjenigen Städten, in welchen die Wahlen für mehrere Wahlbezirke oder für mehrere Klassen der Urwähler vorzunehmen sind (vergl. §§. 24 und 25), die Bildung mehrerer Wahlcommissionen anordnen, welche aus mindestens drei von dem Stadtrathe zu erwählenden Mitgliedern des Stadtrathes oder des Ausschusses zu bestehen haben.

§. 16.

Die nach §. 9 erforderliche Berechnung derjenigen Steuersätze, nach denen die Eigenschaft eines Höchstbesteuerten, Mittelbesteuerten oder Minderbesteuerten bestimmt wird, erfolgt nach einer Durchschnittsberechnung durch das Ober-Steuer-Collegium, zufolge eines von Unsern Ministerien des Innern und der Finanzen deshalb zu ertheilenden Regulativs.

§. 17.

Sobald die Steuersätze, welche bei der Abtheilung der Urwähler zu Grunde zu legen sind, feststehen, hat der Bezirks-Vorstand die Wahlcommissionen der zu seinem Wahlkreise gehörigen Stadt- und Landgemeinden hiervon ungesäumt zu benachrichtigen, auch diese Steuersätze im Bezirks-Wochenblatte zu veröffentlichen.

§. 18.

Von der Wahlcommission eines jeden bei der Wahl betheiligten Ortes ist eine Wählerliste anzufertigen, welche alle Urwähler umfaßt, die in der Gemeinde und den ihr in Ansehung der örtlichen Verwaltung oder für das Wahlgeschäft (vergl. §. 20) etwa zugetheilten Bezirken ihren Wohnsitz haben.

Bei jedem Einzelnen ist der Betrag seiner directen Steuern nach Maaßgabe der Steuerveranlagung für den letzten Monat vor Aufstellung der Wählerliste mit anzugeben.

Hierbei sind auch diejenigen directen Steuerbeträge, welche von den Urwählern in anderen Gemeinden gezahlt worden sind, in soweit, als solche glaubhaft nachgewiesen werden, in Zurechnung zu bringen.

§. 19.

Würde eine Steuer von mehreren Personen gemeinschaftlich bezahlt, so ist dieselbe bei Aufstellung der Wählerliste auf die einzelnen Beitrags-

Digitized by Google

pflichtigen gleichmäßig zu vertheilen, sofern nicht ein anderes Antheil-Verhältniß aus der Steuerrolle sich ergiebt, oder sonst nachgewiesen wird.

Jedoch sind die von Ehefrauen gezahlten Steuern als von deren Ehemännern gezahlt zu betrachten.

Auch die Steuern von demjenigen Vermögen, an welchem dem Urwähler der väterliche Nießbrauch zustehet, werden demselben mit angerechnet.

§. 20.

Für die in Ansehung der örtlichen Verwaltung einer Gemeinde gleichgestellten Orte wird von dem Bezirks-Ausschusse diejenige Gemeinde bestimmt, mit welcher die in jenen Orten wohnhaften Wahlberechtigten den Wahlact vorzunehmen haben.

Die Wahlcommission der bestimmten Gemeinde hat die Wahlberechtigten jenes Ortes unter Mitwirkung des die Geschäfte des Ortsvorstandes versehenden Ortsbewohners festzustellen und in die Wählerliste der Gemeinde mit aufzunehmen.

§. 21.

Die Wählerliste ist acht Tage lang auf dem Rathhause oder in der Wohnuug des Bürgermeisters zur Einsicht offen zu legen, und daß solches geschehen, in der am Orte üblichen Weise bekannt zu machen.

§. 22.

Ueber eingehende Beschwerden wegen Uebergehung von Wahlberechtigten, oder Unrichtigkeit des Steuerbetrages, oder Aufnahme von Wahlunfähigen entscheidet der Gemeinderath.

Reclamationen, welche später, als acht Tage vor dem Wahltermine, eingehen, können vom Gemeinderathe als verspätet zurückgewiesen werden; doch stehet es demselben zu, Berichtigungen der Wählerliste von Amtswegen bis zum Wahltermine vorzunehmen.

Die Entscheidung des Gemeinderathes ist nur für den einzelnen Fall gültig und ein Recurs stehet dem Betheiligten an den Bezirks-Ausschuß nur behufs der Erlangung einer für etwa wiederholte Wahlen zur Norm dienenden Entscheidung zu (s. unten §. §. 44 und 45).

§. 23.

Aus der festgestellten Wählerliste hat die Wahlcommission für jede Gemeinde auf Grund der nach §. 17 bekannt gemachten Steuersätze die drei Klassenlisten aufzustellen.

§. 24.

Die Bildung der Wahlbezirke für die drei Klassen der Urwähler und die Bestimmung der Zahl der Wahlmänner für den Wahlkreis, sowie für jeden Wahlbezirk (s. oben §. §. 8 und 12) erfolgt, unter Leitung Unseres Ministeriums des Innern, durch den Bezirks-Ausschuß, und wird mindestens 8 Tage vor dem Wahltermine durch das Bezirks-Wochenblatt bekannt gemacht, auch den einzelnen Wahlcommissionen eröffnet (s. unten §. §. 30, 31, 32).

Zugleich wird für die erste und zweite Klasse der Urwähler diejenige Wahlcommission des Wahlbezirkes bezeichnet, unter deren Leitung und an deren Sitze die Wahl der Wahlmänner stattfindet (vergl. §. 25).

§. 25.

Die Urwähler der dritten Klasse wählen vor der Wahlcommission ihres Wohnortes, beziehungsweise des Ortes, in dessen Wählerliste sie eingetragen worden sind (vergl. oben §. §. 17 und 19).

Der Bezirks-Ausschuß bestimmt zur Leitung der Wahl eine Orts-Wahlcommission des Wahlbezirkes, welche das Ergebniß der Wahl festzustellen hat (vergl. auch §. 28).

§. 26.

Der Wahltermin zur Wahl der Wahlmänner eines jeden Wahlkreises wird von dem Bezirks-

Digitized by Google

Ausschusse, und zwar für jede Klasse auf denselben Tag, bestimmt und durch das amtliche Bezirksblatt bekannt gemacht.

§. 27.

Die Wahlcommission eines jeden Ortes hat die in der Wählerliste eingetragenen Urwähler der drei Klassen mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine durch besondere, gehörig zu bescheinigende Umsagen zu demselben, unter genauer Angabe des Ortes der Wahl, sowie der Zeit des Beginnes und Schlusses der Terminsverhandlung, einzuladen.

Wo die Anzahl der Wahlberechtigten oder die derselben Wahlcommission obliegende Leitung der Wahlmänner-Wahlen mehrerer Klassen es erfordert, sind die Vorladungen in angemessener Weise auf den Tag, an welchem der Wahltermin beginnt und auf die folgenden Tage zu vertheilen.

§. 28.

Sollte innerhalb des ursprünglich anberaumten Termines die Wahl der Wahlmänner nicht beendigt werden, so hat die den Wahlact leitende Wahlcommission (s. §. §. 24 u. 25) einen möglichst nahen Zeitpunkt zu Fortsetzung dieses Termines anzuberaumen. In diesem Falle ist eine gehörige Bekanntmachung in sämmtlichen betheiligten Gemeinden zu erlassen, jedoch weder eine specielle Vorladung der einzelnen Urwähler, noch eine Wahrung von Fristen erforderlich.

§. 29.

Im Wahltermine wird von den erschienenen Urwählern die Abstimmung, unter genauer Bezeichnung der als Wahlmänner Vorgeschlagenen, vor der Wahlcommission mündlich zu Protokoll gegeben.

Das Wahlrecht kann niemals durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

Die im Wahltermine nicht erscheinenden Urwähler verlieren ihr Wahlrecht für die einzelne Abstimmung.

§. 30.

Für die Wahl der Wahlmänner Seitens der Höchstbesteuerten werden in jedem Wahlkreise drei bis sechs Wahlbezirke gebildet, auf welche, mit Rücksicht auf die Anzahl der in jedem derselben wohnhaften Höchstbesteuerten, ein Drittheil der für den Wahlkreis überhaupt zu wählenden Wahlmänner repartirt wird (vgl. oben §. 24).

§. 31.

Für die Wahl der Wahlmänner Seitens der Mittelbesteuerten wird, soweit als thunlich an Umfang und Zahl den Untergerichtsbezirken sich anschließend, eine angemessene Anzahl von Wahlbezirken gebildet, und auf diese die Gesammtzahl der von den Mittelbesteuerten des Wahlkreises zu wählenden Wahlmänner, mit Rücksicht auf die Anzahl der in den einzelnen Bezirken Wahlberechtigten, repartirt.

Größere Untergerichtsbezirke sind nach Bedürfniß in mehrere Wahlbezirke zu zerlegen (vgl. oben §. 24).

Regelmäßig sollen in einem Wahlbezirke der zweiten Klasse der Urwähler nicht mehr als vier Wahlmänner gewählt werden.

§. 32.

Für die dritte Klasse werden behufs der Wahl der Wahlmänner, regelmäßig innerhalb der einzelnen Untergerichtsbezirke und zwar mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl, so viele Wahlbezirke gebildet, daß jeder derselben regelmäßig einen oder höchstens zwei Wahlmänner wählt.

Sind in einer größeren Stadt mehrere Wahlbezirke zu bilden, so kann der Bezirks-Ausschuß, vorbehaltlich der Beschwerdeführung an denselben, hiermit den Stadtrath beauftragen.

§. 33.

Jeder im Wahltermine erschienene Urwähler hat zuerst gleichzeitig so viele Wahlmänner mündlich vorzuschlagen, als deren durch den fraglichen Wahlact überhaupt gewählt werden sollen.

Digitized by Google

Diejenigen, welche in dieser Wahl mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten haben, sind als Wahlmänner gewählt.

§. 34.

Sollte durch die erste Wahl nicht die erforderliche Anzahl von Wahlmännern mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt seyn, so wird, falls noch ein Wahlmann fehlt, dieser durch eine beschränkte Wahl zwischen denjenigen Beiden, auf welche in der ersten Wahl nächst den Gewählten die meisten Stimmen gefallen sind, nach den im §. 42 unten, unter Nr. 1 bis 4, enthaltenen näheren Vorschriften, bestimmt.

Falls hingegen noch mehrere Wahlmänner fehlen, so ist die entsprechende Anzahl gleichzeitig vorzuschlagen und es entscheidet in dieser zweiten Wahl die relative Stimmenmehrheit.

§. 35.

Das Ergebniß der Wahl der Wahlmänner ist von der betreffenden Wahlcommission alsbald in der am Orte üblichen Weise bekannt zu machen, auch den Gewählten; sowie dem Bezirks-Vorstande behufs Bekanntmachung im Bezirks-Wochenblatte anzuzeigen.

§. 36.

Eine Ablehnung der Wahl als Wahlmann findet nicht statt.

Wenn Jemand in mehreren Wahlbezirken als Wahlmann gewählt worden ist, so gilt derselbe in demjenigen als gewählt, in welchem ihm die größere Zahl von Stimmen zugefallen ist; in den anderen Wahlbezirken wird alsdann zu einer neuen Wahl geschritten.

§. 37.

Die Wahl des Abgeordneten zum Volkshause erfolgt in jedem Wahlkreise am Sitze und unter unmittelbarer Leitung des Bezirks-Ausschusses (s. oben §. 14).

§. 38.

Der Wahltermin wird, in Ermangelung einer höhern Anordnung, oder falls eine Verlegung des bestimmten allgemeinen Termines oder eine Wiederholung der Wahl erforderlich werden sollte, durch den Bezirks-Ausschuß anberaumt.

§. 39.

Der Wahltermin ist im Bezirks-Wochenblatte bekannt zu machen.

Die einzelnen Wahlmänner sind mindestens acht Tage vorher schriftlich zu dem Wahltermine einzuladen.

§. 40.

Zur Vornahme des Wahlactes ist die Anwesenheit der Mehrheit sämmtlicher Wahlmänner des Wahlkreises erforderlich.

§. 41.

Die Stimmen der Wahlmänner werden vor dem Bezirks-Ausschusse, welcher, wenn er es für nöthig erkennt, aus der Zahl der Wahlmänner Gehülfen für die Protokollführung zuziehen darf, mündlich zu Protokoll gegeben.

§. 42.

Ueber die Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der von den erschienenen Wahlmännern abgegebenen Stimmen.

Wenn bei der ersten Abstimmung nicht die größere Hälfte der Stimmen auf eine Person gefallen ist, so erfolgt eine zweite Wahl.

Würde auch mit der zweiten Wahl keine solche Mehrheit erzielt, so dienen für die nöthige dritte Wahl folgende Vorschriften zur Richtschnur:

1) Haben in der zweiten Wahl zwei der Vorgeschlagenen die meisten, gleiche oder ungleiche Stimmen, so erstreckt sich die vorzunehmende dritte Abstimmung auf eine Wahl zwischen diesen beiden.

Digitized by Google

2) Wenn mehr als zwei der Vorgeschlagenen die meisten, jedoch gleiche Stimmen erhielten, so soll die vorzunehmende neue Wahl sich auf zwei derselben erstrecken, welche hierzu aus ihnen durch das Loos bestimmt werden.

3) So oft blos einer der Vorgeschlagenen die meisten Stimmen, jedoch nicht die absolute Mehrheit für sich hat, und auf Andere gleiche Stimmen gefallen sind, wird einer unter den Letzteren durch das Loos dazu bestimmt, mit dem Ersteren zur dritten Wahl gebracht zu werden.

4) Ergiebt die dritte Wahl Stimmengleichheit zwischen den beiden der Entscheidungswahl Unterworfenen, so wird zu einer endlichen Entscheidung durch das Loos geschritten.

§. 43.

Das Ergebniß der Abgeordnetenwahl ist den Wahlmännern alsbald zu verkündigen.

Auch hat der Bezirks-Ausschuß den Gewählten alsbald unter Uebersendung des Wahlzeugnisses zu einer Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl aufzufordern.

Sollte Jemand in mehreren Wahlkreisen die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben, so gilt er in denjenigen als gewählt, in welchem ihm die größere Zahl von Stimmen zugefallen ist. In den anderen Wahlkreisen wird dann zu einer neuen Wahl geschritten.

§. 44.

Eine wegen Ablehnung oder Doppelwahl erforderliche weitere Wahl, sowie eine später (durch Tod, Rücktritt ꝛc.) nöthig werdende Ersatzwahl ist von den ursprünglich gewählten Wahlmännern nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bewirken.

Würde die Ablehnung des Gewählten noch vor dem Schlusse des Wahltermins bekannt, so ist in demselben alsbald zu einer neuen Wahl zu schreiten.

§. 45.

Sollte bei einer später nöthig werdenden Ersatzwahl mehr als der sechste Theil der sämmtlichen Wahlmänner des Wahlkreises durch Tod oder Verlust der Wahlberechtigung (vgl. oben §. §. 3 flg.) hinweggefallen seyn, so sind zuvor Ergänzungswahlen von Wahlmännern auf Anordnung des Bezirks-Vorstandes nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorzunehmen. Jedoch bedarf es in diesem Falle keiner vorherigen nochmaligen Feststellung der Wähler- und Abtheilungs-Listen (vergl. oben §. §. 21 flg.).

---

§. 46.

Von den Wahlmännern für den Wahlkreis Rinteln (vergl. oben §. 8) fallen dreißig auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, wegen deren Wahl die fürstlich Schaumburg-Lippische Staatsregierung die erforderlichen Anordnungen erlassen wird.

Die fürstlich Schaumburg-Lippische Staatsregierung ist befugt, drei bis vier Commissare zu bezeichnen, welche für die Leitung des Wahlactes zu dem Bezirks-Ausschusse zu Rinteln als Mitglieder desselben hinzutreten.

Im Uebrigen hat wegen Bestimmung der Wahltermine und der sonstigen Anordnungen die obere Verwaltungsbehörde des Bezirkes Rinteln sich zuvor mit der fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung direct zu benehmen.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 10ten December 1849.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Eberhard.

Digitized by Google

I. Wahlkreis Cassel.

Stadtgericht Cassel		34,547	Einwohn.
Landgericht Cassel		34,450	—
Justizamt	Grebenstein	11,719	—
—	Volkmarsen	6,377	—
—	Wolfhagen	6,185	—
—	Zierenberg	6,920	—
		100,198	Einwohn.

II. Wahlkreis Eschwege.

Justizamt	Abterode	7,048	Einwohn.
—	Allendorf	7,165	—
—	Bischhausen	6,677	—
—	Eschwege I	8,932	—
—	Eschwege II	6,368	—
—	Großalmerode	4,766	—
—	Lichtenau	8,774	—
—	Netra	7,414	—
—	Wanfried	5,306	—
—	Witzenhausen	13,095	—
—	Brotterode	4,792	—
—	Herrenbreitungen	4,465	—
Landgericht	Schmalkalden	12,337	—
Justizamt	Steinbach-Hallenberg	6,113	—
		103,252	Einwohn.

III. Wahlkreis Hersfeld.

Justizamt	Melsungen	12,810	Einwohn.
—	Neutershausen	9,069	—
—	Rabolshausen	4,028	—
—	Rotenburg I	10,309	—
—	Rotenburg II	9,032	—
—	Sontra	6,600	—
—	Spangenberg	10,828	—
—	Oberaula	7,126	—
—	Friedewald	6,168	—
Landgericht	Hersfeld	15,519	—
Justizamt	Niederaula	8,899	—
—	Schenklengsfeld	5,884	—
		106,272	Einwohn.

IV. Wahlkreis Fritzlar.

Justizamt	Borken	7,385	Einwohn.
—	Felsberg	7,860	—
—	Fritzlar	9,599	—
—	Gudensberg	11,238	—
—	Homberg	12,653	—
—	Jesberg	8,265	—
—	Naumburg	6,792	—
—	Neukirchen	9,044	—
—	Treysa	8,641	—
—	Ziegenhain	10,657	—
		92,134	Einwohn.

V. Wahlkreis Marburg.

Landgericht	Marburg	20,282	Einwohn.
Justizamt	Amöneburg	4,861	—
—	Frankenau	4,928	—
—	Frankenberg	8,544	—
—	Fronhausen	4,982	—
—	Kirchhain	6,785	—
—	Neustadt	7,544	—
—	Rauschenberg	7,293	—
—	Rosenthal	7,767	—
—	Treis a. d. L.	6,003	—
—	Wetter	7,975	—
		86,964	Einwohn.

VI. Wahlkreis Fulda.

Landgericht	Fulda	27,014	Einwohn.
Justizamt	Burghaun	8,743	—
—	Eiterfeld	9,636	—
—	Großenlüder	9,056	—
—	Hünfeld	10,203	—
—	Neuhof	11,884	—
—	Schlüchtern	6,676	—
	mit Ramholz	788	—
—	Schwarzenfels	10,050	—
—	Steinau	8,178	—
		101,228	Einwohn.

VII. Wahlkreis Hanau.

Landgericht	Hanau	28,651	Einwohn.
Justizamt	Bergen	7,381	—
—	Bieber	4,294	—
—	Birstein	5,493	—
—	Bockenheim	5,455	—
	mit Praunheim	662	—
—	Gelnhausen	10,523	—
—	Langenselbold	6,476	—
—	Meerholz	6,510	—
—	Nauheim	2,759	—
—	Salmünster	5,703	—
	mit Romsthal	1,826	—
—	Wächtersbach	7,317	—
—	Windecken	6,050	—
		99,100	Einwohn.

VIII. Wahlkreis Rinteln.

Landgericht	Rinteln	11,160	Einwohn.
Justizamt	Obernkirchen	7,166	—
—	Oldendorf	6,893	—
—	Rodenberg	11,116	—
—	Carlshafen	7,665	—
—	Hofgeismar	11,649	—
—	Veckerhagen	8,915	—
		64,564	Einwohn.
Fürstenthum	Schaumburg-Lippe	28,840	—
		93,404	Einwohn.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1849. — Nr XXIII. — December.

Verordnung

vom 13ten December 1849,

über die Prüfung der Bewerber um Forstbeamtenstellen.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

ertheilen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, folgende Verordnung:

§. 1.

Die Anstellung im Staatsforstdienste, von der Stelle eines Revierförsters (diese einschließlich) aufwärts, ist vom genügenden Bestehen einer Staats-Prüfung abhängig.

§. 2.

Zu dieser Prüfung können nur diejenigen zugelassen werden, welche bei einer in der Forst-Lehranstalt bestandenen Prüfung das Zeugniß der Reife ersten oder zweiten Grades erlangt (vergl. §. 4) und einen wenigstens einjährigen, vorzugsweise der practischen Anschauung gewidmeten Aufenthalt bei einem der dazu geeignet erklärten Revierförster (vergl. §. 6) gehabt haben.

§. 3.

Zur Forst-Lehranstalt wird niemand zugelassen, welcher nicht derselben die Fähigkeit zur Theilnahme an einem, den Fortschritten der Forstwissenschaft entsprechenden Unterrichte nachgewiesen hat. Diese Fähigkeit wird, ohne besondere Prüfung durch die Forst-Lehranstalt, bei demjenigen als vorhanden angenommen, welcher entweder eine durch den Besuch aller Klassen der höheren Gewerbschule zu erlangende Reife oder die, die Reife zum Eintritte in die erste Klasse eines Kurhessischen Gymnasiums bedingende Ausbildung nachgewiesen hat.

§. 4.

Bei den von der Forst-Lehranstalt auszustellenden Zeugnissen über die von derselben nach §. 2 vorzunehmenden Prüfungen soll, neben allgemeiner Aeußerung über den Grad der Ausbildung des Geprüften, mit Bestimmtheit pflichtmäßig ausgesprochen werden, ob derselbe

„sehr gut",
„gut" oder
„nicht genügend"

bestanden habe (vergl. §. 2).

§. 5.

Diejenigen, welche nur den dritten der ebengedachten Zensurgrade erlangen, können zur Staats-Prüfung nicht zugelassen werden, dürfen aber nach Ablauf eines Jahres zur nochmaligen Prüfung bei der Forst-Lehranstalt sich melden. Eine weitere Wiederholung dieser Prüfung ist unzulässig.

§. 6.

Diejenigen Revierförster, bei welchen die im §. 2 vorgeschriebene practische Unterweisung erlangt werden kann, sind auf den Vorschlag Unseres Ober-Forst-Collegiums durch Unser Finanz-Ministerium zu bestimmen.

(Ausgegeben zu Cassel am 17ten December 1849.

Digitized by Google

§. 7.

Die Staats-Prüfung soll, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes Unseres Ober-Forst-Collegiums, durch zwei, von Uns zu bestimmende Forstbeamten, beziehungsweise mit Hinzuziehung eines Mitgliedes der staatswirthschaftlichen Prüfungs-Commission (vergl. §. 8) bewirkt werden. Dieselbe geschieht mündlich und schriftlich. Das Nähere darüber wird durch ein Regulativ der Prüfungs-Commission bestimmt werden.

§. 8.

Die zu der Staats-Prüfung sich meldenden Candidaten haben bei der Anmeldung zu erklären, ob sie dieser Prüfung lediglich mit Rücksicht auf die Uebertragung einer Revierförsterstelle, oder auch mit Rücksicht auf demnächstige Verleihung einer der höheren Stellen im Forstfache sich zu unterziehen beabsichtigen. Im letzteren Falle ist die Prüfung auf die wesentlicheren Gegenstände der Staatswirthschaftslehre auszudehnen.

§. 9.

Die Staats-Prüfungen sollen in der Regel höchstens zweimal im Jahre vollzogen und hiernach die dazu sich meldenden Candidaten geladen werden. Das Ergebniß jeder Prüfung ist durch Unser Ober-Forst-Collegium an Unser Finanz-Ministerium einzuberichten.

§. 10.

Die Staats-Prüfung befähigt diejenigen, welche solche gut bestehen, zunächst nur zur Ernennung zu Revierförstern, nachdem dieselben durch eine angemessene Verwendung im Vorbereitungsdienste genügende Beweise eines sittlichen Lebenswandels, gehöriger Fortbildung und wahren Eifers für den Beruf werden gegeben haben.

§. 11.

Auch diejenigen, welche ursprünglich nur mit Rücksicht auf die Uebertragung einer Revierförsterstelle zur Staats-Prüfung sich gemeldet und diese bestanden haben (vergl. §. 8), auch nach zurückgelegtem Vorbereitungsdienste zu Revierförstern wirklich schon ernannt worden sind, können ausnahmsweise, zur Erlangung einer höheren Stelle, zu einer erneuerten Prüfung zugelassen werden, insofern sie innerhalb einer fünfjährigen Bekleidung einer Revierförsterstelle, darum sich bewerben und vorzüglich gute Leistungen im Vorbereitungs- und Staatsdienste nachweisen.

§. 12.

Diejenigen, welche dermalen in die Forst-Lehranstalt aufgenommen sind, oder bei derselben die seither erforderlich gewesene Abgangs-Prüfung genügend bereits bestanden haben, sollen zum Behufe ihrer Bestellung zu Revierförstern von dem Bestehen einer besonderen Staats-Prüfung (vergl. §. 1) entbunden, dieser aber, zur Begründung ihrer etwaigen Ansprüche auf höhere Stellen im Forstfache, auf die im §. 8 erwähnte Weise sich noch zu unterziehen gehalten seyn.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 13ten December 1849.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. C. W. Wippermann.

Gesetz

vom 14ten December 1849,

über die Emission verzinslicher Staatsschuldscheine.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

ertheilen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz.

Digitized by Google

§. 1.

Um die Mittel zur Vollendung des Baues einer Eisenbahn von Cassel über Marburg in der Richtung nach Frankfurt zu beschaffen, wird Unsere Direction der Hauptstaatskasse ermächtigt, anlehnsweise den Betrag von einer Million Thaler aufzunehmen.

§. 2.

Dieselbe hat über die bis zum Belaufe jener Summe aufzunehmenden Beträge auf den Inhaber lautende Verbriefungen auszustellen, in denen die Verzinsung des Anlehns mit jährlich 4½ Procent, in halbjährigen Raten zahlbar, und eine jährliche Rückzahlung (s. §. 4) von mindestens 100,000 Thalern zu versprechen ist.

§. 3.

Die zur Rückzahlung bestimmten Beträge sollen aus den von Unserer Hauptstaatskasse bei der Landeskreditkasse angelegten Ablösungskapitalien entnommen werden, die zur Sicherheit des Anlehns als Unterpfand dergestalt eingesetzt werden, daß die letztere Kasse von jenen Kapitalien einen dem ungetilgten Anlehn entsprechenden Theil zurückbehalten soll.

§. 4.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Verbriefungen zur Rückzahlung gelangen, wird durch Verloosung bestimmt. Die Zahlung erfolgt bei Unserer Hauptstaatskasse an dem auf die Verloosung folgenden halbjährigen Zinstermine, mit welchem die weitere Verzinsung aufhört. Die erste Verloosung wird spätestens im Laufe des Jahres 1860 stattfinden.

§. 5.

An der Verwaltung dieser verzinslichen Staatsschuld nimmt der zufolge des Gesetzes über den Staatsschatz vom 27sten Februar 1831 bestehende landständische Ausschuß Theil. Namentlich sollen dessen Mitglieder sowohl bei der Anfertigung und Verwerthung der Verbriefungen, als bei der Einlösung und Vernichtung derselben mitwirken.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 14ten December 1849.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. C. W. Wippermann.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 15ten November 1849,

die Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend.

Da eine Beschlußnahme der Landstände über ein neues Finanzgesetz für die Jahre 1850 und 1851 noch nicht stattgefunden hat, so wird in Gemäßheit landesherrlicher Entschließung die Forterhebung der bisherigen Auflagen für die ersten sechs Monate des nächsten Jahres auf den Grund des §. 147 der Verfassungs-Urkunde hiermit verfügt.

Cassel am 15ten December 1849.

Kurfürstl. Finanz-Ministerium.

C. W. Wippermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1849. — Nr XXIV. — December.

Verordnung

vom 20ten December 1849,

betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 13ten November d. J., über die Aufhebung der von den Standes- und Grundherren ausgeübten Gerichtsbarkeit ꝛc., sowie die Veränderung einiger Untergerichtsbezirke im Obergerichtsbezirke Hanau.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Vollziehung des Gesetzes vom 13ten November d. J., die Aufhebung der von den Standes- und Grundherren ausgeübten Gerichtsbarkeit ꝛc. betreffend, sowie zur Ausführung sonstiger, für angemessen erachteter Aenderungen in einigen Untergerichtsbezirken des Obergerichtsbezirkes Hanau, nach Anhörung des Gesammt-Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Die Justizämter Birstein, Langenselbold, Meerholz und Wächtersbach üben unter der Bezeichnung Kurfürstlich Hessische Justizämter die Gerichtsbarkeit in ihrem bisherigen Umfange — jedoch, was das Justizamt Meerholz betrifft, mit der im §. 3 bemerkten Abänderung — und in derjenigen Ausdehnung aus, in welcher solche gesetzlich Unseren Untergerichten zusteht.

§. 2.

Die vorhinnige standesherrliche Mitgerichtsbarkeit in Praunheim wird künftig vom Justizamte Bockenheim verwaltet. Die bisherigen Patrimonial-Gerichtsbezirke Ramholz und Romsthal werden ersteres mit dem Justizamte Schlüchtern und letzteres mit dem Justizamte Salmünster vereinigt, mit Ausnahme des bisher theilweise zu dem letztgenannten Justizamte, theilweise zu dem Patrimonialgerichte Romsthal gehörig gewesenen Ortes Marborn, welcher dem Justizamte Steinau zugeht.

§. 3.

Mit dem Justizamte Gelnhausen werden verbunden die Gemeinden Gettenbach, Haitz nebst dem Hofe Kaltenborn, Niedergründau, Lieblos, Roth und Rothenbergen vom Justizamte Meerholz, dagegen mit dem Justizamte Meerholz die bis dahin zum Justizamte Gelnhausen gehörig gewesenen Ortschaften Altenmittlau, Bernbach, Horbach, Neuses und Somborn.

§. 4.

Dem Justizamte Schlüchtern gehen folgende Gemeinden vom Justizamte Steinau zu: Breidenbach, die s. g. Klosterhöfe Drasenberg, Gomfritz, Raith und Röhrigs, ferner Hintersteinau, Reinhardts und Wallroth.

(Ausgegeben zu Cassel am 27sten December 1849.)

Digitized by Google

§. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1sten Januar 1850 in Kraft.

Hiernach haben Alle, die es angehet, sich zu achten.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 20sten December 1849.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Baumbach.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 20sten December 1849,

zur Ausführung des Gesetzes vom 13ten November 1849, die Aufhebung der von den Standes- und Grundherren ausgeübten Gerichtsbarkeit und anderen Hoheits- oder grundherrlichen Rechte betreffend.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 13ten November d. J., die Aufhebung der von den Standes- und Grundherren ausgeübten Gerichtsbarkeit und anderen Hoheits- und grundherrlichen Rechte betreffend, wird Folgendes angeordnet:

§. 1.

Die Polizei- und sonstige Verwaltung in den standesherrlichen und grundherrlichen Bezirken, soweit dieselbe bisher den Standes- und Grundherren zustand, geht

a. für das Amt Langenselbold auf das Verwaltungsamt Hanau,
b. für die Aemter Birstein, Wächtersbach und Meerholz auf das Verwaltungsamt Gelnhausen,
c. für die Aemter Romsthal und Ramholz auf das Verwaltungsamt Schlüchtern

über.

§. 2.

Die von den Standesherren bestellten Amtsphysiker und Amtswundärzte setzen in ihren bisherigen Amtsbezirken ihre Functionen bis zu erfolgender Bestellung vorläufig fort.

§. 3.

Hinsichtlich der Verwaltung und Gerichtsbarkeit in Zunftsachen findet der §. 5 des Gesetzes vom 29sten October v. J., die Polizeiverwaltung, Polizei- und Zunftgerichtsbarkeit betreffend, auch in den standesherrlichen Bezirken Anwendung.

§. 4.

Die geistlichen Mitglieder der bisherigen standesherrlichen Unter-Consistorien werden mit den Functionen der Metropolitane, bezüglich der geistlichen Angelegenheiten, und der Schul-Inspectoren, in Ansehung der Schul-Angelegenheiten, innerhalb der bisherigen Bezirke der betreffenden Unter-Consistorien bis zu weiterer Anordnung beauftragt.

Die obere Aufsicht und Leitung geht bezüglich der geistlichen Angelegenheiten auf das Consistorium und den Superintendenten zu Hanau, je nach der Competenz dieser Behörden, und bezüglich der Schul-Angelegenheiten auf den Bezirks-Director zu Hanau über.

Die untere Leitung und Aufsicht auf die Schulen in der Stadt Wächtersbach wird durch den dermalen daselbst bestehenden Stadtschulvorstand, in den übrigen Gemeinden durch den Ortsgeistlichen und den Vorstand des betreffenden Verwaltungsamtes ausgeübt.

§. 5.

Die in die innere Landesverwaltung einschlagenden Functionen der Hoheits-Schultheißen, soweit dieselben nicht ohnehin aufhören, gehen auf die Bürgermeister, als Hülfsbeamten des Staates, über.

§. 6.

Hinsichtlich der Erhebung von Gebühren, welche bisher den standesherrlichen Behörden zukamen, treten die für die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften nunmehr in Kraft.

Cassel am 20sten December 1849.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.
Eberhard.

Vt. Ende.

Digitized by Google

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der Nr. XXIII, Seite 141, Spalte 2, Zeile 14 v. u. ist zu lesen: „December“ statt November.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register
zur Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1849.

Bemerkung. Die am Schlusse der einzelnen Sätze befindlichen Zahlen weisen auf die Seiten hin. — Abkürzungen: A. E. (Allerhöchster Erlaß.) G. (Gesetz.) V. (Verordnung.)

Sachregister.

A.

Abgaben, Natural-, Feststellung der Normalpreise für deren Ablösung durch Distrikts-Kommissionen. (G. v. 19. Novbr. 49.) 413—416. — siehe auch Besitzveränderungs-Abgaben, Gemeinde-Abgaben, Innungs-Gebühren und Abgaben, desgl. Staatssteuern.

Abgeordnete, Wahl derselben zur zweiten Kammer. (V. v. 30. Mai 49. §§. 26—31.) 209. — wählbar zu solchen ist jeder Preuße, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses, nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört. (ebend. §. 29.) 209. — zum Volkshause des deutschen Parlaments, Ausführung deren Wahlen. (V. v. 26. Novbr. 49.) 419—430. — letztere finden am 31. Janr. 1850 statt. (ebend. §. 38.) 429. — s. auch Kammern und Volkshaus.

Ablohnung der Fabrikarbeiter und der denselben gleichstehenden Personen mit Waaren, statt in Baarzahlung, ist strafbar. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 50—55.) 104. 105. — wer deshalb bestraft worden ist, bleibt auch von der Theilnahme an der Wahl der Mitglieder eines Gewerberaths und deren Stellvertreter ausgeschlossen. (ebend. §. 7. Nr. 5.) 94. 95. — s. auch Fabrikarbeiter.

Ablösungen der Reallasten, Feststellung der bei solchen anzunehmenden Normalpreise und Normal-Marktorte durch Bildung von Distrikts-Kommissionen. (G. v. 19. Novbr. 49.) 413—416. — endgültige Entscheidung des Revisions-Kollegiums für Landes-Kulturſachen im Wege des Rekurses in diesen Angel. (ebend. §. 2.) 413.

Abtheilungsdirigenten, deren Anstellung bei den Appellationsgerichten. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25.) 8.

Abwesende Verbrecher, siehe leß.

Adoption, siehe Kindesstatt.

A.

Advokaten, hinsichtlich deren Anstellung für bestimmte Gerichtsbezirke es bei den bestehenden Bestimmungen verbleibt, nehmen den Amtscharakter: „Rechtsanwalt" an. (V. v. 2. Janr. 49. §. 30.) 10. — siehe ferner Rechtsanwalte.

Agenten, diplomatische, dieselben können durch Königliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. (V. v. 11. Juli 49. §. 94.) 290.

Aggravations-Rechtsmittel, dasselbe findet in den nach der Verordn. v. 3. Janr. 49. behandelten Untersuchungssachen nicht ferner statt. (das. §. 160.) 42.

Agnitionsresolute, deren Abfassung und Vollstreckung gehört zur Kompetenz der Einzelrichter. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 2.) 7.

Altenberge, Ort, siehe Chausseebau Nr. 22.

Alter, siehe Lebensalter.

Amortisation von Wechseln, siehe Wechsel-Amortisation. — siehe auch Pfandbriefe, Eisenbahnen ꝛc.

Ämter, öffentliche, der Verlust derselben wird durch die Verurtheilung zu Zuchthausstrafe, Festungsarbeit, zu einer andern Freiheitsstrafe von einjähriger oder längerer Dauer, zu einer schweren Strafe, zu immerwährender oder zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern, zu Entziehung oder Einschränkung staatsbürgerlicher Rechte oder zu der Stellung unter Polizeiaufsicht, von selbst verwirkt, ohne daß darauf besonders erkannt wird. (V. v. 10. Juli 49. §. 9.) 255. — (V. v. 11. Juli 49. §. 10.) 273. — s. auch Amtsentsetzung und Amtssuspension.

Amtsblätter, nach Aufhebung der amtlichen Ausgabe von Intelligenzblättern ist der Minister des Innern ermächtigt, wenn es sich als zweckmäßig ergibt, für Berlin

Digitized by Google

Amtsblätter, (Forts.)
ein besonderes Amtsblatt nebst Anzeiger zu gründen. (G. v. 21. Dezbr. 49. §. 2.) 441. — Bekanntmachung jeder rechtskräftigen Verurtheilung wegen verbotwidriger Lohnabfindung der Fabrikarbeiter ꝛc. durch solche in denjenigen Kreisen, in welchen der Verurtheilte und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, auf Kosten des erstern. (V. v. 9. Febr. 49. §. 75.) 110. — Öffentlicher Anzeiger für dieselben, in allen Fällen, in welchen die Gesetze eine Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt vorschreiben, tritt mit dem 1. Janr. 1850. an deren Stelle eine Bekanntmachung durch jenen ein. (G. v. 21. Dezbr. 49. §. 3.) 441.

Amtsentsetzung (Dienstentsetzung, Kassation), deren Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz erfolgt mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 27. und 38.) 19. 21. — die Kompetenz der Einzelrichter ist davon ausgeschlossen. (ebend. §§. 27. 38.) 19. 21. — von Mitgliedern des Gewerberaths und deren Stellvertretern, Verfahren bei solcher. (V. v. 9. Febr. 49. §. 15.) 97. — desgl. von Mitgliedern und Stellvertretern der Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §. 13.) 114. s. auch Ämter.

Amtshandlungen der Behörden und einzelnen Beamten, Aussetzung derselben am 22. und 29. Janr. 49., den Tagen der Wahlen für die Kammern, gleichwie an Sonn- und Festtagen. (A. E. v. 5. Janr. 49.) 48. — desgl. am 17. Juli 49., dem Tage der stattfindenden Wahlen zur zweiten Kammer. (A. E. v. 9. Juli 49.) 251.

Amtssuspension (einstweilige oder zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen), deren Verhängung gegen richterliche Beamte im gewöhnlichen oder im Disziplinar-Strafverfahren. (V. v. 10. Juli 49. §. 18. Nr. 3. §§. 46—49. 83.) 257. 262. 263. 269. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli. 49. §§. 52—58.) 280. 281. — Anordnungen wegen theilweiser oder gänzlicher Innebehaltung des Diensteinkommens während derf., Verwendung des letztern und Gewährung nur eines zum nothdürftigen Unterhalte erforderlichen Betrages bei vorläufig ausgesprochener Dienstentlassung oder Amtsentsetzung. (ebend. §§. 18. 50. 51.) 257. 263. — (§§. 53. 55—58.) 280. 281. — bei Freisprechungen ist der inne behaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachzuzahlen. (ebend. §. 52.) 263. — (§. 57.) 281. — der Mitglieder des Gewerberaths und deren Stellvertreter, Verfahren bei solcher (V. v. 9. Febr. 49. §. 15.) 97. — desgl. derjenigen der Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §. 13.) 114.

Amtstitel, siehe Titel.

Amtsverbrechen, welche nur mit Amtsentsetzung, Kassation und Unfähigkeits-Erklärung zu allen öffentlichen Ämtern bedroht sind, deren gerichtliche Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz. (V. v. 3. Janr. 49. §. 38. Nr. 3.) 21. — wegen welcher eine Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens stattfindet. (V. v. 10. Juli 49. §. 2.) 253. — (V. v. 11. Juli 49. §. 2.) 271. — die Bestimmung des §. 333. Tit. 20. Thl. II. des Allg. L. R. ist nicht anwendbar, wenn nicht die Verletzung der Amtspflicht von dem Richter oder dem Beamten in der Absicht verübt worden ist, sich oder Andern Vortheil zu verschaffen, oder dem Staate oder Andern Nachtheil zuzufügen. (ebend. §. 3.) 254. — (§. 4.) 272.

Angeklagte, über deren Verhaftung oder Freilassung steht dem Gerichte während des ganzen Laufes der Untersuchung die Beschlußnahme zu. (V. v. 3. Janr. 49. §. 13.) 16. — Beschwerden über letztere gehören vor das zuständige Appellationsgericht, bei dessen Entscheidung es bewendet. (ebend. §. 13.) 16. — Freilassung derf., wenn das Gericht auf die Anklage des Staatsanwalts die Eröffnung der Untersuchung für nicht zulässig erachtet. (V. v. 3. Janr. 49. §. 40.) 22. — Verfahren gegen solche in Untersuchungen erster Instanz wegen Vergehen. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 30—37.) 19—21. — gegen solche sind Zwangsmittel jeder Art, durch welche dieselben zu irgend einer Erklärung genöthigt werden sollen, unzulässig. (V. v. 3. Janr. 49. §. 18.) 17. — Anordnungen für deren Vertheidigung. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 16. 17.) 16. 17. — in Haft befindliche, deren Freilassung darf durch Einlegung eines Rechsmittels von Seiten des Staatsanwalts niemals verzögert werden, wenn das Urtheil eine Freiheitsstrafe gegen sie nicht verhängt hat. (V. v. 3. Janr. 49. §. 157.) 42. — ist Letzteres der Fall, so hält das von dem Staatsanwalt gegen das Urtheil eingelegte Rechtsmittel den Antritt der Strafe nicht auf. (ebend. §. 158.) 42. — dagegen wird durch die Einlegung der Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Angeklagten die Vollstreckung der Strafe aufgehalten. (§. 159.) 42. — zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, deren vorläufige Abführung nach der Strafanstalt, ist, selbst mit dessen Einwilligung, nicht ferner zulässig. (§. 159.) 42. — schwerer Verbrechen, Verfahren gegen solche. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 79—82.) 28. 29. — verhaftete, vor den Kriegsgerichten während des Belagerungszustandes, deren Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet, in welchem Falle es über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheile zugleich besondere

Digitized by Google

Angeklagte, (Fortf.)
sondere Verfügung erläßt. (V. v. 10. Mai 49. §. 13. Nr. 4.) 169. 170. — ſ. auch Unterſuchungen, Erkenntniſſe, Rechtsmittel ꝛc.; desgl. Vertheidigung.

Anhalt-Köthen, Herzogthum, daſſelbe iſt dem zwiſchen den Staaten des Zollvereins beſtehenden Münzkartel vom 21. Oktbr. 1845 beigetreten. (Miniſt.-Bekanntmach. v. 31. Aug. 49.) 356.

Anholt, Ort und Gemeinde, ſiehe Chauſſeebau Nr. 23.

Anklage-Prozeß, nur auf deſſen Erhebung, nicht ferner von Amtswegen, ſollen die Gerichte bei Einleitung und Führung der Unterſuchungen wegen einer Geſetzesübertretung einſchreiten. (V. v. 3. Janr. 49. §. 1.) 14. — wegen Vergehen, Verfahren rückſichtlich derſ. in Unterſuchungen erſter Inſtanz. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 29—37.) 19—21. — desgl. wegen geringer Verbrechen. (ebend. §§. 38—59.) 21—24. — desgl. in Unterſuchungen wegen ſchwerer Verbrechen, politiſcher und Preßverbrechen. (ebend. §§. 75—78.) 28.

Anklageſchriften, der Staatsanwalte, was in ſolchen zur förmlichen Unterſuchung gegen eine beſtimmte Perſon enthalten ſein muß. (V. v. 3. Janr. 49. §. 39.) 21. — Berathung und Beſchlußnahme des Gerichts darüber, ohne Beiſein des Staatsanwalts. (ebend. §. 40.) 21.

Anreizungen, öffentliche, zur Begehung ſtrafbarer Handlungen, Strafbeſtimmungen für ſolche. (V. v. 30. Juni 49. §§. 13—19. 31.) 228—230. 232.

Anſchlagezettel, in Städten und Ortſchaften, für welche Gegenſtände und Zwecke ſolche nur zuläſſig ſind. (V. v. 30. Juni 49. §. 8.) 227. — Strafen für Übertretungen der deſfallſigen Vorſchriften. (§. 11.) 228. — Bezeichnung der Stellen durch eine allgemeine und öffentlich bekannt gemachte Verfügung der Ortspolizeibehörde, an welchen ſolche als hiezu ungeeignet nicht ſtattfinden dürfen. (ebend. §. 8.) 227. — auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden ſind die vorſtehenden Beſtimmungen nicht anwendbar. (ebend. §. 8.) 227.

Anſtalten, öffentliche, die beſondere Regelung der Arbeiten in ſolchen bleibt vorbehalten, daher die Beſtimmungen der Verord. v. 9. Febr. 49. über Handwerks-, Innungs- und Fabrikenverhältniſſe, auf ſolche keine Anwendung finden. (§. 76. der gedachten Verord.) 110.

Anſtellungen, anderweitige, der durch die neue Organiſation disponibel werdenden richterlichen Beamten. (V. v. 2. Janr. 49. §. 26.) 9. — desgl. der bei den aufgehobenen Privatgerichten angeſtellt geweſenen Richter, Subaltern- und Unterbeamten. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 4—7.) 2. 3.

Anſtellungsſachen, dieſelben verbleiben den Appellationsgerichten in ihrem Reſort. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 6. und §. 35.) 9. 11.

Anwalte, ſiehe Staatsanwalte, Rechtsanwalte und Polizeianwalte.

Anzeiger, öffentlicher, zu den Regierungs-Amtsblättern, ſiehe Amtsblätter.

Appellation, Rechtsmittel, gegen die von den Einzelrichtern und den Gerichtsabtheilungen für gewiſſe Verbrechen (§§. 27. 38. der Verord. v. 3. Janr. 49.) gefällten Urtel, Vorſchriften für dieſelbe. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 126—137.) 36—39. — die Verhandlung und Entſcheidung zweiter Inſtanz erfolgt von einer aus fünf Mitglieder nebſt einem Gerichtsſchreiber beſtehenden Abtheilung des zuſtändigen Appellationsgerichts (ebend. §. 132.) 38. — mündliches und weiteres Verfahren in derſ. (ebend. §§. 133—136.) 38. — gegen ein Appellationsurtel über die in dem obigen §. 27. gedachten Vergehen findet ein weiteres Rechtsmittel nicht ſtatt. (ebend. §. 137.) 39. — durch die Einlegung deſſ. von Seiten des Angeklagten wird die Vollſtreckung der Strafe aufgehalten. (Verord. v. 3. Janr. 49. §. 159.) 42. — Verfahren in der Appellations-Inſtanz für Disziplinar-Strafſachen gegen richterliche Beamte. (Verordn. vom 10. Juli 49. §. 44.) 261. — in wie weit die Appellation gegen die Entſcheidungen der Gewerbegerichte ſtattfinden kann, iſt nach der in den verſchiedenen Landestheilen beſtehenden allgemeinen Prozeßgeſetzgebung zu beurtheilen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 54.) 123. — jedoch entſcheidet über dieſelbe das Handelsgericht, oder wo ein ſolches nicht beſteht, das Kreis- oder Stadtgericht des Bezirks. (ebend. §. 54.) 123. — ſ. auch Rechtsmittel, desgl. Berufung.

Appellationsgerichte, dieſe Bezeichnung erhalten fortan ſämmtliche Oberlandesgerichte, das Kammergericht zu Berlin und das Ober-Appellationsgericht zu Greifswald, welche ſämmtlich unter Vorbehalt weiterer Beſtimmung beſtehen bleiben. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 24. 25.) 8. — ſie theilen ſich nach Bedürfniß in Senate und ſollen aus einem (Erſten) Präſidenten, einem oder mehreren Senatspräſidenten oder Abtheilungs-Dirigenten und aus der erforderlichen Anzahl von Räthen beſtehen. (ebend. §. 25.) 8. — etatsmäßiges Mitglied derſ. kann Niemand werden, welcher nicht mindeſtens vier Jahre bisher bei einem Obergerichte und künftig bei einem Kreis- oder Stadtgerichte als Richter oder definitiv als Staatsanwalt angeſtellt geweſen iſt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 37.) 12. — Aſſeſſoren können bei denſelben nur vorübergehend zu einer nach den Geſchäftsverhältniſſen nothwendigen Aushülfe

Digitized by Google

Appellationsgerichte, (Forts.)
oder zur Stellvertretung beschäftigt werden. (ebend. §. 25.) 8. 9. — Ressort und Kompetenz derselben (ebend. §§. 25. und 35.) 9. 11. — dies. entscheiden die Kompetenz-Streitigkeiten der Gerichtsbehörden hinsichtlich der zu dem Ressort der letztern übergehenden Sachen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 16.) 5. — auch können dieselben die Führung des Hypothekenbuchs über einen zusammen gehörigen Komplex von Gütern, welche in den Bezirken verschiedener Gerichte gelegen sind, so wie eintretenden Falls die Leitung von Sequestrationen und Subhastationen derselben, Einem dieser Gerichte übertragen. (ebend. §. 16.) 5. — vor solchen findet eine Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits in erster Instanz in den Fällen der §§. 131. bis 147. Tit. 2. Thl. I. der allg. Gerichtsordnung nicht weiter statt, vielmehr können dies. nur einem andern Gerichte erster Instanz übertragen werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 17.) 5. — Abgabe der Rechtsangelegenheiten der Eximirten an die ordentlichen Gerichte seitens derselb. (ebend. §. 25.) 9. — kommt es bei Gegenständen ihres Ressorts auf eine Depositalverwaltung an, so bedienen sich dieselben des Depositoriums des am Orte befindlichen Gerichts erster Instanz. (ebend. §. 25.) 9. — ihre eigenen Depositorien werden aufgelöst. (ebend. §. 25.) 9. — Anwendung der Gebührentaxe für Obergerichte v. 23. Aug. 1815. bei denselben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 29.) 10. — den bei denselben künftig anzustellenden Rechtsanwalten soll in der Regel die gleichzeitige Funktion eines Notars nicht beigelegt werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 30.) 10. — Wiederanstellung disponibel werdender richterlicher Beamten bei dens. (ebend. §. 26.) 9. — Erledigung deren Aufträge durch Einzelrichter des Gerichtsbezirks. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 9.) 8. — Entscheidung ders. auf die Beschwerden der Staatsanwalte über die von den Gerichten zurückgewiesene Eröffnung einer Untersuchung. (V. v. 3. Janr. 49. §. 12.) 16. — auf deren Vorschlag bestimmt der Justizminister die zur Abhaltung der Schwurgerichte bei schweren Verbrechen geeigneten Gerichtsbehörden und die ihnen anzuweisenden Bezirke (V. v. 2. Janr. 49. §. 22.) 7. — vor solche gehören die Beschwerden über die Beschlüsse der Gerichte wegen Verhaftung oder Freilassung der Angeklagten, bei deren Entscheidung es dann bewendet. (V. v. 3. Janr. 49. §. 13.) 16. — (einschließlich des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein) als Disziplinargerichte in Ansehung ihrer Mitglieder, mit Ausschluß der Präsidenten und Direktoren, und in Ansehung aller übrigen Richter ihres Gerichtssprengels. (V. v. 10. Juli 49. §§. 20. 21. 25—28. 31. 32.) 257—260. — einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Appellationsgerichts gebührt die Entscheidung über den Rekurs gegen Urtheile in Polizeistrafsachen erster Instanz, wogegen ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet. (Verord. vom 3. Januar 49. §§. 168—170.) 43. 44. — auch steht dem Appellationsgerichte im polizeilichen Mandatsverfahren die Entscheidung auf die Beschwerde des Angeschuldigten über die Zurückweisung des dagegen eingelegten Restitutionsgesuchs zu. (ebend. §§. 176. 177.) 45. — von denselben ist die gegen Mitglieder und Stellvertreter der Gewerbegerichte durch deren Vorsitzenden verhängte Amtssuspension zu bestätigen oder aufzuheben. (V. v. 9. Febr. 49. §. 13.) 114. — denselben sind die Namen der zum Vorsitzenden und Stellvertreter des Gewerbegerichts Gewählten anzuzeigen. (ebend. §. 14.) 115. — das Ober-Appellationsgericht zu Greifswald, in Neuvorpommern, bleibt unter Vorbehalt weiterer Bestimmung bestehen, es erhält aber die Bezeichnung: „Appellationsgericht". (V. v. 2. Janr. 49. §§. 24. u. 25.) 8. — in den Rechtssachen aus dem Bezirke desselben bildet das Obertribunal zu Berlin die dritte und höchste Instanz. (ebend. §. 28.) 9. — Einführung eines gleichmäßigen, auf Mündlichkeit und Öffentlichkeit beruhenden Verfahrens in Civilprozessen in dessen Bezirk, unter Aufhebung der bisherigen, demselben entgegenstehenden Prozeßvorschriften. (V. v. 21. Juli 49.) 307—333. — siehe auch Prozesse.

Appellationsgerichtshof, Rheinischer, zu Cöln, Bestrafung der Verletzungen der Amtspflicht in dessen Bezirk, sowie der Dienstvergehen der Untersuchungsrichter oder Friedensrichter, als Beamte der gerichtlichen Polizei. (V. v. 10. Juli 49. §§. 80. u. 81.) 269. — s. auch Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher ꝛc.

Appellationsinstanz, dieselbe bilden die Appellationsgerichte für alle Appellationssachen ihres Bezirks. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 1.) 9.

Arbeiten, welche derselben zu den unter den einzelnen Handwerken begriffenen Verrichtungen gehören, darüber hat der Gewerberath, mit Berücksichtigung der über ihre Abgrenzung getroffenen Anordnungen, nach den Verhältnissen des öffentlichen Gewerbebetriebes zu entscheiden. (V. v. 9. Febr. 49. §. 28.) 99. f. — in öffentlichen Anstalten, deren besondere Regelung bleibt vorbehalten, daher die Bestimmungen der Verord. v. 9. Febr. 49, über Handwerks-, Innungs- und Fabrikenverhältnisse, auf solche keine Anwendung finden. (§. 76. der gedachten Verord.) 110.

Digitized by Google

Arbeitgeber, (Handwerksmeister, Fabrikinhaber) deren Vertretung im Gewerberathe. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 5—14. 19.) 94—98. — s. auch Meister, Fabrikinhaber.

Arbeitnehmer, (Gesellen, Gehülfen, Werkführer, Fabrikarbeiter) deren Vertretung im Gewerberathe. (Verord. v. 9. Febr. 49. §§. 5—14. 19.) 94—98. — s. auch Gesellen, Fabrikarbeiter ꝛc.

Arbeitszeit, tägliche, der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, dieselbe ist vom Gewerberathe für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige nach Anhörung der Betheiligten festzusetzen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 49.) 104. — zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet. (ebend. §. 49.) 104.

Armenkassen, Orts-, alle Zahlungen und Abgaben, welche bisher bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge an dieselben zu entrichten waren, sind aufgehoben. (V. v. 9. Febr. 49. §. 63.) 107. — denselben sollen die Forderungen der Fabrikinhaber und der denselben gleichstehenden Personen an deren Arbeiter, Gehülfen ꝛc. für die ihnen behufs der Anrechnung bei der Lohnzahlung kreditirten Waaren zufallen, in Ermangelung von Arbeiter-Hülfskassen. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 50. 51. 55.) 104. 105.

Armenunterstützung, aus öffentlichen Mitteln, schließt von der Theilnahme an den Urwahlen für die zweite Kammer aus. (V. v. 30. Mai 49. §. 8.) 206. — desgl. an den Wahlen zum Volkshause des deutschen Parlaments. (V. v. 26. Novbr. 49. §. 3. Nr. 3.) 419.

Arnswalder Kreisobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 100,000 Rthlr., deren Ausfertigung und Ausgabe als Anleihe, mit fünf Prozent jährl. Verzinsung auf die den Obligationen beigefügten Zinskupons, zur Ausführung der für Rechnung des Kreises einzuleitenden Chausseebauten. (Allerh. Privil. v. 14. April 49.) 177—179. — allmälige Tilgung derselben binnen spätestens 42 Jahren, von Vollendung der gedachten Chausseebauten ab gerechnet, aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds, nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung. (ebend.) 177.

Arrestschlag, s. Beschlagnahme.

Arweiden, Ort, s. Chaussee bau Nr. 1.

Ärzte, approbirte, Wählbarkeit derselben zu Geschworenen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63.) 25.

Assеburg, von der, Graf, s. Chaussee bau Nr. 14.

Assessoren, deren Ernennung durch den Justizminister im Namen des Königs. (V. v. 2. Janr. 49. §. 36.) 12. — dieselben können bei den Appellationsgerichten nur vorübergehend zu einer nach den Geschäftsverhältnissen nothwendigen Aushülfe, oder zur Stellvertretung beschäftigt werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25.) 8. 9. — bei den Kreis- und Stadtgerichten als unbesoldete Mitglieder. (ebend. §. 36.) 12. — s. auch Gerichtsassessoren.

Auditeure, in wie weit auf solche die Disziplinar-Vorschriften und Bestimmungen der Verord. v. 10. Juli 49. anwendbar sind. (§§. 67. Nr. 72. 73. 76. 77. 79. ders.) 267. 268. 269.

Aufenthalt, sechsmonatlicher in einer Gemeinde, durch solchen wird auch die Zulassung als stimmberechtigter Urwähler bei den Wahlen für die zweite Kammer bedingt. (V. v. 30. Mai 49. §. 8.) 206.

Aufforderungen, öffentliche, zur Begehung strafbarer Handlungen, Strafbestimmungen für solche. (V. v. 30. Juni 49. §§. 13—19. 31.) 228—230. 232.

Aufkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten, dessen Beschränkung für gewisse Klassen von Käufern auf eine bestimmte Zeit. (V. v. 9. Febr. 49. §. 71.) 109.

Aufläufe, s. Volksaufläufe.

Aufnahmegebühren bei Innungen, s. Innungsgebühren.

Aufruhr, Strafen für diejenigen, welche zu dessen Verbreitung an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften Fahnen, Zeichen oder Symbole ausstellen, verkaufen oder sonst verbreiten. (V. v. 30. Juni 49. §. 15. Nr. 1.) 229. — siehe auch Volksaufläufe.

Aufsätze, schriftliche, in wie fern die polizeiliche Erlaubniß zu deren Abfassung für Andere, als Gewerbebetrieb, zu versagen ist. (V. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 108.

Aufsichtsinstanz, solche bilden für alle Kreis- und Stadtgerichte die Appellationsgerichte ihres Sprengels. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 3. u. §. 35.) 9. 11.

Aufstände, siehe Volksaufläufe.

Aufträge, deren Übernahme für Andere, siehe Geschäftsvermittler.

Aufzüge, öffentliche, zu solchen müssen deren Unternehmer, Ordner oder Leiter die ortspolizeiliche Genehmigung nachsuchen. (V. v. 29. Juni 49. §§. 10. u. 11.) 223. — Strafe für die Übertretung dieser Vorschrift. (ebend. §. 17.) 224.

Auktionen, öffentliche, von neuen Handwerkerwaaren, siehe leip.

Digitized by Google

Auseinandersetzungsbehörden, (General-Kommissionen, landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen und Revisions-Kollegium für Landeskulturſachen), in wie weit auf ſolche die Disziplinar-Vorſchriften der Verord. v. 10. Juli 49. anwendbar ſind. (§§. 67. Nr. 1. 68—71. derſ.) 267.

Ausgetretene Militairpflichtige, ſiehe letz.

Auskultatoren, in wie fern ſolche ohne weiteres Verfahren aus dem Dienſte entlaſſen werden können. (V. v. 11. Juli 49. §. 91.) 289.

Ausländer, in wie fern ſolche zum Betriebe eines ſtehenden Gewerbes im dieſſeitigen Inlande zugelaſſen werden können. (V. v. 9. Febr. 49. §. 67.) 108. — Verfahren mit Geſuchen ausländiſcher Gewerbetreibenden um die Naturaliſation im Inlande, nach §. 8. des Geſ. v. 31. Dezbr. 42. — Geſ.-Samml. 1843. S. 15. — (V. v. 9. Febr. 49. §. 67.) 108. — dieſe Beſtimmungen finden auf Angehörige deutſcher Staaten nur ſo lange Anwendung, als nicht für dieſelben die gegenſeitige Zulaſſung der Gewerbetreibenden zur Anſäſſigmachung und zum Gewerbebetriebe nach gleichen Grundſätzen geregelt iſt. (ebend. §. 67.) 108.

B.

Baarzahlung, deren Leiſtung an Fabrikarbeiter und ſonſtige Perſonen, die mit der Anfertigung der Fabrikate für Fabrikinhaber und für diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, beſchäftigt ſind. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 50—55.) 104. 105. — Strafbeſtimmungen für die Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §§. 74. 75.) 109. 110. — Verwendung der deshalb erkannten Geldbußen. (ebend. §. 75.) 110.

Bäcker, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 109. — dieſelben können von der Ortspolizei-Obrigkeit angehalten werden, die Preiſe und das Gewicht ihrer Waaren für gewiſſe Zeiträume durch einen von außen ſichtbarrn Anſchlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 72.) 109. — auch können ſolche angehalten werden, in ihren Verkaufslokalen eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzuſtellen. (ebend. §. 73.) 109. — Beſtrafung derſelben für Überſchreitungen der aufgeſtellten Taxen, nach §. 186. der Gewerbe-Ord. (§. 72.) 109.

Backwaaren, deren Verkäufer haben mit den Bäckern gleiche Verpflichtungen. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 72. u. 73.) 109. — ſ. ferner Bäcker.

Bagatellſachen, ſolche ſind ohne Unterſchied alle diejenigen Prozeſſe, deren nach Gelde zu ſchätzender Gegenſtand 50 Rthlr. nicht überſteigt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 20.) 6. — Kompetenz der Einzelrichter zu deren Verhandlung und Entſcheidung. (ebend. §§. 20. 22.) 6. 7. — Rekursverfahren in ſolchen und Verkündigung des Rekursbeſcheides in öffentlicher Sitzung, mit Bezug auf die A. K. O. vom 8. Aug. 1832. §. 3. Lit. d. (Verord. v. 2. Janr. 49. §. 34.) 11. — in den Prozeſſen über ſolche bewendet es rückſichtlich der für den Anwalt aufgewendeten Ausgaben bei den beſtehenden Vorſchriften. (ebend. §. 29.) 10.

Bank, Preußiſche, Belegung der für den gerichtlichen Depoſitalverkehr entbehrlichrn Gelder bei derſelben, und Theilnehmung der einzelnen Maſſen an dirſen Bankaktivis und den davon aufkommenden Zinſen. (V. v. 18. Juli 49. §§. 18. u. 19.) 299. 300. 304. 305.

Bank, Privat-, ritterſchaftliche, in Pommern, neue Statuten für dieſelbe und Allerhöchſte Genehmigung zur Ausſtellung von Noten unter den in jenen feſtgeſetzten Bedingungen. (v. 24. Auguſt 49.) 359—374.

Tit. I. Von dem Zwecke und den Fonds der Bank. (§§. 1—8.) 359 — 362.

Dirſelbe iſt eine Aktien-Geſellſchaft, welche den Zweck hat, den Umlauf des Geldes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterſtützen und einer übermäßigen Steigung des Zinsfußes vorzubeugen. (§. 1.) 359. — das geſammte Aktirn-Kapital von 2 Millionen Thalern iſt zu vier vom Hundert verzinslich. (§. 2.) 360. — Theilnahme an drm verbleibenden Gewinn durch Dividenden und Bildung eines Reſrrvefonds. (§§. 3. 4.) 360. — Dispoſition übrr die von der ritterſchaftlichen Privatbank bei drr Grneral-Staatskaſſe niedergelegten 500,000 Rthlr. in Staatsſchuldſcheinen. (§. 8.) 361. f.

Tit. II. Von der Verfaſſung und Verwaltung der Bank. (§§. 9 — 23.) 362—366.

Die Bank bleibt unter die Oberaufſicht des Staats geſtellt, wrlchr von dem Miniſterium für Handel, Grwerbe und öffrntliche Arbeitrn durch einen Kommiſſarius ausgeübt wird. (§. 9.) 362. — Bankdirektion in Stettin, Kuratorium der Bank und Beſchlüſſe der Grſellſchaft in ihren General-Verſammlungen. (§§. 10—23.) 362 — 366.

Tit. III. Von den Geſchäften der Bank. (§§. 24—40.) 366 — 370.

Tit. IV. Von den Rechten der Bank. (§§. 41—47.) 370. 371.

Die Statuten vom 23. Janr. 1833. und der am 12. Mai 1833. beſtätigte Geſellſchafts-Vertrag werden aufgehoben. (§. 47.) 371.

Bar-

Digitized by Google

Barmen, Stadt, vierzehntägige Verlängerung der Zahlungszeit der in derſ. vom 10. bis 25. Mai 49. zahlbaren Wechſel und anderer Handelspapiere. (V. v. 17. Mai 49.) 175. — dieſer Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminiſt.-Bekanntmach. vom 6. Oktbr. 49.) 378.

Bäuerliche Erbfolge, in der Provinz Weſtphalen, der über ſolche unter dem 18. Dezbr. 1848. erlaſſenen Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminiſt.-Bekanntmach. v. 13. Novbr. 49.) 406.

Bäuerliche Grundſtücke, ſiehe ländliche Grundſtücke.

Baumeiſter, dieſelben ſind nicht befugt, bei der Leitung von Bauunternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche ſie das Befähigungszeugniß der Regierung nicht beſitzen, oder den vorgeſchriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meiſter ausführen zu laſſen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 25.) 99. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 109.

Bauten, öffentliche, (mit Einſchluß der Feſtungsbauhöfe), deren beſondere Regelung bleibt vorbehalten, daher die Beſtimmungen der Verord. v. 9. Febr. 49. über Handwerks- u. Innungsverhältniſſe, auf ſolche keine Anwendung finden. (§. 76. der gedachten Verord.) 110.

Beamte, in Disziplinarſachen gegen ſolche wird durch die Vorſchriften der Verord. v. 3. Janr. 49. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geſchworenen in Unterſuchungsſachen, nichts geändert. (daſ. §. 181.) 46. — auf Probe, Kündigung oder ſonſt auf Widerruf angeſtellt, deren Dienſtentlaſſung ohne förmliches Disziplinarverfahren, wenn ſie nicht vorher ohne einen ſolchen Vorbehalt in einem andern Amte angeſtellt waren. (V. v. 11. Juli 49. §. 90.) 288. f. — zur Dispoſition geſtellte, Anwendung der Disziplinar-Verordnung v. 11. Juli 49. auf ſolche. (§. 102. derſ.) 291. — öffentliche, Beſtrafung der denſelben in Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf ſolchen zugefügten Beleidigungen. (V. v. 30. Juni 49. §§. 23. u. 31.) 231. 232. — Verfolgung ſolcher Beſtrafung durch die Staatsanwaltſchaft nur auf Antrag des Beleidigten. (ebend. §. 34.) 233. — öffentl. Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils, in der durch letzteres zu beſtimmenden Art und Weiſe, auf Koſten des Verurtheilten. (§. 36.) 234. — Wählbarkeit derſ. zu Geſchworenen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63.) 25. —

Beamte, (Fortſ.)

nicht richterliche, Beſtimmungen über die Dienſtvergehen derſelben, ſowie über die Verſetzung derſelben auf eine andere Stelle oder in den Ruheſtand. (Verord. v. 11. Juli 49.) 271 — 292. — dieſe Verordnung findet auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienſte ſtehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Beſtimmungen der die Richter betreffenden Verordnung vom 10. Juli 49. fallen; ſie iſt jedoch nicht anwendbar auf Geiſtliche und Kirchenbeamte. (§. 1.) 271.

Erſter Abſchnitt. Allgemeine Beſtimmungen über Dienſtvergehen und deren Beſtrafung. (§§. 2—20.) 271—274. Dienſtvergehen überhaupt (§. 2.) 271. — Amtsverbrechen. (§§. 3. 4.) 271. 272. — Bloße Dienſtvergehen. (§§. 5—7.) 272. — Disziplinar- und gerichtliches Verfahren wegen der nämlichen Thatſachen. (§§. 8. 9.) 272. 273. — Verluſt des Amtes als Folge anderer Strafen. (§. 10.) 273. — Unerlaubte Entfernung vom Amte (§§. 11—15.) 273. 274. — Zuſtellung der Vorladungen ꝛc. (§. 16.) 274. — Disziplinarſtrafen (§§. 17—20.) 274.

Zweiter Abſchnitt. Von dem Disziplinar-Verfahren. (§§. 21—51.) 275—280.

Verfahren für Ordnungsſtrafen. (§§. 21—23.) 275. — Verfahren wegen Entfernung aus dem Amte. (§§. 24. 25.) 275. 276. — entſcheidende Behörden erſter Inſtanz. (§§. 26—29.) 276. — Kompetenz-Streitigkeiten. (§§. 30—33.) 277. — Voruntersuchung (§§. 34—36.) 277. — mündliche Verhandlung vor der entſcheidenden Behörde erſter Inſtanz. (§§. 37—41.) 278. — Entſcheidung erſter Inſtanz. (§§. 42—44.) 278. 279. — Berufung an das Staatsminiſterium. (§§. 45—51.) 279. 280.

Dritter Abſchnitt. Vorläufige Dienſtenthebung. (§§. 52—58.) 280. 281.

— Suspenſion kraft des Geſetzes. (§§. 52. 53.) 280. — Suspenſion durch Verfügung. (§. 54.) 281. — Einfluß der Suspenſion auf das Dienſteinkommen. (§§. 55—57.) 281. — Vorläufige Unterſagung der Ausübung der Amtsverrichtungen. (§. 58.) 281.

Vierter Abſchnitt. Nähere und beſondere Beſtimmungen in Betreff der Beamten der Juſtiz-Verwaltung. (§§. 59—83.) 281—287.

1. Ordnungsſtrafen gegen verſchiedene Juſtizbeamte. (§§. 60—69.) 282—284. — gegen Beamte der Staatsanwaltſchaft und der gerichtlichen Polizei. (§§. 61. 62.) 282. — gegen Büreau- und Unterbeamte. (§. 63.) 282. — gegen Gerichtsſchreiber, Gerichtsvollzieher bei den Rheiniſchen Gerichten. (§. 64.) 282. 283. — gegen Parketſchreiber. (§. 65.) 283. — gegen Büreau- und Unterbeamte bei den General-Kommiſſionen und dem Reviſions-Kollegium, ſo wie gegen Spezial-Kommiſſarien. (§§. 66. 67.) 283. — gegen Bü-

Digitized by Google

Beamte, (Forts.)
Büreau- und Unterbeamte bei dem General-Auditoriate und dessen Unterbehörden. (§. 68.) 283. — Beschwerden gegen Ordnungsstrafen. (§. 69.) 283. 284.
2. Entfernung aus dem Amte. (§§. 70—83.) 284—287. — Staatsanwalte und Beamte der gerichtlichen Polizei. (§. 70.) 284. — Büreau- und Unterbeamte. (§. 71.) 284. — Besondere Bestimmungen für Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher. (§. 72.) 285. — desgl. für Advokaten, Rechtsanwalte und Notarien. (§§. 73—80.) 285. 286. — Dienstvergehen der Advokaten und Rechtsanwalte in den Sitzungen. (§§. 81. 82.) 286. 287. — Erledigung des Amtes eines Rechtsanwaltes, Notars, Gerichtsvollziehers. (§. 83.) 287.

Fünfter Abschnitt. Besondere Bestimmungen in Betreff der Gemeindebeamten. (§. 84.) 287.

Sechster Abschnitt. Besondere Bestimmungen in Betreff der Militairbeamten. (§§. 85—89.) 287. 288.

Siebenter Abschnitt. Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien ꝛc. (§§. 90—93.) 288. 289.

Achter Abschnitt. Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind. (§§. 94—102.) 289—291. — Versetzung ohne Strafe, mit Wartegelds-Bewilligung und Pension bei einstweiliger Versetzung in den Ruhestand. (§. 94.) 289. 290. — gänzliche Versetzung in den Ruhestand. (§§. 95—102.) 290. 291.

Besondere Bestimmung für den Bezirk des Rheinischen Rechts wegen Verfolgung und Bestrafung der Verletzungen der Amtspflicht in der bisherigen Weise und nach den bestehenden Gesetzen, von welchen durch die Bestimmungen der §§. 3. u. 5. der gegenwärtigen Verordnung nichts geändert wird. (§. 103.) 291.

Übergangs-Bestimmungen. Beendigung der bereits eröffneten gerichtlichen Untersuchungen in der bisherigen Weise und Vollstreckung der bisherigen Strafresolute. (§. 104.) 291. 292. — Aufhebung aller dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften. (§. 105.) 292. — einstweilige Versetzung nicht richterlicher Beamten in den Ruhestand mit Bewilligung von Wartegeld. (Verord. vom 11. Juli 49. §§. 50. 94.) 280. 289. 290. — gänzliche Versetzung richterlicher und nicht richterlicher Beamten in den Ruhestand, siehe Pensionirungen. — s. auch Gemeindebeamte, Besoldungen, Diensteinkommen, Dienstentlassung ꝛc. — richterliche Beamte, s. Richter.

Beglaubigungen, gerichtliche, deren Ertheilung verbleibt den Appellationsgerichten in bisheriger Art. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 5 u. §. 35.) 9. 11.

Behörden, öffentliche, Aussetzung deren Amtshandlungen am 22. u. 29. Janr. 49., den Tagen der Wahlen für die Kammern, gleichwie an Sonn- und Festtagen. (A. E. v. 5. Jan. 49.) 48. — desgl. am 17. Juli 49., dem Tage der stattfindenden Wahlen zur zweiten Kammer. (A. E. v. 9. Juli 49.) 251. — auf deren amtliche Bekanntmachungen sind die wegen der Anschlagezettel und Plakate getroffenen Bestimmungen nicht anwendbar. (V. v. 30. Juni 49. §. 8.) 227. — Verpflichtung der Herausgeber öffentl. Blätter zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen ders. gegen Entrichtung der üblichen Einrückungsgebühren. (V. v. 30. Juni 49. §. 6.) 227. — Strafe für deren Verweigerung. (ebend. §. 10.) 228. — deren Entgegnungen zur Berichtigung der in Zeitungen und Zeitschriften erwähnten Thatsachen sind die Herausgeber derselben resp. unentgeltlich aufzunehmen verpflichtet. (V. v. 30. Juni 49. §. 7.) 227. — Strafe für dessen Verweigerung. (§. 10.) 228. — Bestrafung der denselben in Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf solchen zugefügten Beleidigungen. (V. v. 30. Juni 49. §§. 23. u. 31.) 231. 232. — Verfolgung solcher Bestrafung durch die Staatsanwaltschaft nur auf Antrag des Beleidigten. (§. 34.) 233. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils auf Kosten des Verurtheilten. (§. 36.) 234. — Strafe für denjenigen, der zum Ungehorsam gegen deren Anordnungen öffentlich auffordert oder anreizt. (V. v. 30. Juni 49. §§. 16. und 31.) 229. 232. — (Civil- und Militair-), wer sich des Angriffs oder des Widerstandes gegen deren Abgeordnete an einem im Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke, in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen, schuldig macht, wird kriegsrechtlich mit dem Tode bestraft. (V. v. 10. Mai 49. §. 8.) 167. — s. auch Provinzial-, Verwaltungs-, Polizei- ꝛc. Behörden, Regierungen ꝛc.

Beistände, welche der Klasse der Gewerbetreibenden nicht angehören, deren Zuziehung zu den Verhandlungen vor den Gewerbegerichten und deren Vergleichsausschüssen ist nicht gestattet. (V. v. 9. Febr. 49. §. 49.) 122. — s. auch Rechtsanwalte.

Bekanntmachungen, amtliche, Verpflichtung der Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften zu deren Aufnahme in dieselben, gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren. (V. v. 30. Juni 49. §. 6.) 227. — Strafe für deren Verweigerung. (§. 10.) 228. — auf solche sind die wegen der Anschlagzettel und Plakate getroffenen Anordnungen nicht anwendbar. (ebd. §. 8.) 227. — deren Publikation durch die Intelligenzblätter gesetzlich vorgeschrieben worden, sollen vom 1. Janr. 1850. ab durch den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter erfolgen. (G. v. 21. Dezbr. 49. §. 3.) 441. — die öffentliche Bekanntmachung gefällter Erkenntnisse wegen einer öffentlich begangenen Handlung, welche durch die §§. 18—21. oder

Digitized by Google

Bekanntmachungen, (Forts.)
oder durch §. 29. der Verord. v. 30. Juni 49. vorgesehen ist, kann in der durch jene zu bestimmenden Art und Weise auf Kosten des Verurtheilten angeordnet werden. (§. 36. ders.) 234. — jeder rechtskräftigen Verurtheilung wegen verbotwidriger Lohnabfindung der Fabrikarbeiter ꝛc., durch die Amtsblätter oder andere öffentliche Blätter in denjenigen Kreisen, in welchen der Verurtheilte und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, auf Kosten des erstern. (V. v. 9. Febr. 49. §. 75.) 110.

Belagerungszustand, allgemeine Bestimmungen über denselben. (V. v. 10. Mai 49.) 165—171. — Befugniß der Festungs-Kommandanten und der kommandirenden Generale zur Erklärung desselben für den Fall eines Krieges. (§. 1.) 165. — desgl. seitens des Staatsministeriums, resp. des obersten Militairbefehlshabers, für den Fall eines Aufruhrs, sowol in Kriegs- als in Friedenszeiten. (§. 2.) 165. f. — öffentliche Verkündung desselben, so wie dessen demnächstiger Aufhebung. (§. 3.) 166. — Übergang der vollziehenden Gewalt an den Militairbefehlshaber. (§. 4.) 166. — Suspension der Art. 5. 6. 7. 24. 25. 26. 27. 28. der Verfassungs-Urkunde während desselben. (§. 5.) 166. — auch außer demselben können im Falle des Krieges oder Aufruhrs die Art. 5. 6. 24. 25. 26. 27. 28. der Verf.-Urk. vom Staatsministerium zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. (V. v. 10. Mai 49. §. 16.) 170. 171. — Ausübung der Militairgerichtsbarkeit während desselben. (§§. 6. 7.) 166. 167. — Bestrafung der während desselben verübten Verbrechen. (§§. 8—10.) 167. 168. — Errichtung von Kriegsgerichten und Verfahren vor dens. (§§. 11—13.) 168—170. — Verfahren bei Aufhebung der Wirksamkeit ders. (§§. 14. 15.) 170. — andere Fassung des ebengedachten §. 15. (V. v. 4. Juli 49.) 250.

Beleidigungen, siehe Injurien.

Bergämter, Ober-, als entscheidende Disziplinarbehörden in erster Instanz gegen nicht richterliche Beamte ihres Ressorts. (V. v. 11. Juli 49. §. 26. Nr. 2 und §§. 28. 29. 33.) 276. 277. — Verfahren u. Entscheidung ders. (ebend. §§. 33—44.) 277—279. — Berufung an das Staatsministerium gegen deren Entscheidungen (§§. 45—51.) 279. 280.

Bergisch-Märkische Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 8.

Bergwerkssachen, für solche wird unter Abänderung des Edikts vom 21. Febr. 1816. und der Kabinets-Order v. 6. Juli u. 12. Oktbr. 1837. der Spezial-Gerichtsstand aufgehoben, und treten bei den dort bezeichneten Rechtsstreitigkeiten die ordentlichen Gerichte ein, auch in erster Instanz. (V. v. 2. Janr. 49. §. 13.) 4. — Zuziehung zweier, von dem Oberbergamte des Bezirks zu bezeichnenden bergmännischen Sachverständigen zu den mündlichen Verhandlungen mit vollem Stimmrechte. (ebend. §. 13.) 4.

Bergwerksverein, Cölner, zu Cöln, die Bildung einer Aktiengesellschaft unter diesem Namen ist mittelst allerhöchsten Erlasses v. 22. Oktbr. 49. genehmigt und das Gesellschaftsstatut desselben v. 14. Juli 49. bestätigt. (Minist.-Bekanntmach. v. 10. Novbr. 49.) 404. — das Statut nebst der allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde gelangt durch das Amtsblatt der Regierung in Cöln zur öffentlichen Kenntniß. (ebend.) 401.

Berlin, Haupt- und Residenzstadt, die Einrichtung des Stadt-, Vormundschafts- und Kriminalgerichts daselbst wird durch besondere Instruktionen geregelt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 20.) 7. — in Stelle des Gesetzes v. 17. Juli 46., wegen des Verfahrens in den bei dem dortigen Kammergerichte und Kriminalgerichte zu führenden Untersuchungen, tritt nunmehr die Verordnung v. 3. Janr. 49. (§. 183. ders.) 46. — der Minister des Innern ist ermächtigt, wenn es sich als zweckmäßig ergiebt, für solche ein besonderes Amtsblatt nebst Anzeiger zu gründen. (G. v. 21. Dezbr. 49. §. 2.) 441. — s. auch Chausseebau Nr. 2.

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 3.

Bernau, Ort, siehe Chausseebau Nr. 3.

Berufung, an den obersten Gerichtshof, gegen die von den Appellationsgerichten in Disziplinar-Strafsachen gegen richterliche Beamte erlassenen Urtheile. (V. v. 10. Juli 49. §§. 41—45.) 261. 262. — an das Staatsministerium gegen die in Disziplinar-Strafsachen wider nicht richterliche Beamte getroffenen Entscheidungen. (V. v. 11. Juli 49. §§. 45—51.) 279. 280. — s. auch Rechtsmittel.

Bescheinigungen, gerichtliche, deren Ertheilung verbleibt den Appellationsgerichten in bisheriger Art. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 5. u. §. 35.) 9. 11.

Beschlagnahme (Arrestschlag), deren vorläufige Ausführung gehört zur Kompetenz der Einzelrichter. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 2.) 7. — solche ist von dem Staatsanwalte, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, nicht selbst vorzunehmen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 7.) 15. — deren Ausführung seitens der Gerichte, der Polizeibehörden und Sicherheitsbeamten. (ebend. §§. 4.

Digitized by Google

Beſchlagnahme (Arreſtſchlag), (Fortſ.)
§§. 4. 5. 7.) 14. 15. — im Bezirke des Rheiniſchen Appellationsgerichtshofes zu Cöln hat über die Aufhebung oder Fortdauer der Beſchlagnahme von Druckſchriften der Unterſuchungsrichter allemal an die Rathskammer zu deren Beſchlußnahme zu berichten. (V. v. 30. Juni 49. §. 33.) 233. — auch wird an den dort geltenden Beſtimmungen über die Regulirung des Gerichtsſtandes — Strafprozeßordnung Art. 525. bis 541. — nichts geändert. (ebend. §. 38.) 234. — vorläufige, von Druckſchriften, durch die Staatsanwaltſchaft und deren Organe und weitere Verfolgung derſ. vor der zuſtändigen Gerichtsbehörde. (ebend. §§. 32—35.) 232—234. — der in gerichtlichen Depoſitorien aufbewahrten Dokumente und deren Wiederaufhebung. (V. v. 18. Juli 49. §. 6.) 297. — ſolche kann rückſichtlich der der ritterſchaftlichen Privatbank von Pommern anvertrauten Gelder niemals ſtattfinden. (Statuten der Bank v. 24. Aug. 49. §. 45.) 371.

Beſchwerdeinſtanz, ſolche bilden für alle Kreis- und Stadtgerichte die Appellationsgerichte ihres Sprengels. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 3. u. §. 35.) 9. 11.

Beſchwerden über gerichtliche Verfügungen in prozeſſualiſchen Angelegenheiten. deren Führung und Erledigung in dem zuläſſigen Inſtanzenzuge. (Verord. v. 2. Janr. 49. §. 35.) 11. — diejenigen über Disziplin, Geſchäftsbetrieb oder Verzögerungen (§. 37 der Verord. v. 21. Juli 46.) ſind hinſichtlich aller Rechtsangelegenheiten im Aufſichtswege, demnach ſchließlich durch den Juſtizminiſter zu erledigen. (ebend. §. 35.) 11. — ſolche ſtehen den Staatsanwalten innerhalb einer zehntägigen präkluſiviſchen Friſt bei den Appellationsgerichten — über die von den Gerichten zurückgewieſene Eröffnung einer Unterſuchung offen. (Verord. v. 3. Janr. 49. §. 12.) 16. — bei der Entſcheidung jener Gerichte muß es dann aber verbleiben. (ebend. §. 12.) 16. — über die Entſcheidungen des Gewerberaths, deren Führung bei den Regierungen, mit Ausſchluß des Rechtsweges. (Verord. v. 9. Febr. 49. §§. 2. 28. 35. 36. 47. 49.) 94. 99. 101. 103. — ſ. auch Juſtizminiſterium, Staatsminiſterium, Ober-Tribunal ꝛc.

Beſitzveränderungs-Abgaben, die Beſtimmungen wegen amtlicher Siſtirung der Prozeſſe über die Verpflichtung zu deren Entrichtung (§. 2. Nr. 2. Lit. G. und Nr. 3. des Geſetzes v. 9. Oktbr. 1848.) beziehen ſich auch auf diejenigen Prozeſſe, in welchen bereits bezahlte Beſitzveränderungs-Abgaben zurückgefordert werden, ſofern hierbei Streit über die Exiſtenz der Verpflichtung zu deren Entrichtung entſteht. (Dekl. v. 3. Juli 49.) 249. — dieſer Deklaration haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminiſt.-Bekanntmach. v. 12. Septbr. 49.) 377.

Beſoldungen (Gehälter), deren theilweiſe Innebehaltung und Verwendung bei Amtsſuspenſionen. (Verord. v. 10. Juli 49. §§. 47. 50. 51.) 262. 263. — (Verord. v. 11. Juli 49. §§. 53. 55—58.) 280. 281. — deren Entziehung wegen unerlaubter Entfernung vom Amte im Wege des Disziplinar-Strafverfahrens. (ebend. §§. 10. 12.) 255 f. — (§§. 11. u. 13.) 273. — bei Freiſprechungen iſt der innebehaltene Theil derſelben vollſtändig nachzuzahlen. (ebend. §. 52.) 263. — (§. 57.) 281. — dreimonatliche Fortzahlung derſelben nach Ankündigung der eintretenden Penſionirung. (ebend. §. 66.) 266. — (§. 98.) 291. — ſ. auch Dienſteinkommen.

Beſtellgeld, für Briefe, Adreſſen und Geldſcheine, deſſen Erhebung ſeitens der Poſtanſtalten mit ½ Sgr. (G. v. 21. Dezbr. 49. §. 5.) 440.

Betten, gebrauchte, in wie fern die polizeiliche Erlaubniß zu dem Handel mit ſolchen zu verſagen iſt. (Verord. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 108.

Beurlaubte des Soldatenſtandes (der Linie und Landwehr), Strafe für deren Aufforderung oder Anreizung, der Einberufungs-Ordre nicht zu folgen. (Verordn. v. 23. Mai u. G. v. 19. Novbr. 49.) 180. 417. — ſ. auch Soldatenſtand.

Beutler, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 109.

Bevollmächtigte, Zulaſſung von ſolchen bei dem Unterſuchungsverfahren wegen Polizeivergehen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 164.) 43. — in wie weit ſolche zu den Verhandlungen vor den Gewerbegerichten und deren Vergleichsausſchüſſen zugelaſſen werden können. (V. v. 9. Febr. 49. §. 50.) 122.

Bewaffnete Macht, Aufbietung derſelben gegen Widerſetzlichkeiten in den für aufgelöſt erklärten Verſammlungen. (V. v. 29. Mai 49. §. 6.) 222. — Beſtrafung der den Mitgliedern derſelben in Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf ſolchen zugefügten Beleidigungen. (V. v. 30. Juni 49. §§. 23. u. 31.) 231. 232. — Verfolgung ſolcher Beſtrafung durch die Staatsanwaltſchaft nur auf Antrag des Beleidigten. (§. 34.) 233. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der durch letzteres zu beſtimmenden Art und Weiſe auf Koſten des Verurtheilten. (§. 36.) 234.

Digitized by Google

Bewaffnete Macht, (Fortſ.)
234. — wer an einem in Belagerungszuſtand erklärten Orte oder Bezirke ſich gegen dieſelbe des Angriffs oder des Widerſtandes, in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen verſehen, ſchuldig macht, wird mit dem Tode beſtraft. (V. v. 10. Mai 49. §. 8.) 167.

Beweisaufnahme, (Beweisführung), in gerichtlichen Unterſuchungen, wegen Vergehen und Verbrechen, Vorſchriften für dieſelbe. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 14. 19—22. 30—35. 41. 44. 49.) 16. 17. 18. 19. 20. 22. 23. — desgl. wegen ſchwerer Verbrechen, ſowie wegen politiſcher und Preßverbrechen. (ebend. §§. 79. 98.) 28. 31. — im Disziplinar-Strafverfahren gegen richterliche Beamte. (V. v. 10. Juli 49. §§. 33. 36. 63. 64.) 260. 266. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 34. 40.) 277. 278. — über die Wahrheit behaupteter oder verbreiteter Thatſachen gegen beſchuldigte Verläumdung durch ſolche. (V. v. 30. Juni 49. §§. 25—28.) 231. 232. — vor den Gewerbegerichten und deren Vergleichsausſchüſſen. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 20. 32—37.) 116. 118—120. — durch Zeugen, ſiehe dieſe.

Bezirksrichter, ſiehe Einzelrichter.

Bibliothek, Landes-, in Berlin und Univerſitäts-Bibliothek der betreffenden Provinz, Verpflichtung der Verleger von Druckſchriften, von jedem ihrer Verlagsartikel ein Exemplar an dieſe unentgeltlich einzuſenden. (V. v. 30. Juni 49. §. 4.) 226.

Bildliche Darſtellungen, mit oder ohne Schrift, werden den Druckſchriften im Sinne der Verordnung vom 30. Juni 49. gleichgeſtellt. (§. 30. derſ.) 232. — ſiehe ferner Druckſchriften.

Birnbaumſche Kreisſtände, ſiehe Chauſſeebau Nr. 12.

Bitterfelder Kreisſtände, ſiehe Chauſſeebau Nr. 13.

Bittgänge, kirchliche, ſolche gehören nicht zu denjenigen öffentlichen Aufzügen, welche einer vorgängigen Genehmigung oder einer Anzeige bedürfen. (V. v. 29. Juni 49. §. 11.) 223.

Blätter, öffentliche, durch ſolche wird die Erklärung des Belagerungszuſtandes, ſowie deſſen Aufhebung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (V. v. 10. Mai 49. §. 3.) 166. — ſ. auch Amtsblätter, Zeitungen, Zeitſchriften; desgl. Bekanntmachungen.

Bodungen, Groß-, Gemeinde, ſiehe Chauſſeebau Nr. 20.

Bommern, Ort und Gemeinde, ſiehe Chauſſeebau Nr. 24.

Boten, ſiehe Unterbeamte.

Böttcher, Groß- und Klein-, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 109.

Brandſchütz, Dorf, ſiehe Deichverband.

Brandſtiftung, vorſätzliche, an einem in Belagerungszuſtand erklärten Orte oder Bezirke, deren kriegerechtliche Beſtrafung mit dem Tode. (V. v. 10. Mai 49.) 167.

Braunsberg, Stadt, ſiehe Eiſenbahnen Nr. 1.

Bredeney, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 26.

Breeſt, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 9.

Breitenworbis, Ort und Gemeinde, ſiehe Chauſſeebau Nr. 20.

Breslau, Stadt, Errichtung einer Handelskammer für deren Bezirk. (A. E. v. 30. März 49.) 146. — Errichtung eines Gewerbegerichts für deren Gemeindebezirk. (A. E. v. 22. Oktbr. 49.) 431. — ſ. auch Gasbeleuchtungs-Aktiengeſellſchaft.

Briefporto-Taxe, deren Ermäßigung innerhalb des Preußiſchen Poſtgebiets nach Maßgabe der Entfernung und des Gewichts, vom 1. Janr. 1850. ab. (G. v. 21. Dezbr. 49.) 439. 440. — Anwendung derſ. bei Vereinbarungen mit fremden Poſtbehörden. (ebend. §. 2.) 439. — Beſtempelung frankirter Briefe. (§. 3.) 440. — Erhebung des Briefbeſtellgeldes mit ½ Sgr. (§. 5.) 440.

Bromberg, Stadt, ſiehe Eiſenbahnen. Nr. 1.

Brunnenbaumeiſter, Nachweis deren Befähigung zum ſelbſtſtändigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 45. vorgeſchriebene Zeugniß der Regierung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 24.) 99.

Buchbinder, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 109.

Buchdrucker, ſiehe Drucker.

Büchſenmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 109.

Buckau, Ortſchaft, ſiehe Gewerbegerichte.

Digitized by Google

Bürgerliche Rechte, deren Verlust in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses, schließt von der Theilnahme an den Wahlen für die zweite Kammer aus. (V. v. 30. Mai 49. §. 8.) 208. — auch von der Wählbarkeit zum Abgeordneten der letztern. (ebend. §. 29.) 209. — desgl. von den Wahlen zum Volkshause des deutschen Parlaments. (V. v. 26. Novbr. 49. §. 9.) 425. — diejenigen, welche sich nicht im Vollgenusse derf. befinden, sind von der Theilnahme an der Wahl der Mitglieder des Gewerberaths und deren Stellvertreter ausgeschlossen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 7. Nr. 1.) 94. 95.

Bürgerrecht, die Untersuchung und Entscheidung über Verbrechen, welche den Verlust desselben unbedingt zur Folge haben, erfolgt in erster Instanz mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers durch Gerichts-Abtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen. (V. v. 3. Jan. 49. §§. 27. u. 38.) 19. 21. — die Kompetenz der Einzelrichter ist davon ausgeschlossen. (ebend. §§. 27. 38.) 19. 21.

Bürgerwehren, Aussetzung deren Errichtung und Umformung nach dem Gesetze vom 17. Oktbr. 1848, bis letzteres auf Grund der revidirten Verfassung und nach Erlaß der neuen Gemeinde-Ordnung einer Revision unterworfen worden ist. (G. v. 24. Oktbr. 49.) 402. — Zurückgabe der denselben zur Ausrüstung vom Staate verabreichten Waffen. (ebend. §. 2.) 402.

Bürstenbinder, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

C.

(Ca— Cl— Co— Cr— Cu— siehe Ka. Kl. u. s. w., mit Ausschluß der Eigennamen.)

Chausseebau, Ausführung desselben auf einzelnen Straßen und Straßenstrecken, und zwar

A. in der Provinz Preußen.

1) von Königsberg in Pr. nach Aweiden, dem Magistrate erstgedachter Stadt ist allerhöchst das Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile verliehen, sowie auch die allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die bezeichnete Straße Anwendung finden sollen. (A. E. v. 15. Septbr. 49.) 379.

B. in der Provinz Brandenburg.

2) vom Rosenthaler Thore bei Berlin über den Gesundbrunnen und Reinickendorf zum Anschlusse an die Berlin-Strelitzer Chaussee, dessen Ausführung für Rechnung der Stadt Berlin, mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung und Anwendung der allgem. Vorschriften wegen der Chaussee-Polizeivergehen. (A. E. v. 13. Aug. 49.) 351.

3) von Bernau nach Weißensee, zum Anschluß an die Berlin-Stettiner-Staats-Chaussee, dessen Ausführung durch eine Aktiengesellschaft mit Allerhöchster Genehmigung und Bewilligung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes, sowie mit Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen. (A. E. v. 17. Septbr. 49.) 380.

4) auf der Jüterbogk-Luckenwalder Straße, für solche wird den Kreisständen des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises das Recht zur Erhebung eines Wegegeldes nach dem Chausseegeld-Tarife v. 29. Febr. 1840. verliehen. (A. E. v. 9. März 49.) 161 — auch sollen die dem letztern angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf jene Straße Anwendung finden. (ebend.) 161.

5) von Neustadt-Eberswalde nach Oberberg, Bestätigung der Statuten der für denselben unter dem Namen: „Neustadt-Eberswalde-Oberberger Chausseegesellschaft" gebildeten Aktiengesellschaft, mittelst Allerhöchsten Erlasses v. 6. Aug. 49. (Minist.-Bekanntmachung v. 4. Septbr. 49.) 357. — die Statuten selbst werden durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen. (ebend.) 357.

6) von Rheinsberg über Lindow, zum Anschlusse an die Neustadt-Ruppiner Straße, dessen Ausführung durch die Stände des Ruppiner Kreises, mit Allerhöchster Genehmigung und Verleihung der Befugniß zur Chausseegeld-Erhebung und zur Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen. (A. E. v. 22. Oktbr. 49.) 432.

7) im Arnswalder Kreise, zu dessen Ausführung ist den Ständen dieses Kreises eine Anleihe von 100,000 Rthlr. durch Ausfertigung und Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreisobligationen, mit jährlicher Verzinsung zu fünf Prozent, gestattet. (Allerh. Priv. v. 14. Apr. 49.) 177—179.

C. in der Provinz Pommern.

8) in Altpommern, zu dessen Förderung wird von der Altpommerschen Landstube eine Anleihe im Betrage

Digitized by Google

Chauſſeebau, (Fortſ.)
trage von 300,000 Rthlr. durch Ausfertigung und Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit fünf Prozent jährlich zu verzinſenden „Pommerſchen Provinzial-Chauſſeebau-Obligationen" eröffnet, deren allmälige Tilgung aus dem dafür beſtimmten Fonds vom Jahre 1852. ab durch jährliche Ausloosung erfolgen wird. (Priv. v. 4. Mai 49.) 213—215.

9) von Breeſt nach Klempenow, zu ſolchem wird den Demminer Kreisſtänden das Expropriationsrecht, ſowie das Recht der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verordn. v. 11. Juni 1825. verliehen. (A. E. v. 28. Novbr. 48.) 73.

D. in der Provinz Schleſien.

10) von Frankenſtein über Silberberg und Neudorf einerſeits nach Volpersdorf, zum Anſchluſſe an die Volpersdorf-Neuroder Chauſſee, und andererſeits nach Louiſenhain, zum Anſchluſſe an die Neurode-Glatzer Chauſſee, deſſen Ausführung durch die zu dieſem Zwecke gebildete Baugeſellſchaft, mit Allerhöchſter Genehmigung des Rechts zur Chauſſeegeld-Erhebung ſowie zur Anwendung der allgemeinen Beſtimmungen wegen der Chauſſeepolizei-Vergehen. (A. E. v. 9. Oktbr. 49.) 380.

11) von Groß-Strehlitz nach Krappitz, mit Allerhöchſter Bewilligung des Rechts zur Erhebung eines Chauſſeegeldes ſeitens der Baugeſellſchaft und Anwendung der allgemeinen Beſtimmungen wegen der Chauſſeepolizei-Vergehen. (A. E. v. 29. Juni 49.) 336.)

E. in der Provinz Poſen.

12) von Zirke nach Kwilcz, den Ständen des Birnbaumſchen Kreiſes iſt Allerhöchſt die Befugniß, für die gedachte Straßenſtrecke als Wegegeld die Hälfte der Sätze des jedesmaligen Staats-Chauſſeegeld-Tarifs während eines Zeitraums von zehn Jahren zu erheben, unter der Bedingung verliehen, daß die etwaigen Einnahme-Überſchüſſe vorzugsweiſe zur Veränderung der, auf einzelnen Strecken jener Straße das vorgeſchriebene Maß von ſechs Zoll für die laufende Ruthe überſchreitenden Steigungen verwendet werden. (A. E. u. Tarif vom 20. April 49.) 239—241.

F. in der Provinz Sachſen.

13) von der Stadt Zörbig bis Stumsdorf, ſeitens der Stände des Bitterfelder Kreiſes, mit Allerhöchſter Bewilligung des Rechts der Expropriation, der Erhebung eines Chauſſeegeldes ꝛc. (A. E. v. 21. Juli 49.) 337.

14) von Meisdorf nach der Anhalt-Bernburgſchen Grenze in der Richtung auf Ballenſtedt, von dem Grafen von der Aſſeburg ausgeführt, Allerhöchſte Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chauſſeegeldes auf der gedachten Straße, ſowie des Rechts der Anwendung der allgemeinen Beſtimmungen wegen der Chauſſee-Polizeivergehen auf jene Straße ſowohl, als auch auf die damit in Anſchluß ſtehende, gleichfalls von dem Grafen von der Aſſeburg erbaute Straße von Ermsleben nach Harzgerode. (A. E. v. 22. Septbr. 49.) 377.

15) Bewilligung des Rechts für die Stadt Langenſalza zur Erhebung eines Chauſſeegeldes auf der in ihrer Feldmark belegenen chauſſirten Strecke der Langenſalza-Tennſtädter Straße und der dieſelbe mit der Heiligenſtadt-Gothaer Chauſſee verbindenden Chauſſeeſtrecke für eine Viertelmeile nach dem Chauſſeegeldtarif vom 29. Febr. 1840, unter Anwendung der dem letztern angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſee-Polizeivergehen, auf die vorgedachten Straßenſtrecken. (A. E. v. 30. März 49.) 173.

16) von Tennſtädt nach Langenſalza, deſſen Ausführung ſeitens der Stadt Tennſtädt auf der in ihrer Feldmark belegenen Strecke, mit Allerhöchſter Bewilligung des Rechts der Expropriation, der Chauſſeegeld-Erhebung für eine halbe Meile und der Anwendung der allgemeinen Beſtimmungen wegen der Chauſſee-Polizeivergehen. (A. E. v. 21. Juli 49.) 336.

17) von Schleuſingen über Ratſcher und Wiedersbach bis zur Sachſen-Meiningenſchen Landesgrenze in der Richtung auf Eisfeld, Ausführung deſſelben von den Ständen des Kreiſes Schleuſingen, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, ſowie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verordn. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 28. Novbr. 48.) 74. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem für die Staats-Chauſſeen geltenden Chauſſeegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 74. — Anwendung aller für die letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verordn. v. 7. Juni 1844. auf obige Straße. (ebend.) 74.

18) von

Digitized by Google

Chauſſeebau, (Fortſ.)

18) von Ratſcher bis zum Gaſthofe zu Engelau, Ausführung deſſelben ſeitens der Gemeinden Ratſcher, Hedengereuth, Oberrod und Waldau, im Kreiſe Schleuſingen, mit Allerhöchſter Bewilligung des Expropriationsrechts, ſowie des Rechts zur Erhebung des Chauſſeegeldes für Eine Meile nach dem jedesmal für Staatsſtraßen beſtehenden Tarif. (A. E. v. 15. Juni 49.) 252. — auch ſollen die dem Chauſſeegeld-Tarife v. 29. Febr. 1840 angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſee-Polizei-Vergehen auf obige Gemeinde-Chauſſee Anwendung finden. (ebend.) 252.

19) einer Verbindungsſtraße zwiſchen Worbis und der Berlin-Caſſeler Chauſſee in der Richtung nach Gernrode, Ausführung deſſelben von den Ständen des Kreiſes Worbis, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, ſowie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verordn. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 28. Novbr. 48.) 89. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes in Höhe des Satzes für eine halbe Meile nach dem für die Staats-Chauſſeen geltenden Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 89. — Anwendung aller für die letzteren beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verord. v. 7. Juni 1844 auf obige Straße. (ebend.) 89.

20) zwiſchen Breitenworbis und Mackerode, Ausführung der erſten Meile deſſelben von Breitenworbis aus, durch die Gemeinden Breitenworbis, Haynrode und Neuſtadt, mit Allerhöchſter Bewilligung des Rechts der Expropriation, ſowie des Rechts zur Entnahme der Chauſſeebau- und Unterhaltungsmaterialien, nach Maßgabe der für die Staatschauſſeen geltenden Beſtimmungen. (A. E. v. 9. März 49.) 181. — zugleich wird den Unternehmern das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem Chauſſeegeldtarif vom 29. Febr. 1840 bewilligt; auch ſollen die dieſem Tarif angehängten Vorſchriften wegen der Chauſſeepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden. (ebend.) 181. — Fortſetzung dieſes Chauſſeebaues zwiſchen Breitenworbis nach Mackenrode in ihrer geſammten Ausdehnung ſeitens der Gemeinden Breitenworbis, Haynrode, Neuſtadt, Groß-Bodungen, Wernigerode, Eſchenrode, Limlingerode und Mackenrode, mit dem Rechte der Expropriation, der Erhebung eines Chauſſeegeldes und der Anwendung der allgemeinen Beſtimmungen wegen der Chauſſeepolizeivergehen. (A. E. v. 13. Auguſt 49.) 352.

Chauſſeebau, (Fortſ.)

21) von der Hannoverſchen Grenze bei Steina über Sachſa, Neuhof und Clettenberg nach Holbach, zum Anſchluſſe an die Straße von Nordhauſen nach Nirei, deſſen Ausführung von den Gemeinden Sachſa und Clettenberg, mit Allerhöchſter Bewilligung des Expropriationsrechts, ſowie des Rechts zur Entnahme der Chauſſeebau- und Unterhaltungsmaterialien nach Maßgabe der für die Staatschauſſeen geltenden Beſtimmungen, auch des Rechts zur Erhebung des Chauſſeegeldes, nach dem jedesmal für Staatsſtraßen beſtehenden Tarif. (A. E. v. 15. Juni 49.) 204. — auch ſollen die dem Chauſſeegeldtarif v. 29. Febr. 1840 angehängten Vorſchriften wegen der Chauſſeepolizeivergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden. (ebend.) 204.

G. in der Provinz Weſtphalen.

22) von Altenberge über Laer und Horſtmar nach Schöppingen, deſſen Ausführung ſeitens der betreffenden Gemeinden mit Allerhöchſter Bewilligung des Rechts der Expropriation, ſowie des Rechts zur Entnahme der Chauſſeebau- und Unterhaltungsmaterialien nach Maßgabe der für die Staatschauſſeen geltenden Vorſchriften. (A. E. v. 9. März 49.) 162. — zugleich wird den betreffenden Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem Chauſſeegeldtarif v. 29. Febr. 1840. verliehen; auch ſollen die dem letztern angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſeepolizeivergehen auf obige Gemeindechauſſee Anwendung finden. (ebend.) 162.

23) von Anholt bis zur Niederländiſchen Grenze, in der Richtung auf Genbringen, deſſen Ausführung ſeitens der Gemeinde Anholt, mit Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem jedesmal für die Staatschauſſeen geltenden Chauſſeegeldtarif. (A. E. v. 9. März 49.) 161. — auch ſollen die dem Chauſſeegeldtarife vom 29. Febr. 1840 angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſeepolizeivergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden. (ebend.) 161.

24) von Bommern nach Wetter, deſſen Ausführung ſeitens der Gemeinden Wengern und Bommern, im Kreiſe Hagen, mit Allerhöchſter Verleihung des Rechts zur Expropriation, ſowie des Rechts zur Entnahme der Chauſſeebau- und Unterhaltungsmaterialien, nach Maßgabe der für die Staatschauſſeen geltenden Beſtimmungen. (A. E. v. 9. März 49.) 162. — zugleich wird den gedachten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem Chauſſ-

Digitized by Google

Chausseebau, (Forts.)
Chausseegeldtarife v. 29. Febr. 1840 verliehen, auch sollen die dem letztern angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf jene Gemeindechaussee Anwendung finden. (ebend.) 162.

25) von Nierenhof bis Hattingen, dessen Ausführung seitens der Stadt Hattingen, mit Anwendung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien nach Maßgabe der für die Staatschausseen geltenden Vorschriften, ingleichen der dem Chausseegeldtarife vom 29. Febr. 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen. (A. E. v. 9. März 49.) 138. — zur Unterhaltung dieser Gemeindechaussee wird die Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile nach den Sätzen des allgemeinen Chausseegeldtarifs bewilligt. (ebend.) 138.

II. in der Rheinprovinz.

26) von Kettwig über die Meisenburg nach Bredeney, Ausführung desselben von der Gemeinde Kettwig, mit Verleihung des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 4. Dezbr. 48.) 75. — desgl. zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine Meile nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarif. (ebend.) 75. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 1844 auf obige Straße. (ebend.) 75.

Chausseen, Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von dens. (V. v. 6. Janr. 49.) 80. — mit Bezug auf die Verord. v. 8. März 1832 soll vielmehr dafür das zu der Zeit am Orte gewöhnliche Tagelohn aus der Chausseebaukasse gezahlt werden. (ebend.) 80. — obiger Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. vom 4. Oktbr. 49.) 378.

Civil-Prozesse, siehe Prozesse.

Civil-Supernumerarien, als solche bei den Gerichten einzutreten, bleibt den Subalternbeamten der aufgehobenen Privatgerichte überlassen, wenn sie von jenen dazu geeignet befunden worden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 5.) 2. — in Ansehung deren Entlassung kommen die darauf bezüglichen besondern Bestimmungen zur Anwendung. (V. v. 11. Juli 49. §. 92.) 289.

Clettenberg, Ort und Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 21.

Cölner Bergwerksverein, zu Cöln, siehe Bergwerksverein.

Cölner Stadtobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von Einer Million Thalern, deren Ausfertigung und Emission als Anleihe behufs der für Rechnung der Stadt Cöln auszuführenden öffentlichen Arbeiten und andern außerordentlichen Ausgaben, insbesondere zur Abbürdung der frühern städtischen Anleihe von 200,000 Rthlr. (Allerh. Privil. v. 1. Mai 49.) 163. f. — jährl. Verzinsung ders. mit fünf Prozent auf die bei den Obligationen befindlichen Zinskoupons. (ebend.) 163 f. — Kündbarkeit ders. von Seiten der Stadt Cöln nach 6 Jahren. (ebend.) 163. — zu deren Tilgung ist vom 1. Janr. 1851. ab jährl. ein halb Prozent nebst den Zinsen der getilgten Obligationen zu verwenden. (ebend.) 163.

Cöln-Mindener Eisenbahn und Cöln-Minden-Thüringer Verbindungsbahn, s. Eisenbahnen Nr. 6. und 7.

D.

Dampfschiffe, Patentirung zu deren Führung auf dem Rhein, in Folge des Zusatz-Artikels XIX. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831 (Genehmigungs-Urkunde vom 10. Septbr. 49.) 375. — Vergütung der Reisekosten bei Militairdienst- und Versetzungsreisen mit solchen. (Regulativ v. 28. Dezbr. 48. §. 2. Nr. 1. u. 2.) 82. 83.

Danzig, Stadt, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Darstellungen, bildliche und andere, Verfolgung und Bestrafung der durch solche zugefügten Beleidigungen und sonst begangenen strafbaren Handlungen. (Verord. v. 30. Juni 49. §§. 20—23. 30. 39.) 230. 231. 234 f.

Degradation, in Civilämtern, mit welcher in den bisherigen Gesetzen Verletzungen der Amtspflicht bedroht sind, statt deren soll nunmehr nur im Disziplinarverfahren die Strafe für bloße Dienstvergehen eintreten. (V. v. 10. Juli 49. §. 4.) 254. — (V. v. 11. Juli 49. §. 5.) 272.

Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs, s. Oderbruch.

Deichverband, Herrnprotsch-Brandschütz, unter den Eigenthümern aller in der am linken Oderufer von dem Dorfe Herrnprotsch bis zum Dorfe Brandschütz sich erstreckenden Niederung belegenen Grundstücke, in Gemeinschaft mit der betheiligten fiskalischen Forstverwaltung, zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines zum Schutze gegen die Überfluthungen der

Digitized by Google

Deichverband, Herrnprotsch-Brandschützer, (Forts.) der Oder und Weistritz zu erbauenden Deiches, Statut für denselben (v. 2. Oktbr. 49.) 383—402.

Erster Abschnitt. Umfang und Zweck des Deichverbandes. (§§. 1—4.) 383. 384.

Zweiter Abschnitt. Verpflichtungen der Deichgenossen, Geldleistungen, Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach der Deichrolle. (§§. 5.—12.) 384—387. — Berichtigung der Deichrollen. (§§. 13—15.) 387. 388. — Erlaß und Stundung der Deichkassen-Beiträge. (§§. 16—19.) 388. 389. — Natural-Hülfsleistungen. (§§. 20—23.) 389.

Drittes Abschnitt. Beschränkungen des Eigenthums an den Grundstücken. (§§. 24—32.) 390. 391.

Viertes Abschnitt. Aufsichtsrechte der Staatsbehörden. (§§. 33—40.) 391. 392.

Fünfter Abschnitt. Von den Deichbehörden und deren Verwaltung, Deichamt und Deichbeamte. (§§. 41—100.) 392—400.

Sechster Abschnitt. Von der Vertretung der Deichgenossen bei dem Deichamte. (§§. 101—106.) 401. 402.

Allgemeine Bestimmung. Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts dürfen nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen. (§. 107.) 402.

Demminer Kreisstände, siehe Chausseebau Nr. 9.

Deposital-Extrakte, vollständige, bei den Gerichten, solche sollen nur dann noch gefertigt werden, wenn dazu besonderer Anlaß vorliegt. (V. v. 18. Juli 49. §. 22.) 301. — statt der jährlichen sind über die vorhandenen Massen bloße Bestands-Anzeigen zu den Akten zu erstatten. (ebend. §. 22.) 301.

Deposital-Kassen-Revisionen (Visitationen) gerichtliche, Vorschriften für solche. (V. v. 18. Juli 49. §. 21.) 300 f.

Deposital-Kuratoren, bei den Gerichten, Übertragung der Verwaltung des Amtes eines zweiten an einen Subalternbeamten und Funktionen beider Kuratoren. (V. v. 18. Juli 49. §§. 2. 9. 12. 13. 15.) 295. 297. 298. 299.

Deposital-Mandate, das durch die A. K. O. vom 17. Juli 1832. u. 17. Juli 1837. gestattete Verfahren, wonach das Ein- und Nachtragen ders. in die Kontrollbücher einem höheren Subalternbeamten des Gerichts übertragen werden kann, soll fortan bei allen Gerichten in Anwendung kommen. (V. v. 18. Juli 49. §. 10.) 298. — eine besondere Vergütigung für dieses Geschäft findet nicht statt. (ebend. §. 10.) 298. — Fassung ders. zur Annahme, Asservation und Verausgabung von Depositis. (ebend. §. 11.) 298.

Deposital-Massen, gerichtliche, das durch die A. K. O. v. 22. März 1837. bei Transferirungen ders. gestattete Verfahren findet fortan bei allen Gerichten Anwendung. (V. v. 18. Juli 49. §. 17.) 299. — s. ferner Depositalordnung.

Depositalordnung, vom 15. Septbr. 1783., einige Abänderungen derselben. (V. v. 18. Juli 49.) 295. bis 305.

zu §. 6. Tit. II. wegen Vereinigung des Judizial- und Pupillen-Depositoriums unter dem Namen „Depositorium des Gerichts." (§. 1.) 295.

zu §§. 1—3. 60. ff. 77. ff. Tit. 11., die Verwaltung des Amts eines zweiten Depositalkurators durch einen Subalternbeamten und die Funktionen desselben, sowie die des ersten Kurators betr. (§. 2.) 295.

zu §§. 11—13. Tit. I. — §§. 13. 14. Tit. II. Anordnungen für die sichere Aufbewahrung der Dokumente, für die Buchführung über dieselben und für die Ausgabe ders. (§§. 3—8.) 296. 297. 302. 303.

die Vorschrift des §. 24. Tit. II. der Depositalordnung, wonach ein Depositalkurator nicht zugleich als Dezernent an das Depositorium verfügen soll, wird aufgehoben. (§. 9.) 297.

zu §§. 37. 44. 89. 174. Tit. II. wegen Übertragung des Ein- und Nachtragens der Depositalmandate in die Kontrollbücher an einen der höheren Subalternbeamten des Gerichts. (§. 10.) 298.

zu §. 26. Lit. d. und §. 128. Nr. 4. Tit. II., betr. die Fassung der Mandate zur Annahme, Asservation und Verausgabung von Depositis. (§. 11.) 298.

zu §§. 57. 58. 153. 323. 460. Tit. II. wegen der den Kuratoren obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der an das Depositorium eingehenden Befehle und der Anlegung eines Recesses. (§. 12.) 298.

zu §. 167. Tit. II. wegen Bescheinigung der Handzeichen bei Quittungen. (§. 13.) 208.

zu §§. 73. ff. 169. ff. Tit. II., die Protokollführung und die Übertragungen in die Kassenbücher betr. (§. 14.) 298. f.

zu §§. 182—184. Tit. II. betr. die Zahlung der abzusendenden Summe an den Rendanten zur Übermachung an den Empfänger. (§. 15.) 299.

zu §§. 185—187. Tit. II., daß bei Sendungen aus dem Depositorio mit der Post der Postschein bei einem Geldbetrage von 10 Thalern oder weniger als Rechnungsbelag genüge. (§. 16.) 299.

zu §§. 191 ff. Tit. II., daß das durch die Kabinetsordre vom 22. März 1837. gestattete Verfahren bei Transferirungen fortan bei allen Gerichten Anwendung finde. (§. 17.) 299.

zu §§. 209. ff. Tit. II. wegen Belegung der für den Depositalverkehr entbehrlichen Gelder bei der Bank und Theilnehmung der einzelnen Massen an dergl. Bankaktivis und den davon aufkommenden Zinsen. (§§. 18. und 19.) 299. 300. 304. 305.

die im §. 214. Tit. II. vorgeschriebenen monatlichen Designationen über die bei der Bank zu belegenden oder von

Digitized by Google

Depositalordnung, (Fortf.)
von derſelben etwa einzuziehenden Gelder fallen fort. (§. 18.) 299.
zu §§. 409—422. Tit. II., das Verfahren bei der Abnahme der Depoſital-Rechnungen betr. (§. 20.) 300.
zu §§. 423. ff. Tit. II., desgl. bei der Abnahme einer ordentlichen Kaſſenviſitation am Schluſſe des Kaſſenjahrs und mindeſtens einer außerordentlichen Reviſion im Laufe des Kaſſenjahrs. (§. 21.) 300.
Beſtands-Anzeigen über die vorhandenen Maſſen und Fertigung vollſtändiger Depoſital-Extrakte nur dann, wenn dazu beſonderer Anlaß vorliegt. (§§. 22.) 301.
Alle, der obigen Verordnung entgegenſtehenden Vorſchriften werden aufgehoben, und tritt dieſelbe mit dem 1. Aug. d. J. in Kraft, demgemäß auch die erforderlichen Verzeichniſſe und Kontrollen anzulegen ſind. (§. 23.) 301.

Depoſital-Rechnungsabnahme, gerichtliche, Vorſchriften für ſolche. (V. v. 18. Juli 49. §. 20.) 300.

Depoſitorien, (Judizial- und Pupillen-), deren Vereinigung bei den einzelnen Gerichten unter dem Namen: „Depoſitorium des Gerichts." (Verord. v. 18. Juli 49. §. 1.) 295. — eigene, der Appellationsgerichte, deren Auflöſung. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25.) 9. — kommt es in dem Reſſort der letztern auf eine Depoſitalverwaltung an, ſo bedienen ſie ſich des Depoſitoriums des am Orte befindlichen Gerichts erſter Inſtanz. (ebend. §. 25.) 9.

Deputationen der Kreisgerichte, ſ. letz.

Deſerteure, gegen ſolche ſoll, anſtatt der Vermögens-Konfiskation, auf Geldbuße von funfzig bis Eintauſend Thalern erkannt werden. (V. v. 4. Janr. 49.) 47. 48.

Deutſches Parlament, ſ. Parlament.

Diäten, ſ. Tagegelder.

Diebſtähle, deren Unterſuchung und Entſcheidung in erſter Inſtanz. (V. v. 3. Janr. 49. §. 38. Nr. 4. §§. 57. 59.) 21. 24. — desgl. vor Schwurgerichten. (ebend. §§. 60. 112. 117—125.) 24. 34. 35. 36. — ſ. auch Erkenntniſſe u. Rechtsmittel.

Dienſtboten, ſ. Geſinde.

Dienſte, (Hand- und Spann-), Ermittelung der Normalpreiſe für deren Ablöſung. (Geſ. v. 19. Novbr. 49. §. 4. A.) 414.

Dienſteinkommen, Anordnungen wegen theilweiſer oder gänzlicher Innebehaltung deſſelben während der Amtsſuspenſion eines Richters, Verwendung deſſelben und Gewährung eines zum nothdürftigen Unterhalte erforderlichen Betrages bei vorläufig ausgeſprochener Dienſtentlaſſung oder Amtsentſetzung. (Verord. v. 10. Juli 49. §§. 47. 50. 51.) 262. 263. — desgl. bei

Dienſteinkommen, (Fortſ.)
nicht richterlichen Beamten. (Verord. v. 11. Juli 49. §§. 53. 55—58.) 280. 281. — deſſen Entziehung wegen unerlaubter Entfernung vom Amte im Wege des Diziplinarverfahrens. (Verord. v. 10. Juli 49. §§. 10. und 12.) 255. f. — (Verord. v. 11. Juli §§. 11 u. 13.) 273. — bei Freiſprechungen iſt der innebehaltene Theil des Dienſteinkommens vollſtändig nachzuzahlen. (ebend. §. 52.) 263 — (§. 57.) 281. — volles, iſt den auf Grund der Kündigung entlaſſenen Beamten in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung zu gewähren. (Verord. v. 11. Juli 49. §. 90.) 288. f. — ſ. auch Beſoldungen, Wartegeld und Penſionirungen.

Dienſtentlaſſung, deren Verhängung gegen Richter (richterliche Beamte) im Wege des Diziplinar-Strafverfahrens. (Verord. v. 10. Juli 49. §§. 2. 4. 11. 13. 14. 18.) 253. 254. 255. 256. 257. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (Verord. v. 11. Juli 49. §§. 3. 5. 12. 14. 15. 19. 20.) 271. 272. 273. 274. — dieſelbe muß im Diziplinarſtrafverfahren gegen Beamte insbeſondere dann erfolgen, wenn ſolche die Pflicht der Treue verletzen, oder den Muth, den ihr Beruf erfordert, nicht bethätigen, oder wenn ſie ſich einer feindſeligen Parteinahme gegen die Staatsregierung ſchuldig gemacht haben. (Verord. v. 11. Juli 49. §. 20.) 274. — die Strafe zieht den Verluſt des Titels und Penſionsanſpruchs von ſelbſt nach ſich; es wird darauf nicht beſonders erkannt. (Verord. v. 10. Juli 49. §. 18. Nr. 4.) 257. — (Verord. v. 11. Juli 49. §. 19. Nr. 2.) 274. — wegen unerlaubter Entfernung vom Amte, im Wege des Diziplinarverfahrens. (Verord. v. 10. Juli 49. §§. 10—14.) 255. 256. — (Verord. v. 11. Juli 49. §§. 11—15.) 273. 274. — der auf Probe, auf Kündigung oder ſonſt auf Widerruf angeſtellten Beamten. (V. v. 11. Juli 49. §. 90.) 288 f. — der Referendarien oder Auskultatoren, in wie weit ſolche ohne weiteres Verfahren ſtattfinden kann. (§. 91.) 289. — der Supernumerarien nach den darauf bezüglichen beſondern Beſtimmungen. (§. 92.) 289. — über die Entlaſſung der bei den oberſten Verwaltungsbehörden ꝛc. angeſtellten Kanzleidiener, Boten, Kaſtellane ꝛc. entſcheidet im Diziplinarverfahren endgültig der betreffende Miniſter. (ebend. §. 93.) 289.

Dienſtentſetzung (Kaſſation), ſiehe Amtsentſetzung.

Dienſtleiſtungen, gewerbsweiſe auf öffentlichen Straßen und Plätzen, ſo wie in Wirthshäuſern, in wie fern die polizeiliche Erlaubniß zu ſolchen zu verſagen iſt. (V. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 108.

Dienſtreiſen, ſiehe Reiſe- und Umzugskoſten, desgl. Tagegelder.

Digitized by Google

Dienstunkosten, deren Fortfall bei Dienstversetzungen ist nicht als eine Verkürzung im Einkommen anzusehen. (V. v. 11. Juli 49. §. 94. Nr. 1.) 299.

Dienstvergehen der Richter, Bestimmungen über dieselben und deren Bestrafung. (V. v. 10. Juli 49.) 253—270. — der nicht richterlichen Beamten, desgl. (V. v. 11. Juli 49.) 271—292. — solche sind alle Verletzungen der Pflichten, welche dem Richter, wie jedem Beamten, durch sein Amt auferlegt worden. (VV. v. 10. und 11. Juli 49. §§. 1. 2.) 253. 271. — zu diesen Pflichten gehört, daß der Beamte sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig beweise, die sein Beruf erfordert. (ebend.) 253. 271. — welche Verletzungen der Amtspflicht als bloße Dienstvergehen zu betrachten und nur im Disziplinarverfahren zu verfolgen und zu bestrafen sind. (V. v. 10. Juli 49. §. 4.) 254. — (V. v. 11. Juli 49. §. 5.) 272. — siehe auch Richter und Beamte.

Dienstversetzung, unfreiwillige, deren Ausspruch und Ausführung gegen richterliche Beamte. (V. v. 10. Juli 49. §§. 53—57.) 263. 264. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 50. 94. Nr. 1.) 280. 289.

Dirschau, Stadt, siehe Eisenbahnen Nr. 1 und 2.

Dismembrationen von **Grundstücken,** s. Parzellirungen.

Disposition, auf die zu solcher gestellten Beamten finden die Vorschriften der Verord. v. 11. Juli 49., die nicht richterlichen Beamten betr., ebenfalls Anwendung. (§. 102. ders.) 291.

Distrikts-Kommissionen, deren Bildung für die Feststellung der bei Ablösungen der Reallasten anzunehmenden Normal-Preise und Normal-Marktorte. (G. v. 19. Novbr. 49. §§. 2. u. 3.) 413. 414. — Vorschriften für deren Verfahren. (ebend. §§. 4—6.) 414—416. — Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten für die Mitglieder ders. aus der Staatskasse. (ebend. §. 5.) 416.

Disziplinargerichte, zuständige, solche sind:

das Ober-Tribunal in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten und Direktoren der Appellationsgerichte;

der Rheinische Revisions- und Kassationshof in Ansehung seiner Mitglieder, der Präsidenten des Rheinischen Appellationsgerichts- und des Direktors des Justizsenats zu Ehrenbreitstein;

die Appellationsgerichte, einschließlich des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, in Ansehung ihrer Mitglieder, mit Ausschluß der Präsidenten und Direktoren und in Ansehung aller übrigen Richter ihres Gerichtssprengels.

Disziplinargerichte, (Forts.) (V. v. 10. Juli 49. §. 21.) 257. f. — Erledigung der Disziplinarsachen bei solchen. (ebend. §§. 22—27.) 258. 259. — Entscheidung der Streitigkeiten über die Kompetenz der Appellationsgerichte. (§. 28.) 259. — Führung der Voruntersuchungen. (§§. 29—34.) 259. 260. — mündliche Verhandlung. (§§. 35—40.) 260. 261. — Berufung. (§§. 41—45.) 261. 262.

Disziplinarhof, in Berlin, als entscheidende Behörde erster Instanz in Disziplinar-Strafsachen gegen diejenigen nicht richterlichen Beamten, zu deren Anstellung eine von dem Könige oder von den Ministerien ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist. (Verord. v. 11. Juli 49. §§. 26. 31. 32.) 276. 277. — Verfahren und Entscheidung desselben. (ebend. §§. 34—44.) 277—279. — Berufung an das Staatsministerium gegen dessen Entscheidungen. (§§. 45—51.) 279. 280.

Disziplinarsachen, gegen Beamte, bei solchen wird durch die Vorschriften der V. v. 3. Janr. 49. nichts geändert. (das. §. 181.) 46. — dieselben verbleiben den Appellationsgerichten in ihrem Ressort. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 6. und §. 35.) 9. 11. — siehe auch Disziplinar-Strafverfahren, Richter und Beamte.

Disziplinarstrafen, gegen Beamte, dieselben bestehen in Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldbuße) und Entfernung aus dem Amte. (V. v. 10. Juli 49. §§. 18. u. 19.) 257. — (Verord. v. 11. Juli 49. §§. 17—20.) 274. — s. auch Ordnungsstrafen, Amtssuspension, Dienstentlassung ꝛc.

Disziplinar-Strafverfahren, gegen Richter (richterliche Beamte), Vorschriften für dasselbe. (Verord. v. 10. Juli 49.) 253—270. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49.) 271—292 — welche Verletzungen der Amtspflicht als bloße Dienstvergehen zu betrachten, und nur im Disziplinarverfahren zu verfolgen und zu bestrafen sind. (V. v. 10. Juli 49. §. 4.) 254. — (V. v. 11. Juli 49. §. 5.) 272. — dasselbe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Handlung, welche den Gegenstand der Anschuldigung bildet, ein gemeines Verbrechen oder Vergehen, eine Übertretung oder ein Amtsverbrechen darstellt, daß wegen derselben eine strafgerichtliche Verfolgung eingeleitet, eine Freisprechung erfolgt, oder eine solche Verurtheilung ergangen ist, die weder auf den Verlust des Amts lautet, noch denselben kraft des Gesetzes nach sich zieht. (V. v. 10. Juli 49. §. 7.) 254. 255. — (V. v. 11. Juli 49. §. 8.) 272. 273. — dasselbe darf jedoch wegen der nämlichen Thatsachen im Laufe der gerichtlichen Untersuchung nicht eingeleitet werden, wenn

Digitized by Google

Disziplinar-Strafverfahren, (Forts.)
es nicht durch das Interesse des Dienstes dringend geboten wird. (V. v. 10. Juli 49. §. 8.) 255. — (V. v. 11. Juli 49. §. 9.) 273.

Disziplinar-Untersuchungen, gegen richterliche Beamte, deren Einleitung, Führung und Entscheidung. (V. v. 10. Juli 49. §§. 20—45. 83.) 257—262. 269. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 24—51. 104.) 275—280. 292.

Disziplinarvergehen, in der Sitzung eines Gerichts vorgefallen oder ermittelt, deren sofortige disziplinarische Ahndung. (V. v. 30. Juni 49. §. 40.) 235.

Dokumente, Vorschriften für deren Aufbewahrung und Buchführung in gerichtlichen Depositorien und für die Verausgabung derselben aus letzteren. (V. v. 18. Juli 49. §§. 3—7.) 296. 297.

Dolmetscher, können in einer und derselben Sache nicht auch zugleich Geschworene sein. (V. v. 3. Janr. 49. §. 95.) 31.

Drechsler, aller Art, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Drucker, (Buchdrucker), dessen Name und Wohnort muß auf jeder Druckschrift genannt sein. (V. v. 30. Juni 49. §. 1.) 226. — Strafe für Zuwiderhandlung dagegen. (ebend. §. 10.) 228. — Verantwortlichkeit desselben für den Inhalt einer Druckschrift. (ebend. §. 12.) 228.

Druckschriften, auf solchen muß der Name und Wohnort des Druckers und für deren Verbreitung außerdem der Name und Wohnort entweder des Verlegers oder des Kommissionairs, oder endlich des Verfassers oder Herausgebers, welche ein Werk im Selbstverlage erscheinen lassen, genannt sein. (V. v. 30. Juni 49. §. 1.) 225. — Strafen für Zuwiderhandlungen dagegen. (§. 10.) 228. — diejenigen, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden. (ebend. §. 3.) 226. — Strafe für Übertretung dieser Vorschrift. (§. 10.) 228. — zu deren Ausruf, Verkauf, Vertheilung, Anheftung oder Anschlagung auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ist die ortspolizeiliche Erlaubniß erforderlich, die immer mit sich geführt werden muß, auch jederzeit zurückgezogen werden kann. (ebend. §. 9.) 228. — Strafe für Übertretung dieser Vorschrift. (§. 11.) 228. — Verantwortlichkeit des Verfassers, des Herausgebers, des Verlegers oder Kommissionairs, des Druckers

Druckschriften, (Forts.)
und des Verbreiters einer Druckschrift für deren Inhalt. (§. 12.) 228. — Verfolgung anderweitiger vorliegender Thatsachen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine wissentliche Theilnahme an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung begründen. (ebend. § 12.) 228. — welche die Sittlichkeit verletzen, Strafe für deren Verkauf, Vertheilung oder sonstige Verbreitung, sowie für deren Ausstellung oder Anschlagung an öffentlichen Orten. (ebend. §. 24.) 231. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der durch letzteres zu bestimmenden Art und Weise, auf Kosten des Verurtheilten. (§. 36.) 234. — zur Verbreitung bestimmte, deren vorläufige Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft und deren Organe, wenn sie den Vorschriften der §§. 1. u. 2. der obigen Verordnung nicht genügen, oder wenn ihr Inhalt sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt. (ebend. §. 32.) 232. 233. — weitere Verfolgung derf. bei der zuständigen Gerichtsbehörde. (§§. 32. 33. u. 38.) 232. 233. 234. — wenn der Inhalt einer Druckschrift sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen. (V. v. 30. Juni 49. §. 37.) 234. — ist die Druckschrift ihrem Inhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt, auf welchem sich diese Stellen befinden, (ebend. §. 37.) 234. — s. auch Zeitungen und Zeitschriften.

E.

Eckensteher, auf den Straßen, siehe Dienstleistungen.

Ediktalien, mittelst solcher sind abwesende und flüchtige Verbrecher auf den Antrag des Staatsanwalts vorzuladen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 25.) 18. — die §§. 577. 578. 580. 581. 585. u. 587. der Kriminal.-Ord. treten außer Kraft; wogegen es bei den Vorschriften der §§. 579. 582. 583. 584. u. 586. daselbst verbleibt. (ebend. §. 25.) 18.

Ehen, in Prozessen über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit derf. ist die geistliche Gerichtsbarkeit aufgehoben und alle dergl. Rechtsangelegenheiten gehören vor die ordentlichen Gerichte. (V. v. 2. Janr. 49. §. 1.) 1. — die über deren Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit nach der Verord. v. 28. Juni 1844. (Ges. Samml. S. 184. ff.) zu behan-

Digitized by Google

Ehen, (Forts.)
delnden Prozesse gehen wieder auf die ordentlichen, persönlichen Gerichte über, unter Abänderung der §§. 1. 2. u. 56. und Aufhebung des §. 3. jener Verordnung, wonach in erster Instanz drei und in zweiter Instanz fünf Richter genügen sollen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 12.) 4. — Wahrnehmung der Geschäfte des Staatsanwalts bei solchen Prozessen. (ebend. §. 12.) 4.

Ehesachen, in der Königlichen Familie, rücksichtlich derselben behält es bei der Hausverfassung sein Bewenden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 11.) 4.

Ehrenbreitstein, siehe Justizsenat.

Ehrenkränkungen, siehe Injurien.

Ehrenrath, unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, die über dessen Bildung bestehende Verordnung v. 30. April 47. bleibt mit gewissen Modifikationen in Kraft. (V. v. 11. Juli 49. §. 75.) 285.

Ehrenrechte, die Untersuchung und Entscheidung über Verbrechen, welche den Verlust jener unbedingt zur Folge haben, erfolgen in erster Instanz mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 27. u. 38.) 19. 21. — die Kompetenz der Einzelrichter ist davon ausgeschlossen. (ebend. §§. 27. u. 38.) 19. 21. — siehe auch bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte.

Ehrenstrafen, Kompetenz der Einzelrichter, in erster Instanz auf solche neben den Strafen für Vergehen zu erkennen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 27.) 19. — in welchen Fällen diese Kompetenz ausgeschlossen bleibt. (ebend. §. 27.) 19.

Eidesleistung, in der Beweisführung vor den Gewerbegerichten. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 32—35.) 118—120. — bei der Aufnahme des Beweises durch den Eid ist von denselben wie bei der Abnahme der Zeugeneide zu verfahren. (ebend. §. 37.) 120. — Vorladung zur Ableistung eines angetragenen oder zurückgeschobenen Eides vor denselben. (ebend. §. 37.) 120. — Begründung des Restitutionsgesuchs wegen versäumter Ableistung eines rechtskräftig erkannten Eides durch das Erbieten des Ausgebliebenen zur Ableistung des Eides. (V. v. 9. Febr. 49. §. 53.) 123. — der Zeugen in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten. (ebend. §§. 34. 35.) 119. — Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen, oder Eide aufzuerlegen, ist der Vergleichsausschuß der Gewerbegerichte nicht befugt. (V. v. 9. Febr. 49. §. 20.) 116. — der Geschworenen in Untersuchungen wegen schwerer Verbrechen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 97.) 31. — seitens der Mitglieder der während des erklärten Belagerungszu-

Eidesleistung, (Forts.)
standes angeordneten Kriegsgerichte, sowie seitens des zu denselben als Gerichtsschreiber zugezogenen Beamten der Civilverwaltung. (V. v. 10. Mai 49. §. 12.) 168. 169. — siehe auch Zeugen.

Eingangszoll, dessen Festsetzung für alle ungereinigte Soda vom 1. Mai 49. ab auf 1 Rthlr. für den Zentner. (A. E. v. 3. März 49.) 129.

Einrückungsgebühren, (Insertionskosten), deren Entrichtung für die Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen in Zeitungen und Zeitschriften. (V. v. 30. Juni 49. §. 6.) 227. — in wie weit solche für Entgegnungen zur Berichtigung der in dergleichen öffentlichen Blättern erwähnten Thatsachen von deren Herausgebern nicht gefordert werden können. (ebend. §. 7.) 227.

Einzelrichter, (Bezirksrichter, Gerichtskommissarien), deren Bestellung in Verbindung mit Kreis- und Stadtgerichten. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 18. 20. 21.) 6. 7. — sie erfolgt bei der ersten Abtheilung dieser Gerichte durch den Direktor für die von denselben zu verhandelnden und zu entscheidenden Bagatell-, Injurien- und Untersuchungssachen. (ebend. §. 20.) 6. — nähere Bezeichnung der zur Kompetenz derselben gehörenden Gegenstände. (ebend. §. 22.) 7. 8. — Kompetenz derselben in Untersuchungen erster Instanz wegen Vergehen, unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 27. 37.) 18. 19. 20. 21. — auf solche findet die Gebührentaxe v. 23. Aug. 1815. für sämmtliche Untergerichte Anwendung. (V. v. 2. Janr. 49. §. 29.) 10.

Eisenbahnen, (Eisenbahn-Anlagen, Eisenbahngesellschaften.)

I. Allgemeine Bestimmungen und Anordnungen rücksichtlich derselben.

— An die Stelle des durch die A. K. O. v. 1. März 47. (Ges. Samml. 112.) angeordneten Gerichtsstandes ders. bei Entschädigungsansprüchen tritt der dingliche Gerichtsstand bei demjenigen ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirk das expropriirte oder beschädigte Grundstück gelegen ist, wenn der Kläger nicht vorzieht, im persönlichen Gerichtsstande der Eisenbahngesellschaft zu klagen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 9.) 3. — Vergütung der Reisekosten bei Militair-Dienst- und Versetzungsreisen auf solchen. (Regulativ v. 28. Dezbr. 48. §. 1. Nr. 1—4.) 81. 82. — Bestrafung der Vergehen gegen die mit denselben in Verbindung stehenden Telegraphen-Anstalten. (V. v. 15. Juni 49.) 217—219. — (s. ferner Telegraphen-Anstalten.)

II. An-

Digitized by Google

Eisenbahnen, (Forts.)

II. Anlegung und Fortführung einzelner Eisenbahnen.

1) Ostbahn (nach Königsberg in Pr.), deren Ausführung für Rechnung des Staats, einschließlich des Baues der Brücken über die Weichsel und Nogat und der durch die Eisenbahn-Anlage bedingten Strom- und Deichregulirungen an diesen beiden Strömen, vorläufig von dem Kreuzungspunkte der Ostbahn mit der Stargard-Posener Eisenbahn ab, in der Richtung über Bromberg, Dirschau, Marienburg, Elbing, Braunsberg nach Königsberg. (G. v. 7. Dezbr. 49.) 437. — Beschaffung der Geldmittel zu solcher, event. durch eine nach dem Bedürfniß des fortschreitenden Baues allmälig zu realisirende verzinsliche und in angemessener Frist zu amortisirende Staatsanleihe. (ebend. §. 2.) 437. — Einsetzung einer besondern Behörde zur Fortsetzung des Baues derselben, sowie demnächst zur Verwaltung des Unternehmens und zur Leitung des Betriebes auf der Bahn, unter dem Namen: „Königliche Direktion der Ostbahn". (A. E. v. 5. Novbr. 49.) 404. — letztere soll von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unmittelbar ressortiren. (ebend.) 404.

2) Zweigbahn von Dirschau nach Danzig, unverweilte Vorschreitung mit den Erdarbeiten für dieselbe, soweit als es zur Beschäftigung erwerbloser Arbeiter nothwendig wird. (A. E. v. 4. Mai 49.) 174. — Anwendung des Rechts der Expropriation auf dieselbe, sowie des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen v. 3. Novbr. 1838. (ebend.) 174. — weitere Ausführung ders. für Rechnung des Staats u. Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel. (G. v. 7. Dezbr. 49. §. 1. Nr. 1. u. §. 2.) 437.

3) Berlin-Potsdam-Magdeburger, einige Abänderungen des unterm 17. Aug. 1845 für dieselbe Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatuts, und zwar in §§. 15. 24. 27. 32. 45. 46. 47. 52. u. 56. (Bestät.-Urk. v. 28. Aug. 49.) 353—355. — die Vorschrift des §. 54 gedachten Statuts soll ganz fortfallen. (ebend.) 355. — Aufnahme einer fernern Anleihe von 1,000,000 Thalern zur Beschaffung der zur Tilgung dringender Schulden, zur Ausführung einiger noch rückständiger, konzessionsmäßiger Bauten und zur möglichsten Vollendung des zweiten Geleises nöthigen Geldmittel, gegen Ausstellung und Emission auf den Inhaber lautender und mit Zinskoupons versehener Prioritäts-Obligationen, mit der Bezeichnung Lit. D. (Allerh. Privilegium v. 27. Juni 49.) 243—248. — jährliche Verzinsung derselb. mit fünf Prozent. (ebend. §. 2.) 243. — allmälige Tilgung derselb. aus dem dafür bestimmten Fonds durch jährliche Ausloosung. (§§. 5. u. 9.) 244. 246. — in welchen Fällen die Inhaber der obigen Obligationen berechtigt sind, deren Nennwerth von der Eisenbahngesellschaft zurück zu fordern. (§. 8.) 245. — die Verwendung dieser neuen Anleihe erfolgt nach einem, vom Handelsminister vorzuschreibenden und in der Ausführung durch seine Anordnungen zu sichernden Plane. (§. 12.) 247.

4) Niederschlesisch-Märkische, Abänderung der §§. 11. 28. 36. (Nr. 1.) 37. 38. 42. 44. 47. 51. 53. 62. 68. und 71. des Allerhöchst unterm 27. Novbr. 1843 bestätigten Gesellschafts-Statuts für dieselbe, durch die in dem vierten Nachtrage zu letzterm zusammen gestellten Bestimmungen. (Allerh. Bestät.-Urkunde v. 23. Febr. 49. nebst Nachtrag.) 135—138.

5) Westphälische, von der Kurhessischen Grenze bei Haueda ab, über Warburg, Paderborn, Lippstadt, Soest nach Hamm, deren Ausführung für Rechnung des Staats. (G. v. 7. Dezbr. 49. §. 1. Nr. 2.) 437. — Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel. (ebend. §. 2.) 437. — Errichtung einer Königlichen Kommission für dieselbe, welcher in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse einer öffentlichen Behörde zustehen sollen. (A. E. v. 2. Febr. 49.) 127. — dieselbe ressortirt unmittelbar von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (ebend.) 127. — sie soll fortan den Namen: „Königliche Direktion der Westphälischen Eisenbahn" führen. (A. E. v. 5. Novbr. 49.) 404. — vorläufige Ausführung der Bahnstrecke von Lippstadt über Soest nach Hamm durch dieselbe, behufs der nützlichen Beschäftigung der arbeitenden Volksklassen. (A. E. v. 2. Febr. 49.) 127. — Verleihung des Expropriationsrechts für dieselbe, sowie des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 8—19 des Gesetzes v. 3. Novbr. 38. (ebend.) 127.

6) Cöln-Mindener, Aufnahme einer fernern Anleihe von 3,500,000 Rthlr. behufs der Vervollständigung der Bauten und Anlagen, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel für dieselbe, gegen Ausstellung und Emission auf den Inhaber lautender und

Digitized by Google

Eisenbahnen, (Forts.)
und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-obligationen. (Allerh. Privil. v. 30. März 49.) 147—157. — jährliche Verzinsung derf. mit fünf Prozent. (ebend. §. 2.) 148. — allmälige Tilgung derselben aus dem dafür bestimmten Fonds durch jährl. Ausloosung. (ebend. §. 3.) 148. 154—157. — in welchen Fällen die Inhaber der obigen Obligationen berechtigt sind, die Kapitalsbeträge nebst Zinsen von der Eisenbahngesellschaft zurückzufordern. (ebend. §. 5.) 149. — der letztern bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats eine fernere Anleihe zum Betrage von 2 Millionen Thalern unter gleichen Amortisations-Bedingungen und zu gleicher Priorität mit den nach dem gegenwärtigen Privilegium zu emittirenden Obligationen zu machen. (ebend. §. 4.) 148. 149. — eine weitere Vermehrung des Gesellschaftskapitals darf hiernächst nur dann erfolgen, wenn den früheren Prioritätsobligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht ausdrücklich eingeräumt und sicher gestellt ist. (ebend. §. 4.) 149.

7) Cöln-Minden-Thüringer Verbindungsbahn, deren Erwerbung für den Staat, nach Maßgabe des unterm 23. Dezbr. 1848. mit den Bevollmächtigten der Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages, behufs der Ausführung der Westphälischen Eisenbahn. (G. v. 7. Dezbr. 49. §. 1. Nr. 2.) 437. — s. auch Eisenbahnen Nr. 5.

8) Bergisch-Märkische, Aufnahme einer ferneren Anleihe von 300,000 Rthlr. zur Deckung der für Bauarbeiten und Betriebemittel durch unvorhergesehene Fälle erhöhten Ausgaben, gegen Ausstellung und Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen zu gleichem Betrage. (Privil. v. 28. Juli 49.) 339—345. — jährliche Verzinsung derselben mit 5 Prozent auf die den Obligationen beizufügenden Zinskoupons. (ebend. §. 3.) 340. 345. — allmälige Tilgung derselben aus dem dafür bestimmten Fonds durch jährliche Ausloosung. (§§. 4. 8—11.) 340. 341. 342. — in welchen Fällen die Inhaber der obigen Obligationen berechtigt sind, deren Nennwerth von der Eisenbahngesellschaft zurückzufordern. (§. 7.) 341.

9) Saarbrücker, Vollendung derselben für Rechnung des Staats. (G. v. 7. Dezbr. 49. §. 1. Nr. 3.) 437. — Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel. (ebend. §. 2.) 437.

Elberfeld, Stadt, vierzehntägige Verlängerung der Zahlungszeit der in derf. v. 10. bis 25. Mai 49. zahlbaren Wechsel und anderer Handelspapiere. (V. v. 17. Mai 49.) 175. — dieser Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 6. Oktbr. 49.) 378.

Elbing, Stadt, siehe Eisenbahnen Nr. 1.

Engelau, Ort, siehe Chausseebau Nr. 18.

Entgegnungen, behufs der Berichtigung der in Zeitungen und Zeitschriften erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde oder die angegriffene Privatperson veranlaßt findet, Verpflichtung der Herausgeber jener Blätter zur resp. unentgeltlichen Aufnahme in dies. (V. v. 30. Juni 49. §. 7.) 227. — Strafe für Verweigerung der letztern. (ebend. §. 10.) 228.

Erbfolge, bäuerliche, in der Provinz Westphalen, der über solche unter dem 18. Dezbr. 1848 erlassenen Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 13. Novbr. 49.) 406.

Ergänzungsrichter, siehe Richter.

Erkenntnisse (Urtel), Form für deren Ausfertigung. (V. v. 2. Janr. 49. §. 33.) 11. — in der Überschrift führen sie die Worte: „Im Namen des Königs". (ebend. §. 33.) 11. — deren Verkündigung ist ohne Beschränkung öffentlich. (ebend. §. 32.) 11. — Abfassung derf. in Untersuchungen bei den Gerichten durch Stimmenmehrheit. (V. v. 3. Janr. 49. §. 26.) 18. — eine Bestätigung derf. durch den Justizminister findet nicht ferner statt. (ebend. §. 26.) 18. — deren Fällung nach freier Überzeugung des Richters, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. (V. v. 3. Janr. 49. §. 22.) 18. — auf vorläufige Lossprechung (Freisprechung von der Instanz) soll nicht mehr erkannt werden. (ebend. §. 22.) 18. — der für schuldig Erklärte ist zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen. (ebend. §. 23.) 18. — deren Fällung und Verkündigung im Disziplinar-Strafverfahren gegen richterliche Beamte. (V. v. 10. Juli 49. §. 38.) 261. — desgl. der Entscheidungen gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §. 42.) 278. — deren Abfassung und Publikation in Untersuchungen wegen Vergehen und Verbrechen. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 27. 30. 34—37. 57—59.) 19. 20. 24. — deren Aufnahme in die Protokolle. (ebend. §§. 37. u. 99.) 20. 31. 32. — Fällung derf. in Untersuchungen vor Schwurgerichten wegen schwerer Verbrechen, sowie wegen politischer und Preßverbrechen (ebend. §§. 117—125.) 35. 36. — ist die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch ein Strafgesetz

Digitized by Google

Erkenntniſſe, (Fortſ.)
geſetz nicht vorgeſehen, ſo ſpricht der Gerichtshof den Angeklagten frei. (ebend. §. 125.) 36. — wegen einer öffentlich begangenen Handlung, welche durch die §§. 18—24. oder durch §. 29. der Verord. v. 30. Juni 49. vorgeſehen iſt, deren öffentliche Bekanntmachung kann in der im Erkenntniſſe zu beſtimmenden Art und Weiſe auf Koſten des Verurtheilten angeordnet werden. (V. v. 30. Juni 49. §. 36.) 234. — deren Abfaſſung, Ausfertigung und Bekanntmachung in Streitigkeiten vor den Gewerbegerichten. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 32. 38. 43. 44. 47.) 118. 120. 121. 122. — Zuläſſigkeit von Rechtsmitteln gegen dieſelben (ebend. §§. 51—54.) 123. — Vollſtreckung derſ. (§. 55.) 123. 124. — rechtskräftige, über die Beſtrafung verbotwidriger Lohnberechnungen zwiſchen Fabrikinhabern und denjenigen, welche mit Ganz- oder Halb-Fabrikaten Handel treiben, einerſeits, und ihren Arbeitern andererſeits, öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung durch ſolche auf Koſten des Verurtheilten. (V. v. 9. Febr. 49. §. 75.) 110. — ſ. auch Rechtsmittel, Appellation, Nichtigkeitsbeſchwerde, Reſtitution ꝛc.

Ermsleben, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 14.

Erpreſſung, an einem in Belagerungszuſtand erklärten Orte oder Bezirke, deren kriegsgerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung. (V. v. 10. Mai 49. §. 10.) 168.

Erſchießen, durch ſolches wird die während des Belagerungszuſtandes kriegsrechtlich erkannte und beſtätigte Todesſtrafe vollſtreckt. (V. v. 10. Mai 49. §. 13. Nr. 8.) 170.

Eſchenrode, Gemeinde, ſiehe Chauſſeebau Nr. 20.

Etats, neue, ſollen die Gerichtsbehörden erhalten, bis wohin die vorhandenen Fonds zur Beſoldung der erforderlichen Beamten nach der Beſtimmung des Juſtizminiſters verwendet werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 39.) 13.

Evangeliſche Kirchenſachen, ſiehe leß.

Exekution, im Verwaltungswege, durch ſolche erfolgt nöthigenfalls die Einziehung der Beiträge der Gewerbetreibenden zu den Koſten für die laufende Geſchäftsführung des Gewerberaths. (V. v. 9. Febr. 49. §. 21.) 98. — desgl. der Beiträge derſelben zu den Koſten der laufenden Geſchäftsverwaltung der Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §. 16.) 115. — auf Grund eines vor dem Vergleichsausſchuſſe des Gewerbegerichts oder einer Innung abgeſchloſſenen Vergleichs kann die Vollſtreckung der Exekution erfolgen. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 21. 25.) 116. 117. — desgl. bei Aufbringung der Beiträge der Geſellen, Gehülfen

Exekution, (Fortſ.)
und Fabrikarbeiter zu den für dieſelben beſtehenden Unterſtützungskaſſen und ähnlichen Einrichtungen. (ebend. §. 59.) 106.

Eximirter Gerichtsſtand, deſſen Aufhebung. (V. v. 2. Jan. 49. §§. 9—17.) 3—5. — Abgabe der Rechtsangelegenheiten der Eximirten von den Appellationsgerichten an die ordentlichen Gerichte. (ebendaſ. §. 25.) 9. — ſiehe ferner Gerichtsſtand.

Expropriation, von Grundſtücken, Gerichtsſtand der Eiſenbahngeſellſchaften bei Entſchädigungsanſprüchen an dieſ. rückſichtlich jener. (V. v. 2. Janr. 49. §. 9.) 3.— Verleihung des Rechts zu derſelben bei Eiſenbahn- und Chauſſeebauten, ſiehe Eiſenbahnen und Chauſſeebau.

F.

Fabrikarbeiter, und denſelben gleichſtehende Perſonen, allgemeine Beſtimmungen über deren Verhältniſſe. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 49—55.) 104. 105. — als ſolche ſind nicht blos diejenigen anzuſehen, welche in der Betriebsſtätte beſchäftigt werden, ſondern auch diejenigen, welche außerhalb der Betriebsſtätte mit eigenen oder fremden Werkzeugen, mit oder ohne Verwendung von Zuthaten, die ihnen von Fabrikinhabern, Faktoren, Ausgebern oder Verlegern gegebenen Rohſtoffe oder Halbfabrikate zur Herſtellung von Waaren für das Geſchäft derſelben gegen Bezahlung verarbeiten. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 111. — die Befolgung der Vorſchriften über deren Annahme und Behandlung hat der Gewerberath zu überwachen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 93. 94. — die tägliche Arbeitszeit derſelben iſt vom Gewerberathe für die einzelnen Fabrikzweige, nach Anhörung der Betheiligten, feſtzuſetzen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 49.) 104. — deren Lohnzahlung ſoll in baarem Gelde erfolgen, daher ihnen in Stelle deſſelben keine Waaren kreditirt werden dürfen. (§§. 50—55.) 104. 105. — Strafbeſtimmungen für die Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §§. 74. 75.) 109. 110. — Verwendung der deshalb erkannten Geldbußen. (ebend. §. 75.) 110. — die Beſtrafung wegen deren Ablohnung durch Waaren ſchließt von der Theilnahme an der Wahl der Mitglieder eines Gewerberaths und deren Stellvertreter aus. (V. v. 9. Febr. 49. §. 7. Nr. 3.) 94. 95. — dagegen können denſelben Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköſtigung, Arzeneien und ärztliche Hülfe, ſowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten, unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden. (§. 50.)

Digitized by Google

Fabrikarbeiter, (Forts.)
50.) 104. — Erledigung der Streitigkeiten zwischen denf. und den Fabrikinhabern, Faktoren, Ausgebern und Verlegern, über Arbeits- und Lohnverhältnisse, durch die Gewerbegerichte im Wege der gütlichen Vermittelung oder durch Erkenntniß. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 111. — Errichtung von Hülfs- und Unterstützungskassen für dieselben und Aufbringung der Beiträge zu solchen. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 58. 59.) 106.

Fabrikate, deren Erzeugung zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhner bewirkt wird, auf solche finden die Bestimmungen des §. 23. der Verord. v. 9. Febr. 49. wegen Nachweises der Befähigung zum selbstständigen, handwerksmäßigen Gewerbebetriebe, keine Anwendung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 30.) 100. — die durch örtliche Verhältnisse bedingten näheren Festsetzungen hierüber bleiben der Regierung, nach Anhörung des Gewerberaths und der Kommunalbehörde, vorbehalten. (ebend. §. 30.) 100.

Fabrikbetrieb, die allgemeinen Interessen desselben hat der Gewerberath in seinem Bezirke wahrzunehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen zu berathen und anzuregen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 93. — auch ist derselbe mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten zu hören, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche in die Verhältnisse des Fabrikbetriebes eingreifen. (ebend. §. 2.) 93. f.

Fabriken, (Fabrikanstalten), auf den Betrieb von solchen finden die Bestimmungen des §. 23. der Verord. v. 9. Febr. 49. wegen Nachweises der Befähigung zum selbstständigen Gewerbebetriebe, keine Anwendung. (daselbst §. 30.) 100. — der Militairverwaltung, zur Beschaffung militairischer Bedürfnisse bestimmt, die Verhältnisse derselben bleiben der besondern Regelung vorbehalten, daher die Bestimmungen der Verord. v. 9. Febr. 49. über Handwerks-, Innungs- und Fabrikverhältnisse, auf solche keine Anwendung finden. (§. 76. der gedachten Verord.) 110.

Fabrikenstand, Wahl der Mitglieder des Gewerberaths und deren Stellvertreter zum dritten Theile aus demf. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 3 — 14. 19.) 94 — 98. — desgl. der Mitglieder der Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 4. u. 5.) 111. 112.

Fabrikgehülfen, Erledigung deren Streitigkeiten mit ihren Fabrikinhabern über Arbeits- und Lohnverhältnisse, durch die Gewerbegerichte im Wege der gütlichen Vermittelung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 111.

Fabrikinhaber, in wie fern denselben die Beschäftigung von Handwerksgesellen nur gestattet ist. (V. v. 9. Febr. 49. §. 31.) 100. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109. — diejenigen, welche ein den Bestimmungen der §§. 23. und 26. der Verordn. v. 9. Febr. 49. unterliegendes Gewerbe betreiben, ohne die Befähigung zum handwerksmäßigen Betriebe desselben nachgewiesen zu haben, dürfen außerhalb ihrer Fabrikstätten keine Gesellen oder Gehülfen beschäftigen. (daselbst §. 32.) 100. — die Lohnzahlung ihrer Arbeiter soll in baarem Gelde erfolgen, nicht in Kreditirung von Waaren. (ebend. §§. 50 — 55.) 104. 105. — Strafbestimmungen für die Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §§. 74. 75.) 109. 110. — Verwendung der deshalb erkannten Geldbußen. (§. 75.) 110. — welche wegen Ablohnung der Fabrikarbeiter mit Waaren bestraft worden sind, können an den Wahlen für die Gewerbegerichte nicht theilnehmen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 6. Nr. 5.) 112. — Erledigung deren Streitigkeiten mit den von ihnen beschäftigten Werkführern und Fabrikarbeitern, sowie mit ihren Fabriklehrlingen und Fabrikgehülfen über Arbeits-, Lohn- und Lehrverhältnisse durch die Gewerbegerichte im Wege der gütlichen Vermittelung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 111. — siehe auch Fabrikarbeiter.

Fabriklehrlinge, Erledigung deren Streitigkeiten mit ihren Fabrikinhabern über Arbeits- und Lehrverhältnisse durch die Gewerbegerichte im Wege der gütlichen Vermittelung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 111.

Fahnen, zur Erregung von Aufruhr oder zur Störung des öffentlichen Friedens, Strafbestimmung für diejenigen, welche solche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellen, verkaufen oder sonst verbreiten. (V. v. 30. Juni 49. §. 15. Nr. 1.) 229.

Familien-Fideikommiß-Sachen (Familien-Stiftungs-Sachen) dieselben verbleiben den Appellationsgerichten, so lange über solche von der Gesetzgebung nicht anderweit bestimmt worden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 4. u. §. 35.) 9. 11.

Familienschlüsse, in der Königlichen Familie, rücksichtlich derselben behält es bei der Hausverfassung sein Bewenden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 11.) 4.

Färber, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Digitized by Google

Feilenhauer, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 109.

Feldjägerkorps, auf daſſelbe finden die Beſtimmungen des Allerh. Erlaſſes vom 28. Dezbr. 48. wegen Bewilligung von Tagegeldern bei Militairdienſt- und Verſetzungsreiſen keine Anwendung. (daſ. §. 9.) 87.

Feldſteine, von benachbarten Grundſtücken zum Chauſſeebau, ſiehe letz.

Feſttage, zum Arbeiten an ſolchen ſind Geſellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter nicht verpflichtet, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 49.) 104.

Feſtungen, Beſetzung der Kriegsgerichte in denſ. während des erklärten Belagerungszuſtandes. (V. v. 10. Mai 49. §. 11.) 168. — ſ. auch Feſtungskommandanten.

Feſtungsarbeit, die Verurtheilung zu ſolcher zieht den Verluſt des Amtes oder der Penſion von ſelbſt nach ſich, ohne daß darauf beſonders erkannt wird. (V. v. 10. Juli 49. §. 9.) 255. — (V. v. 11. Juli 49. §. 10.) 273.

Feſtungsbauhöfe, die Verhältniſſe derſelben bleiben der beſondern Regelung vorbehalten, daher die Beſtimmungen der Verord. v. 9. Febr. 49. über Handwerks- und Innungsverhältniſſe auf ſolche keine Anwendung finden. (§. 76. der gedachten Verord.) 110.

Feſtungs-Kommandanten, dieſelben ſind befugt, für den Fall eines Krieges, die ihnen anvertrauten Feſtungen mit ihren Rayonbezirken in den Belagerungszuſtand zu erklären. (V. v. 10. Mai 49. §. 1.) 165. — auch proviſoriſch, ſowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten für den Fall eines Aufruhrs. (ebend. §. 2.) 166. — Ausübung der höhern Militairgerichtsbarkeit ſeitens derſ. über ſämmtliche zur Beſatzung gehörenden Militairperſonen während des erklärten Belagerungszuſtandes. (ebend. §. 7.) 167.

Fideikommißſachen, dieſelben verbleiben den Appellationsgerichten, ſo lange über ſolche von der Geſetzgebung nicht anderweit beſtimmt worden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 4. u. §. 35.) 9. 11.

Finanzminiſterium, (Finanzminiſter), daſſelbe beſtimmt mit dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Zinsſatz für die ſpäteren Emiſſionen der von der Deichbaugeſellſchaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs ausgeſtellten, auf jeden Inhaber lautenden Obligationen über eine Anleihe von 1,300,000 Rthlr. (Allerh. Privil. v. 5. Novbr. 49.) 408. — Ermächtigung deſſelben zur eventuellen Aufnahme einer Staatsanleihe von höchſtens einundzwanzig Millionen Thalern für den etwa nicht zu deckenden Mehrbedarf behufs Ausführung des Baues der Oſtbahn, der Weſtphäliſchen und der Saarbrücker Eiſenbahn. (G. v. 7. Dezbr. 49. §. 2.) 437. 438.

Fiſchereifrevel, an den Landesgrenzen mit fremden Staaten, ſ. Forſtfrevel.

Fiskaliſcher Unterſuchungsprozeß, derſelbe findet ferner nicht ſtatt. (V. v. 3. Janr. 49. §. 182.) 46. — ſ. auch Unterſuchungen.

Fiskus, deſſen priviligirter Gerichtsſtand wird, ſoweit er bisher noch ſtattgefunden hat, allgemein aufgehoben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 9.) 3. — alle Zahlungen und Abgaben, welche bisher bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlaſſung der Lehrlinge an denſelben zu entrichten waren, ſind aufgehoben, wogegen die dafür zu gewährenden Gegenleiſtungen wegfallen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 63.) 107.

Fleiſcher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 109.

Flüchtige Verbrecher, ſ. letzt.

Forderungen aus den Verhältniſſen zwiſchen Fabrikinhabern und deren Arbeitern, ſ. Fabrikarbeiter und Lohnzahlungen. — aus den Kriegsjahren von 1806—7 und 1812—15. — ſ. Kriegslieferungen.

Formen, zu unerlaubten Druckſchriften, deren Vernichtung. (V. v. 30. Juni 49. §. 37.) 234.

Forſtfrevel (Jagd- und Fiſchereifrevel), Vertrag wegen deren Verhütung und Beſtrafung an den gegenſeitigen Landesgrenzen, mit dem Großherzogthum Luxemburg. (v. 9. Febr. 49.) 131—135.

Forſtrügeſachen, dieſ. gehören zur Kompetenz der Einzelrichter. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 3.) 8.

Frankenſtein, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 10.

Frankfurt, a. d. Od., Stadt, ſ. Meſſe.

Frauenzimmer (weibliche Perſonen), deren Beſchäftigung bei Handwerksmeiſtern im Gewerbebetriebe der letztern unterliegt keiner Beſchränkung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 47.) 103.

Freiexemplare, zwei, Verpflichtung der Verleger von Druckſchriften zur Einſendung derſelben von jedem ihrer Verlagsartikel, und zwar eines an die Landesbibliothek zu Berlin, das andere an die Univerſitätsbibliothek der betreffenden Provinz. (V. v. 30. Juni 49. §. 4.) 226.

Digitized by Google

Freigeſprochene, von der Anklage wegen ſchwerer Vergehen, ſo wie wegen politiſcher oder Preßverbrechen, deren ſofortige Freilaſſung, wenn dieſelben nicht durch Urkunden oder Zeugenausſagen eines andern Verbrechens oder Vergehens beſchuldigt ſind. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 118. 119.) 35. 36. — auch Freigeſprochene vor den Kriegsgerichten werden ſofort der Haft entlaſſen. (V. v. 10. Mai 49. §. 13. Nr. 4.) 169. — ſ. auch Freiſprechung und Freilaſſung.

Freiheitsſtrafe, eine vorläufige Abführung des zu einer ſolchen Verurtheilten nach der Strafanſtalt iſt, ſelbſt mit deſſen Einwilligung, nicht ferner zuläſſig. (V. v. 3. Janr. 49. Nr. 159.) 42. — von einjähriger oder längerer Dauer, die Verurtheilung zu ſolcher zieht den Verluſt des Amtes oder der Penſion von ſelbſt nach ſich, ohne daß darauf beſonders erkannt wird. (V. v. 10. Juli 49. §. 9.) 255. — (V. v. 11. Juli, §. 10.) 273. — bis zu ſechs Wochen, Vergehen, welche in den Geſetzen mit ſolcher bedroht ſind, deren Unterſuchung und Entſcheidung in erſter Inſtanz erfolgt durch kommiſſariſch dazu beſtellte Einzelrichter, mit Zuziehung eines Gerichtsſchreibers. (V. v. 3. Janr. 49. §. 27.) 18. 19.

Freilaſſung der Angeklagten, über ſolche ſteht dem Gerichte während des ganzen Laufes der Unterſuchung die Beſchlußnahme zu. (V. v. 3. Janr. 49. §. 13.) 16. — Beſchwerden über letztere gehören vor das zuſtändige Appellationsgericht, bei deſſen Entſcheidung es bewendet. (ebend. §. 13.) 16. — dieſelbe darf durch Einlegung eines Rechtsmittels von Seiten des Staatsanwalts niemals verzögert werden, wenn das Urtheil eine Freiheitsſtrafe gegen den Angeklagten nicht verhängt hat. (ebend. §. 157.) 42. — ſ. auch Freiſprechung und Freigeſprochene.

Freiſprechung, gerichtliche, gegen Richter und nicht richterliche Beamte, wegen beſchuldigter Verbrechen und Vergehen, durch ſolche wird das Disziplinarverfahren gegen dieſelben nicht ausgeſchloſſen. (V. v. 10. Juli 49. §. 7.) 254. f. — (V. v. 11. Juli 49. §. 8.) 272. f. — im Disziplinar-Strafverfahren, nach ſolcher muß der während der Amtsſuspenſion innebehaltene Theil des Dienſteinkommens vollſtändig nachgezahlt werden. (V. v. 10. Juli 49. §. 52.) 263. — (V. v. 11. Juli 47. §. 57.) 281. — von der Inſtanz (vorläufige Losſprechung), auf ſolche ſoll in Unterſuchungen nicht mehr erkannt werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 22.) 18. — ſ. auch Freigeſprochene.

Friedensrichter, als Beamte der gerichtlichen Polizei, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, deren Beſtrafung für Dienſtvergehen. (V. v. 10. Juli 49. §. 81.) 269.

Friedenszeit, Erklärung des Belagerungszuſtandes auch während derſelben für den Fall eines Aufruhrs, Suspenſion einiger Artikel der Verfaſſungs-Urkunde v. 5. Dezbr. 48. und Errichtung von Kriegsgerichten. (V. v. 10. Mai 49.) 165—171. — ſ. auch Belagerungszuſtand.

Friſten, in Unterſuchungsſachen, bei deren Verſäumniß trägt der Säumige die dadurch verurſachten Koſten. (V. v. 3. Janr. 49. §. 179.) 46.

Fuhrkoſten, ſ. Reiſekoſten.

G.

Gasbeleuchtungs-Aktiengeſellſchaft zu Breslau, deren Bildung iſt mittelſt allerhöchſten Erlaſſes vom 5. Novbr. 49. genehmigt und deren Geſellſchaftsſtatut v. 9. Juli 49. beſtätigt. (Miniſt.-Bekanntmachung v. 13. Novbr. 49.) 405. — das Statut nebſt der allerhöchſten Beſtätigungs-Urkunde gelangt durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau zur öffentlichen Kenntniß. (ebend.) 405.

Gebühren (Sporteln), deren Liquidation und Einziehung für Rechnung der Staatskaſſe bei Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit. (V. v. 2. Janr. 49. §. 2.) 1. — für ſolche iſt bei dem gerichtlichen Verfahren vor dem Gewerbegerichte zur Kaſſe des letztern ein Pauſchquantum von 15 Sgr. bis zu 5 Rthlr. zu erheben. (V. v. 9. Febr. 49. §. 57.) 124. — bei dem Verfahren vor dem Vergleichsausſchuſſe aber nur ein Pauſchquantum von 5 bis zu 15 Sgr. (ebend. §. 56.) 124. — bei den Gewerbegerichten eingehend, deren Verwendung zu den Koſten der laufenden Geſchäftsführung derſ. (V. v. 9. Febr. 49. §. 16.) 115. — ſ. auch Gebührentaxen, Innungsgebühren, desgl. Koſten.

Gebührenfreiheit, für die ritterſchaftliche Privatbank von Pommern, in ihren Prozeſſen als Inſtitut. (Statuten derſ. v. 24. Aug. 49. §. 42.) 370. — für die von der Schleſiſchen Landſchaft pro informatione extrahirten Hypothekenſcheine behufs Bewilligung eines neuen landſchaftlichen Pfandbriefdarlehns. (A. E. v. 11. Mai 49.) 182 f.

Gebührentaxen, gerichtliche, beſtehende, dieſelben ſollen einer Reviſion unterworfen werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 29.) 10. — bis dahin werden in Civilprozeſſen die Gebühren nach der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833. und vom 26. Juli 1847. angeſetzt. (ebend. §. 29.) 10. — Anwendung derjenigen vom 23. Auguſt 1815. reſp. bei den Appellationsgerichten, den Kreis- und Stadtgerichten und den Einzelrichtern. (ebend. §. 29.)

Digitized by Google

Gebührentaxen, (Forts.)
10. — deren Bestimmung in Injuriensachen, welche im Civilprozesse verhandelt sind. (ebend. §. 29.) 10. — Erstattung der in Prozessen für den Anwalt aufgewendeten Ausgaben von dem zu den Prozeßkosten verurtheilten Gegner. (ebend. §. 29.) 10.

Gefangene, kriegsrechtliche Bestrafung deren Befreiung während des Belagerungszustandes. (V. v. 10. Mai 49. §§. 9 u. 10.) 167. 168.

Gefängnisse der aufgehobenen Privatgerichte, deren Benutzung seitens des Staats für die neuen Gerichte. (V. v. 2. Janr. 49. §. 3.) 2.

Gehälter, s. Besoldungen und Diensteinkommen.

Gehülfen (Handwerksgehülfen), allgemeine Bestimmungen über deren Verhältnisse (V. v. 9. Febr. 49. §§. 46. bis 49. 51.) 103. 104. — Feststellung der in Ortsstatuten aufzunehmenden Anordnungen über deren Verhältnisse. (ebend. §. 46.) 103. — die Befolgung der Vorschriften über deren Annahme und Behandlung hat der Gewerberath zu überwachen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 93. 94. — Wahrnehmung ihrer Interessen in Innungsangelegenheiten. (ebend. §. 46.) 103. — Handwerksmeister dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gehülfen ihres Handwerks bedienen, so weit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird. (§. 47.) 103. — Strafbestimmung für Übertretung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109. — eben so dürfen Gehülfen in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten. (§. 48.) 103. — Festsetzung deren täglicher Arbeitszeit durch den Gewerberath für die einzelnen Handwerkszweige. (§. 49.) 104. — Erledigung deren Streitigkeiten mit ihren selbstständigen Gewerbetreibenden über Arbeits- und Lohnverhältnisse, durch die Gewerbegerichte im Wege der gütlichen Vermittelung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß. (V. v. 9. Februar 49. §. 2.) 111. — in Stelle des Verfahrens vor dem Vergleichsausschusse der Gewerbegerichte (§§. 17. ff.) tritt für Streitigkeiten von Innungsgenossen mit ihren Gehülfen das Vergleichsverfahren vor einem Vergleichsausschusse der Innungen ein. (ebend. §. 25.) 117. — arbeitsuchende erkrankte, oder aus andern Gründen hülfsbedürftig, Errichtung von Unterstützungskassen für dies. und Aufbringung der Beiträge zu letztern. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 57—59.) 105. 106. — desgl. von Einrichtungen zu deren Fortbildung. (§. 57.) 105. f.

Geistliche, auf solche ist die Verordnung vom 11. Juli 49., betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, nicht anwendbar. (§. 1.

Geistliche, (Forts.)
ders.) 271. — deren zeitherige Befreiung von der Klassensteuer hört mit dem 1. Janr. 1850. auf. (G. v. 7. Dezbr. 49.) 436.

Geistliche Gerichtsbarkeit, deren Aufhebung in allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Prozessen über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. (V. v. 2. Janr. 49. §. 1.) 1.

Gelbgießer, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Geldstrafen (Geldbußen), deren Verhängung gegen Beamte als Ordnungsstrafe. (V. v. 10. Juli 49. §. 18.) 257. — (V. v. 11. Juli 49. §. 18.) 274. — bis zu 50 Rthlr., Vergehen, welche in den Gesetzen mit solcher bedroht sind, deren Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz erfolgt durch kommissarisch dazu bestellte Einzelrichter, mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers. (V. v. 3. Janr. 49. §. 27.) 18. 19. — für gehörig vorgeladene, aber ausgebliebene Zeugen in Untersuchungssachen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 20.) 17. — für verbotene Lohnberechnungen zwischen Fabrikinhabern und denjenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, einerseits, und ihren Arbeitern, andererseits, deren Verwendung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 75.) 110. — bei den Gewerbegerichten eingehend, deren Verwendung zu den Kosten der laufenden Geschäftsführung ders. (V. v. 9. Febr. 49. §. 16.) 115. — von funfzig bis eintausend Thalern, für Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige, statt der zeitherigen Vermögens-Konfiskation. (V. v. 4. Janr. 49.) 47. 48.

Gemeinde-Abgaben (Kommunal-Abgaben und Steuern), direkte, nach Maßgabe deren Entrichtung, in Stelle der Klassensteuer, werden die Urwähler bei den Wahlen für die zweite Kammer in drei Abtheilungen getheilt. (V. v. 30. Mai 49. §§. 10—13.) 206. 207.

Gemeindebeamte (Kommunalbeamte), Disziplinar-Strafverfahren gegen dieselben. (V. v. 11. Juli 49. §. 84.) 287.

Gemeindekassen, alle Zahlungen und Abgaben, welche bisher bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge an dieselben zu entrichten waren, sind aufgehoben, wogegen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen wegfallen (V. v. 9. Febr. 49. §. 63.) 107.

Digitized by Google

Gendarmerie, Land-, auf das Korps derselben finden die Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Dezbr. 48, wegen Bewilligung von Tagegeldern bei Militairdienst- und Versetzungsreisen, keine Anwendung. (daselbst §. 9.) 87.

General-Auditoriat (General-Auditeur) und Mitglieder, in wie weit auf solche und die demselben untergeordneten Auditeure die Disziplinar-Vorschriften der Verordnung v. 10. Juli 49. anwendbar sind. (§§. 67. Nr. 2. 72—79. ders.) 267. 268. 269. — Wahrnehmung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dems. (ebend. §. 78.) 269.

Generale, kommandirende, dieselben sind befugt, für den Fall eines Krieges den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in den Belagerungszustand zu erklären. (V. v. 10. Mai 49. §. 1.) 165. — sie bestimmen die Gerichtssprengel der einzelnen Kriegsgerichte, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist. (ebend. §. 11.) 168. — deren Bestätigung bedürfen die während des letztern in Friedenszeiten von den Kriegsgerichten gefällten Todesurtheile. (ebend. §. 7.) 167.

General-Kommissionen für landwirthschaftliche Angel. (und die ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen), in wie weit auf solche die Disziplinar-Vorschriften der Verord. v. 10. Juli 49. anwendbar sind. (§§. 67. Nr. 1. 68—71. ders.) 267.

General-Prokuratoren, Rheinische, deren Befugnisse in Disziplinar-Strafsachen. (V. v. 10. Juli 49. §. 8.) 255. — (V. v. 11. Juli 49. §§. 61. 64. 76.) 282. 283. 285. — s. auch Ober-Staatsanwalte und Staatsanwaltschaft.

Gerber, aller Art, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Gerichtliche Polizeibeamte, siehe letz.

Gerichtliches Verfahren, siehe Rechtsverfahren und Prozesse, desgl. Rechtsmittel.

Gerichtsassessoren, zu solchen werden Referendarien, welche die große Staatsprüfung zurückgelegt haben, bis zu ihrer anderweitigen Anstellung bestellt, und einem Kreis- oder Stadtgerichte als unbesoldete Mitglieder überwiesen. (V. v. 2. Jan. 49. §. 36.) 12. — die Verleihung des vollen Stimmrechts an solche hängt von der Bestimmung des Justizministers ab. (ebend. §. 36.) 12. — s. auch Assessoren.

Gerichtsbarkeit, dieselbe soll fortan überall nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden im Namen des Königs ausgeübt werden. (V. v. 2. Jan. 49. §. 1.) 1. — Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit, der standesherrlichen, städtischen und Patrimonialgerichtsbarkeit jeder Art. (ebend. §§. 1—8.) 1—3. — desgl. der geistlichen Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Eheprozessen. (ebend. §. 1.) 1. — in Folge jener Aufhebung gehen nicht blos die Nutzungen und sonstigen Gerechtsame, sondern auch alle Lasten der Privatgerichtsbarkeit auf den Staat über. (ebend. §. 2.) 1. — Auseinandersetzung wegen der am Tage des Überganges rückständigen Sporteln. (ebend. §. 2.) 1. — Übergabe und Benutzung der vorhandenen Geschäfts-Utensilien, Gerichtsgebäude und Gefängnisse. (ebend. §. 3.) 2. — Fürsorge für die zeitherigen Privat-Richter, Subaltern- und Unterbeamte. (ebend. §§. 4—7.) 2. 3. — freiwillige, die Aufnahme der Akte derselben, einschließlich letztwilliger Dispositionen, gehört zur Kompetenz der Einzelrichter. (V. v. 2. Jan. 49. §. 22. Nr. 7.) 8. — Umfang der Gerichtsbarkeit der Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §. 3.) 111. — siehe auch Gerichtsstand.

Gerichtsbehörden (Justizbehörden, Gerichte), vom Staate bestellt, nur durch solche soll die Gerichtsbarkeit überall im Namen des Königs ausgeübt werden. (V. v. 2. Jan. 49. §. 1.) 1. — Aufhebung sämmtlicher Privatgerichte und Auseinandersetzung mit denselben wegen deren zeitherigen Nutzungen, Gerechtsamen, Sporteln, Lasten und Kriminalkosten. (ebend. §. 2.) 1. — Überlassung deren Geschäfts-Utensilien, Gerichts-Gebäude und Gefängnisse an die neuen Gerichte zur Benutzung. (ebend. §. 3.) 2. — Fürsorge für die bei den aufgehobenen Privatgerichten lebenslänglich angestellten Richter, desgl. für die in Neu-Vorpommern zugleich auch als städtische Beamte fungirenden Richter. (ebend. §§. 4. 6. u. 7.) 23. — desgl. für die Subaltern- und Unterbeamten jener Privatgerichte. (ebend. §§. 5. 6. u. 7.) 2. 3. — das Verhältniß der Städte in denjenigen Provinzen, in welchen bereits früher Königliche Gerichte an die Stelle der städtischen getreten sind, erleidet bis zu dessen anderweiter Regulirung durch die obige Verord. v. 2. Jan. 49. keine Veränderung. (ebend. §. 8.) 3. — die anderweitige Organisation derselben soll sich bis dahin, daß im Wege der Gesetzgebung die Hindernisse einer durchgreifenden und gleichförmigen Umgestaltung im ganzen Umfange der Monarchie beseitigt sein werden, möglichst an die bestehenden Gerichts-Einrichtungen anschließen. (V. v. 2. Jan. 49. §. 18.) 5. — die Gerichte erster Instanz bestehen in Kreis- und Stadtgerichten, in Verbindung mit Einzel-

Digitized by Google

Gerichtsbehörden, (Fortſ.)
zelrichtern. (ebend. §§. 19—23.) 6—8. — erſter Inſtanz, deren Kompetenzſtreitigkeiten hinſichtlich der zu ihrem Reſſort übergehenden Sachen haben die Obergerichte zu entſcheiden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 16.) 5. — die Juſtizverwaltung in zweiter Inſtanz wird durch Appellationsgerichte ausgeübt. (ebend. §§. 24—26.) 8. 9. — in letzter Inſtanz durch das Ober-Tribunal in Berlin. (ebend. §§. 27. 28.) 9. — Gebühren-Taxen bei denſelben. (§. 29.) 10. — Verhältniſſe der Rechtsanwalte und Notarien in deren Bezirken. (§§. 30. 31.) 10. — allgemeine Beſtimmungen über das Verfahren bei den Gerichten. (§§. 32—35.) 10. 11. — Ernennung und Qualifikation der Juſtizbeamten bei denſ. (§§. 36. 37.) 12. — Verhältniß derſ. zu den Verwaltungsbehörden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 38.) 12. 13. — ſie ſollen ſich gegenſeitig bei Erledigung der ihnen obliegenden Geſchäfte innerhalb ihres Reſſorts Unterſtützung leiſten. (ebend. §. 38.) 12. — die Verwaltungsbehörden ſind jedoch nicht ferner befugt, in Angelegenheiten ihres Reſſorts den Juſtiz-Unterbehörden Anweiſungen zu ertheilen, und ſie zu deren Befolgung anzuhalten. (ebend. §. 38.) 12. 13. — die dieſem entgegenſtehende Beſtimmung der Order v. 31. Dezbr. 1825 unter D. Nr. XII. (Geſ.-Samml. von 1826. S. 11.) wird aufgehoben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 38.) 13. — Aufſtellung neuer Etats für dieſelben, bis wohin die vorhandenen Fonds zur Beſoldung der erforderlichen Beamten nach der Beſtimmung des Juſtizminiſters verwendet werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 39.) 13. — obige Verordnung tritt mit dem 1. Apr. 1849 in Kraft, event. iſt der nothwendig werdende ſpätere Zeitpunkt von dem Juſtizminiſter zu beſtimmen und öffentlich bekannt zu machen. (§. 41.) 13. — Strafverfahren derſ. gegen Ruheſtörer in ihren öffentlichen Sitzungsſälen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 180.) 46. — desgl. ſofortige Ahndung der in dem Sitzungsſaale eines Gerichts begangenen ſtrafbaren Handlungen, ſowie der darin vorgefallenen oder ermittelten Disziplinarvergehungen, ohne Mitwirkung von Geſchworenen. (V. v. 30. Juni 49. §. 40.) 235.

Gerichtsboten, Wahl, Anſtellung, Vereidung und Beſoldung eines ſolchen bei den Gewerbegerichten. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 15. 16.) 115. — derſelbe verſieht zugleich die Geſchäfte eines Exekutors. (ebend. §. 15.) 115.

Gerichts-Deputationen, ſiehe Kreisgerichte.

Gerichtsgebäude, beſondere, der aufgehobenen Privatgerichte, deren Benutzung ſeitens des Staats für die neuen Gerichte. (V. v. 2. Janr. 49. §. 3.) 2.

Gerichtskommiſſarien, ſiehe Einzelrichter.

Gerichtsordnung, Allgemeine,
Thl. I. (Prozeßordnung.)
Tit. 2. §§. 131 bis 147, in den darin gedachten Fällen findet eine Verhandlung und Entſcheidung des Rechtsſtreits in erſter Inſtanz vor dem Obergerichte nicht weiter ſtatt, vielmehr kann dieſelbe nur einem andern Gerichte erſter Inſtanz übertragen werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 17.) 5.

Gerichtsſchreiber, deren Zuziehung bei Unterſuchung und Entſcheidung von Vergehen in erſter Inſtanz durch kommiſſariſch dazu beſtellte Einzelrichter. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 27. 37.) 19. 20. 21. — als ſolcher wird zur Führung des Protokolls bei dem während des Belagerungszuſtandes angeordneten Kriegegerichte ein von dem Vorſitzenden des letztern zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen. (V. v. 10. Mai 49. §. 12.) 169. — Disziplinar-Strafverfahren gegen dieſ. (V. v. 11. Juli 49. §. 72.) 285. — Wahl, Anſtellung, Vereidung und Beſoldung eines ſolchen bei den Gewerbegerichten. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 15. 16.) 115. — derſelbe muß die Aktuariatsprüfung beſtanden haben. (ebend. §. 15.) 115. — Führung von Protokollbüchern ſeitens derſ. (ebend. §§. 18. 26.) 116. 117. — ſiehe auch Protokolle.

Gerichtsſtand, Jedermann ſteht rückſichtlich deſſelben fortan unter dem ordentlichen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk zunächſt und unmittelbar beſtellt iſt, und jedes Grundſtück gehört im dinglichen Gerichtsſtande vor das ordentliche Gericht desjenigen Sprengels, in welchem es gelegen iſt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 9.) 3. — Aufhebung des eximirten und privilegirten Gerichtsſtandes für Perſonen, Grundſtücke und Gerechtigkeiten, desgl. des privilegirten Gerichtsſtandes des Fiskus. (ebend. §. 9.) 3. — Gerichtsſtand der Korporationen und anderer moraliſcher Perſonen bei dem ordentlichen Gerichte, in deſſen Bezirke der Vorſtand derſ. ſeinen Sitz hat. (ebend. §. 9.) 3. — desgl. der Eiſenbahngeſellſchaften. (ebend. §. 9.) 3. — die von Obigem abweichenden Vorſchriften der Verord. v. 16. Juni 1834. (Geſ. Samml. S. 75. ff.) über die Einrichtung der Juſtizbehörden im Großherz. Poſen, treten außer Kraft. (ebend. §. 9.) 3. — Aufhebung der Ausnahmen in den §§. 1. u. 2. des Geſetzes vom 11. Aug. 1848. (Geſ. Samml. S. 201) hinſichtlich des Gerichtsſtandes der Richter, der gerichtlichen Polizeibeamten und der Patrimonialgerichtsherren in Unterſuchungs- und Injurien-Sachen. (ebend. §. 10.) 4. — anderweitige Regulirung des Militairgerichtsſtandes in Strafſachen, ſo wie des Gerichtsſtandes der Studirenden. (ebend. §. 10.) 4. — rückſichtlich der Rechtsſtreitigkeiten unter Mit-

Digitized by Google

Gerichtsſtand, (Fortſ.)
Mitgliedern der Königlichen Familie, ſo wie der nicht ſtreitigen Rechtsangelegenheiten der zur Königlichen Familie gehörigen Perſonen behält es bei der Hausverfaſſung ſein Bewenden. (ebend. §. 11.) 4. — die Prozeſſe über Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe gehen wieder auf die ordentlichen perſönlichen Gerichte über, mit Abänderung, reſp. Aufhebung der §§. 1. 2. 3. u. 56. der Verord. vom 28. Juni 44. (V. v. 2. Janr. 49. §. 12.) 4. — Aufhebung des Spezial-Gerichtsſtandes für Bergwerksſachen, unter Abänderung des Edikts v. 21. Febr. 16. und der Kabinetsorder v. 6. Juli u. 12. Oktbr. 37. (V. v. 2. Janr. 49. §. 13.) 4. — die Beſtätigung einer Annahme an Kindes Statt (§. 667. Tit. 2. Thl. II. des A. L. R.) gehört fortan vor das ordentl. perſönliche Gericht, auch genügt zur ſubhaſtationsfreien Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen (§. 586. Tit. 18. Thl. II. A. L. R. und Kabinets-Order v. 10. Nov. 1830. Geſ. Samml. S. 144) der Beſchluß des kompetenten kollegialiſchen Gerichts. (ebend. §. 14.) 5. — Exemtionen in Beziehung auf die in einzelnen Provinzen noch beſtehenden beſondern Provinzial- oder ſtatutariſchen Rechte. (ebend. §. 15.) 5. — Entſcheidung von Kompetenzſtreitigkeiten der Gerichtsbehörden erſter Inſtanz, desgl. wegen Führung des Hypothekenbuchs und Leitung von Sequeſtrationen und Subhaſtationen über einen zuſammen gehörigen Komplex von Gütern in den Bezirken verſchiedener Gerichte. (ebend. §. 16.) 5. — Verhandlung und Entſcheidung von Rechtsſtreiten in erſter Inſtanz in den Fällen der §§. 131. bis 147. Tit. 2. Thl. I. der Allg. Gerichts-Ord. durch Beauftragung eines andern Gerichts erſter Inſtanz. (ebend. §. 17.) 5. — für Wechſelklagen. (Einführungs-Ord. zur allgem. deutſchen Wechſel-Ordnung, v. 6. Jan. 49. §§. 5. und 6.) 50. — in dem weitern Verfahren wegen der Beſchlagnahme unerlaubter Druckſchriften. (V. v. 30. Juni 49. §§. 32. 33. und 38.) 232. 233. 234. — in dem Bezirke des Rheiniſchen Appellationsgerichtshofes zu Cöln wird an den dort geltenden Beſtimmungen über die Regulirung des Gerichtsſtandes (Strafprozeß-Ordnung Art. 525—541.) nichts geändert. (ebend. §. 38.) 234. — ſ. auch Gerichtsbarkeit. — desgl. Militair-Gerichtsſtand.

Gerichtsvollzieher, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Cöln, auch dieſelben gehören zu den Gerichtsbeamten, welche Wechſelproteſte aufnehmen können. (Einführungs-Ord. zur allgem. deutſchen Wechſel-Ord. v. 6. Jan. 49. §. 3.) 50. — Niederlegung ihres Amts bei körperlicher oder geiſtiger Unfähigkeit (V. v. 11. Juli 49. §. 83.) 287. — Disziplinar-Strafverfahren gegen dieſ. (ebend. §. 72.) 285.

Gernrode, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 19.

Geſandte, dieſelben können durch Königl. Verfügung jederzeit mit Gewährung des vorſchriftsmäßigen Wartegeldes einſtweilig in den Ruheſtand verſetzt werden. (V. v. 11. Juli 49. §. 94.) 290.

Geſchäfts-Lokale und **Utenſilien,** der aufgehobenen Privatgerichte, deren Übergabe an die neuen Gerichte des Staats, ſo weit ſie für letztere erforderlich ſind. (V. v. 2. Jan. 49. §. 3.) 2. — für die Gewerberäthe, deren Beſchaffung und Unterhaltung liegt den Gemeinden ob. (V. v. 9. Febr. 49. §. 21.) 98. — wo Staatsgebäude entbehrliche und für die Gewerberäthe geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden dieſe den Gewerberäthen überwieſen werden. (ebend. §. 21.) 98. — für die Gewerbegerichte, deren Beſchaffung und Unterhaltung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 16.) 115.

Geſchäftsregulativ, deſſen Aufſtellung für die Kreis- und Stadtgerichte. (V. v. 2. Jan. 49. §§. 20. 21. 22.) 7. 8.

Geſchäftsvermittler (Geſchäftsträger, Kommiſſionaire), in wie fern zu deren Gewerbebetriebe die polizeiliche Genehmigung zu verſagen iſt. (V. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 108. — im Verkehr mit Druckſchriften, Nennung deren Namen und Wohnort auf letztern. (V. v. 30. Juni 49. §§. 1. u. 2.) 226. — Strafe für Zuwiderhandlung dagegen. (ebend. §. 10.) 228. — Verantwortlichkeit derſelben für den Inhalt einer Druckſchrift. (ebend. §. 12.) 228.

Geſchworene, dieſelben werden bei den Unterſuchungen wegen ſchwerer Verbrechen, ſo wie wegen politiſcher und Preßverbrechen, dem aus 5 Richtern und einem Gerichtsſchreiber beſtehenden Gerichte als beiſitzende Richter zugeordnet. (V. v. 3. Janr. 49. §. 60.) 24. — wer dazu wählbar iſt. (ebend. §§. 62. 63.) 25. — wer nicht. (ebend. §§. 63. u. 95.) 25. 31. — Aufſtellung der Geſchworenen-Liſten und Auswahlen aus ſolchen. (ebend. §§. 62—74.) 25—27. — Strafbarkeit der Geſchworenen, wenn ſolche ohne genügende Entſchuldigung nicht erſcheinen, oder ſich entfernen. (§. 72.) 27. — Eidesleiſtung derſ. (ebend. §. 97.) 31. — Reiſeentſchädigung derſ. für jede Meile der Hin- und der Herreiſe mit 8 Sgr.; Diäten werden ihnen nicht gezahlt. (§. 74.) 27. — diejenigen, welche an den Verhandlungen des Schwurgerichts für die betreffende Sitzungsperiode Theil genommen haben, dürfen ohne ihre Einwilligung während eines Jahres nicht wieder einberufen werden. (ebend. §. 68.) 26. 27. — Beſtrafung der derſ. in Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf ſolchen zugefügten Beleidigungen. (V. v. 30. Juni 49. §§. 23. u. 31.) 231. 232. — Verfolgung ſolcher Beſtrafung durch

Digitized by Google

Geſchworene, (Fortſ.)
durch die Staatsanwaltſchaft nur auf Antrag der Beleidigten. (ebend. §. 34.) 233. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der durch letzt. zu beſtimmenden Art und Weiſe, auf Koſten des Verurtheilten. (§. 36.) 234.

Geſellen (Handwerksgeſellen), allgemeine Beſtimmungen über deren Verhältniſſe. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 46—49.) 103. 104. — Feſtſtellung der in Ortsſtatuten aufzunehmenden Anordnungen über deren Verhältniſſe. (ebend. §. 46.) 103. — Wahrnehmung ihrer Intereſſen in Innungsangelegenheiten. (ebend. §. 46.) 103. — Handwerksmeiſter dürfen ſich zu den techniſchen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Geſellen ihres Handwerks bedienen, ſoweit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme geſtattet wird. (§. 47.) 103. — Strafbeſtimmung für Übertretung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 109. — ebenſo dürfen Geſellen in ihrem Gewerbe nur bei Meiſtern ihres Handwerks in Arbeit treten. (§. 48.) 103. — Feſtſetzung deren täglicher Arbeitszeit durch den Gewerberath für die einzelnen Handwerkszweige. (§. 49.) 104. — über die Errichtung, Vereinigung oder Auflöſung von Verbindungen unter denſ. iſt der Gewerberath mit ſeinen Anſichten u. Vorſchlägen zu hören. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 93. 94. — auch hat derſelbe die Befolgung der Vorſchriften über deren Prüfung, Annahme und Behandlung zu überwachen. (ebend. §. 2.) 93. 94. — Erledigung deren Streitigkeiten mit ihren ſelbſtſtändigen Gewerbetreibenden über Arbeits- und Lohnverhältniſſe durch die Gewerbegerichte im Wege der gütlichen Vermittelung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 111. — in Stelle des Verfahrens vor dem Vergleichsausſchuſſe der Gewerbegerichte (§§. 17. und folg.) tritt für Streitigkeiten von Innungsgenoſſen mit ihren Geſellen, das Vergleichsverfahren vor einem Vergleichsausſchuſſe der Innungen ein. (ebend. §. 25.) 117. — Anordnungen für die von denſelben abzulegenden Meiſterprüfungen. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 35. 37—43.) 101—103.

Geſellen-Prüfungen der Lehrlinge, Anordnungen für ſolche. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 36—43.) 101—103.

Geſellen-Unterſtützungskaſſen, Anordnung für deren Errichtung und Aufbringung der Beiträge zu ſolchen. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 56—59.) 105. 106.

Geſinde, männliches, kann zu Geſchworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 7.) 25.

Geſuche, jeder Art, welche Eingeſeſſene des Gerichtsbezirks in ihren Rechtsangelegenheiten zum Protokoll geben wollen, deren Aufnahme und Weiterbeförderung gehört zur Kompetenz der Einzelrichter. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 6.) 8.

Gewerbebetrieb, handwerksmäßiger, allgemeine Vorſchriften für denſelben. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 23—34.) 98—101. — ſelbſtſtändiger, die Unterſuchung und Entſcheidung über den Verluſt des Rechts zu demſelben erfolgt in erſter Inſtanz mit Zuziehung eines Gerichtsſchreibers durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern beſtehen. (V. v. 3. Jan. 49. §§. 27. und 38.) 19. 21. — die Kompetenz der Einzelrichter iſt davon ausgeſchloſſen. (ebend. §§. 27. 38.) 19. 21. — auf den Verluſt der Befugniß zu demſelben kann die wiederholte Übertretung der in den §§. 23. 25. 26. 29. 31. 32. 33. 47. 69. der V. v. 9. Febr. 49. enthaltenen Verbotsbeſtimmungen im Handwerks- und Fabrikenbetriebe, neben der Strafe, erkannt werden. (§. 74. der vorgedachten Verord.) 109. — in wie fern zu dem Betriebe ſtehender Gewerbe im diesſeitigen Inlande Ausländer zugelaſſen werden können. (V. v. 9. Febr. 49. §. 67.) 108.

Gewerbegerichte, beſondere, in welchen die Rechtspflege durch ſachkundige, von den Berufsgenoſſen frei gewählte Richter verwaltet oder mitverwaltet wird, deren Errichtung an Orten, wo ſich dazu ein Bedürfniß ergiebt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 18.) 6. — deren Errichtung in der ganzen Monarchie, mit Ausſchluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes in Cöln, für welchen eine Reviſion der beſtehenden Geſetzgebung vorbehalten wird. (V. v. 9. Febr. 49.) 110—124.

Erſtes Abſchnitt. Errichtung und Beſtimmung derſelben. §§. 1—16.) 110—115. — für jeden Ort oder Bezirk ſoll ein ſolches errichtet werden, wo wegen eines erheblichen, gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß dazu vorhanden iſt. (§. 1.) 110. f. — gütliche Vermittelung derſ. und Ausübung der Gerichtsbarkeit von denſ. (§§. 2. und 3.) 111. — Wahl deren Mitglieder und Stellvertreter, des Vorſitzenden und deſſen Stellvertreters, ſo wie eines Gerichtsſchreibers und eines Gerichtsboten (Exekutors), deren Vereidigung und Einführung. (§§. 4—15.) 111—115. — die Mitglieder und Stellvertreter ſind zu einem Theile aus der Klaſſe der ſelbſtſtändigen Handwerker, Fabrikinhaber ꝛc. und zum andren Theile aus der Klaſſe der Geſellen, Gehülfen, Werkführer und Fabrikarbeiter auf 4 Jahre von den im Gerichtsbezirke wohnenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wählen. (§. 4.) 111. — Beſchaffung und Unterhaltung der nöthigen Geſchäftsräume, Aufbringung der Koſten für die laufende Geſchäftsführung, mit Einſchluß der Beſoldungen des Gerichtsſchreibers und des Gerichtsboten. (§. 16.) 115.

Digitized by Google

Gewerbegerichte, (Fortſ.)

Zweiter Abſchnitt. Verfahren vor dem Vergleichsausſchuſſe. (§§. 17—25.) 115—117. — den Vergleichsausſchuß bilden zwei Mitglieder des Gewerbegerichts, von welchen Einer zur Klaſſe der Arbeitgeber, der Andere zur Klaſſe der Arbeitnehmer gehören muß. (§. 18.) 115. — der erſtere hat die Befugniſſe des Vorſitzenden. (§. 41.) 121. — Verfahren vor demſelben. (§§. 17—21.) 115. 116. — eventuelle Verweiſung der Streitſache an das Gericht. (§§. 22. 23.) 116. — Tragung der Koſten des Verfahrens vor dem Vergleichsausſchuſſe. (§. 24.) 116. 117 — für Streitigkeiten der Innungsgenoſſen mit ihren Gehülfen, Geſellen und Lehrlingen tritt das Vergleichsverfahren vor einem Vergleichsausſchuſſe der Innung ein. (§. 25.) 117.

Dritter Abſchnitt. Verfahren vor dem Gewerbegerichte. (§§. 26—38.) 117—120. — Verhandlungen vor verſammeltem Gerichte über die zur Entſcheidung deſſelben gelangenden Streitigkeiten. (§. 26.) 117. — Vorladungen zu dieſem Verfahren. (§§. 26—28.) 117. 118. — Klagebeantwortungs-Termin, Beweisführung, Zeugenvernehmung und Ableiſtung angetragener oder zurückgeſchobener Eide. (§§. 30—37.) 118—120. — Fällung und Publikation des Erkenntniſſes und Tragung der Koſten des Verfahrens. (§. 38.) 120.

Vierter Abſchnitt. Allgemeine Beſtimmungen über das Verfahren vor dem Vergleichs-Ausſchuſſe und vor dem Gewerbegerichte. (§§. 39—50.) 120—122. — Aufſtellung eines Geſchäftsregulativs. (§. 39.) 120. — die Sitzungen des Gewerbegerichts ſind öffentlich, jedoch müſſen ſich ſämmtliche, nicht betheiligte Perſonen daraus entfernen, ſobald dies vom Vorſitzenden nach dem Beſchluſſe des Gerichts angeordnet wird. (§. 40.) 40. — Maßregeln gegen Störung der Ruhe und Ordnung während der Verhandlungen vor dem Gerichte. (§§. 41. 42.) 121. — Abfaſſung und Ausfertigung der Entſcheidungen und Beſchlüſſe. (§§. 43. 44.) 121. — in welchen Fällen einzelne Gerichtsmitglieder von den Verhandlungen ausgeſchloſſen werden können. (§. 45.) 121. — Anberaumung der Termine und Vorladung zu denſ. (§§. 46—48.) 122. — Zulaſſung von Vertretern, Beiſtänden und Bevollmächtigten. (§§. 49. 50.) 122.

Fünfter Abſchnitt. Von den Rechtsmitteln. (§§. 51—55.) 123. 124. — Einlegung der Reſtitution gegen Kontumazial-Beſcheide. (§§. 51—53.) 123. — Einlegung anderer Rechtsmittel, namentlich des Rekurſes, der Appellation, der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde (§. 54.) 123. — die Erkenntniſſe und Beſcheide der Gewerbegerichte ſind, ungeachtet der dagegen etwa zuläſſigen Rechtsmittel, auf den Antrag des Klägers ſogleich vollſtreckbar. (§. 55.) 123. — jedoch mit Ausſchluß der Vollſtreckung des Perſonal-Arreſtes gegen den Beklagten, oder in Fällen der Kautionsleiſtung ſeitens des letztern. (§. 55.) 124.

Sechster Abſchnitt. Stempel und Gebühren. (§§. 56. u. 57) 124. — Stempelfreiheit für Vergleiche und deren Ausfertigung und Gebühren-Pauſchquantum von 5 bis 15 Sgr. für das Verfahren vor dem Vergleichsausſchuſſe. (§. 56.) 124. — Pauſchquantum von 15 Sgr. bis zu 5 Rthlr. für das gerichtliche Verfahren vor dem Gewerbegerichte; dagegen kommen in Anſehung der Stempel die allgemeinen Vorſchriften zur Anwendung (§. 57) 124.

Schlußbeſtimmungen. Alle dem vorſtehenden Geſetze entgegenſtehenden allgemeinen und beſondern geſetzlichen Beſtimmungen werden aufgehoben. (§. 58.) 124. — ſo weit in dieſem Geſetze nicht etwas Anderes beſtimmt iſt, kommen in dem den Gewerbegerichten überwieſenen Rechtsangelegenheiten, die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften zur Anwendung (§. 59) 124.

Errichtung von Gewerbegerichten für einzelne Städte und Bezirke, und zwar:

1) für den Polizeibezirk der Stadt Stettin, mit Einſchluß der Ortſchaft Kupfermühle, und Anweiſung ſeines Sitzes in gedachter Stadt. (A. E. v. 2. Oktbr. 49.) 403.
2) für den Gemeindebezirk der Stadt Breslau, und Sitz deſſelben in letzterer. (A. E. v. 22. Oktbr. 49.) 431.
3) für die Städte Magdeburg, Neuſtadt-Magdeburg und Sudenburg, und für die Ortſchaft Buckau. (A. E. v. 25. Mai 49.) 242. — Sitz deſſelben in Magdeburg. (ebend.) 242.
4) für die Grafſchaft Wernigerode. (A. E. v. 15. Juni 49.) 294. — Sitz deſſelben in der Stadt Wernigerode. (ebend.) 294.
5) für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Halle, welches daſelbſt ſeinen Sitz haben ſoll. (A. E. v. 11. Juli 49.) 347.

Gewerbeordnung, Allgemeine, vom 17. Janr. 1845., Anordnungen und Abänderungen rückſichtlich derſ. (V. v. 9. Febr. 49.) 93—110.

I. Errichtung von Gewerberäthen. (§§. 1—22.) 93—98.
II. Handwerksmäßiger Gewerbebetrieb (§§. 23—34.) 98—101.
III. Prüfungen der Handwerker. (§§. 35—43.) 101—103.
IV. Verhältniſſe der Lehrlinge, Geſellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter (§§. 44—55.) 103—105.
V. Unterſtützungskaſſen und ähnliche Einrichtungen. (§§. 56—59.) 105. 106.
VI. Innungsgebühren und Abgaben. (§§. 60—66.) 106. 107.
VII. Allgemeine Beſtimmungen. (§§. 67—73.) 108. 109. — (§§. 76. 77.) 110.
VIII. Strafbeſtimmungen. (§§. 74. 75). 109.

— Errichtung von Gewerbegerichten. (V. v. 9. Febr. 49.) 110—124. — ſiehe ferner Gewerbegerichte, Gewerberäthe ꝛc.

Digitized by Google

Gewerberäthe, deren Errichtung. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 1—22.) 93—98. — für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß zu einem Gewerberathe obwaltet, soll ein solcher auf den Antrag von Gewerbetreibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeindevertreter, mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten errichtet werden. (ebend. §. 1.) 93. — Bestimmung und Funktionen derf. (§. 2.) 93. 94. — die Mitglieder des Gewerberaths sind zu gleichen Theilen aus dem Handwerkerstande, aus dem Fabrikenstande und aus dem Handelsstande seines Bezirks zu wählen, wornach derselbe in drei Abtheilungen zerfällt, deren jede mindestens aus fünf Mitgliedern bestehen soll. (§§. 3—5.) 94. — Verfahren bei der Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter. (§§. 5—12.) 94—96. — Einführung, Verpflichtung derf. durch Handschlag und Ausscheiden derf. (§§. 13. 14.) 96. — unentgeltliche Verwaltung ihres Amts. (§. 15.) 97. — Amtssuspension und Amtsentsetzung derf. (§. 15.) 97. — Wahl eines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters bei jeder Abtheilung, aus der Mitte ihrer Mitglieder. (§. 19.) 97. — Wahl, Verpflichtung und Besoldung eines Schriftführers und eines Boten. (§. 20.) 98. — Aufbringung dieser Besoldung durch Beiträge der Gewerbetreibenden des Bezirks. (ebend. §. 21.) 98. — Geschäftsgang, Geschäftsführung, Geschäftsräume und Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten durch Beiträge der Gewerbetreibenden. (§§. 16—21.) 97. 98. — in denjenigen Orten, für welche ein Gewerberath nicht besteht, sind die demselben zugewiesenen Angelegenheiten von der Kommunal-Behörde zu erledigen. (§. 22.) 98. — dieselben sind über die Zulassung von Ausländern zum stehenden Gewerbebetriebe, sowie über die Gesuche ausländischer Gewerbetreibenden um Naturalisation, zu hören. (V. v. 9. Febr. 49. §. 67.) 108. — desgl. über die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit Handwerkerwaaren seitens einheimischer Verkäufer, mit Ausschließung auswärtiger. (ebend. §. 70.) 108. f.

Gewerbeschulen, durch deren Besuch können Lehrlinge von dem Gewerberathe, mit Zustimmung des Lehrherrn, in kürzerer als dreijähriger Frist zur Gesellen-Prüfung zugelassen werden. (V. v. 9. Febr. 49. §. 36.) 101.

Gewerbesteuer, diejenigen, welche nicht wenigstens jährlich 24 Rthlr. derf. entrichten, können zu Geschworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Jan. 49. §. 63 Nr. 9.) 25. — Ausnahmen von diesem Prinzipe. (ebend. §. 63.) 25. — Befreiung der ritterschaftlichen Pom-

Gewerbesteuer, (Forts.)
merschen Privatbank von derf. hinsichtlich ihres kaufmännischen Verkehrs. (Statuten der Bank v. 24. Aug. 49. §. 44.) 371. — siehe auch Staatssteuern.

Gewerbetreibende, selbstständige, Erledigung deren Streitigkeiten mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen über Arbeits-, Lohn- oder Lehrverhältnisse durch die Gewerbegerichte im Wege der gütlichen Vermittelung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 111. — in Stelle des Verfahrens vor dem Vergleichsausschusse der Gewerbegerichte (§§. 17. und folg.) tritt für Streitigkeiten von Innungsgenossen mit ihren Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen, das Vergleichsverfahren vor einem Vergleichsausschusse der Innungen ein. (ebend. §. 25.) 117. — ausländische, Verfahren bei deren Gesuchen um Naturalisation im diesseitigen Inlande, in Folge des §. 8. des Gesetzes vom 31. Dezbr. 42. — Ges.-Samml. 1843. S. 15. — (V. v. 9. Febr. 49. §. 67.) 108.

Gewicht, für Backwaaren, dessen Bekanntmachung durch Anschlag in den Verkaufslokalen derf. (V. v. 9. Febr. 49. §. 73.) 109. — zum Nachwiegen sind in letztern Waagen mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen. (ebend. §. 73.) 109.

Glaser, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Glatz, Kreis, s. Handelskammern.

Glockengießer, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Goldarbeiter,
Goldschläger, } Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Görlitz, Stadt und Kreis, Errichtung einer Handelskammer für dieselben. (A. E. v. 19. Novbr. 49.) 435. — Sitz derf. in ersterer. (ebend.) 435.

Greifswald, s. Appellationsgerichte, Hofgericht u. Konsistorium; desgl. Prozesse.

Grundsteuer, diejenigen, welche nicht wenigstens jährlich 20 Rthlr. derselben (ausschließlich der Beischläge) entrichten, können zu Geschworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 9.) 25. — Ausnahmen von diesem Prinzip. (ebend. §. 63.) 25. — s. auch Staatssteuern.

Digitized by Google

Grundsteuerfreiheiten, bestehende, vorbereitende Maßregeln zu deren verheißenen Aufhebung. (V. v. 29. Juni 49.) 237. 238. — vorläufige Aufstellung der Steuervertheilungs-Nachweisungen. (ebend. §. 1.) 237. — Bildung von Kreiskommissionen oder Kreis-Abtheilungs-Kommissionen zur Mitwirkung für jene Zwecke. (§§. 2 — 6.) 237. 238. — Verpflichtung aller Behörden, Gemeinden und Privatpersonen, die in ihren Händen befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne ꝛc. und sonstige Schriftstücke den Kommissionen und deren Vorsitzenden zur Einsicht und Benutzung zugänglich zu stellen. (ebend. §. 7.) 238.

Grundstücke, über deren Zertheilung, Abzweigung und Abtrennung können fortan auch von Notarien rechtsgültig Verträge aufgenommen werden, in Anwendung des §. 2. des Gesetzes vom 3. Janr. 45. (V. v. 2. Janr. 49. §. 31.) 10. — sie sind aber verpflichtet, solche Verträge an die betreffende Hypothekenbehörde einzusenden. (ebend. §. 31.) 10. — (unbewegliche Güter), der Pflegebefohlenen, deren subhastationsfreie Veräußerung. (V. v. 2. Janr. 49. §. 14.) 5. — s. auch ländliche Grundstücke.

Gürtler, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Güter, zusammengehöriger Komplex von solchen, in verschiedenen Gerichtsbezirken belegen, Führung des Hypothekenbuches über solche und Leitung von Sequestrationen und Subhastationen derselben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 16.) 5. — unbewegliche Güter der Pflegebefohlenen, deren subhastationsfreie Veräußerung. (V. v. 2. Janr. 49. §. 14.) 5.

H.

Habelschwerdt, Kreis, s. Handelskammern.

Hafengelder, in dem Tarif für deren Erhebung in Stettin v. 25. Aug. 48. (Ges.-Samml. S. 249.) soll es unter I. B. 16., statt: „Kreide für je 3 Centner 1 Sgr." heißen: „Kreide für je 36 Ctr. 1 Sgr." (Minist.-Berichtigung vom 30. Dezbr. 48.) 91. — die Tarife derselben für den Hafen von Pillau, vom 18. Oktbr. 1838. und für den Hafen von Memel v. 19. April 1844. bleiben beide mit den inzwischen auf Grund besonderer Anordnungen eingetretenen Ermäßigungen einzelner Abgaben bis auf Weiteres in Kraft. (A. E. v. 12. Janr. 49.) 92.

Halle, Stadt, Errichtung eines Gewerbegerichts für deren Gemeindebezirk, welches daselbst seinen Sitz haben soll. (A. E. v. 11. Juli 49.) 347.

Hamm, Stadt, s. Eisenbahnen Nr. 5.

Handdienste, Ermittelung der Normalpreise für deren Ablösung. (G. v. 19. Novbr. 49. §. 4. A.) 414.

Handelsgerichte, besondere, in welchen die Rechtspflege durch sachkundige von den Berufsgenossen frei gewählte Richter verwaltet oder mit verwaltet wird, deren Errichtung an Orten, wo sich dazu ein Bedürfniß ergiebt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 18.) 6. — dieselben entscheiden über den Rekurs und die Appellation gegen die Bescheide und Erkenntnisse der Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §. 54.) 123. — wo jene nicht bestehen, entscheidet das Kreis- oder Stadtgericht des Bezirks darüber. (ebend. §. 54.) 123. — wo solche bestehen, ist bei diesen die Amortisation von Wechseln nachzusuchen. (Einführungs-Ord. zur allgem. deutschen Wechselordnung, v. 6. Janr. 49. §. 2.) 49. — im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, vor solche gehören die Klagen aus eigenen Wechseln auch dann, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben — Art. 636. 637. des Rheinischen Handels-Gesetzbuches —. (V. v. 6. Janr. 49. §. 6.) 50.

Handelskammern, Personen, welche durch einen Beschluß ders. von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen sind, können auch nicht an der Wahl der Mitglieder eines Gewerberaths und deren Stellvertreter theilnehmen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 7. Nr. 3.) 94. 95.

Errichtung derselben für einzelne Städte und Kreise, und zwar:

1) für den Bezirk der Stadt Breslau (A. E. v. 30. März 49.) 146.
2) für die Kreise Glatz und Habelschwerdt, im Breslauer Regierungsbezirke. (A. E. vom 16. März 49.) 145. — Sitz ders. in der Stadt Glatz. (ebend.) 145.
3) für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg. (A. E. v. 16. März 49.) 145. — Sitz ders. in der Stadt Schweidnitz. (ebend.) 145.
4) für die Kreise Hirschberg und Schönau, im Regierungsbezirke Liegnitz. (A. E. v. 30. Juli 49.) 348. — Sitz derselben in der Stadt Hirschberg. (ebend.) 348.
5) für den Kreis Landeshut, im Regierungsbezirke Liegnitz. (A. E. v. 30. Juli 49.) 349. — Sitz ders. in der Stadt Landshut. (ebend.) 349.
6) für die Stadt und den Kreis Görlitz. (A. E. v. 19. Novbr. 49.) 435. — Sitz ders. in letzterer. (ebend.) 435.
7) für den Kreis Siegen. (A. E. v. 25. Mai 49.) 215. — Sitz ders. in der Stadt Siegen. (ebend.) 215.

Digitized by Google

Handelsstand, Wahl der Mitglieder und Vorsitzenden des Gewerberaths und deren Stellvertreter zum dritten Theile aus jenem. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 3—14. 19.) 94—98.

Handschlag, siehe Verpflichtung durch solchen.

Handschuhmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Handwerke, einzelne, welche Arbeiten zu den unter denselben begriffenen Verrichtungen gehören, darüber hat der Gewerberath, mit Berücksichtigung der über ihre Abgrenzung bestehenden Anordnungen, nach den Verhältnissen des öffentlichen Gewerbebetriebes zu entscheiden. (V. v. 9. Febr. 49. §. 28.) 99. f. — in wie weit die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person, nach Anhörung der betheiligten Innungen und des Gewerberaths, durch Ortsstatuten beschränkt werden können. (§. 29.) 100. — Betrieb derselben in Fabrikanstalten. (§§. 30—32.) 100. — Strafbestimmungen für die Übertretung oder Umgehung der desfallsigen Vorschriften. (ebend. §. 74.) 109.

Handwerker, allgemeine Vorschriften für deren Prüfungen. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 35—43.) 101—103. — desgl. über deren selbstständigen Gewerbebetrieb. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 23—34.) 98—101. — die allgemeinen Interessen des Betriebes derf. hat der Gewerberath in seinem Bezirke wahrzunehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen zu berathen und anzuregen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 93. — auch ist derselbe mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten zu hören, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche in die Verhältnisse des Handwerksbetriebes eingreifen. (ebend. §. 2.) 93. f. — nähere Bezeichnung derjenigen Handwerker, welche vor dem Beginn des Betriebes ihre Befähigung dazu nachweisen müssen. (ebend. §§. 23—26.) 98. 99. — in wie weit darin nach örtlichen Verhältnissen und nach Vernehmung des Gewerberaths Ausnahmen oder Erweiterungen stattfinden können. (§§. 26—28.) 99. 100. — Befugnisse des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in letzter Beziehung. (ebend. §§. 26—28.) 99. 100. — Strafbestimmungen für die Übertretung oder Umgehung jener Vorschriften. (ebend. §§. 74. 75.) 109. 110. — Verwendung der deshalb erkannten Geldbußen. (ebend. §. 75.) 110. — in Wesel, Kreditverein für dies., s. Wesel.

Handwerkerstand, Wahl der Mitglieder des Gewerberaths und deren Stellvertreter, zum Theile aus jenem. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 3—14. 19.) 94—98. — desgl. der Mitglieder des Gewerbegerichts. (V. v. 9. Febr. 49. §. 4.) 111.

Handwerkerwaaren, in wiefern das Halten von Magazinen zu deren Detailverkauf nur gestattet werden kann. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 33. 34.) 100. 101. — Strafbestimmung für Übertretung der desfallsigen Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109. — neue, deren öffentliche Versteigerungen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Kommunalbehörde des Versteigerungsortes stattfinden, soweit sie nicht im Wege der Exekution, oder im Auftrage eines Gerichts oder einer andern öffentlichen Behörde erfolgen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 69.) 108. — Strafbestimmung für die Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109. — gewisse, Genehmigung zu deren fernern Verkauf auf Wochenmärkten von einheimischen Verkäufern, mit Ausschließung der auswärtigen, nach bisheriger Ortsgewohnheit. (V. v. 9. Febr. 49. §. 70.) 108. f.

Handwerksgehülfen, s. Gehülfen.

Handwerksgesellen, s. Gesellen.

Handwerksmeister, s. Meister.

Harzgerode, Ort, s. Chausseebau Nr. 14.

Hattingen, Stadt, s. Chausseebau Nr. 25.

Hausverfassung, Königliche, s. Königliche Familie.

Haynrode, Gemeinde, s. Chausseebau Nr. 20.

Hebammen, deren zeitherige Befreiung von der Klassensteuer hört mit dem 1. Janr. 1850. auf. (G. v. 7. Dezbr. 49.) 436.

Heckengereuth, Ort und Gemeinde, s. Chausseebau Nr. 18.

Herausgeber von Druckschriften, Verantwortlichkeit derselben für den Inhalt der letzteren. (V. v. 30. Juni 49. §. 12.) 228. — von Zeitungen und Zeitschriften, deren Name und Wohnort müssen gleichfalls auf diesen genannt sein, wenn sie von den Verlegern verschieden sind. (ebend. §. 2.) 226. — Strafen für Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften. (§. 10.) 228. — der im Selbstverlage erscheinenden Druckschriften, deren oder des Verfassers Name und Wohnort muß auf letztern genannt sein. (V. v. 30. Juni 49. §. 1.) 226. — s. auch Druckschriften, Zeitungen und Zeitschriften.

Herruprotsch - Brandschützer Deichverband, s. Deichverband.

Hirschberger Kreis, s. Handelskammern.

Hochverrath, nach §. 92. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, Strafbestimmung für die ohne Erfolg gebliebene öffentliche Aufforderung oder Anreizung zu demselben. (V. v. 30. Juni 49. §§. 14. 31.) 229. 232. — während des zeit- oder distriktsweise erklärten Belagerungszustandes desselben angeklagt, dessen Untersuchung und Bestrafung von dazu ange-

Digitized by Google

Hochverrath, (Forts.)
ordneten Kriegsgerichten. (V. v. 10. Mai 49. §. 10.) 168. — als solcher sind im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln die Verbrechen und und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Art. 75—108. des Rheinischen Strafgesetzbuches) anzusehen. (ebend. §. 10.) 168. — s. auch politische Verbrechen.

Hochzeitsversammlungen, deren Züge, wo solche hergebracht sind, gehören nicht zu den öffentlichen Aufzügen, welche einer vorgängigen Genehmigung oder einer Anzeige bedürfen. (V. v. 29. Juni 49. §. 11.) 223.

Hofgericht, zu Greifswald, Aufhebung desselben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 24.) 8.

Holbach, Ort, siehe Chausseebau Nr. 21.

Holzdiebstahl, in dem Verfahren wegen desselben wird durch die Vorschriften der Verordnung vom 3. Janr. 49. nichts geändert. (das. §. 181.) 46.

Horstmar, Ort, siehe Chausseebau Nr. 22.

Hülfskassen, deren Errichtung für Innungsgenossen, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, und Aufbringung der Beiträge zu solchen von letztern. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 56—59.) 105. 106.

Hutmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Hypothekenbücher, an die Gerichte, welche solche führen, haben die Notarien die von ihnen aufgenommenen Verträge über Zertheilung, Abzweigung und Abtrennung von Grundstücken einzusenden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 31.) 10. — über einen zusammen gehörigen Komplex von Gütern, welche in den Bezirken verschiedener Gerichte gelegen sind, deren Führung. (V. v. 2. Janr. 49. §. 16.) 5. — Verfahren bei Eintragung der Westpreußischen Pfandbriefe in dieselben und deren Löschung in solchen. (A. E. v. 5. Novbr. 49.) 433. f.

Hypothekensachen, deren Regulirung durch Einzelrichter in ihrem Bezirke. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 8.) 8.

Hypothekenscheine, von der Schlesischen Landschaft, behufs Bewilligung eines neuen landschaftlichen Pfandbriefsdarlehns extrahirt, deren gebührenfreie Ausfertigung, blos gegen Erstattung der Stempel und Kovialien. (A. E. v. 11. Mai 49.) 182. f.

J.

Jagdfrevel, an den Landesgrenzen mit fremden Staaten, s. Forstfrevel.

Immediat-Kommission, zur Entscheidung von Ansprüchen an Provinzen, Kreise und Kommunen für Lieferungen und Leistungen aus den Kriegsjahren 1806—7. und 1812—15. in zweiter und letzter Instanz durch die Order v. 27. Oktbr. 1820. niedergesetzt, deren Auflösung. (A. E. v. 7. Dezbr. 48.) 90. — Wiedereintritt des ordentlichen Rechtsweges in jenen Angelegenheiten bei den kompetenten Gerichten in den sonst zulässigen Instanzen. (ebend.) 90. — in den von den Regierungen bereits in erster Instanz entschiedenen Sachen soll das Geheime Ober-Tribunal zur Entscheidung auf das eingelegte oder einzulegende Rechtsmittel in zweiter und letzter Instanz an die Stelle der Immediat-Kommission treten. (ebend.) 90.

Immobilien, s. Güter, unbewegliche, desgl. Grundstücke, Sequestrationen und Subhastationen.

Injurien (Beleidigungen, Ehrenkränkungen), im Amte verübt, deren Rüge und Bestrafung gegen richterliche Beamte. (V. v. 10. Juli 49. §. 6.) 254. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §. 7.) 272. — dem Thronfolger, einem andern Mitgliede des Königlichen Hauses oder dem Regenten des Preußischen Staats zugefügt, deren Bestrafung. (V. v. 30. Juni 49. §. 21.) 230. — desgl. in Beziehung auf das Oberhaupt eines deutschen oder eines andern, mit dem preußischen Staate in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehre stehenden Staates. (ebend. §. 22.) 230. — desgl. rücksichtlich der beiden Kammern und deren Mitglieder, sowie einer andern politischen Körperschaft, einer öffentlichen Behörde, eines öffentlichen Beamten, eines Religionsdieners, eines Geschworenen oder eines Mitgliedes der bewaffneten Macht, in Beziehung auf ihren Beruf und während dessen Ausübung. (ebend. §§. 23. 31.) 230. 231. 232. — gegen Beamte bei Ausübung ihres Amts oder in Beziehung auf dasselbe, wozu auch Beleidigungen der im Dienste befindlichen Personen der bewaffneten Macht gehören, solche sind fortan nach Abschnitt II. und beziehungsweise Abschnitt III. der Verord. v. 3. Janr. 49. zu behandeln und unterliegen auch hinsichtlich der Rechtsmittel den Vorschriften ders. (V. v. 3. Janr. 49. §. 181.) 46. — alle sonstigen Injurien, mit Ausnahme der schweren Realinjurien, können fortan nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden. (ebend. §. 181. 46. — Verfolgung der oben in den §§. 22. und 23. der Verord. v. 30. Juni 49. gedachten Bestrafung durch

den

Digitized by Google

Injurien (Beleidigungen, Ehrenkränkungen), (Forts.) den Staatsanwalt in Beziehung auf die Beleidigung einer Kammer nur mit deren Ermächtigung, hinsichtlich der übrigen nur auf Antrag des Beleidigten. (V. v. 30. Juni 49. §. 34.) 233. — schreitet der Staatsanwalt nicht ein, so bleibt dem Beleidigten die Verfolgung im Wege des Civilprozesses unbenommen. (ebend. §. 34.) 233. — ist auf die von der Staatsanwaltschaft angehobene Klage eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, so wird deren Fortgang, die Erlassung und Vollziehung des Urtheils durch eine Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrages oder durch eine Verzichtleistung auf die Bestrafung nicht gehemmt. (ebend. §. 34.) 233. — öffentliche Bekanntmachung des gefällten Urtheils in der durch letzteres zu bestimmenden Art und Weise auf Kosten des Verurtheilten. (§. 36.) 234. — gegen Privatpersonen ohne Merkmale der Verläumdung begangen, die Bestimmungen der bestehenden Gesetze darüber werden durch die obige Verordnung v. 30. Juni 49. nicht berührt. (§. 41. ders.) 235. — s. auch Majestätsverbrechen.

Injurien-Klagen, in so weit sie im Wege des Civilprozesses angestellt werden können, solche werden von den in der Verord. v. 30. Juni 49. über die Verjährung enthaltenen Bestimmungen nicht berührt. (§. 35. ders.) 234.

Injuriensachen, deren Verhandlung und Entscheidung durch die mit den Kreis- und Stadtgerichten in Verbindung stehenden Einzelrichter. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 20. 22.) 6. 7. — es soll jedoch dem Ermessen des Kreis- oder Stadtgerichts überlassen bleiben, auf den Antrag einer Partei die Verhandlung und Entscheidung vor das Kollegium zu verweisen. (ebend. §. 20.) 6. — Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes der Richter, der gerichtlichen Polizeibeamten und Patrimonialgerichtsherren in solchen, mit Bezug auf die §§. 1. u. 2. des Gesetzes vom 11. Aug. 48. (V. v. 2. Janr. 49. §. 10.) 4. — im Civilprozesse verhandelt, Festsetzung der Gebühren in solchen nach der Gebührentaxe und dem Ermessen des Richters. (V. v. 2. Janr. 49. §. 29.) 10.

Innungen, über deren Errichtung, Vereinigung oder Auflösung ist der Gewerberath mit seinen Ansichten und Vorschlägen zu hören. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 93. — auch hat derselbe die Befolgung der Vorschriften über dies. zu überwachen. (ebend. §. 2.) 93. 94. — Verfahren bei deren Vergleichsausschusse in Streitigkeiten von Innungsgenossen mit ihren Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 25.) 117. — Vernehmung ders. über die Anlegung von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren. (V. v. 9. Febr. 49. §. 34.) 100. 101. — bei jeder

Innungen, (Forts.) derselben werden die Meister- und Gesellen-Prüfungen durch eine Kommission bewirkt. (ebend. §. 37.) 101. — gegen die Entscheidungen dieser Kommission findet der Rekurs an die Kreis-Prüfungs-Kommission statt. (ebend. §§. 38—41.) 102. — Verpflichtungen ders. in Beziehung auf die Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge. (§§. 45. 46.) 103. — Errichtung von Hülfs- und Unterstützungskassen bei solchen und Aufbringung der Beiträge zu dens. seitens aller dabei Betheiligten. (§§. 56—59.) 105. 106. — ältere, Revision und Feststellung deren Statuten nach Maßgabe obiger Verord. v. 9. Febr. 49. (§. 66. ders.) 107. 108. — betheiligte, dieselben sind über die Zulassung von Ausländern zum stehenden Gewerbebetriebe, so wie über die Gesuche ausländischer Gewerbetreibenden um Naturalisation, zu hören. (V. v. 9. Febr. 49. §. 67.) 108.

Innungs-Gebühren und Abgaben, bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge, deren Regulirung. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 60—66.) 106—108. — Aufhebung früherer Zahlungen und Abgaben bei dergl. Veranlassungen an den Fiskus, an eine Gemeinde oder an eine Ortsarmenkasse, desgl. an andere Berechtigte (Kirchen, milde Stiftungen ꝛc.), soweit diese nicht nachweisen, daß ihre Hebungsrechte auf besondern lästigen Erwerbstiteln beruhen. (§. 63.) 107. — Verfahren bei Anmeldung, Geltendmachung und Anerkennung solcher Hebungsrechte bis zum Schlusse des Jahres 1849. (§§. 64. 65.) 107. — Rekursverfahren gegen die Entscheidungen der Regierungen in diesen Angelegenheiten. (§. 65.) 107. — Revision der Statuten der älteren Innungen nach Maßgabe obiger Bestimmungen und Feststellung ders. (§§. 60. 66.) 106. 107. f.

Insertionskosten, siehe Einrückungsgebühren, desgl. Intelligenz-Insertionszwang.

Intelligenzblätter, deren amtliche Ausgabe hört mit dem 1. Janr. 1850. überall auf. (G. v. 21. Dezbr. 49. §. 2.) 441. — Entschädigung des Militair-Waisenhauses zu Potsdam für die Entziehung der dems. stiftungsmäßig bisher aus der Herausgabe von Intelligenzblättern zuständigen Einkünfte aus der Staatskasse. (G. v. 21. Dezbr. 49. §. 4.) 441. — auch übernimmt der Staat die in Folge der Aufhebung des bisherigen Intelligenzblattswesens etwa zu gewährenden Entschädigungen an Beamte und sonstige Interessenten. (ebend. §. 4.) 441. — anderweite Publikation der bisher zur Aufnahme in solche gesetzlich bestimmten Bekanntmachungen durch den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter. (ebend. §. 3.) 441.

Digitized by Google

Intelligenz-Inſertionszwang, bisher zu Gunſten des Militair-Waiſenhauſes in Potsdam beſtanden, wird mit dem 1. Janr. 1850. gänzlich aufgehoben und demſelben dafür eine jährliche Entſchädigungsrente aus der Staatskaſſe gezahlt. (G. v. 21. Dezbr. 49. §§. 1. u. 4.) 441. — auch übernimmt der Staat die in Folge dieſer Aufhebung etwa zu gewährenden Entſchädigungen an Beamte und ſonſtige Intereſſenten. (ebend. §. 4.) 441.

Juſtizbeamte, Ernennung und Qualifikation derſelben. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 36. u. 37.) 12. — ſchon angeſtellte, deren Beförderung in eine höhere Stelle. (ebend. §. 37.) 12. — aufgelöſter Privatgerichte, Fürſorge für dieſelben und anderweite Unterbringung derſ. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 4—7.) 2. 3. — Penſionsverhältniſſe der bei Königl. Gerichten angeſtellten bisherigen Privat-Gerichtsbeamten. (ebend. §. 7.) 3. — der aufgehobenen ſtandesherrlichen Gerichte, deren Übernahme. (ebend. §. 6.) 3. — welche kein Richteramt bekleiden, Vorſchriften für das Dieziplinar-Strafverfahren gegen dieſelben. (V. v. 11. Juli 49. §§. 59—83.) 281—287. — Verhängung von Ordnungsſtrafen gegen dieſelben. (ebend. §. 60.) 282. — desgl. gegen Beamte der Staatsanwaltſchaft und der gerichtlichen Polizei. (§§. 61. 62.) 282. — gegen Bureau- und Unterbeamte. (§§. 63. und 71.) 282. 284. — gegen Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher, ſo wie gegen Parketſekretäre bei den Rheiniſchen Gerichten. (§§. 64. 65. u. 72.) 282. 283. 285. — gegen Bureau- und Unterbeamte bei den General-Kommiſſionen und dem Reviſionskollegium, ſo wie gegen deren Spezialkommiſſarien. (§§. 66. u. 67.) 283. — gegen die bei dem General-Auditoriate angeſtellten, oder dieſer Behörde untergeordneten Beamten. (§. 68.) 283. — Entſcheidung über die Beſchwerden der Juſtizbeamten gegen Ordnungsſtrafen. (§. 69.) 283. 284. — beſondere Beſtimmungen für Advokaten, Rechtsanwalte und Notarien. (§§. 73—82.) 285—287. — Erledigung des Amtes eines Rechtsanwalts, Notars und Gerichtsvollziehers. (§. 83.) 287.

Juſtizbehörden, ſiehe Gerichtsbehörden, Kreis- und Stadtgerichte, Appellationsgerichte, Ober-Tribunal ꝛc.

Juſtizkommiſſarien, hinſichtlich deren Anſtellung für beſtimmte Gerichtsbezirke es bei den beſtehenden Beſtimmungen verbleibt, nehmen den Amtscharakter: „Rechtsanwalt" an. (V. v. 2. Janr. 49. §. 30.) 10. — ſiehe ferner Rechtsanwalte.

Juſtizminiſterium (Juſtizminiſter), nach der Beſtimmung deſſelben werden bis zur Aufſtellung neuer Etats für die Gerichtsbehörden die vorhandenen Fonds zur Beſoldung der erforderlichen Beamten verwendet. (V. v. 2. Janr. 49. §. 41.) 13. — Ernennung der Aſſeſſoren, Rechtsanwalte, Notarien und Referendarien von demſ. im Namen des Königs. (V. v. 2. Janr. 49. §. 36.) 12. — von demſ. hängt die Verleihung des vollen Stimmrechts an die den Kreis- oder Stadtgerichten als unbeſoldete Mitglieder überwieſenen Gerichtsaſſeſſoren ab. (V. v. 2. Janr. 49. §. 36.) 12. — auf Antrag deſſelben erfolgt die definitive Ernennung der Ober-Staatsanwalte und der Staatsanwalte durch des Königs Majeſtät. (V. v. 3. Janr. 49. §. 3.) 14. — von demſelben ſind jedem Staatsanwalte, ſo weit das Bedürfniß es erfordert, Gehülfen beizuordnen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 2.) 14. — daſſelbe hat das Weitere wegen der durch Beſchluß des Gerichts beſtimmten unfreiwilligen Verſetzung eines Richters in den Ruheſtand zu veranlaſſen. (V. v. 10. Juli 49. §. 65.) 266. — deſſen Aufſicht ſind die Ober-Staatsanwalte und Staatsanwalte unterworfen, daher ſie deſſen Anweiſungen nachzukommen haben. (V. v. 3. Janr. 49. §. 3.) 14. — durch daſſelbe ſind die Beſchwerden, welche die Disziplin, den Geſchäftsbetrieb oder Verzögerungen in Rechtsangelegenheiten betreffen, (§. 37. der Verord. v. 21. Juli 46.) ſchließlich zu erledigen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 35.) 11. — ſolches ertheilt dem Staatsanwalte des betreffenden Gerichts den Befehl zur Beantragung der unfreiwilligen Verſetzung eines Richters. (V. v. 10. Juli 49. §. 56.) 264. — von demſ. ſind die Gerichtsbehörden zur Ausführung der Verord. v. 2. Janr. 49., die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsſtandes, ſowie die anderweitige Organiſation der Gerichte betr., mit der erfoederlichen weitern Anweiſung zu verſehen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 41.) 13. — auch iſt von demſ. für den zur Ausführung dieſer Verord. auf den 1. April 49. feſtgeſetzten Zeitpunkt nöthigenfalls ein ſpäterer zu beſtimmen, und öffentlich bekannt zu machen. (ebend. §. 41.) 13. — Erlaß einer Inſtruktion ſeitens deſſelben wegen Übergabe der Rechtsangelegenheiten der Eximirten von den Appellationsgerichten an die ordentlichen Gerichte. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25.) 9. — es beſtimmt die zur Abhaltung der Schwurgerichte bei ſchweren Verbrechen geeigneten Gerichtsbehörden und die ihnen anzuweiſenden Bezirke, auf den Vorſchlag des Appellationsgerichts. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22.) 7. — von demſelben und dem Miniſter des Innern ſind die Anordnungen wegen Bildung der Geſchworenenliſten zu treffen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 184.) 47. — durch daſſelbe findet eine Beſtätigung des richterlichen Urtheils in Unterſuchungsſachen nicht mehr ſtatt. (V. v. 3. Janr. 49. §. 26.) 18. — es beſtimmt das Gericht zur Führung des Hypothekenbuchs über einen zuſammengehörigen Komplex von Gütern, welche in

Digitized by Google

Juſtizminiſterium, (Juſtizminiſter), (Fortſ.) in den Sprengeln verſchiedener Obergerichte belegen ſind, ſowie eintretenden Falls zur Leitung von Sequeſtrationen und Subhaſtationen derſ. (V. v. 2. Janr. 49. §. 16.) 5.

Juſtizräthe, Kreis-, ſiehe Kreis-Juſtizräthe.

Juſtizſenat zu Ehrenbreitſtein, derſ. bleibt unter Vorbehalt weiterer Beſtimmung beſtehen. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 24. 25.) 8. — ſolcher iſt zugleich das Disziplinargericht in Anſehung ſeiner Mitglieder und aller übrigen Richter ſeines Gerichtsſprengels. (V. v. 10. Juli 49. §. 21.) 257. 258. — Abgabe der Rechtsangelegenheiten der Exmirten an die ordentlichen Gerichte ſeitens deſſelben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25.) 9. — Einführung eines gleichmäßigen, auf Mündlichkeit und Öffentlichkeit beruhenden Verfahrens in Civilprozeſſen in deſſen Bezirk, unter Aufhebung der bisherigen, demſelben entgegenſtehenden Prozeßvorſchriften. (V. v. 21. Juli 49.) 307—333. — die Kompetenz der Schöffengerichte und Landſchreibereien im Bezirke deſſelben wird durch beſondere Inſtruktionen geregelt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 20.) 7. — ſ. auch Prozeſſe.

Juſtizviſitationen, ſolche verbleiben den Appellationsgerichten. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 6. und §. 35.) 9. 11.

Jüterbogk-Luckenwalder Kreisſtände, ſ. Chauſſeebau Nr. 4.

K.

Kammacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 109.

Kammergericht, in Berlin, daſſelbe bleibt unter Vorbehalt weiterer Beſtimmung beſtehen, es erhält aber fortan die Bezeichnung „Appellationsgericht" (V. v. 2. Janr. 49. §§. 24. 25.) 8. — in Stelle des Geſetzes vom 17. Juli 1846. wegen des Verfahrens in den bei demſ. zu führenden Unterſuchungen, tritt nunmehr die Verord. v. 3. Janr. 49. (daſ. §. 183.) 46. — ſiehe auch Appellationsgerichte.

Kammern, Ausſetzung der Rechtsgeſchäfte, ſo wie der Amtshandlungen der Behörden und einzelnen Beamten, am 22. und 29. Janr. 49., den Wahltagen für dieſelben, gleichwie an Sonn- und Feſttagen. (A. E. v. 5. Janr. 49.) 48. — beide, werden auf den 7. Aug. 49. zuſammenberufen. (V. v. 30. Mai 49. Art. 2.) 212. — innerhalb zweier

Kammern, (Fortſ.) Meilen von dem Orte des Sitzes derſ. dürfen während deren Sitzungsperiode keine Volksverſammlungen unter freiem Himmel ſtattfinden. (V. v. 29. Juni 49. §. 12.) 223. — Strafen für die Übertretungen dieſes Verbots. (ebend. §. 17.) 224. — auf die Verſammlungen deren Mitglieder während der Dauer der Sitzungsperiode findet die Verordnung v. 29. Juni 49 wegen des Verſammlungs- und Vereinigungsrechts keine Anwendung. (V. v. 29. Juni 49. §. 21.) 225. — denſelben muß ſofort nach ihrem Zuſammentreten über die während eines erklärten Belagerungszuſtandes erfolgte zeit- und diſtriktsweiſe Suspendirung der Art. 5. 6. 7. 24. 25. 26. 27 und 28. der Verfaſſungsurkunde v. 5. Dezbr. 48. oder einzelne dieſer Artikel, Rechenſchaft gegeben werden. (V. v. 10. Mai 49. §. 5.) 166. — desgl. wenn auch außer dem Belagerungszuſtande im Falle des Krieges oder Aufruhrs die Art. 5. 6. 24. 25. 26. 27. 28. der Verf.-Urk. vom Staats-Miniſterium zeit- und diſtriktsweiſe außer Kraft geſetzt worden ſind. (ebend. §. 16.) 170. 171. — Beſtrafung der denſelben und ihren Mitgliedern zugefügten Beleidigungen. (V. v. 30. Juni 49. §§. 23. und 31.) 231. 232. — wegen Beleidigung einer Kammer kann die Staatsanwaltſchaft nur mit deren Ermächtigung die Verfolgung einleiten, ſonſt aber nur auf den Antrag des Beleidigten. (ebend. §. 34.) 233. — nach eingeleiteter gerichtlicher Unterſuchung wird deren Fortgang durch Zurücknahme dieſer Ermächtigung oder durch eine Verzichtleiſtung auf die Beſtrafung nicht gehemmt. (ebend. §. 34.) 233. — öffentliche Bekanntmachung des gefällten Urtheils in der durch letzteres zu beſtimmenden Art und Weiſe auf Koſten des Verurtheilten. (§. 36.) 234.

Erſte Kammer.

Vertagung derſelben. (V. v. 27. Apr. 49.) 159.

Zweite Kammer.

Auflöſung derſelben. (V. v. 27. Apr. 49.) 159. — Ausführung der neuen Wahl der Abgeordneten für dieſelbe. (V. v. 30. Mai 49.) 205—211. — die Beſtimmungen dieſer Verordnung ſind ſtatt des Wahl-Geſetzes vom 6. Dezbr. 1848. zur Anwendung zu bringen. (ebend.) 205. — die Abgeordn. derſelben werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt. (ebend. §. 1.) 205. — Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten. (§. 2. nebſt Verzeichniß) 205. 211. — Bildung der Wahlbezirke für dieſelbe. (§§. 3. u. 4.) 205. — desgl. der Urwahlbezirke zur Wahl der Wahlmänner der Abgeordneten. (§§. 5—7.) 205. 206. — Bildung beſonderer Wahlbezirke im Militair und den Stamm-Mannſchaften der Landwehr. (§. 9.) 206. — Erforderniſſe

Digitized by Google

Kammern, (Forts.) zweite Kammer.
niſſe zur Zulaſſung als ſtimmberechtigte Urwähler. (§§. 8. und 9.) 206. — Theilung der Urwähler in drei Abtheilungen nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats- oder Kommunal-Steuern, ſo daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Geſammtſumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. (§§. 10—14.) 206. 207. — Aufſtellung, Auslegung und Berichtigung der Urwählerliſten. (§§. 15. u. 16.) 207. 208. — Anordnung der Wahlen der Wahlmänner und Verfahren bei ſolchen. (§§. 17—25.) 208. 209. — desgl. bei den Wahlen der Abgeordneten. (§§. 26—31.) 209. — Erforderniſſe zur Wählbarkeit als Abgeordnete. (§. 29.) 209. — die Tage zur Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten ſind von dem Miniſter des Innern feſtzuſetzen. (§§. 17. u. 28.) 208. 209. — die zur Ausführung obiger Verordnung erforderlichen näheren Beſtimmungen hat das Staatsminiſterium in einem zu erlaſſenden Reglement zu treffen. (§. 32.) 210. — die Urwähler für ſolche haben ſich am 17. Juli 49. zur Wahl der Wahlmänner zu verſammeln. (V. v. 30. Mai 49. Art. 1.) 212. — Ausſetzung der Rechtsgeſchäfte und Amtshandlungen an dieſem Tage. (A. E. v. 9. Juli 49.) 251. — ſ. auch Wahlen.

Kantonnirungen, des Militairs, in ſolchen findet eine Bewilligung der Tagegelder nicht ſtatt; vielmehr verbleibt es in dieſer Hinſicht bei den beſtehenden Vorſchriften. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 6.) 87.

Kanzleidiener, ſiehe Unterbeamte.

Kaſernen, wenn in ſolchen Kommandirte auf Dienſtreiſen ihr Unterkommen finden, ſo erfolgen die Tagegelder nur bis zur Ankunft am Beſtimmungsorte. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 4.) 87.

Kaſſation, ſiehe Amtsentſetzung.

Kaſſationshof, Rheiniſcher, ſiehe Reviſions- und Kaſſationshof.

Kaſſationsrekurs, derſelbe findet in Disziplinar-Sachen nicht ſtatt. (V. v. 10. Juli 49. §. 45.) 262.

Kaſtellane, ſiehe Unterbeamte.

Kaufmänniſche Korporationen, Perſonen, welche durch einen Beſchluß derſelben von deren Mitgliedſchaft ausgeſchloſſen ſind, können auch nicht an der Wahl der Mitglieder eines Gewerberaths und deren Stellvertreter theilnehmen. (V. v. 9. Februar 49. §. 7. Nr. 3.) 94. 95. — auch nicht an derjenigen für die Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §. 6. Nr. 3.) 112.

Kaufmänniſche Rechte, Perſonen, welche ſolche durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verloren haben, ſind von der Theilnahme an der Wahl der Mitglieder eines Gewerberaths und deren Stellvertreter ausgeſchloſſen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 7. Nr. 4.) 94. 95. — auch an derjenigen für die Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §. 6. Nr. 4.) 112.

Kaution, in baarem Gelde oder in geldwerthen Papieren, deren freiwillige Beſtellung ſeitens des verurtheilten Verklagten nach eingelegtem Rechtsmittel gegen das Erkenntniß eines Gewerbegerichts. (V. v. 9. Febr. 49. §. 55.) 124.

Kies, von benachbarten Grundſtücken zum Chauſſeebau, ſiehe letzt.

Kindesſtatt, Annahme an ſolcher, (Adoption) — §. 667 Tit. 2. Thl. II. des Allg. L.-R. — die Beſtätigung derſ. gehört fortan vor das ordentliche perſönliche Gericht. (V. v. 2. Janr. 49. §. 14.) 5.

Kirchen, die für ſolche erhobenen Zahlungen und Abgaben bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlaſſung der Lehrlinge ſind aufgehoben, ſoweit nicht nachgewieſen iſt, daß ihre Hebungsrechte auf beſonderen läſtigen Erwerbstiteln beruhen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 63.) 107. — Präkluſivfriſt für die Anmeldung und Anerkennung von dergl. Hebungsrechten. (ebend. §§. 64. 65.) 107.

Kirchenbeamte, auf ſolche iſt die Verordnung vom 11. Juli 49., betr. die Dienſtvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Verſetzung derſelben auf eine andere Stelle oder in den Ruheſtand, nicht anwendbar. (§. 1. derſ.) 271.

Kirchenſachen, evangeliſche, innere, zu dem Reſſort der Konſiſtorien gehörig, dieſelben ſollen in der höhern Inſtanz von der evangeliſchen Abtheilung des Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem Vorſitze des Direktors derſelben ſelbſtſtändig und kollegialiſch bearbeitet werden, bis der Art. 12. der Verfaſſungsurkunde vom 5. Dezbr. 48. in Vollziehung zu ſetzen ſein wird. (A. E. vom 26. Janr. 49.) 125. — die gedachte Abtheilung ſoll ſich unverzüglich mit der Berathung der für letzte Angelegenheit erforderlichen Maßregeln beſchäftigen. (ebend.) 125. — in Betreff der den Regierungen zur Zeit noch zuſtehenden Befugniſſe in Kirchenſachen bewendet es vorläufig bei der gegenwärtigen Einrichtung. (ebend.) 125. — Reſſortverhältniſſe der gedachten Abtheilung zu dem Miniſterium. (ebend.) 125.

Kirchliche Vereine und deren Verſammlungen, auf ſolche beziehen ſich die Beſtimmungen der Verordnung v. 29. Juni 49. über das Verſammlungs- und Vereinigungsrecht nicht. (daſelbſt §. 2.) 221. — auch nicht auf kirchliche Prozeſſionen, Wallfahrten und Bittgänge. (ebend. §. 11.) 223.

Klagen, gerichtliche, deren An- und Aufnahme und Beantwortung gehört zur Kompetenz der Einzelrichter. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 2.) 7. — dieſelben kön-

Digitized by Google

Klagen, gerichtliche, (Forts.)
können von Fabrikinhabern und denselben gleichgestellten Personen gegen ihre Arbeiter, Gehülfen, Faktoren ꝛc., wegen Forderungen für die den letztern behufs der Anrechnung bei der Lohnzahlung kreditirten Waaren, nicht erhoben werden. (V. v. 9. Febr. 49. §. 55.) 105. — auch nicht aus Verträgen und Verabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Verwendung des Verdienstes der letztern zu andern Zwecken, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien. (ebend. §§. 50. 53. 54.) 104. — bei den Gewerbegerichten, s. dies. — siehe auch Prozesse.

Klassensteuer, die zeitherigen Befreiungen der ehemals Reichsunmittelbaren, der Geistlichen und Schullehrer, der Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr und der Militairbeamten, sofern dieselben nicht mobil gemacht sind, sowie der Hebammen, werden aufgehoben, und die bisher befreiten Personen v. 1. Janr. 1850. ab nach den bestehenden Einschätzungs-Grundsätzen zur Klassensteuer veranlagt. (G. v. 7. Dezbr. 49.) 436. — diejenigen, welche nicht wenigstens jährlich 18 Rthlr. derselben entrichten, können zu Geschworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 9.) 25. — Ausnahmen von diesem Prinzip. (ebend. §. 63.) 25. — siehe auch Staatssteuern.

Kleider, gebrauchte, in wie fern die polizeiliche Erlaubniß zu dem Handel mit solchen zu versagen ist. V. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 108.

Klempenow, Ort, siehe Chausseebau Nr. 9.

Klempner, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Knopfmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Kodizille, deren Annahme und Aufbewahrung in gerichtlichen Depositorien. (V. v. 18. Juli 49. §. 8.) 297. — s. auch letztwillige Dispositionen.

Kommissarien, Spezial-, der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen, Disziplinar-Strafverfahren gegen dies. (V. v. 11. Juli 49. §. 67.) 283.

Kommissionaire, s. Geschäftsvermittler.

Kommunal-Abgaben, s. Gemeinde-Abgaben.

Kommunalbeamte, s. Gemeindebeamte.

Kommunalbehörden, Mitwirkung derselben bei den Urwahlen für die zweite Kammer. (V. v. 30. Mai 49. §§. 6. 11. 15 u. 16.) 206. 207 f. — solche haben während eines erklärten Belagerungszustandes den Anordnungen und Aufträgen der Militairbefehlshaber Folge zu leisten. (V. v. 10. Mai 49. §. 4.) 166. — Aufstellung und Fortführung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten zur Wahl der Mitglieder des Gewerberaths und deren Stellvertreter durch dieselben. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 11. 12.) 95. 96. — sie entscheiden über nachgesuchte nachträgliche Einschreibungen in jene Verzeichnisse, mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung. (ebend. §. 11.) 95. — von solchen sind in denjenigen Orten, für welche ein Gewerberath nicht besteht, die dem letzteren zugewiesenen Angelegenheiten zu erledigen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 22.) 98. — Mitwirkung derselben bei den Wahlen der Mitglieder und deren Stellvertreter für die Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 9. 10.) 113. — Konkurrenz ders. bei Stiftung von Hülfs- und Unterstützungskassen und ähnlichen Einrichtungen für Gesellen oder Gehülfen, so wie für die Fortbildung ders. und der Lehrlinge. (V. v. 9. Febr. 49. §. 57.) 105. — desgl. bei Erörterung streitiger, angeblich auf besondereu lästigen Erwerbstiteln beruhenden Zahlungen und Abgaben an Kirchen, milde Stiftungen ꝛc. bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge. (ebend. §. 65.) 107. — desgl. hinsichtlich der polizeilichen Erlaubniß zum Trödelhandel, zum Pfandleihgewerbe, zu Kommissions- und Konzipienten-Geschäften, zum Gewerbe der Lohnlakaien und anderer Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten. (ebend. §. 68.) 108. — nur mit deren Genehmigung und nach vorgängiger Vernehmung der betheiligten Innungen und des Gewerberaths kann die Anlegung von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren denjenigen gestattet werden, welche nicht zum selbstständigen Betriebe der betreffenden Handwerke befugt sind. (V. v. 9. Febr. 49. §. 34.) 100 f. — auch nur mit besonderer Genehmigung ders. können im Orte öffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaaren stattfinden. (ebend. §. 69.) 108. — Zustimmung ders. zum Betriebe eines stehenden Gewerbes von Ausländern, so wie zur Naturalisation ausländischer Gewerbetreibenden. (ebend. §. 67.) 108.

Kommunalsteuern, s. Gemeinde-Abgaben.

Digitized by Google

Kompetenz-Streitigkeiten zwiſchen den Appellationsgerichten in Disziplinarſachen richterlicher Beamten, deren Entſcheidung von dem oberſten Gerichtshofe. (V. v. 10. Juli 49. §. 28.) 259. — desgleichen zwiſchen den Disziplinarbehörden in Disziplinarſachen nicht richterlicher Beamten, deren Entſcheidung von dem Staatsminiſterium, nach Vernehmung des Gutachtens des Disziplinarhofes. (V. v. 11. Juli 49. §. 30.) 277. — der Gerichtsbehörden erſter Inſtanz hinſichtlich der zu ihrem Reſſort übergehenden Sachen, deren Entſcheidung durch die Obergerichte. (V. v. 2. Janr. 49. §. 16.) 5. — eine Verhandlung und Entſcheidung des Rechtsſtreits in erſter Inſtanz vor dem Obergerichte in den Fällen der §§. 131 bis 147. Tit. 2. Thl. I. der Allgem. G. Ord. findet nicht weiter ſtatt, vielmehr kann dieſelbe nur einem anderen Gerichte erſter Inſtanz übertragen werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 17.) 5. — in Unterſuchungen erſter Inſtanz, über ſolche hat das Gericht der höheren Inſtanz zu entſcheiden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 36.) 20.

Konditoren, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 109.

Königinn Majeſtät, Strafe für deren Beleidigung durch Wort, Schrift, Zeichen, bildliche oder andere Darſtellung ꝛc. (V. v. 30. Juni 49. §. 20.) 230.

Königliche Autorität, Strafbeſtimmung für denjenigen, der die öffentlichen Zeichen derſelben wegnimmt, zerſtört oder beſchädigt. (V. v. 30. Juni 49. §. 15. Nr. 3.) 229.

Königliche Familie, rückſichtlich der Rechtsſtreitigkeiten unter Mitgliedern derſelben, ſo wie der nicht ſtreitigen Rechtsangelegenheiten der zu derſelben gehörigen Perſonen, namentlich in Betreff der Teſtamentserrichtungen, Nachlaßregulirungen, Familienſchlüſſe, Eheſachen, Vormundſchafts- und ähnliche Angelegenheiten, behält es bei der Hausverfaſſung ſein Bewenden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 11.) 4.

Königliches Haus, Beſtrafung der den Mitgliedern deſſelben zugefügten Beleidigungen. (V. v. 30. Juni 49. §. 21.) 230. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der darin zu beſtimmenden Art und Weiſe, auf Koſten des Verurtheilten. (ebend. §. 36.) 234.

Königsberg, in Pr., Stadt, ſ. Chauſſeebau Nr. 1. und Eiſenbahnen Nr. 1.

Königs Majeſtät, in deſſen Namen ſoll die Gerichtsbarkeit durch vom Staate beſtellte Gerichtsbehörden ausgeübt werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 1.) 1.

Königs Majeſtät, (Fortſ.) — desgl. ſind in deſſen Namen die gerichtlichen Urtheile auszufertigen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 33.) 11. — ſ. auch Majeſtätsverbrechen.

Konkurs, diejenigen, welche ſich in ſolchem befinden, ſind von der Theilnahme an der Wahl der Mitglieder des Gewerberathes und deren Stellvertreter ausgeſchloſſen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 7. Nr. 2.) 94. 95. — auch rückſichtlich der Wahlen für die Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §. 6. Nr. 2.) 112. — desgleichen rückſichtlich der Wahlen für das Volkshaus des deutſchen Parlaments. (V. v. 26. Novbr. 49. §. 8. Nr. 2.) 424. — in ſolchem iſt die ritterſchaftliche Privatbank von Pommern nicht verpflichtet, die Unterpfänder ihrer Schuldner herauszugeben. (Statuten der Bank v. 24. Aug. 49. §. 46.) 371.

Konſiſtorien, die nach der Inſtruktion vom 23. Oktober 1817., der Order vom 31. Dezember 1825. und der Verordnung vom 27. Juni 1845. §. 1. zu deren Reſſort gehörenden Angelegenheiten ſollen in der höheren Inſtanz einſtweilen von der evangeliſchen Abtheilung des Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem Vorſitze des Direktors derſelben ſelbſtſtändig und kollegialiſch bearbeitet werden. (A. E. v. 26. Janr. 49.) 125. — Aufhebung des Konſiſtoriums zu Greifswald. (V. v. 2. Janr. 49. §. 24.) 8.

Kontumazialbeſcheide, deren Abfaſſung und Vollſtreckung gehört zur Kompetenz der Einzelrichter. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 2.) 7. — deren Abfaſſung ſeitens der Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 27. Nr. 4. 29.) 117. 118. — Verfahren bei Einlegung des Rechtsmittels der Reſtitution gegen letztere. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 51—53.) 123.

Kontumazialverfahren gegen vorgeladene, aber ausgebliebene Angeklagte in Unterſuchungen wegen Vergehen. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 32. 33. 35.) 20. — desgl. gegen Angeklagte ſchwerer Verbrechen. (ebend. §§. 79—81.) 29.

Konzipienten ſchriftlicher Aufſätze für Andere, ſ. Aufſätze.

Korbflechter, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 109.

Korduaner, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 109.

Digitized by Google

Körperschaften, politische, Bestrafung der denselben zugefügten Beleidigungen. (V. v. 30. Juni 49. §§. 23. 31.) 231. 232. — Verfolgung solcher Bestrafung durch die Staatsanwaltschaft nur auf den Antrag der Beleidigten. (ebend. §. 34.) 233. — öffentliche Bekanntmachung des gefällten Urtheils in der in letzterm zu bestimmenden Art und Weise, auf Kosten des Verurtheilten. (§. 36.) 234.

Korporationen, solche müssen bei dem ordentlichen Gerichte belangt werden, in dessen Bezirke der Vorstand derselben seinen Sitz hat. (V. v. 2. Janr. 49. §. 9.) 3. — Ausnahmen hievon bestimmen die Gesetze (ebend. §. 9.) 3.

Kosten, in Disziplinar-Untersuchungen wegen Amtssuspension, deren Bestreitung aus dem innebehaltenen Theile des Diensteinkommens des Angeschuldigten. (V. v. 10. Juli 49. §§. 50. 51.) 263. — (V. v. 11. Juli 49. §§. 55. 56.) 281. — für den Anwalt aufgelaufene, deren Erstattung von dem zu den Prozeßkosten verurtheilten Gegner. (V. v. 2. Janr. 49. §. 29.) 10. — diejenigen eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels, fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingewendet hat. (V. v. 3. Janr. 49. §. 179.) 46. — ist dies der Staatsanwalt, so werden sie niedergeschlagen. (ebend. §. 179.) 46. — bei der Versäumniß von Fristen und Terminen trägt der Säumige die dadurch verursachten Kosten. (ebend. §. 179.) 46. — im Untersuchungsverfahren, solche hat nur der Angeklagte zu tragen, wenn er zu einer Strafe rechtskräftig verurtheilt worden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 178.) 45. — durch Ansetzung eines neuen Termins in Untersuchungssachen verursacht, deren Tragung von früher gehörig vorgeladenen, aber ausgebliebenen Zeugen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 20.) 17. — für die öffentliche Bekanntmachung gewisser Straf-Erkenntnisse in der darin ausgesprochenen Art und Weise, deren Tragung seitens des Verurtheilten. (V. v. 30. Juni 49. §. 36.) 231. — aus der Zahl der bei dem Gerichte zur Praxis berechtigten Rechtsanwalte können sich die wegen Polizeivergehen Angeschuldigten auf ihre Kosten vertreten lassen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 164.) 43. — die Kosten der ersten Einrichtung der Gewerberäthe werden von den Gemeinden, diejenigen der laufenden Geschäftsführung, mit Einschluß der Besoldungen des Schriftführers und des Boten, durch Beiträge der Gewerbetreibenden des Bezirks aufgebracht. (V. v. 9. Febr. 49. §. 21.) 98. — für die laufende Geschäftsführung der Gewerbegerichte, mit Einschluß der Besoldungen des Gerichtsschreibers und des Gerichtsboten, deren Deckung durch die eingehenden Gebühren und Strafgelder, und soweit diese nicht ausreichen, durch Beiträge der Gewerbetreibenden

Kosten, (Forts.)
des Gerichtsbezirks. (V. v. 9. Febr. 49. §. 16.) 115. — des Verfahrens in Streitigkeiten vor den Gewerbegerichten, Ausspruch in den Erkenntnissen der letztern über die Verpflichtung zu deren Tragung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 38.) 120. — des Verfahrens vor dem Vergleichsausschusse der Gewerbegerichte, deren Aufbringung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 24.) 116. 117. — für die öffentliche Bekanntmachung der rechtskräftigen Verurtheilung wegen verbotwidriger Lohnabfindung der Fabrikarbeiter ꝛc., solche fallen dem Verurtheilten zur Last. (V. v. 9. Febr. 49. §. 75.) 110. — bei Beleihung des ländlichen Grundeigenthums mit neuen Pfandbriefen der Schlesischen Landschaft, deren Aufbringung. (A. E. v. 11. Mai 49. u. §. 18. des beigefügten Regulativs.) 182. 189. f. — s. auch Kriminalkosten, desgl. Gebühren und Gebührentaxen.

Kottwig, Ort und Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 26.

Krankenkassen, deren Errichtung für Innungsgenossen, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter und Aufbringung der Beiträge zu solchen von letztern. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 56—59.) 105. 106.

Krappitz, Ort, siehe Chausseebau Nr. 11.

Kreditverein für Handwerker des Stadtbezirks Wesel, siehe Wesel.

Kreisgerichte, Gerichte erster Instanz, deren Errichtung, Jurisdiktionsbezirk, Geschäfts- und Ressortverhältnisse, in Verbindung mit Einzelrichtern. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 18—23.) 6—8. — der Bezirk eines jeden ders. soll ungefähr 40,000 bis 70,000 (durchschnittlich 50,000) Einwohner umfassen, und für jeden landräthlichen Kreis oder nach dem Umfange für zwei ders. ein solches in der Kreisstadt bestehen. (ebend. §. 19.) 6. — Errichtung eines besondern Kreisgerichts in Städten von 50,000 und mehr Einwohnern, neben dem beizubehaltenden Stadtgerichte. (ebend. §. 19.) 6. — Eintheilung der Kreisgerichte in zwei Haupt-Abtheilungen, von welchen der ersten Abtheilung die streitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen, einschließlich der Kredit- und Subhastationssachen, der zweiten Abtheilung aber alle übrigen Gegenstände der Justizverwaltung, welche nicht den Appellationsgerichten vorbehalten sind, zugewiesen werden. (ebend. §. 20.) 6. — Ernennung ständiger Kommissarien bei der ersten Abtheilung durch den Direktor, für die von Einzelrichtern zu verhandelnden und zu entscheidenden Bagatell-, Injurien- und Untersuchungs-Sachen. (ebend. §. 20.) 6. — jedes Kreisgericht soll aus einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern

Digitized by Google

Kreisgerichte, (Forts.)
(Räthen und Assessoren), mindestens zusammen aus sechs, ausnahmsweise aus fünf Richtern bestehen. (ebend. §. 19.) 6. — soweit es bei der ersten Abtheilung für die Aburtheilung der Verbrecher an der erforderlichen Anzahl von Richtern fehlen sollte, sind von dem Direktor Mitglieder der zweiten Abtheilung zu Ergänzungsrichtern zu bestellen. (ebend. §. 20.) 6. 7. — der Direktor kann Vorsitzender beider Abtheilungen sein. (ebend. §. 20.) 6. — Aufstellung eines Geschäftsregulativs für dies. (ebend. §. 20.) 7. — in wie fern Deputationen und besondere Abtheilungen der Kreisgerichte für die kollegialisch zu behandelnden Civil- und Strafsachen eines gewissen Bezirks beibehalten werden können. (ebend. §. 21.) 7. — Überweisung von Gerichtsassessoren zu unbesoldeten Mitgliedern derf., mit Verleihung des vollen Stimmrechts. (V. v. 2. Janr. 49. §. 36.) 12. — dergl. Mitglieder mit letzterm dürfen jedoch bei einem Gerichte niemals die Hälfte der etatsmäßigen Richter erreichen. (ebend. §. 36.) 12. — Anwendung der Gebührentaxe v. 23. Aug. 1815. für Untergerichte in großen Städten bei denf. (V. v. 2. Janr. 49. §. 29.) 10. — bei den Einzelrichtern derf. nach jener Taxe für sämmtliche Untergerichte. (ebend. §. 29.) 10. — die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz über dieselben bilden die Appellationsgerichte. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 3. und §. 35.) 9. 11. — dieselben entscheiden da, wo keine Handelsgerichte bestehen, über den Rekurs und die Appellation gegen die Bescheide und Erkenntnisse der Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §. 54.) 123. — in Westpreußen, hypothekarisches Verfahren bei denselben hinsichtlich der Eintragung und Löschung Westpreußischer Pfandbriefe. (A. E. v. 5. Novbr. 49.) 433. f.

Kreisgerichts-Direktoren, zur Verwaltung des Amts eines solchen ist die Ablegung der großen Staatsprüfung erforderlich. (V. v. 2. Janr. 49. §. 37.) 12.

Kreis-Justizräthe, das Institut derselben wird aufgehoben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 23.) 8. — ein Anspruch auf Entschädigung steht den betheiligten Beamten nicht zu. (ebend. §. 23.) 8.

Kreis-Kommissionen und **Kreis-Abtheilungs-Kommissionen**, deren Bildung für die Vorarbeiten zur Aufhebung der bestehenden Grundsteuerfreiheiten. (V. v. 29. Juni 49. §§. 2—6.) 237. 238. — Bewilligung von Reise- und Tagegeldern für deren Mitglieder. (ebend. §. 5.) 238. — s. auch Distrikts-Kommissionen.

Kreis-Obligationen, Arnswalder, s. letz.

Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker, s. Prüfungen.

Kreisstadt, in solcher soll der Sitz des Kreisgerichts sein. (V. v. 2. Janr. 49. §. 19.) 6.

Kriegsgerichte, deren Anordnung für die in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke, unter Suspension des Art. 7. der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dezbr. 48. (V. v. 10. Mai 49. §. 10.) 168. — dieselben bestehen aus fünf Mitgliedern, und zwar aus zwei richterlichen Civilbeamten und drei Offizieren, von mindestens Hauptmannsrang. (ebend. §. 11.) 168. — die Zahl solcher Gerichte richtet sich nach dem Bedürfniß, und den Gerichtssprengel eines jeden derf. bestimmt der kommandirende General. (ebend. §. 11.) 168. — Geschäftsverfahren und Vereidung der Mitglieder und des Gerichtsschreibers bei denf. (§§. 12. 13.) 168—170. — den Vorsitz in den Sitzungen derf. führt ein richterlicher Beamte. (ebend. §. 12.) 168. — Abfassung, Bekanntmachung und Vollstreckung der Urtheile, von welchen diejenigen, welche auf Todesstrafe lauten, zuvor der Bestätigung des Militairbefehlshabers unterliegen. (§. 13.) 169. 170. — die Wirksamkeit dieser Gerichte hört mit Aufhebung des Belagerungszustandes auf, und sind dann deren Verhandlungen und die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abzugeben. (§§. 14. u. 15.) 170. — der zuletzt gedachte §. 15. erhält eine andere Fassung. (V. v. 4. Juli 49.) 250.

Kriegs-Lieferungen und Leistungen, aus den Jahren 1806—7. und 1812—15., Auflösung der zur Entscheidung von Ansprüchen an Provinzen, Kreise und Kommunen für solche in zweiter und letzter Instanz durch die Ordre v. 27. Oktbr. 1820 niedergesetzten Immediat-Kommission. (A. E. v. 7. Dezbr. 48.) 90. — Wiedereintritt des ordentlichen Rechtsweges in jenen Angelegenheiten bei den kompetenten Gerichten in den sonst zulässigen Instanzen. (ebend.) 90. — in den von den Regierungen bereits in erster Instanz entschiedenen Sachen soll das Geheime Obertribunal zur Entscheidung auf das eingelegte oder einzulegende Rechtsmittel in zweiter und letzter Instanz an die Stelle der Immediat-Kommission treten. (ebend.) 90. — die Regierungen haben die schwebenden Sachen, in denen noch keine Entscheidung erfolgt ist, zur weitern Verhandlung und Entscheidung an die kompetenten Gerichte abzugeben. (ebend.) 90.

Kriegsministerium, (Kriegsminister), dasselbe ist ermächtigt, die erforderlichen Erläuterungen zu dem v. 1. Janr. 49. an in Kraft tretenden Reisekosten-Regulativ für die Armee v. 28. Dezbr. 48. zu erlassen und im Sinne derselben etwaige Anträge und Zweifel zu erledigen. (§. 9. desselben.) 85. — dasselbe hat zu bestim-

Digitized by Google

Kriegsminiſterium, (Kriegsminiſter), (Fortſ.) ſtimmen, wann Unteroffiziere und Soldaten bei Dienſt- und Verſetzungsreiſen ausnahmsweiſe auf der Eiſenbahn oder mit Dampfſchiffen befördert werden ſollen. (Regulativ v. 28. Dezbr. 48. §. 1. Nr. 1. litt. c. Nr. 2.) 81. — mit der Ausführung der vorläufigen, am 1. Janr. 49. in Kraft tretenden Beſtimmungen wegen der Tagegelderbewilligung bei Militairdienſt- und Verſetzungsreiſen beauftragt, wird ſolches zugleich ermächtigt, dieſelben für ihre Anwendung näher zu deklariren. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §§. 10. 11.) 88. — daſſelbe kann die Tagegelder bei Dienſtreiſen im Inlande in geeigneten Fällen über den ſiebenten Tag des Aufenthalts am Beſtimmungsorte hinaus weiter bewilligen. (ebend. §. 4.) 86. — es ernennt die Mitglieder der Militair-Disziplinar-Kommiſſionen. (V. v. 11. Juli 49. §. 87.) 288. — demſelben iſt der Lehrplan der Thierarzneiſchule vor deſſen Genehmigung durch den Miniſter der Medizinal-Angelegenheiten zur Äußerung mitzutheilen, auch mit demſelben jede organiſche Verfügung über die Anobildung der Thierärzte vorher zu berathen. (A. E. v. 22. Juni 49.) 335.

Kriegszeit, Erklärung des Belagerungszuſtandes während derſelben, Suspenſion einiger Artikel der Verfaſſungs-Urkunde v. 5. Dezbr. 48 und Errichtung von Kriegsgerichten. (V. v. 10. Mai 49.) 165—171. — ſ. auch Belagerungszuſtand.

Kriminalgericht, zu Berlin, deſſen Einrichtung wird durch beſondere Inſtruktion geregelt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 20.) 7. — in Stelle des Geſetzes vom 17. Juli 1846., wegen des Verfahrens in den bei demſ. zu führenden Unterſuchungen, tritt nunmehr die Verord. v. 3. Janr. 49. (§. 183 derſ.) 46.

Kriminalkoſten, deren Übertragung auf den Staat nach Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit. (V. v. 2. Janr. 49. §. 2.) 1. — ſiehe auch Koſten.

Kriminal-Ordnung, vom 11. Dezbr. 1805. — die Erlaſſung aller den Civilgerichten in Strafſachen nach §. 20. derſelben obliegenden vorläufigen Verfügungen, desgl. die Funktion eines auf Antrag des Staatsanwalts zu beſtellenden Unterſuchungsrichters, gehören zur Kompetenz der Einzelrichter. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 5.) 8. — die §§. 532. 588. und 589., das Rechtsmittel der Reſtitution betreffend, treten außer Kraft. (V. v. 3. Janr. 49. §. 156.) 42. — die §§. 577. 578. 580. 581. 585. und 587. derſelben, das Kontumazialverfahren gegen abweſende und flüchtige Verbrecher betreffend, treten außer Kraft; wogegen es bei den Vorſchriften der §§. 579. 582. 583. 584. und 586. derſ. verbleibt. (V. v. 3. Janr. 49. §. 25.) 18.

Kriminal-Unterſuchungen, wegen ſchwerer Verbrechen, ſowie wegen politiſcher und Preß-Verbrechen, deren Führung und Entſcheidung, unter Zuziehung von Schwurgerichten. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 36. 38—184.) 20. 21—47. — ſ. auch Unterſuchungen.

Kündigung, auf ſolche angeſtellte Beamte, Verfahren wegen deren Entlaſſung. (V. v. 11. Juli 49. §. 90.) 288. f.

Kupfermühle, Ortſchaft, ſ. Stadt Stettin.

Kupferſchmiede, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 109.

Kuratelſachen, deren Regulirung durch Einzelrichter des Gerichtsbezirks. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 8.) 8.

Kürſchner, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 109.

Kwilcz, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 12.

L.

Lackirer, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 109.

Laer, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 22.

Landeshuter Kreis, ſ. Handelskammern.

Landesverrath, deſſelben während des zeit- oder diſtriktsweiſe erklärten Belagerungszuſtandes angeklagt, deſſen Unterſuchung und Beſtrafung von dazu angeordneten Kriegsgerichten. (V. v. 10. Mai 49. §. 10.) 168. — als ſolcher ſind im Bezirke des Rheiniſchen Appellationshofes zu Cöln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Art. 75—108. des Rheiniſchen Strafgeſetzbuchs) anzuſehen. (ebend. §. 10.) 168. — ſ. auch politiſche Verbrechen.

Landleute, auf die Anfertigung von Fabrikaten, deren Erzeugung zu den Nebenbeſchäftigungen derſelben in der Gegend gehört, finden die Beſtimmungen des §. 23. der Verord. v. 9. Febr. 49., wegen Nachweiſes der Befähigung zum ſelbſtſtändigen handwerksmäßigen Gewerbbetriebe, keine Anwendung. (daſ. §. 30.) 100. — die durch örtliche Verhältniſſe bedingten näheren Feſtſetzungen hierüber bleiben der Regierung, nach Anhörung des Gewerberaths und der Kommunalbehörde, vorbehalten. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 30.) 100.

Digitized by Google

Ländliche Grundſtücke, deren Aufnahme in den oſtpreußiſchen landſchaftlichen Kreditverband. (A. E. v. 4. Mai 49.) 182. — von dem Schleſiſchen landſchaftlichen Kreditverbande nach dem Landſchaftsreglement vom 9. Juli 1770. zeither ausgeſchloſſen, deren Beleihung mit Darlehnen in neuen ſchleſiſchen landſchaftlichen Pfandbriefen. (A. E. vom 11. Mai 49. nebſt Regulativ.) 182—203. — ſ. auch Landſchaften und Grundſtücke.

Landräthe, dieſelben können durch Königliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des vorſchriftsmäßigen Wartegeldes einſtweilig in den Ruheſtand verſetzt werden. (V. v. 11. Juli 49. §. 94.) 290. — Wirkſamkeit derſ. bei der Bildung der Urwahlbezirke behufs der Wahlen für die zweite Kammer. (V. v. 30. Mai 49. §. 5.) 205. — desgl. bei den Wahlen für das Volkshaus des deutſchen Parlaments. (V. v. 26. Novbr. 49. §§. 23. 25.) 427. — als Vorſitzende der Kommiſſionen für die Vorarbeiten zur Aufhebung der beſtehenden Grundſteuerfreiheiten. (V. v. 29. Juni 49. §. 2.) 237. — dieſ. können zu Geſchworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 3.) 25.

Landräthliche Kreiſe, Errichtung eines Kreisgerichts für jeden derſelben, oder mit Hinzufügung eines Theils des Nachbarkreiſes, ſonſt aber für zwei derſelben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 19.) 6. — ſ. auch Kreisgerichte.

Landrecht, Allgemeines.

A. Beſtimmungen über die Anwendung deſſelben im Allgemeinen.

— in denjenigen Landestheilen, in welchen daſſelbe nicht Geſetzeskraft hat, entſcheidet rückſichtlich der Kompetenz zu Unterſuchungen gewiſſer Verbrechen das durch Gerichtsgebrauch hergebrachte Strafmaß, in hiernach zweifelhaften Fällen aber die Beſtimmung des Allg. L. R. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 38. u. 61.) 21. 24.

B. Beſtimmungen über einzelne Paragraphen deſſelben.

Thl. I.

Tit. 16. §§. 93—95.,
Anwendung derſelben im gerichtlichen Depoſitalverkehr auf die Beſcheinigung der Handzeichen bei Quittungen der des Schreibens und Leſens unkundigen Perſonen. (V. v. 18. Juli 49. §. 13.) 298.

Thl. II.

Tit. 2. §. 667.,
Beſtätigung einer Annahme an Kindesſtatt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 14.) 5.

Tit. 8. §§. 713 bis 1249.,
von Wechſeln, dieſelben treten mit dem 1. Febr. 49. durch Einführung der allg. Deutſchen Wechſel-Ordnung außer Kraft. (Einführungs-Ord. v. 6. Janr. 49. §. 1.) 49.

Landrecht, Allgemeines, (Fortſ.)

Tit. 18. §. 586.,
Subhaſtationsfreie Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 14.) 5.

Tit. 20. Abſchnitt 2 bis 5 einſchließlich. (§§. 91—213.)
die darin aufgeführten Verbrechen gelten im Sinne der Verord. v. 3. Janr. 49. als politiſche Verbrechen; jedoch ſind als ſolche nicht anzuſehen die in den §§. 157 bis 160. 166. 180 bis 195. 207 bis 213. gedachten Geſetzes-Übertretungen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 61.) 24. 25.

Tit. 20. §. 92.,
Strafbeſtimmung für die ohne Erfolg gebliebene öffentliche Aufforderung oder Anreizung zu dem darin gedachten Verbrechen des Hochverraths. (V. v. 30. Juni 49. §§. 14. u. 31.) 229. 232.

Tit. 20. §§. 151—155. 620. 621.,
Aufhebung derſelben durch die neuern Vorſchriften und Beſtimmungen für die Preſſe. (V. v. 30. Juni 49. §. 43.) 235.

Tit. 20. §. 333.,
die Beſtimmung deſſelben iſt nicht anwendbar, wenn nicht die Verletzung der Amtspflicht von dem Richter oder Beamten in der Abſicht verübt worden iſt, ſich oder Anderen Vortheil zu verſchaffen, oder dem Staate oder Anderen Nachtheil zuzufügen. (V. v. 10. Juli 49. §. 3.) 254. — (V. v. 11. Juli 49. §. 4.) 272.

Landſchaften (landſchaftliche Kreditſyſteme, Kreditinſtitute). — Oſtpreußiſche, Aufnahme ländlicher Grundſtücke in deren landſchaftlichen Kreditverband. (A. E. v. 4. Mai 49.) 182. — Weſtpreußiſche, Abänderung einiger Beſtimmungen deren Landſchafts-Reglements vom 19. April 1787. Thl. III. Kap. 1. §§. 24—27. in Bezug auf die Ausfertigung, Eintragung und Löſchung ihrer Pfandbriefe. (A. E. v. 5. Novbr. 49.) 433. f. — Schleſiſche, Beleihung des nach deren Landſchaftsreglement v. 9. Juli 1770. von ihrem landſchaftlichen Kreditverbande bisher ausgeſchloſſenen ländlichen Grundeigenthums, mit neuen landſchaftlichen Pfandbriefen. (A. E. v. 11. Mai 49. nebſt Regulativ.) 182—203.

A. Von den Darlehnen. (§§. 1—18. des Regulativs.) 183—190. — Beleihungsfähigkeit der Grundſtücke. (§. 1.) 183. 184. — Antrag und Beleihungsquote. (§§. 2. und 3.) 184. — Abſchätzung mit Taxregulativ. (§. 4. und Anl. A.) 184. f. 198—201. — Beleihung ohne Taxe. (§. 5.) 185. — Verbindlichkeiten des Darlehnnehmers. (§. 6.) 185. f. — Perſönliche Verbindlichkeit, Valuta und Jahreszahlung. (§§. 7. 8. 9.) 186. — Zahlungstermine, Stundung und Beitreibung. (§§. 10. 11. und 12.) 186. 187. — Sequeſtrationen und Subhaſtationen. (§§. 13. 14. 15.) 188. — Überwachung, Rückzahlung und Koſten. (§§. 16. 17. und 18.) 189. 190.

B. Von

Digitized by Google

Landſchaften, (Fortſ.)
B. Von den Pfandbriefen. (§§. 19—29.) 190—196. — Umfang der Emiſſion derſ. (§. 19.) 190. — Ausfertigung derſ. nach beigefügten Muſtern. (§§. 20. und 21. nebſt Anl. B. und C.) 190. 191. 202. 203. — Rechte des Inhabers. (§. 22.) 191. f. — Zinszahlung. Verjährung. (§. 23.) 192. — Kapitalzahlung. (§. 24.) 192—194. — Umlauf, Depoſition und Umfertigung. (§§. 25. 26. 27.) 194. 195. — Aufgebot, Amortiſation. (§. 28.) 195. — Kapital-Verjährung. (§. 29.) 195. f.
C. Von dem Sicherheitsfonds. (§§. 30. 31. und 32.) 196. 197. — Quellen des Fonds. (§. 30.) 196. — Verwaltung. (§. 31.) 196. — Rechnungslegung und Vorbehalt der Reviſion des gegenwärtigen Regulativs. (§. 32.) 196. 197.

Landſchreibereien, im Bezirke des Juſtizſenats zu Ehrenbreitſtein, deren Kompetenz wird durch beſondere Inſtruktion geregelt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 20.) 7.

Landwehr, deren Stammmannſchaften nehmen an den Wahlen für die zweite Kammer an ihrem Standorte Theil, ohne Rückſicht darauf, wie lange ſie ſich an demſelben vor der Wahl aufgehalten haben. (V. v. 30. Mai 49. §. 9.) 206. — Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienſte einberufen ſind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimatsbezirk. (ebend. §. 9.) 206. — in gleicher Art bei den Wahlen zum Volkshauſe des deutſchen Parlaments. (V. v. 26. Novbr. 49. §. 10.) 425. — bei den Übungen derſ. findet eine Bewilligung der Tagegelder nicht ſtatt; vielmehr verbleibt es in dieſer Hinſicht bei den beſtehenden Vorſchriften. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 6.) 87. — ſ. auch Soldatenſtand, desgl. bewaffnete Macht.

Landwehr-Offiziere, deren zeitherige Befreiung von der Klaſſenſteuer hört mit dem 1. Janr. 1850. auf, ſofern dieſelben nicht mobil gemacht ſind. (G. v. 7. Dezbr. 49.) 436.

Langenſalza, Stadt, ſiehe Chauſſeebau Nr. 15. u. 16.

Lebensalter, 24jähriges, ſolches muß derjenige vollendet haben, welcher als ſtimmfähiger Urwähler zu den Wahlen für die zweite Kammer zugelaſſen werden will. (V. v. 30. Mai 49. §. 8.) 206. — die Wählbarkeit zum Abgeordneten der letztern wird auch durch die Vollendung des dreißigſten Lebensjahrs bedingt. (ebend. §. 29.) 209. — die Wähler zum Volkshauſe müſſen das 25ſte Lebensjahr zurückgelegt haben. (V. v. 26. Novbr. 49. §§. 1. u. 7.) 419. 424. — die wählbaren Abgeordneten zu demſelben das 30ſte Lebensjahr. (ebend. §§. 6. u. 41.) 420. 430. — 30jähriges iſt zur Berufung als Geſchworner erforderlich. (V. v. 3. Janr. 49. §. 62.) 25. — ein 70jähriges entbindet davon. (ebend. §. 63.) 25.

Lebensmittel, Beſchränkung des Einkaufs derſelben auf Wochenmärkten für gewiſſe Klaſſen von Käufern auf eine beſtimmte Zeit. (V. v. 9. Febr. 49. §. 71.) 109.

Lederbereiter, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 109.

Lehnsſachen, dieſelben verbleiben den Appellationsgerichten, ſo lange über ſolche von der Geſetzgebung nicht anderweit beſtimmt worden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr 4. u. §. 35.) 9. 11.

Lehrlinge, allgemeine Beſtimmungen über deren Verhältniſſe. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 44. 45. 47. 49.) 103. 104. — als ſolche ſind alle diejenigen zu betrachten, welche bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit treten. (§. 44.) 103. — Feſtſetzung deren Aufnahme und Entlaſſung bei den Innungen durch Ortsſtatuten. (§. 45.) 103. — bei deren Aufnahme und Entlaſſung dürfen neben der Erſtattung der im §. 159. der Gewerbeordnung erwähnten baaren Auslagen (als: Stempel, Kopialien, Diäten für die einzelnen Innungsgenoſſen und Sachverſtändige, welche die Prüfung bewirkt haben ꝛc.) keine Gebühren oder Zahlungen eingezogen werden. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 60. 61.) 106. 107. — Beförderung von Einrichtungen, welche die Fortbildung derſ. bezwecken und Aufbringung der dazu erforderlichen Beiträge ſeitens der ſelbſtſtändigen Gewerbetreibenden. (ebend. §§. 57. 59.) 105. 106. — die Befolgung der Vorſchriften über deren Annahme und Behandlung hat der Gewerberath zu überwachen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 93. 94. — Feſtſetzung deren täglicher Arbeitszeit durch den Gewerberath für die einzelnen Handwerkszweige. (§. 49.) 104. — Handwerksmeiſter dürfen ſich zu den techniſchen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, ſoweit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme geſtattet wird. (ebend. §. 47.) 103. — Strafbeſtimmung für die Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 109. — Erledigung deren Streitigkeiten mit ihren ſelbſtſtändigen Gewerbetreibenden über Arbeits- und Lehrverhältniſſe ꝛc. durch die Gewerbegerichte im Wege der gütlichen Vermittelung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 111. — in Stelle des Verfahrens vor dem Vergleichsausſchuſſe der Gewerbegerichte (§§. 17. ff.) tritt für Streitigkeiten von Innungsgenoſſen mit ihren Lehrlingen, das Vergleichsverfahren vor einem Vergleichsausſchuſſe der Innungen ein. (ebend. §. 25.) 117.

Digitized by Google

Leichenbegängnisse, gewöhnliche, solche gehören nicht zu den öffentlichen Aufzügen, welche einer vorgängigen Genehmigung oder einer Anzeige bedürfen. (V. v. 29. Juni 49. §. 11.) 223.

Leistungen, Natural-, Feststellung der Normalpreise für deren Ablösung. (G. v. 19. Nov. 49. §. 4.) 414—416. — aus den Kriegsjahren 1806—7. und 1812—15., s. Kriegs-Lieferungen und Leistungen.

Letztwillige Dispositionen, deren Aufnahme gehört zur Kompetenz der Einzelrichter. (V. v. 2. Jan. 49. §. 22. Nr. 7.) 8. — deren Annahme und Aufbewahrung in gerichtlichen Depositorien. (V. v. 18. Juli 49. §. 8.) 297. — s. auch Testamente und Kodizille.

Lieferungen aus den Kriegesjahren 1806—7. und 1812—15., s. Kriegslieferungen.

Limlingerode, Gemeinde, s. Chausseebau Nr. 20.

Lindow, Ort, s. Chausseebau Nr. 6.

Lippeschifffahrts-Abgaben, Aufhebung der für solche bestimmten Empfangstelle zu Lünen und Übertragung der derselben beigelegten Hebebefugniß auf die Empfangsstellen zu Hamm und Haltern. (A. E. v. 22. Okt. 49.) 407.

Lippstadt, Stadt, s. Eisenbahnen Nr. 5.

Lohnlakaien, in wie fern die polizeiliche Erlaubniß zu deren Gewerbe zu versagen ist. (V. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 108.

Lohnzahlungen, deren Leistung in baarem Gelde an Fabrikarbeiter und sonstige Personen, die mit der Anfertigung der Fabrikate für Fabrikinhaber und für diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, beschäftigt sind. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 50—55.) 104. 105. — Strafbestimmungen für die Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109. 110. — Verwendung der deshalb erkannten Geldbußen. (ebend. §. 75.) 110. — behufs der Anrechnung bei solchen dürfen denselben keine Waaren kreditirt werden. (§. 50.) 104. — welche Leistungen an die Arbeiter, Gehülfen ꝛc. dabei in Anrechnung kommen können. (ebend. §§. 50. 51. 52.) 104. — dahin gehören auch die von den Fabrikinhabern vorschußweise geleisteten Beiträge der Fabrikarbeiter zu deren Unterstützungskassen. (ebend. §§. 58. 59.) 106.

Lossprechung, vorläufige, (Freisprechung von der Instanz), auf solche soll in Untersuchungen nicht mehr erkannt werden. (V. v. 3. Jan. 49. §. 22.) 18.

Louisenhain, Ort, siehe Chausseebau Nr. 10.

Luckenwalde-Jüterbogker Straße, siehe Chausseebau Nr. 4.

Luxemburg, Großherzogthum, Vertrag mit demselben wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereifrevel an den gegenseitigen Landesgrenzen (v. 9. Febr. 49.) 131—135.

M.

Mackenrode, Ort und Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 20.

Magazine von Handwerkerwaaren, zum Detailverkauf, in wie weit das Halten von solchen nur gestattet werden kann. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 33. u. 34.) 100. 101. — Strafbestimmung für die Übertretung der desfallsigen Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Magdeburg, Stadt, Errichtung eines Gewerbegerichts für dieselbe, so wie für Neustadt-Magdeburg und Sudenburg und für die Ortschaft Buckau. (A. E. v. 25. Mai 49.) 242. — Sitz desselben in Magdeburg. (ebend.) 242.

Mahnungen, deren Erlaß an Richter wegen geringer Disziplinarvergehen. (V. v. 10. Juli 49. §§. 16. u. 17.) 256. f.

Majestätsverbrechen (Majestätsbeleidigung), durch Verletzung der Ehrfurcht gegen den König und die Königin in Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildlicher oder anderer Darstellung, dessen Bestrafung. (V. v. 30. Juni 49. §. 20.) 230.

Maler, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Mandatsverfahren wegen Polizeivergehen, siehe lez.

Marienburg, Stadt, siehe Eisenbahnen Nr. 1.

Marktorte, Normal-, deren Feststellung bei Ablösungen der Reallasten durch Bildung von Distrikts-Kommissionen. (G. v. 19. Novbr. 49.) 413—416.

Märsche, bei diesen, so wie bei marsch- und etappenmäßig zurückzulegenden Reisen des Militairs, findet eine Bewilligung der Tagegelder nicht statt, vielmehr verbleibt es in dieser Hinsicht bei den bestehenden Vorschriften. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 6.) 87.

Materialien (an Sand, Kies und Feldsteinen) von benachbarten Grundstücken zum Chausseebau, s. lez.

Maurer, Nachweis deren Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgem. Gewerbeord. v. 17. Janr. 45. vorgeschriebene Zeugniß der Regierung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 24.) 99.

Medizinal-Polizei, s. Medizinal-Verwaltung.

Medizinal-Verwaltung, gesammte, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, deren Überweisung an den Minister der Unterrichts- und Medizinal-Angel., unter Aufhebung der Order v. 29. Janr. 25. (A. E. v. 22. Juni 49.) 335. — letzterer soll in allen Fällen, in welchen dabei die Interessen anderer Ressorts be-

Digitized by Google

Medizinal-Verwaltung, (Forts.)
betroffen werden, vor der Entſcheidung ſich mit den betheiligten Miniſterien benehmen und nach Lage der Umſtände gemeinſchaftlich mit ihnen handeln. (ebend.) 335.

Meineid, von Zeugen begangen, gegen jedes rechtskräftige Uetheil kann der in Unterſuchungen Verurtheilte zu jeder Zeit das Rechtsmittel der Reſtitution einwenden, wenn jenes auf die Ausſage eines ſolchen Zeugen gegründet iſt, zuvor muß aber das gedachte Verbrechen des letztern rechtskräftig feſtgeſtellt ſein. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 151. 153.) 41.

Meisdorf, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 14.

Meiſenburg, die, ſ. Chauſſebau Nr. 26.

Meiſter (Handwerksmeiſter), deren Vertretung im Gewerberathe. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 5—14. 19.) 94—98. — ſolche dürfen ſich zu den techniſchen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Geſellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, ſoweit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme geſtattet wird. (V. v. 9. Febr. 49. §. 47.) 103. — Strafbeſtimmung für die Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 109. — ſ. auch Baumeiſter.

Meiſter-Prüfungen, behufs des ſelbſtſtändigen handwerksmäßigen Gewerbebetriebes, Erforderniſſe für die Zulaſſung zu ſolchen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 35.) 101. — Bewirkung derſ. vor den bei den Innungen beſtehenden Prüfungskommiſſionen oder bei den in den einzelnen Kreiſen angeordneten Kreis-Prüfungskommiſſionen. (ebend. §§. 37—41.) 101. 102. — Rekursverfahren gegen Entſcheidungen in dergl. Angelegenheiten. (§§. 38. 40. 41.) 102. — Anordnungen für die Prüfungsaufgaben und Prüfungszeugniſſe bei denſ. (§§. 42. u. 43.) 102. 103. — Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren dürfen ſich mit deren Anfertigung nicht befaſſen, wenn ſie nicht die zum Betriebe des betreffenden Handwerks erforderliche Meiſterprüfung beſtanden haben. (ebend. §. 33.) 100. — die Befolgung der vorſtehenden Prüfungs-Vorſchriften hat der Gewerberath zu überwachen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 93. 94. — ſ. auch Prüfungen.

Memel, Stadt, der dortige Hafengeldtarif vom 19. Apr. 1844. bleibt mit den inzwiſchen auf Grund beſonderer Anordnungen eingetretenen Ermäßigungen einzelner Abgaben bis auf Weiteres in Kraft. (A. E. v. 12. Janr. 49.) 92.

Meſſe, Reminiscere-, inländiſche, zu Frankfurt a. d. O., deren Anfang wird wiederum auf den Montag nach Reminiscere feſtgeſetzt, wonach der §. 1. der revidirten Meßordnung vom 31. Mai 1832. abgeändert wird. (A. E. v. 18. Juli und Miniſt.-Bekanntmachung v. 8. Aug. 49.) 316.

Meſſerſchmiede, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 109.

Metallgeräth, altes, in wie fern die polizeiliche Erlaubniß zum Handel mit ſolchem zu verſagen iſt. (V. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 108.

Metallurgiſche Geſellſchaft zu Bonn, früher zu Stolberg, allerhöchſte Genehmigung des Fortbeſtehens derſelben als einer Aktiengeſellſchaft und Beſtätigung des für dieſelbe in Stelle des früheren Geſellſchaftsvertrages angenommenen Statuts, v. 30. Mai 1849. (Miniſt. Bekanntmach. v. 6. Oktbr. 49.) 381.

Meuterei, an einem in Belagerungszuſtand erklärten Orte oder Bezirke, deren kriegsgerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung. (V. v. 10. Mai 49. §. 10.) 168.

Militair, ſiehe bewaffnete Macht, Landwehr und Soldatenſtand.

Militairbeamte, denen ein beſtimmter Rang beigelegt iſt, Vergütung der Reiſe- und Umzugskoſten für dieſ. in Dienſtangelegenheiten und bei Verſetzungen. (Regulativ v. 28. Dezbr. 48.) 81—85. — desgl. Gewährung von Tagegeldern in und bei denſ. (A. E. v. 28. Dezbr. 48.) 85—88. — deren zeitherige Befreiung von der Klaſſenſteuer hört mit dem 1. Janr. 1850. auf, ſofern dieſelben nicht mobil gemacht ſind. (G. v. 7. Dezbr. 49.) 436. — Disziplinar-Strafverfahren gegen dieſelben. (V. v. 11. Juli 49. §§. 85—89.) 287. 288. — in Betreff der Verfügung von Disziplinarſtrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte beſtehen, gegen Militairbeamte, kommen die auf dieſe Beamten bezüglichen beſonderen Beſtimmungen zur Anwendung. (ebend. §. 89.) 288. — daſſelbe gilt von der Amtsſuſpenſion aller Beamten der Militairverwaltung im Falle des Krieges. (ebend. §. 89.) 288. — ſ. auch Reiſe- und Umzugskoſten, desgl. Tagegelder.

Militairbefehlshaber, oberſte, dieſelben können für den Fall eines Aufruhrs, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, in dringenden Fällen rückſichtlich einzelner Orte und Bezirke den Belagerungszuſtand erklären. (V. v. 10. Mai 49. §. 2.) 165. — letzteres kann, wenn Gefahr im Verzuge iſt, durch den Militairbefehlshaber unmittelbar geſchehen. (ebend. §. 2.) 165. — mit der Erklärung des Belagerungszuſtandes geht die vollziehende Gewalt an dieſelben über, auch haben alsdann die Civil-Verwaltungs- und die Kommunal-Behörden den Anordnungen und Aufträgen derſ. Folge zu leiſten. (ebend. §. 4.) 166. — zeit- und diſtriktsweiſe Suſpendirung der §§. 5. 6. 7. 24. 25. 26. 27. u. 28. der Verfaſſungsurkunde v. 5. Dezbr. 48. durch dieſelben während des Belagerungszuſtandes. (V

Digitized by Google

Militairbefehlshaber, oberſte, (Fortſ.) (V. v. 10. Mai 49. §. 5.) 166. — Ausübung der höhern Militairgerichtsbarkeit ſeitens derſ. während des Belagerungszuſtandes eines Orts oder Bezirks über ſämmtliche zur Beſatzung gehörende Militairperſonen. (ebend. §. 7.) 167.

Militair-Disziplinar-Kommiſſionen, eine ſolche beſteht für jedes Armeekorps und iſt die entſcheidende Disziplinarbehörde für Militairbeamte, welche der Militair-Inteudantur nicht untergeordnet ſind. (V. v. 11. Juli 49. §§. 86. 87. 88.) 288. — die Mitglieder derſ. werden von dem Kriegsminiſterium ernannt. (ebend. §§. 86—88.) 288.

Militair-Gerichtsbarkeit, deren Ausübung über Militairperſonen während eines erklärten Belagerungszuſtandes. (V. v. 10. Mai 49. §§. 6. u. 7.) 166. 167.

Militair-Gerichtsſtand, in Strafſachen, derſelbe ſoll durch beſondere Geſetze anderweit beſtimmt werden, bis wohin es bei den darüber beſtehenden Vorſchriften verbleibt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 10.) 4. — auch verbleibt es hinſichtlich deſſelben wegen der in der Verord. v. 30. Juni 49. vorgeſehenen ſtrafbaren Handlungen bei den beſtehenden Vorſchriften. (§. 40. derſ.) 235.

Militair-Intendantur, dieſelbe iſt die entſcheidende Disziplinarbehörde erſter Inſtanz für die ihr untergeordneten Militairbeamten und Civilbeamten der Militairverwaltung. (V. v. 11. Juli 49. §§. 85. 88.) 287. 288.

Militairperſonen, Vergütung der Reiſe- und Umzugskoſten für dieſ. in Dienſtangelegenheiten und bei Verſetzungen. (Regulativ v. 28. Dezbr. 48.) 81—85. — desgl. Gewährung von Tagegeldern in und bei denſ. (A. E. v. 28. Dezbr. 48.) 85—88. — dieſelben ſtehen während des Belagerungszuſtandes unter den Geſetzen, welche für den Kriegszuſtand ertheilt ſind. (V. v. 10. Mai 49. §§. 6. 7.) 166—167. — Theilnahme derſelben an den Wahlen für die zweite Kammer. (V. v. 30. Mai 49. §. 9.) 206. — desgl. an den Wahlen für das Volkshaus des deutſchen Parlaments. (V. v. 26. Novbr. 49. §. 10.) 425. — im aktiven Dienſt befindlich, dieſ. können zu Geſchworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 4.) 25. — im Dienſt befindliche, die denſelben zugefügten Beleidigungen ſind fortan nach Abſchnitt II. und beziehungsweiſe Abſchnitt III. der Verord. v. 3. Janr. 49. zu behandeln und unterliegen auch hinſichts der Rechtsmittel den Vorſchriften derſ. (V. v. 3. Janr. 49. §. 184.) 46. — im Dienſt befindliche, Begründung des Mandatverfahrens in Polizeiſtrafſachen durch deren Anzeige, wenn ſie ſolche aus eigener dienſtlicher Wahrnehmung bekunden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 171.) 44. — ſ. auch Militairgerichtsbarkeit und Militairgerichtsſtand. — desgl. Reiſe- und Umzugskoſten und Tagegelder.

Militairpflichtige, ausgetretene, gegen ſolche ſoll, anſtatt der Vermögens-Konfiskation, nunmehr auf Geldbuße von funfzig bis eintauſend Thalern erkannt werden. (V. v. 4. Janr. 49.) 47. 48.

Militair-Probedienſt, die Reiſen der Anſtellungsberechtigten zur Leiſtung deſſelben ſchließen den Anſpruch auf Tagegelder aus; dagegen werden letztere auch bei ſelbſt nachgeſuchten Kommandos gegeben, wenn dieſe an ſich unmittelbar im dienſtlichen Intereſſe liegen. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 5.) 87.

Militair-Prüfungs-Kommiſſionen, die Reiſen der zu Prüfenden zu denſelben ſchließen den Anſpruch auf Tagegelder aus. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 5.) 87.

Militair-Strafgeſetzbuch, bei deſſen Vorſchriften über die Ausübung der niederen Militairgerichtsbarkeit verbleibt es auch während eines erklärten Belagerungszuſtandes. (V. v. 10. Mai 49. §. 7.) 167. — nach den Beſtimmungen des §. 125. des erſten Theils deſſelben werden Perſonen des Soldatenſtandes beſtraft, welche gegen die Vorſchrift des Art. 37. der Verfaſſungsurkunde zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten oder zur Berathung militairiſcher Befehle und Anordnungen in Vereine zuſammentreten oder zu ſolchen Zwecken ſich ſonſt verſammeln. (V. v. 29. Juni 49. §. 22.) 225.

Militair-Übungen, der Linientruppen und der Landwehr, bei ſolchen findet eine Bewilligung der Tagegelder nicht ſtatt; vielmehr verbleibt es in dieſer Hinſicht bei den beſtehenden Vorſchriften. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 6.) 87.

Militair-Unterrichts- und **Vorbereitungs-Anſtalten,** die Reiſen der Schüler zu ſolchen ſchließen den Anſpruch auf Tagegelder aus; dagegen werden letztere auch bei ſelbſt nachgeſuchten Kommandos gegeben, wenn dieſe an ſich unmittelbar im dienſtlichen Intereſſe liegen. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 5.) 87.

Militair-Waiſenhaus zu Potsdam, der bisher zu Gunſten deſſelben beſtandene Intelligenz-Inſertionszwang wird mit dem 1. Janr. 1850. gänzlich aufgehoben. (G. v. 21. Dezbr. 49.) 441. — für die Entziehung der demſelben ſtiftungsmäßig daraus und aus der Herausgabe von Intelligenzblättern bisher zuſtändigen Einkünfte wird ihm aus der Staatskaſſe eine jährl. Entſchädigungsrente von vierzig tauſend Thalern gezahlt. (ebend. §. 4.) 441.

Militair-Werkſtätten und **Fabriken,** zur Beſchaffung militairiſcher Bedürfniſſe beſtimmt, ſolche bleiben der beſonderen Regelung vorbehalten, daher die Beſtimmungen der Verord. v. 9. Febr. 49. über Handwerks-, Innungs- und Fabrikenverhältniſſe, auf ſolche keine Anwendung finden. (§. 76. der gedachten Verord.) 110.

Digitized by Google

Minden-Cölner Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 6.

Minister (Staatsminister), Befugnisse derselben im Disziplinar-Strafverfahren gegen die ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten. (V. v. 11. Juli 49. §§. 22. 25. Nr. 1. u. 2. §§. 36. 91. 93. 97. 99.) 275. 276. 277. 289. 290. 291. — dieselben können zu Geschworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Jan. 49. §. 63. Nr. 1.) 25.

Ministerialdirektoren, dieselben können durch Königliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. (V. v. 11. Juli 49. §. 94.) 290.

Ministerien, betheiligte in Angelegenheiten der Medizinal-Verwaltung, mit solchen soll der Minister der Medizinal-Angelegenheiten sich über deren Interessen benehmen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen handeln. (A. E. v. 22. Juni 49.) 335.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, von der evangelischen Abtheilung desselben sollen einstweilen in höherer Instanz die zu dem Ressort der Konsistorien gehörenden Angelegenheiten, unter dem Vorsitze des Direktors gedachter Abtheilung, selbstständig und kollegialisch bearbeitet werden, bis der Art. 12 der Verfassungsurkunde v. 5. Dezbr. 48 in Vollziehung zu setzen sein wird. (A. E. v. 26. Janr. 49.) 125. — Ressortverhältnisse jener Abtheilung zu dem Ministerium. (ebend.) 125. — in Betreff der den Regierungen zur Zeit noch zustehenden Befugnisse in Kirchensachen bewendet es vorläufig bei der gegenwärtigen Einrichtung, während in Fällen gemischten Ressorts es des Einverständnisses der evangelischen Abtheilung bedarf. (ebend.) 125. — Überweisung der gesammten Medizinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, an dasselbe. (A. E. v. 22. Juni 49.) 335. (s. auch Thierarzeneischschule u. Thierärzte.)

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, dasselbe ertheilt die Genehmigung zur Errichtung von Gewerberäthen. (V. v. 9. Februar 49. §§. 1. u. 3.) 93. 94. — es entscheidet über die Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierungen bei den Wahlen für die Gewerberäthe. (ebend. §. 12.) 96. — desgl. über Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierungen in Wahlangelegenheiten für die Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §. 10.) 113. — Feststellung der Statuten der ältern Innungen durch dasselbe nach Maßgabe der Verordn. v. 9. Febr. 49. (§. 66. ders.) 107. 108. — Entscheidung desselben über die Ausführung der Bestimmungen wegen Zulassung zum selbstständigen Betriebe gewisser Handwerke. (ebend. §§. 26—28.) 99. — demselben bleiben die näheren Bestimmungen über die Prüfungs-Aufgaben der Handwerker und über die Form der Prüfungs- und Entlassungszeugnisse vorbehalten. (ebend. §. 42) 102. — — an dasselbe findet der Rekurs oder die Berufung auf rechtliches Gehör gegen die Entscheidungen der Regierungen über streitige, angeblich auf besondern lästigen Erwerbstiteln beruhende Zahlungen und Abgaben an Kirchen, milde Stiftungen ꝛc. bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge statt. (ebend. §. 65.) 107. — demselben ist die Königliche Telegraphen-Direktion untergeordnet. (A. E. v. 23. März 49.) 146. — von demselben ressortirt unmittelbar die Königliche Kommission für die Westphälische Eisenbahn. (A. E. v. 2. Febr. 49.) 127. — diese Kommission führt fortan den Namen: „Königliche Direktion der Westphälischen Eisenbahn." (A. E. v. 5. Novbr. 49.) 404. — Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die ritterschaftliche Privatbank von Pommern durch dasselbe. (Statuten der Bank v. 24. Aug. 49. §. 9.) 362. — dasselbe bestimmt mit dem Finanzministerium den Zinssatz für die späteren Emissionen der von der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs ausgestellten, auf jeden Inhaber lautenden Obligationen über eine Anleihe von 1,300,000 Rthlr. (Allerh. Privil. v. 5. Novbr. 49.) 408.

Ministerium des Innern (Minister des Innern), dasselbe setzt die Tage fest, an welchen die angeordneten Wahlen für die zweite Kammer stattfinden sollen. (V. v. 30. Mai 49. §§. 17. u. 28.) 208. 209. — desgl. den Tag der Wahl der Wahlmänner für die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des deutschen Parlaments. (V. v. 26. Novbr. 49. §. 26.) 428. — nach der Überweisung der gesammten Medizinal-Verwaltung an das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten geht an dasselbe vom Ministerio des Innern auch die Medizinal- und Sanitätspolizei über. (A. E. v. 22. Juni 49.) 335. — von demselben und dem Justizminister sind die Anordnungen wegen Bildung der Geschwornenlisten zu treffen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 184.) 47. — Ermächtigung desselben zur Gründung eines besonderen Amtsblatts nebst Anzeiger für Berlin, wenn sich solches als zweckmäßig ergiebt. (V. v. 21. Dezbr. 49. §. 2.) 441.

Digitized by Google

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, demselben ist der Lehrplan der Thierarzneischule vor dessen Genehmigung durch den Minister der Medizinal-Angelegenheiten zur Äußerung mitzutheilen, auch mit demselben jede organische Verfügung über die Ausbildung der Thierärzte vorher zu berathen. (A. E. v. 22. Juni 49.) 335.

Mobiler Zustand des Militairs, in solchem werden bei Dienst- und bei Versetzungsreisen Taggelder in der Regel nicht gewährt; Ausnahmen kann nur das Kriegs-Ministerium genehmigen. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 8.) 87. — Befreiung der Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr und der Militairbeamten von der Klassensteuer während desselben. (V. v. 7. Dezbr. 49.) 436.

Mord, an einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke, dessen kriegsgerichtliche Untersuchung und Bestrafung. (V. v. 10. Mai 49. §. 10.) 168.

Mühlenbaumeister, Nachweis deren Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Janr. 45. vorgeschriebene Zeugniß der Regierung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 24.) 99.

Müller, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Mündliches Verfahren, in den Verhandlungen vor dem erkennenden Richter, und der Verkündigung der Urtheile. (V. v. 2. Janr. 49. §. 32.) 10. 11. — in Untersuchungen wegen Vergehen, sowie wegen Polizeivergehen. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 31. 164. 170.) 19. 43. 44. — desgl. wegen Verbrechen. (ebend. §§. 48. 54.) 23. — desgl. in Untersuchungen mit Schwurgerichten wegen schwererer Verbrechen, sowie wegen politischer und Preßverbrechen. (§§. 14. 19. 98. 100. 117. 121.) 16. 17. 31. 32. 35. 36. — desgl. in der Appellations-Instanz. (ebend. §§. 134. 136.) 38. — desgl. in der Nichtigkeitsbeschwerde vor dem Ober-Tribunal. (§. 145.) 40. — (ohne Öffentlichkeit), vor den Disziplinargerichten in Disziplinar-Strafsachen gegen richterliche Beamte (V. v. 10. Juli 49. §§. 34—39.) 260. 261. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 2[illegible], 37—41. 43.) 275. 278. 279. — s. auch Öffentliches Verfahren.

Münzkartel, zwischen den Staaten des Zollvereins, vom 21. Oktbr. 1845, demselben ist auch das Herzogthum Anhalt-Köthen beigetreten. (Minist.-Bekanntmach. v. 31. Aug. 49.) 356.

Musikalien, mit Text oder sonstigen Erläuterungen, dieselben werden den Druckschriften im Sinne der Verordnung v. 30. Juni 49. gleichgestellt. (§. 30. ders.) 232. — siehe ferner Druckschriften.

Muth, Beamte, die solchen in ihrem Berufe nicht bethätigen, sollen im Disziplinar-Strafverfahren des Dienstes entlassen werden. (V. v. 11. Juli 49. §. 20.) 274.

N.

Nachlaßregulirungen, in der Königlichen Familie, rücksichtlich derselben behält es bei der Hausverfassung sein Bewenden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 11.) 4.

Nachlaßsachen, deren Regulirung durch Einzelrichter des Gerichtsbezirks. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 8.) 8.

Nadler, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Nagelschmiede, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Natural-Abgaben, (und Leistungen), Feststellung der Normalpreise für deren Ablösung. (G. v. 19. Novbr. 49.) 414—416.

Naturalisation, ausländischer Gewerbetreibender Verfahren bei Anträgen derselben auf solche, in Folge des §. 8. des Gesetzes v. 31. Dezbr. 42. — Ges.-Samml. 1843. S. 15. (V. v. 9. Febr. 49. §. 67.) 108.

Natural-Lieferungen in den Kriegen von 1806—7 und 1812—15, siehe Kriegslieferungen.

Natural-Quartier, der Anspruch auf solches fällt für die Zeit, in welcher Tagegelder gegeben werden, im Kommandoorte des Militairs weg. (A. E. v. 28. Dezbr 48. §. 3.) 86.

Nebenämter, die Entziehung der Gelegenheit zu solchen bei Dienstversetzungen ist nicht als eine Verkürzung im Einkommen anzusehen. (V. v. 11. Juli 49. §. 94. Nr. 1.) 289.

Nebenkosten bei Dienstreisen, siehe Reisekosten.

Neudorf, Ort, siehe Chausseebau Nr. 10.

Neuhof, Ort, siehe Chausseebau Nr. 21.

Digitized by Google

Neuſter Stadtobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 80,000 Rthlr., deren Ausſtellung und Emiſſion als Darlehn behufs Regulirung des ſtädtiſchen Schuldenweſens. (Allerh. Privil. v. 14. März 49.) 139—141. — jährliche Verzinſung derſelben mit fünf Prozent auf die bei den Obligationen befindlichen Zinskoupons. (ebend.) 139. 140. — allmälige Tilgung derſelben durch Ankauf oder jährliche Verloſung. (ebend.) 141. 142.

Neuſtadt, Gemeinde, ſiehe Chauſſeebau Nr. 20.

Neuſtadt-Eberswalde, ſiehe Chauſſeebau Nr. 5.

Neu-Vorpommern, ſiehe Pommern.

Nichtigkeit, bei Strafe derſelben ſoll der Fällung des Urtheils in Unterſuchungsſachen ein mündliches öffentliches Verfahren vor dem erkennenden Gerichte vorhergehen. (V. v. 3. Jan. 49. §. 14.) 16.

Nichtigkeitsbeſchwerde, Rechtsmittel, durch ſolche können Appellationserkenntniſſe über die im §. 38 der Verord. v. 3. Janr. 49. bezeichneten Verbrechen und Erkenntniſſe der Geſchworenengerichte (§. 60. ibid.) angefochten werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 138.) 39. — dieſelbe findet wegen Verletzung von Förmlichkeiten im Verfahren und wegen Verletzung eines Strafgeſetzes ſtatt. (ebend. §§. 139. 140.) 39. — die Entſcheidung über dieſelbe erfolgt auf mündlichen Vortrag von einem aus ſieben Mitgliedern beſtehenden Senate des Ober-Tribunals in öffentlicher Sitzung. (ebend. §§. 144—150.) 40. 41. — Anbringung derſ. binnen einer präkluſiviſchen Friſt von 10 Tagen bei dem Gerichte erſter Inſtanz, vom Tage der Verkündung des Urtels. (ebend. §§. 143. 144.) 39. 40. — durch die Einlegung derſ. von Seiten des Angeklagten wird die Vollſtreckung der Strafe aufgehalten. (V. v. 3. Janr. 49. §. 159.) 42. — findet in Disziplinarſachen nicht ſtatt. (V. v. 10. Juli 49. §. 45.) 262. — dieſelbe wird als Appellations-Beſchwerde behandelt, wenn die Berufung zuläſſig und eingelegt iſt. (ebend. §. 45.) 262. — in wie weit ſolche gegen Erkenntniſſe der Gewerbegerichte ſtattfinden kann, iſt nach der in den verſchiedenen Landestheilen beſtehenden allgemeinen Prozeßgeſetzgebung zu beurtheilen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 54.) 123.

Nieder-Oderbruch, ſiehe Oderbruch.

Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn, ſiehe Eiſenbahnen Nr. 4.

Nierenhof, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 25.

Nogat, die, (Strom), Ausführung des Brückenbaues über dieſelbe und der durch die Oſteiſenbahn-Anlage bedingten Strom- und Deichregulirungen an derſ. für Rechnung des Staats. (G. v. 7. Dezbr. 49. §. 1. Nr. 1. u. §. 2.) 437.

Normal-Marktorte, Normal-Preiſe, bei Ablöſungen der Realloſten, deren Feſtſtellung durch Bildung von Diſtrikts-Kommiſſionen. (G. v. 19. Novbr. 49.) 413—416.

Notarien, deren Ernennung durch den Juſtizminiſter im Namen des Königs. (V. v. 2. Janr. 49. §. 36.) 12. — beſondere, können in den Städten von 50,000 und mehr Einwohnern angeſtellt werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 30.) 10. — die gleichzeitige Funktion derſ. ſoll den bei dem Ober-Tribunal und den Appellationsgerichten künftig anzuſtellenden Rechtsanwalten in der Regel nicht beigelegt werden. (ebend. §. 30.) 10. — Disziplinar-Strafverfahren gegen dieſelben. (V. v. 11. Juli 49. §§. 73—82.) 283—287. — Niederlegung ihres Amts bei körperlicher oder geiſtiger Unfähigkeit. (ebend. §. 83.) 287. — Befugniß derſ. zur rechtsgültigen Aufnahme von Verträgen über Zertheilung von Grundſtücken, über Abzweigung einzelner Theile ꝛc., in Anwendung des §. 2. des Geſetzes v. 3. Janr. 45. (V. v. 2. Janr. 49. §. 31.) 10. — ſie ſind aber verpflichtet, ſolche Verträge an die betreffende Hypothekenbehörde einzuſenden. (ebend. §. 31.) 10. — Wählbarkeit derſ. zu Geſchworenen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63.) 25.

O.

Ober-Appellationsgericht, zu Greifswald, daſſelbe bleibt unter Vorbehalt weiterer Beſtimmung beſtehen, erhält aber die Bezeichnung: „Appellationsgericht“. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 24. und 25.) 8. — Aufhebung desjenigen zu Poſen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 24.) 8. — ſ. ferner Appellationsgerichte.

Ober-Bergämter, ſiehe letz.

Oberlandesgerichte (Obergerichte), zu Inſterburg, Königsberg, Marienwerder, Bromberg, Poſen, Stettin, Cöslin, Frankfurt, Breslau, Glogau, Ratibor, Naumburg, Halberſtadt, Magdeburg, Münſter, Paderborn und Arnsberg, dieſelben bleiben, unter Vorbehalt weiterer Beſtimmung, beſtehen, jedoch erhalten ſie die Bezeichnung: „Appellationsgerichte“. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 24. u. 25.) 8. — ſ. ferner Appellationsgerichte.

Oberpräſidenten, dieſelben können durch Königliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des vorſchriftsmäßigen Wartegeldes einſtweilig in den Ruheſtand verſetzt werden. (V. v. 11. Juli 49. §. 94.) 290. — durch dieſelben können bei den Wahlen der Abgeordneten für die zweite Kammer, Kreiſe, die zu verſchiedenen Regierungsbezirken gehören, zu einem Wahlbezirke vereinigt werden. (V. v. 30. Mai 49. §. 3.) 205. — Wirkſamkeit derſ. bei den Wahlen zum Volkshauſe des deutſchen Parlaments. (V. v. 26. Novbr. 49. §§. 3. u. 37.) 429.

Digitized by Google

Ober-Prokuratoren, Rheiniſche, Befugniſſe derſelben in Disziplinar-Straſſachen. (V. v. 11. Juli 49. §§. 62. 64.) 282. 283. — ſ. auch Staatsanwalte u. Staatsanwaltſchaft.

Oberrod, Gemeinde, ſiehe Chauſſeebau Nr. 18.

Ober-Staatsanwalte, dieſelben gehören nicht zu den richterlichen Beamten, daher ſie in ihrer Amtsführung nicht der Aufſicht der Gerichte, ſondern der des Juſtizminiſters unterworfen ſind, deſſen Anweiſungen ſie nachzukommen haben. (V. v. 3. Janr. 49. §. 3.) 14. — Anſtellung eines ſolchen bei jedem Appellationsgerichte. (ebend. §. 2.) 14. — die definitive Ernennung derſ. erfolgt durch des Königs Majeſtät auf den Antrag des Juſtizminiſters. (ebend. §. 3.) 14. — dieſelben können auch die Funktionen der Staatsanwaltſchaft bei den Gerichten erſter Inſtanz übernehmen, wenn ſie dies für zweckmäßig erachten. (ebend. §. 10.) 16. — ſolche können nur nach einer mindeſtens vierjährigen Dienſtzeit bei einem Appellationsgerichte, eine etatsmäßige Richterſtelle bei dem Obertribunale bekleiden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 37.) 12. — ſ. auch Staatsanwaltſchaft.

Ober-Tribunal, Geheimes, in Berlin, daſſelbe führt künftig den Namen: „Ober-Tribunal" (V. v. 2. Janr. 49. §. 27.) 9. — die Vereinigung des Rheiniſchen Reviſions- u. Kaſſationshofes mit demſelben wird einem beſondern Geſetze vorbehalten. (ebend. §. 27.) 9. — die Präſidenten und Räthe deſſelben werden durch des Königs Majeſtät ſelbſt ernannt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 36.) 12. — bei demſelben kann Niemand eine etatsmäßige Richterſtelle bekleiden, welcher nicht mindeſtens vier Jahre als Richter oder Ober-Staatsanwalt bei einem Appellationsgerichte fungirt hat. (V. v. 2. Janr. 49. §. 37.) 12. — den bei demſ. künftig anzuſtellenden Rechtsanwalten ſoll in der Regel die gleichzeitige Funktion eines Notars nicht beigelegt werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 30.) 10. — daſſelbe bildet fortan in den Rechtsſachen aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald die dritte und höchſte Inſtanz. (ebend. §. 28.) 9. — daſſelbe iſt die entſcheidende Inſtanz über Nichtigkeitsbeſchwerden gegen Appellationserkenntniſſe, über die im §. 38. der Verord. v. 3. Janr. 49. bezeichneten Verbrechen u. gegen Erkenntniſſe der Geſchworenengerichte (§. 60 ibid.) (V. v. 3. Janr. 49. §§. 144—150.) 40. 41. — als Disziplinargericht in Anſehung ſeiner Mitglieder u. der Präſidenten u. Direktoren der Appellationsgerichte. (V. v. 10. Juli 49. §§. 21. 23.) 257. 258. — Verweiſung der Erledigung einer Disziplinar-Sache von einem Appellationsgerichte an ein anderes durch daſſelbe. (ebend. §§. 26. 32. 68 u. 69.) 259. 260. 267. — Berufung an daſſelbe gegen die von den Appellationsgerichten erlaſſenen Urtheile. (§§. 41. 43.) 261. — daſſelbe beſchließt über die unfreiwillige Verſetzung eines Richters. (V. v. 10. Juli 49. §. 56.) 264. — daſſelbe und deſſen erſter Präſident üben die ihnen beigelegten Befugniſſe auch in Anſehung der landwirthſchaftlichen Auseinanderſetzungs-Behörden aus. (V. v. 10. Juli 49. §§. 68. u. 69.) 267. — Verhältniſſe deſſelben zu dem General-Auditoriate. (ebend. §§. 72—77.) 267. 268. — in den von den Regierungen bereits in erſter Inſtanz entſchiedenen Anſprüchen aus den Kriegsjahren 1806—7. u. 1812—15. tritt daſſelbe in die Stelle der aufgelöſten Immediat-Kommiſſion für die zweite und letzte Inſtanz. (A. E. v. 7. Dezbr. 48.) 90.

Oder, Strom (linken Ufers), Statut des Herrnprotſch-Brandſchützer Deichverbandes zur gemeinſamen Anlegung und Unterhaltung eines zum Schutze gegen die Überfluthungen derſ. und der Weiſtritz, in Gemeinſchaft mit der betheiligten fiskaliſchen Forſtverwaltung, zu erbauenden Deiches, (v. 2. Oktbr. 49.) 383—402. — ſ. ferner Deichverband.

Oderberg, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 5.

Oderbruch, Nieder-, Ausführung des Meliorationswerks für denſelben durch die beſtehende Deichbaugeſellſchaft nach dem früheren Plane mittelſt Durchſtichs der Höhe bei Hohenſaathen, in Verfolg der Verordnung vom 22. Aug. 1848. (A. E. v. 23. Juli 49.) 338. — Aufnahme einer Anleihe ſeitens der zur Melioration deſſelben beſtehenden Deichbaugeſellſchaft, zum Betrage von 1,300,000 Rthlr. gegen Ausſtellung und Emiſſion auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskoupons verſehener Obligationen. (Allerh. Privil. vom 5. Novbr. 49. nebſt beigefügtem Plan.) 408—412. — der Zinsſatz für die erſte Emiſſion dieſer Obligationen wird auf 4½ Prozent beſtimmt; für jede ſpätere Emiſſion wird derſelbe von dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und von dem Finanzminiſter feſtgeſtellt. (ebend.) 408. — allmälige Tilgung derſelben aus dem von der Deichkorporation aufzubringenden Tilgungsfonds, nach der durch das Loos zu beſtimmenden Reihefolge. (ebend. und §§. 4—6. des Planes.) 408. 409. f. — Bewilligung der Staatsgarantie für die Zinſen dieſer Anleihe. (ebend.) 408.

Öffentlich, im Sinne der §§. 13. 14. 16. 17. 18. 19. 23. und 29. der Verordnung v. 30. Juni 49. iſt eine Handlung, wenn ſie an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zuſammenkünften, oder durch Druck- und andere Schriften vorgenommen wird, welche verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich ſind, ausgeſtellt oder angeſchlagen werden. (V. v. 30. Juni 49. §. 31.) 232.

Digitized by Google

Öffentliches Verfahren, bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte durch mündlichen Vortrag. (V. v. 2. Janr. 49. §. 32.) 10. 11. — die Verkündigung der Urtheile ſind ohne Beſchränkung öffentlich. (ebend. §§. 32. und 34.) 11. — Ausnahmen für gewiſſe Sachen werden durch die Geſetze beſtimmt. (ebend. §. 32.) 11. — in Unterſuchungen vor Schwurgerichten wegen ſchwerer Verbrechen, ſowie wegen politiſcher und Preßverbrechen. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 14. 15. 83.) 16. 29. — daſſelbe ſoll der Fällung des Urtheils, bei Strafe der Nichtigkeit, vor dem erkennenden Gerichte vorhergehen. (ebend. §. 14.) 16. — bei den während des Belagerungszuſtandes angeordneten Kriegsgerichten. (V. v. 10. Mai 49. §. 13.) 169. — Ausſchließung der Öffentlichkeit der Verhandlungen, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemeſſen erachtet. (V. v. 2. Janr. 49. §. 32.) 10. 11. — (V. v. 3. Janr. 49. §. 15.) 16. — (V. v. 10. Mai 49. §. 13. Nr. 1.) 169. — in den Sitzungen der Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §. 40.) 120. — ſ. auch Unterſuchungen.

Öffentliches Wohl, Ausſchließung der Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen aus Gründen deſſelben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 32.) 11. — (V. v. 3. Janr. 49. §. 15.) 16. — (V. v. 10. Mai 49. §. 13. Nr. 1.) 169.

Offiziere, Vergütung der Reiſe- und Umzugskoſten für dieſelben in Dienſtangelegenheiten und bei Verſetzungen. (Regulativ v. 28. Dezbr. 48.) 81—85. — desgl. Gewährung von Tagegeldern in und bei denſ. (A. E. v. 28. Dezbr. 48.) 85—88. — welche zu ihrer Ausbildung bei einer andern Waffe Dienſte zu leiſten wünſchen, haben auf Tagegelder während dieſer Zeit keinen Anſpruch; dagegen werden letztere auch bei ſelbſt nachgeſuchten Kommandos gegeben, wenn dieſe an ſich unmittelbar im dienſtlichen Intereſſe liegen. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 5.) 87. — (des ſtehenden Heeres und der Landwehr), deren zeitherige Befreiung von der Klaſſenſteuer hört mit dem 1. Janr. 1850. auf, ſofern dieſelben nicht mobil gemacht ſind. (G. v. 7. Dezbr. 49.) 436. — ſ. auch Reiſe- und Umzugskoſten, desgl. Tagegelder.

Oppoſition, Rechtsmittel des Einſpruchs, findet in Disziplinar-Strafſachen gegen Beamte nicht ſtatt. (V. v. 10. Juli 49. §. 40.) 261. — (V. v. 11. Juli 49. §. 44.) 279.

Ordnungsſtrafen, gegen richterliche Beamte, in Warnungen, Verweiſen und Geldbußen beſtehend, Vorſchriften für das Disziplinarverfahren wegen ſolcher. (V. v. 10. Juli 49. §§. 16—19. 20—45.) 256—262. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 17. 18. 20. 21.—51.) 274—280. — gegen die Verfügung von ſolchen findet nur die Beſchwerde bei der vorgeſetzten Inſtanz ſtatt. (ebend. §. 23.) 275. — ſobald die Beſchwerde erhoben wird, iſt davon derjenigen Behörde Anzeige zu machen, welche die Strafe verfügt hat. (ebend. §. 23.) 275.

Ordnungsſtrafen, (Fortſ.)

Ortsſtatuten, über die durch ſolche auf Grund der §§. 168. und 169. der allg. Gew.-Ord. v. 17. Janr. 45. und der §§. 45. 56. 57. 58. der Verord. v. 9. Febr. 49. feſtzuſetzenden Innungs- ꝛc. Verhältniſſe iſt der Gewerberath mit ſeinen Anſichten und Vorſchlägen zu hören. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 93. f. — durch ſolche kann die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieſelbe Perſon, wenn dadurch erhebliche Nachtheile entſtehen, den örtlichen Verhältniſſen entſprechend, beſchränkt werden. (V. v. 9. Febr. 49. §. 29.) 100. — Feſtſetzungen in ſolchen über die Anlegung von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren. (ebend. §. 34.) 100. 101. — Aufnahme der Anordnungen über die Verhältniſſe der Geſellen, Gehülfen und Lehrlinge in dieſelben. (ebend. §§. 45. 46.) 103. — desgl. über die Errichtung von Hülfs- und Unterſtützungs-Kaſſen für Innungsgenoſſen, Geſellen und Gehülfen, desgl. für die Fortbildung der letztern und der Lehrlinge, und Aufbringung der Beiträge zu ſolchen ſeitens aller Betheiligten. (§§. 56. 57. u. 59.) 105. 106. — desgl. in Beziehung auf Fabrikarbeiter. (§§. 58. 59.) 106. — Strafbeſtimmung für die Übertretung oder Umgehung der in Folge der vorſtehenden §§. 29. u. 34. getroffenen Feſtſetzungen. (ebend. §. 74.) 109.

Oſtbahn, ſiehe Eiſenbahnen Nr. 1.

Oſtpreußiſche Landſchaft, ſiehe Landſchaften.

P.

Paderborn, Stadt, ſiehe Eiſenbahnen Nr. 5.

Pantoffelmacher, Nachweis deren Beſähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 109.

Parketſekretaire, Rheiniſche, Disziplinar-Strafverfahren gegen dieſ. (V. v. 11. Juli 49. §. 65.) 283.

Parlament, deutſches, behufs der Berathung und Vereinbarung des Verfaſſungswerks, Ausführung der Wahlen der Abgeordneten für das Volkshaus deſſelben. (V. v. 26. Novbr. 49.) 419—430. — Anordnung derſelben auf den 31. Janr. 1850. (ebend. §§. 24. u. 38.) 423. 429.

Digitized by Google

Parteinahme, feindselige, gegen die Staatsregierung, Beamte, welche sich deren schuldig machen, sollen im Disziplinar-Strafverfahren des Dienstes entlassen werden. (V. v. 11. Juli 49. §. 20.) 274.

Parzellirungen (Dismembrationen, Zertheilungen, Zerstückelungen) von Grundstücken, über solche können fortan auch von Notarien rechtsgültig Verträge aufgenommen werden, in Anwendung des §. 2. des G.s. v. 3. Janr. 45. (V. v. 2. Janr. 49. §. 31.) 10. — sie sind aber verpflichtet, solche Verträge an die betreffende Hypothekenbehörde einzusenden. (ebend. §. 31.) 10.

Patrimonialgerichtsbarkeit, jeder Art, deren Aufhebung in Civil- und Strafsachen. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 1—8.) 1—3. — siehe ferner Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand.

Patrimonialgerichtsherren, die Ausnahmen hinsichtlich deren Gerichtsstandes in den §§. 1. u. 2. des Gesetzes vom 11. Aug. 48. (Ges.-Samml. S. 201.) werden aufgehoben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 10.) 4.

Pensionen, der Verlust derselben wird durch die Verurtheilung zu Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit, zu einer andern Freiheitsstrafe von einjähriger oder längerer Dauer, zu einer schwereren Strafe, zu Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern, zu einer sonstigen Entziehung oder Einschränkung staatsbürgerlicher Rechte oder zu der Stellung unter Polizeiaufsicht, von selbst verwirkt, ohne daß darauf besonders erkannt wird. (V. v. 10. Juli 49. §. 9.) 255. — (V. v. 11. Juli 49. §. 10.) 273. — deren Verlust in Folge der Dienstentlassung im Disziplinar-Strafverfahren, ohne daß darauf besonders zu erkennen ist. (V. v. 10. Juli 49. §. 18. Nr. 4.) 257. — (V. v. 11. Juli 49. §. 19. Nr. 2.) 274.

Pensionirungen, unfreiwillige, der Richter (richterlichen Beamten), Verfahren rücksichtlich derselben. (V. v. 10. Juli 49. §§. 58.—66.) 265. 266. — desgl. der nicht richterlichen Beamten. (V. v. 11. Juli 49. §. 94. Nr. 3. §§. 95—102.) 290. 291. — die desfallsigen Bestimmungen finden nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung; in Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft. (ebend. §. 101.) 291. — bei solchen wird den in Königl. Gerichten angestellten bisherigen Privat-Gerichtsbeamten ihre frühere Dienstzeit mitangerechnet. (V. v. 2. Janr. 49. §. 7.) 3.

Pensionsbeiträge, alle mit fixirtem Gehalte wieder angestellte Privat-Justizbeamte sind, wenn sie bisher noch nicht pensionsberechtigt waren, bei ihrem Eintritt in den unmittelbaren Staatsdienst dem Zwölftel-Pensionsabzuge unterwerfen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 7.) 3.

Pensionsreglement, vom 30. Apr. 1825., Anwendung der Bestimmungen desselben auch auf die bei Königl. Gerichten angestellten bisherigen Privat-Gerichtsbeamten. (V. v. 2. Janr. 49. §. 7.) 3.

Pergamenter, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Perrückenmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Personal-Arrest, dessen Vollstreckung gegen den durch Erkenntniß eines Gewerbegerichts verurtheilten Verklagten bleibt ausgesetzt, bis über das gegen letzteres eingelegte Rechtsmittel entschieden ist. (V. v. 9. Febr. 49. §. 55.) 124.

Pfandbriefe, Westpreußische, Vorschriften für deren Ausfertigung, Eintragung und Löschung, in Abänderung der darüber sprechenden Bestimmungen des Landschafts-Reglements vom 19. April 1787. Thl. III. Kap. 1. §§. 24—27. (A. E. v. 5. Novbr. 49.) 433. f. — Schlesische landschaftliche, Einführung von Zinskupons zu denselben und Verfahren bei Aufkündigung dieser Pfandbriefe. (A. E. v. 7. Dezbr. 48. nebst Regulativ.) 76—79. — die Ausfertigung von Zinsrekognitionen (A. K. O. v. 6. Aug. 1840. — Ges.-Samml. S. 230.) findet nicht weiter statt, und die gegenwärtig existirenden müssen zurückgegeben werden. (§. 2. des Regulativs.) 76. — Aufgebot und Mortifikation verlorner Zinskupons nach Vorschrift der Verord. v. 16. Janr. 1810.; jedoch bleibt die Anwendung der §§. 3. u. 4. der letztgedachten Verord. hierbei ausgeschlossen. (§. 5. des Regulativs.) 77. — Verfahren bei Aufkündigung der Pfandbriefe und nach derselben. (§§. 6. 7. des Regulativs.) 77—79. — die Bestimmungen der A. K. O. v. 6. Aug. 1840., betr. das Verfahren zu Herbeischaffung aufgekündigter Schlesischer Pfandbriefe, sind aufgehoben. (§. 6. lit. k. des Regulativs.) 78. 79. — Löschung gekündigter aber nicht eingelieferter Pfandbriefe im Hypothekenbuche. (§. 6. lit. f.) 78. — verwahrliche Niederlegung von Pfandbriefen bei der Landschaft gegen Depositalrekognitionen und Entrichtung gewisser Depositalgebühren. (§. 8. des Regulativs.) 79. — neue der Schlesischen Landschaft, nebst beigegebenen Zinskoupons, Beleihung des nach dem Schlesischen Landschafts-Reglement v. 9. Juli 1770. von dem landschaftlichen Kredit-

verbande

Digitized by Google

Pfandbriefe, (Fortf.) — Schleſiſche.
verbande bisher ausgeſchloſſenen ländlichen Grundeigenthums mit ſolchen. (A. E. v. 11. Mai 49. nebſt Regulativ.) 182—203.

Pfandleihergewerbe, in wie fern die polizeiliche Erlaubniß zu deſſen Betriebe zu verſagen iſt. (V. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 108.

Pfefferküchler, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 109.

Pferdeausfuhr, über die Grenzen gegen die nicht zum deutſchen Bundesgebiete gehörigen Länder, Aufhebung des unter dem 16. März 48. angeordneten Verbots derſelben (A. E. v. 15. Juni 49.) 293.

Pflegebefohlene, zur ſubhaſtationsfreien Veräußerung unbeweglicher Güter derſ. (§. 586. Tit. 18. Thl. II. Allg. L. R. — A. K. O. v. 10. Nov. 1830. Geſ. Samml. S. 144.) bedarf es nicht weiter der Genehmigung der vorgeſetzten Behörde, vielmehr genügt der Beſchluß des kompetenten kollegialiſchen Gerichts. (V. v. 2. Janr. 49. §. 14.) 5.

Pflichttreue, auf die Verletzung derſelben ſeitens der Beamten ſoll im Disziplinar-Strafverfahren die Dienſtentlaſſung erfolgen. (V. v. 11. Juli 49. §. 20.) 274.

Pillau, Stadt, der dortige Hafengeldtarif v. 18. Oktbr. 1838. bleibt mit den inzwiſchen auf Grund beſonderer Anordnungen eingetretenen Ermäßigungen einzelner Abgaben bis auf Weiteres in Kraft. (A. E. v. 12. Janr. 49.) 92.

Plakate, in Städten und Ortſchaften, für welche Gegenſtände und Zwecke deren Anſchlagung, Anheftung oder ſonſtige öffentliche Bekanntmachung nur zuläſſig ſind. (V. v. 30. Juni 49. §. 8.) 227. — Strafe für Übertretungen der desfallſigen Vorſchriften. (ebend. §. 11.) 228. — Bezeichnung der Stellen durch eine allgemeine und öffentlich bekannt gemachte Verfügung der Ortspolizeibehörde, an welchen ſolche als hiezu ungeeignet nicht ſtattfinden dürfen. (ebend. §. 8.) 227. — auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden ſind die vorſtehenden Beſtimmungen nicht anwendbar. (ebend. §. 8.) 227.

Platten, zu unerlaubten Druckſchriften, deren Vernichtung. (V. v. 30. Juni 49. §. 37.) 234.

Plätze, öffentliche, ſiehe Straßen, desgl. Anſchlagezettel, Plakate, Druckſchriften und Verſammlungen.

Plünderung, an einem in Belagerungszuſtand erklärten Orte oder Bezirke, deren kriegsgerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung. (V. v. 10. Mai 49. §. 10.) 168.

Politiſche Verbrechen und Vergehen, welche Vergehen nach den Beſtimmungen der Verord. v. 30. Juni 49. als politiſche nicht zu betrachten ſind. (§. 39. derſ.) 235. — die in der Verord. v. 29. Juni 49., die Verhütung des Mißbrauchs des Verſammlungs- und Vereinigungsrechts betr., mit Strafe bedrohten Handlungen werden als politiſche Vergehen nicht betrachtet, unbeſchadet der Zuſtändigkeit der Schwurgerichte in Anſehung der politiſchen Vergehen, welche in Verſammlungen begangen werden. (V. v. 29. Juni 49. §. 20.) 224. 225. — gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung politiſcher Verbrechen, unter Zuziehung von Geſchworenen, als beiſitzenden Richtern. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 60. 61. und 75.) 24. 25. 28. — als ſolche gelten die im Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. Abſchn. 2. bis Abſchn. 5. einſchließlich aufgeführten Verbrechen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 61.) 24. — jedoch ſind als ſolche nicht anzuſehen die in den §§. 157—160. 166. 180—195. 207—213. gedachten Geſetzes-Übertretungen. (ebend. §. 61.) 25. — bei ſolchen, über welche am 1. April 49. noch nicht in erſter Inſtanz erkannt worden, iſt das Verfahren nach den Vorſchriften der obigen Verord. v. 3. Janr. 49. umzuleiten. (§. 184. derſ.) 47.

Polizeianwalte, dieſelben verwalten bei den Unterſuchungen wegen Vergehen die Geſchäfte des Staatsanwalts. (V. v. 3. Janr. 49. §. 28.) 19. — ſie werden von dem Regierungspräſidenten, nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts, als ſolche kommiſſariſch ernannt, über ihre Amtsführung hat aber der Ober-Staatsanwalt die Aufſicht zu führen. (ebend. §. 28.) 19. — im Übrigen findet Alles, was über die Pflichten und Befugniſſe der Staatsanwalte beſtimmt iſt, auch auf dieſe Polizeianwalte Anwendung. (ebend. §. 28.) 19. — durch ſolche ſoll die Verfolgung der Übertreter der Polizeiſtrafgeſetze vor Gericht geſchehen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 163.) 43. — deren Ernennung, Beaufſichtigung, Befugniſſe und Obliegenheiten. (ebend. §§. 28. ff. 163. 165. 177.) 19. 43. 45. — Disziplinar-Strafverfahren gegen dieſelben. (V. v. 11. Juli 49. §§. 61. 70.) 282. 284.

Polizeiaufſicht, die Verurtheilung zur Stellung unter ſolche, zieht den Verluſt des Amtes oder der Penſion von ſelbſt nach ſich, ohne daß darauf beſonders erkannt wird. (V. v. 10. Juli 49. §. 9.) 255. — (V. v. 11. Juli 49. §. 10.) 273.

Polizeibeamte, die als ſolche in einer Sache thätig geweſen, können in eben derſ. nicht auch zugleich Geſchworene ſein. (V. v. 3. Janr. 49. §. 95.) 31. — gerichtliche, die Ausnahmen hinſichtlich deren Gerichtsſtandes in den §§. 1. 2. des Geſetzes vom 11. Aug. 48. (Geſ.-Samml. S. 201.) werden aufgehoben. (V. v.

Digitized by Google

Polizeibeamte, (Forts.) 2. Janr. 49. §. 10.) 4. — Disziplinar-Strafverfahren gegen dieselben. (V. v. 11. Juli 49. §§. 61. 62. 70.) 282. 284.

Polizeibehörden, denselben verbleibt die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters zu treffen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 4.) 14. 15. — Einsendung der von ihnen aufgenommenen Verhandlungen an den betreffenden Staatsanwalt, dessen Requisitionen wegen Einleitung oder Vervollständigung solcher polizeilichen Voruntersuchungen sie Folge zu leisten haben. (ebend. §. 4.) 15. — Königliche, deren Vorsteher können durch Königliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. (V. v. 11. Juli 49. §. 94.) 290. — Orts-Polizeibehörden, Pflichten und Befugnisse derf. zur Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts. (V. v. 29. Juni 49. §§. 1—10.) 221—223. — Hinterlegung eines Exempl. von jeder Nummer, jedem Heft oder Stück einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen, bei derselben seitens des Herausgebers, sobald die Austheilung oder Vertheilung beginnt. (V. v. 30. Juni 49. §. 5.) 226. 227. — Strafe für dessen Unterlassung. (ebend. §. 10.) 228. — dieselben haben durch eine allgemeine und öffentlich bekannt gemachte Verfügung die Stellen zu bezeichnen, welche für die Anschlagung, Anheftung und sonstige öffentliche Ausstellung von Anschlagezetteln und Plakaten, wenn auch erlaubten Inhalts, nicht geeignet sind. (V. v. 30. Juni 49. §. 8.) 227. — Strafe für Zuwiderhandlung dagegen. (ebend. §. 11.) 228. — ohne deren, immer bei sich zu führende Erlaubniß darf Niemand auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an andern öffentlichen Orten, Druckschriften oder andere Schriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen. (ebend. §. 9.) 228. — Strafe für Übertretungen dieser Vorschrift. (§. 11.) 228.

Polizeidirektoren, dieselben können zu Geschworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 3.) 25.

Polizeigerichtsbarkeit, deren Verwaltung in erster Instanz durch einzelne dazu kommissarisch ernannte Polizeirichter, unter Assistenz von Polizeianwalten. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 4.) 8. — (V. v. 3. Janr. 49. §§. 162. 163.) 42. 43. — Verfahren bei Ausübung derselben. (ebend. §§. 164—177.) 43—45. — s. auch Polizeivergehen.

Polizeipräsidenten, diese können zu Geschworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 3.) 25.

Polizeirichter, einzelne, kommissarisch ernannte, Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit durch dieselben, unter Assistenz von Polizeianwalten. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 4.) 8. — (V. v. 3. Janr. 49. §§. 162. 163.) 42. 43. — Verfahren bei Ausübung ihrer Funktionen. (ebend. §§. 164—177.) 43—45. — s. auch Polizeivergehen.

Polizeivergehen, Verfahren bei Untersuchungen und Bestrafungen derselben. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 161—177.) 42—45. — Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit in erster Instanz von einzelnen dazu kommissarisch bestellten Polizeirichtern. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 4.) 8. — (V. v. 3. Janr. 49. §. 162.) 42. — Verfolgung der Übertreter der Polizeistrafgesetze vor Gericht durch Polizeianwalte. (V. v. 3. Janr. 49. §. 163.) 43. — ordentliches Verfahren wegen derselben und Urtheilefällung. (§. 164.) 43. — Einlegung des Rechtsmittels des Rekurses und Entscheidung darüber von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Appellationsgerichts, wogegen ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet. (ebend. §§. 165—170.) 43. 44. — Mandatsverfahren, wenn die Anklage wegen eines Polizeivergehens auf der Anzeige eines Beamten oder einer im Dienste befindlichen Militairperson beruht. (§§. 171—173.) 44. — Zulässigkeit des Restitutionsgesuchs, gegen dessen Zurückweisung mittelst Resolution dem Angeschuldigten binnen 24 Stunden die Beschwerde an das Appellationsgericht offen steht. (§§. 175—177.) 45. — wird für die Zulassung der Restitution entschieden, so geht die Sache zur Verhandlung in erster Instanz an den Polizeirichter zurück. (§. 176.) 45. — die Angeschuldigten können sich sowohl in dieser, als in der folgenden Instanz durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der Rechtsanwalte vertreten lassen. (§. 164.) 43.

Pommern, Provinz. — Neuvorpommern, Fürsorge für diejenigen städtischen Beamten in demselben, welche das Richteramt nur in Verbindung mit andern Funktionen als Gemeindebeamte zeither verwalteten. (V. v. 2. Janr. 49. §. 4.) 2. — für solches soll über die Ausschließung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens vor Gericht, aus Gründen des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit, eine besondere Verordnung ergehen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 32.) 11. — Einführung eines gleichmäßigen, auf Mundlichkeit und Öffentlichkeit beruhrnden Verfahrens in Civilprozessen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald, unter Aufhebung der bisherigen, demselben entgegenstehenden Prozeßvorschriften. (Verord. v. 21. Juli 49.) 307—333. — s. auch Appellationsgericht, Hofgericht und Konsistorium daselbst.

Digitized by Google

Pommersche Provinzial-Chausseebau-Obligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 300,000 Rthlr., deren Ausfertigung und Ausgabe als Anleihe seitens der Altpommerschen Landstube, mit fünf Prozent jährlicher Verzinsung auf die den Obligationen beigefügten Zinskoupons, zur Förderung des Chausseebaues in Altpommern. (Privil. v. 4. Mai 49.) 213—215. — allmälige Tilgung derselben aus denjenigen 25,000 Rthlrn., welche die Provinz alljährlich zum Chausseebau aufzubringen hat, durch jährliche Ausloosung von mindestens einhundert Stück, zum Betrage von 10,000 Rthlr. vom Jahre 1852. ab. (ebend.) 213.

Pommersche ritterschaftliche Privatbank, s. Bank.

Portofreiheit der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern, wie solche derselben innerhalb der Provinz für die Korrespondenz mit ihren Beamten und Agenten bereits verliehen ist. (Statuten der Bank v. 24. Aug. 49. §. 43.) 370.

Posamentierer, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerkes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Posen, Provinz, (Großherzogthum). — das Ober-Appellationsgericht zu Posen wird aufgehoben, die Oberlandesgerichte zu Posen und Bromberg bleiben aber unter Vorbehalt weiterer Bestimmung bestehen, jedoch erhalten sie die Bezeichnung: „Appellationsgerichte". (V. v. 2. Janr. 49. §§. 24. 25.) 8. — die von den Bestimmungen der Verord. v. 2. Janr. 49., die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes betr., abweichenden Vorschriften der Verord. v. 16. Juni 34. (Ges. Samml. S. 75 ff.) über die Einrichtung der Justizbehörden in jener Provinz, treten außer Kraft. (V. v. 2. Janr. 49. §. 9.) 3.

Postamtsvorsteher, Postinspektoren, } Befugniß derselben zur Verhängung von Geldbußen gegen ihre Untergebenen, soweit ihnen solche durch besondere Gesetze oder Instruktionen beigelegt ist. (V. v. 11. Juli 49. §. 22.) 275.

Präsident, dieser Amtscharakter soll dem ersten Direktor eines Stadtgerichts in Städten von 50,000 und mehr Einwohnern zustehen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 19.) 6.

Preise, Normal-, bei Ablösung der Reallasten, deren Feststellung durch Bildung von Distrikts-Kommissionen. (G. v. 19. Novbr. 49.) 413—416.

Presse, Anordnungen und Vorschriften für dieselbe, mit Aufhebung des Preßgesetzes vom 17. März 1848. und der §§. 151—155. 620. und 621. Tit. 20. Thl. II. des Allg. Landrechts, sowie der Art. 102. 201. 204. 217., ferner der Art. 367. bis 372. und die auf diese Art. bezügliche Bestimmung des Artikels 374. des Rheinischen Strafgesetzbuches. (V. v. 30. Juni 49. §§. 1—12. 24. 30. 32. 37. 43.) 226—228. 231. 232. 234. 235. 236. — s. auch Druckschriften, Zeitungen, Zeitschriften, Drucker, Herausgeber, Verleger ꝛc.

Preßverbrechen, deren gerichtliche Untersuchung und Bestrafung unter Zuziehung von Geschworenen, als beisitzenden Richtern. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 60. 61. 75.) 24. 25. 28. — bei solchen, über welche am 1. Apr. 49. noch nicht in erster Instanz erkannt worden, ist das Verfahren nach den Vorschriften der obigen Verord. umzuleiten. (ebend. §. 184.) 47.

Preßvergehen, welche Vergehen nach den Bestimmungen der Verord. v. 30. Juni 49. als jene nicht zu betrachten sind. (§. 39. ders.) 235. — als solche werden auch die in der Verord. v. 29. Juni 49., die Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- u. Vereinigungsrechts betr., mit Strafe bedrohten Handlungen nicht betrachtet. (V. v. 29. Juni 49. §. 20.) 224.

Privatbank, ritterschaftliche, von Pommern, siehe Bank.

Privat-Gerichte, siehe Gerichtsbehörden.

Privat-Gerichtsbarkeit, deren Aufhebung ohne Entschädigung der zeitherigen Inhaber. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 1—8.) 1—3. — siehe ferner Gerichtsbarkeit.

Privat-Gerichtsbeamte, siehe Justizbeamte.

Privatpersonen, Verfahren mit deren Anträgen auf Verfolgung von Verbrechen seitens der Staatsanwalte. (V. v. 3. Janr. 49. §. 9.) 15. 16. — in Zeitungen oder Zeitschriften angegriffen, Verpflichtung der Herausgeber dieser, zur resp. unentgeltlichen Aufnahme der Entgegnungen behufs der Berichtigung der in denselben erwähnten Thatsachen. (V. v. 30. Juni 49. §. 7.) 227. — Strafe für die verweigerte Aufnahme. (ebend. §. 10.) 228. — die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die gegen dies. begangenen Beleidigungen, welche die Merkmale der Verläumdung nicht enthalten, werden durch die Verord. v. 30. Juni 49. nicht berührt, (§. 41. ders.) 235.

Privilegirter Gerichtsstand, dessen Aufhebung. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 9—17.) 3—5.

Probe, auf solche angestellte Beamte, Verfahren wegen deren Entlassung. (V. v. 11. Juli 49. §. 90.) 288 f. — Probedienst im Militair, siehe Militair-Probedienst.

Digitized by Google

Professoren, Wählbarkeit derf. zu Geschworenen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63.) 25.

Protokolle, deren Aufnahme mit Eingesessenen des Gerichtsbezirks über Gesuche in ihren Rechtsangelegenheiten und deren Weiterbeförderung gehört zur Kompetenz der Einzelrichter. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 6.) 8. — deren Führung von einem vereideten Gerichtsschreiber in Untersuchungen wegen Vergehen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 37.) 20. — desgl. wegen Verbrechen. (ebend. §. 38.) 21. — desgl. wegen schwerer Verbrechen, sowie wegen politischer und Preßverbrechen, vor Schwurgerichten. (ebend. §§. 99. 114.) 31. 32. 35. — deren Führung in Disziplinar-Untersuchungen gegen richterliche Beamte. (Verord. v. 10. Juli 49. §. 39.) 261. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §. 43.) 279.

Protokollführer, vereidete, Zuziehung eines solchen zu den Voruntersuchungen wegen Verbrechen. (Verord. v. 3. Janr. 49. §. 43.) 22.

Provinzialbehörden, als entscheidende Disziplinarbehörden in erster Instanz gegen nicht richterliche Beamte ihres Ressorts. (V. v. 11. Juli 49. §§. 26. Nr. 2., 28. 29. 33.) 276. 277. — Verfahren u. Entscheidung derf. (ebend. §§. 33—44.) 277—279. — Berufung an das Staatsministerium gegen deren Entscheidungen. (§§. 45—51.) 279. 280. — dieselben sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen. (Verord. v. 11. Juli 49. §. 22.) 273. — siehe ferner Regierungen, Oberpräsidenten ꝛc., desgl. Verwaltungsbehörden.

Provinzialrechte, welche auf die nach den zeitherigen Bestimmungen vom ordentlichen Gerichtsstande eximirten Personen und Sachen nicht Anwendung gefunden haben, deren Anwendung bleibt für solche auch ferner ausgeschlossen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 15.) 5.

Provinzial-Schulkollegien, siehe Letz.

Provinzial-Steuerdirektionen, siehe Letz.

Provinzial-Steuerdirektoren, siehe Letz.

Prozesse, Civil-, (Rechtsstreitigkeiten), über die Verpflichtung zur Entrichtung von Besitzveränderungs-Abgaben, die wegen deren amtlichen Sistirung im §. 2. Nr. 2. Lit. g. u. Nr. 3. des Gesetzes vom 9. Oktbr. 1848 enthaltenen Bestimmungen beziehen sich auch auf diejenigen Prozesse, in welchen bereits bezahlte Besitzveränderungs-Abgaben zurückgefordert werden, sofern hierbei Streit über die Existenz der Verpflichtung zu deren Entrichtung entsteht. (Dekl. v. 3. Juli 49.) 249. — dieser Deklaration haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntm. v. 12. Septbr. 49.) 377. — Einführung eines gleichmäßigen,

Prozesse, (Forts.)
auf Mündlichkeit und Öffentlichkeit beruhenden Verfahrens in solchen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, unter Aufhebung der bisherigen, demselben entgegenstehenden Prozeßvorschriften. (Verord. v. 21. Juli 49.) 307—333.
Erster Abschnitt. Vom Mandatsprozeß. (§§. 1—5.) 307—309.
Zweiter Abschnitt. Ordentlicher Prozeß. (§§. 6—41.) 309—317.
1) Verfahren in nicht einfachen und nicht schleunigen Sachen. (§§. 6—36.) 309—316.
2) desgl. in schleunigen und einfachen Sachen. (§§. 37. 38.) 316.
3) desgl. in Injurien-Prozessen und geringfügigen Sachen. (§. 39.) 316. 317.
4) Verhandlung vor einem Kommissar. (§. 40.) 317.
5) Insinuation der Erkenntnisse und Verfügungen. (§. 41.) 317.
Dritter Abschnitt. Von den Rechtsmitteln und Beschwerden gegen erlassene Entscheidungen, Bescheide und Verfügungen.
I. Gemeinsame Bestimmungen für die Rechtsmittel der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde. (§§. 42—46.) 317. 318.
II. Bestimmungen über die Appellation. (§§. 47—55.) 318—320.
III. Vom Rechtsmittel der Revision. (§§. 56—58.) 320. 321.
IV. Von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde. (§§. 59—63.) 321. 322.
V. Von dem Rechtsmittel des Rekurses. (§§. 64—66.) 322. 323.
VI. Von der Restitution. (§§. 67—69.) 323. 324.
VII. Von der Konkurrenz verschiedener Rechtsmittel. (§§. 70—73.) 324. 325.
VIII. Von Beschwerden. (§§. 74. 75.) 325.
Vierter Abschnitt. Besondere Prozeßarten. (§§. 76. bis 79.) 325—327.
Fünfter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 80—90.) 328—331.
Sechster Abschnitt. Transitorische Bestimmungen. (§§. 91—98.) 331—333.

Prozessionen, kirchliche, solche gehören nicht zu denjenigen öffentlichen Aufzügen, welche einer vorgängigen Genehmigung oder Anzeige bedürfen. (V. v. 29. Juni 49. §. 11.) 223.

Prozeßkosten, siehe Kosten, Gebühren und Gebührentaxen.

Prüfungen, juridische, rücksichtlich derselben bleibt eine Revision der darüber bestehenden Vorschriften vorbehalten. (V. v. 2. Janr. 49. §. 37.) 12. — Staatsprüfung, große juridische, — Referendarien, welche solche

Digitized by Google

Prüfungen, (Forts.)
solche zurückgelegt haben, werden bis zu ihrer anderweitigen Anstellung zu Gerichtsassessoren bestellt. (V. v. 2. Jan. 49. §. 36.) 12. — die Ablegung ders. ist zur Verwaltung des Amts eines Direktors bei allen Kreisgerichten erforderlich. (ebend. §. 37.) 12. — der Handwerker, allgemeine Vorschriften für solche. (V. v. 9 Febr. 49. §§. 35—43.) 101—103. — Bedingungen der Zulassung zu den abzulegenden Meisterprüfungen der Gesellen. (ebend. §. 35.) 101. — desgl. zu den Gesellenprüfungen der Lehrlinge. (§. 36.) 101. — Errichtung einer Prüfungs-Kommission für Meister- und Gesellenprüfungen bei jeder Innung. (§. 37.) 101. — desgl. einer Kreis-Prüfungs-Kommission oder mehrerer derselben für jedes Handwerk in den einzelnen Kreisen, nach Maßgabe der örtlichen und gewerblichen Verhältnisse, durch die Regierung. (§§. 38—41.) 102. — Rekursverfahren in dergl. Prüfungs-Angelegenheiten. (§§. 38. 40. 41.) 102. — Anordnungen für die Prüfungs-Aufgaben, Prüfungs- und Entlassungszeugnisse. (§. 42.) 102. — die Prüfungszeugnisse der Prüfungs-Kommissionen, sowie die Befähigungszeugnisse der Regierung, gelten überall als genügender Nachweis der gewerblichen Befähigung sowohl für die Aufnahme in eine Innung, wie für die Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Handwerks. (§. 43.) 103. — s. auch Militair-Prüfungskommissionen.

Pulvertransporte, bei solchen können den Offizieren, welche dieselben führen, Tagegelder zugestanden werden. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 6.) 87.

Q.

Quartier, Natural-, der Anspruch auf solches fällt für die Zeit, in welcher Tagegelder gegeben werden, im Kommando-Orte des Militairs weg. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 3.) 86.

Quittungen, Vorschriften für deren Ausstellung und Prüfung im gerichtlichen Depositalverkehr. (V. v. 18. Juli 49. §§. 2. 4. 20.) 295. 296. 300.

R.

Rademacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Räthe, deren Anstellung bei den Appellationsgerichten. (V. v. 2. Jan. 49. §. 25.) 8.

Ratscher, Ort und Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 17. u. 18.

Raub, an einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke, dessen kriegsgerichtliche Untersuchung und Bestrafung. (V. v. 10. Mai 49. §. 10.) 168.

Realinjurien, schwere, siehe Injurien.

Reallasten, Feststellung der bei Ablösungen derselben anzunehmenden Normalpreise und Normal-Marktorte durch Bildung von Distrikts-Kommissionen. (G. v. 19. Novbr. 49.) 413—416.

Rechte, s. Provinzial- und statutarische Rechte; desgl. bürgerliche, staatsbürgerliche und kaufmännische Rechte.

Rechtsanwalte, diesen Amtscharakter nehmen fortan die Justizkommissarien und Advokaten an. (V. v. 2. Jan. 49. §. 30.) 10. — hinsichtlich deren Anstellung für bestimmte Gerichtsbezirke verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen. (ebend. §. 30.) 10. — denjenigen bei dem Obertribunal und den Appellationsgerichten soll in der Regel die gleichzeitige Funktion eines Notars nicht beigelegt werden. (ebend. §. 30.) 10. — dieselben müssen die Qualifikation der Mitglieder des Gerichts, bei welchem sie angestellt sein wollen, besitzen. (V. v. 2. Jan. 49. §. 37.) 12. — deren Ernennung durch den Justizminister im Namen des Königs. (V. v. 2. Jan. 49. §. 36.) 12. — Disziplinar-Strafverfahren gegen dieselben. (V. v. 11. Juli 49. §§. 73—82.) 285—287. — Niederlegung ihres Amts bei körperlicher oder geistiger Unfähigkeit. (ebend. §. 83.) 287. — Erstattung der für solche aufgewendeten Ausgaben von den zu den Prozeßkosten verurtheilten Gegnern. (V. v. 2. Jan. 49. §. 29.) 10. — aus der Zahl der bei dem Gerichte zur Praxis berechtigten können sich die wegen Polizeivergehen Angeschuldigten auf ihre Kosten vertreten lassen. (V. v. 3. Jan. 49. §. 164.) 43. — Wählbarkeit derselben zu Geschworenen. (V. v. 3. Jan. 49. §. 63.) 25.

Rechtsgeschäfte, Aussetzung derselben am 22. und 29. Jan. 49., den Tagen der Wahlen für die Kammern, gleichwie an Sonn- und Festtagen. (A. E. v. 5. Jan. 49.) 48. — desgl. am 17. Juli 49., dem Tage der Wahlen zur zweiten Kammer. (A. E. v. 9. Juli 49.) 251.

Rechtsmittel, die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingewendet hat. (V. v. 3. Jan. 49. §. 179.) 46. — deren Einlegung gegen die in Untersuchungen erster Instanz wegen Vergehen und Verbrechen gefällten Erkennt-

Digitized by Google

Rechtsmittel, (Forts.)
kenntnisse. (V. v. 3. Jan. 49. §§. 126—160.) 36—42. — dem Verurtheilten in gerichtlichen Untersuchungen zustehend, über solche bedarf es einer Belehrung desselben nicht. (V. v. 3. Jan. 49. §. 24.) 18. — durch Einlegung eines solchen von Seiten des Staatsanwalts darf die Freilassung des in Haft befindlichen Angeklagten, wenn das Urtheil eine Freiheitsstrafe gegen ihn nicht verhängt hat, niemals verzögert werden. (V. v. 3. Jan. 49. §. 157.) 42. — ist der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so hält das von dem Staatsanwalt gegen das Urtheil eingelegte Rechtsmittel den Antritt der Strafe nicht auf. (ebend. §. 158.) 42. — dagegen wird durch die Einlegung der Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Angeklagten die Vollstreckung der Strafe aufgehalten. (ebend. §. 159.) 42. — gegen die Urtheile der während des Belagerungszustandes angeordneten Kriegsgerichte finden Rechtsmittel nicht statt; jedoch unterliegen deren Todesurtheile der Bestätigung des Militairbefehlshabers. (V. v. 10. Mai 49. §. 13. Nr. 6.) 170. — in wie weit solche gegen Erkenntnisse und Bescheide der Gewerbegerichte stattfinden. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 51—54.) 123. — s. auch Appellation, Nichtigkeitsbeschwerde, Restitution ꝛc., desgl. Berufung.

Rechtsverfahren (gerichtliches Verfahren, Rechtsweg, rechtliches Gehör), allgemeine Bestimmungen über dasselbe. (V. v. 2. Jan. 49. §§. 32—35.) 10. 11. — Zulässigkeit desselben gegen die Entscheidungen der Regierungen über streitige, angeblich auf besondern lästigen Erwerbstiteln beruhende Zahlungen und Abgaben an Kirchen, milde Stiftungen ꝛc. bei der Aufnahme neuer Mitglieder einer Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge. (V. v. 9. Febr. 49. §. 65.) 107. — findet in den dem Gewerberathe zur Entscheidung überwiesenen Angelegenheiten nicht statt. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 2. 28. 35. 36. 47. 49.) 94. 99. 101. 103. — s. auch Prozesse, Rechtsmittel ꝛc. — desgl. Kriegslieferungen.

Referendarien, deren Ernennung durch den Justizminister im Namen des Königs. (V. v. 2. Jan. 49. §. 36.) 12. — diejenigen, welche die große Staatsprüfung zurückgelegt haben, werden bis zu ihrer anderweitigen Anstellung zu Gerichtsassessoren bestellt. (ebend. §. 36.) 12. — Überweisung der letzteren an Kreis- oder Stadtgerichte als deren unbesoldete Mitglieder, wenn sie nicht bei einem Appellationsgerichte vorübergehend, oder bei der Staatsanwaltschaft zu beschäftigen sind. (ebend. §. 36.) 12. — in wie fern solche ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden können. (V. v. 11. Juli 49. §. 91.) 289.

Regent des preußischen Staats, Bestrafung der demselben zugefügten Beleidigungen. (V. v. 30. Juni 49. §. 21.) 231. — desgl. in Beziehung auf das Oberhaupt eines deutschen oder eines anderen, mit dem preußischen Staate in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehr stehenden Staats. (ebend. §. 22.) 230. — Verfolgung letzterer durch die Staatsanwaltschaft nur auf Antrag des Beleidigten. (ebend. §. 34.) 233. — siehe auch Majestätsverbrechen.

Regierungen, als entscheidende Disziplinarbehörden in erster Instanz gegen nicht richterliche Beamte ihres Ressorts. (V. v. 11. Juli 49. §§. 26. Nr. 2. 28. 29. 33.) 276. 277. — Verfahren und Entscheidung ders. (ebend. §§. 33—44.) 277—279. — Berufung an das Staatsministerium gegen deren Entscheidungen. (§§. 45—51.) 279. 280. — dieselben sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen. (V. v. 11. Juli 49. §. 22.) 275. — solche ernennen den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten der zweiten Kammer und bestimmen den Wahlort. (V. v. 30. Mai 49. §. 26.) 209. — in Betreff der denselben zur Zeit noch zustehenden Befugnisse in Kirchensachen bewendet es vorläufig bei der gegenwärtigen Einrichtung. (A. E. vom 26. Jan. 49.) 125. — dieselben haben, nach Auflösung der Immediatkommission zur Entscheidung von Ansprüchen an Provinzen, Kreise und Kommunen aus den Kriegsjahren 1806—7. u. 1812—15. in zweiter und letzter Instanz und nach Wiedereintritt des ordentlichen Rechtsweges in diesen Angelegenheiten, die bei ihnen in erster Instanz schwebenden Sachen, in denen noch keine Entscheidung erfolgt ist, zur weitern Verhandlung und Entscheidung an die kompetenten Gerichte abzugeben. (A. E. v. 7. Dezbr. 48.) 90. — für die bei den Regierungen bereits in erster Instanz entschiedenen Sachen tritt das Geheime Ober-Tribunal in zweiter und letzter Instanz an die Stelle der aufgelösten Immediat-Kommission. (ebend.) 90. — Kompetenz ders. bei Errichtung von Gewerberäthen, in Ausführung der Verordn. v. 9. Febr. 49. (§§. 2. 10. 11. 12. 13. 15. 18. 19. 20. 21.) 93—98. — Kompetenz derselben bei Ausführung der Verordnung vom 9. Febr. 49., die Errichtung von Gewerbegerichten betr. (§§. 8. 10. 14. 15. 16. 39.) 113. 114. 115. 120. — denselben müssen die nach Maßgabe der Verordn. v. 9. Febr. 49. revidirten Entwürfe der Statuten älterer Innungen behufs der Feststellung durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eingereicht werden. (§. 66. ders.) 107. 108. — desgl. bei Führung des Nachweises der Befähigung zum selbstständigen handwerkemäßigen Gewerbebetriebe, in Ausführung

Digitized by Google

Regierungen, (Forts.)
rung ebendersf. Verord. (§§. 24. 26. 28. 30. 43.) 99. 100. 103. — dieselben entscheiden über streitige, angeblich auf besondren lästigen Erwerbstiteln beruhende Zahlungen und Abgaben an Kirchen, milde Stiftungen ꝛc. bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge. (V. v. 9. Febr. 49. §. 65.) 107. — sie ertheilen die Genehmigung zur Beschränkung des Einkaufs von Lebensmitteln auf den Wochenmärkten seitens gewisser Klassen von Käufern, während einer bestimmten Zeit. (ebend. §. 71.) 109. — dieselben können die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktsverkehrs mit Handwerkerwaaren, ohne Zulassung auswärtiger Verkäufer derselben Waaren, gestatten. (V. v. 9. Febr. 49. §. 70.) 108. f. — siehe auch Provinzial- und Verwaltungsbehörden.

Regierungsbezirke, Zahl der in jedem derselben zu wählenden Abgeordneten für die zweite Kammer. (V. v. 30. Mai 49. §. 2. nebst Verzeichniß.) 205. 211. — auf den Antrag deren Verwaltungschefs kann für den Fall eines Aufruhrs der oberste Militairbefehlshaber rücksichtlich einzelner Orte und Bezirke provisorisch den Belagerungszustand erklären. (V. v. 10. Mai 49. §. 2.) 165.

Regierungspräsidenten (und Vicepräsidenten), dieselben können durch Königliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. (V. v. 11. Juli 49. §. 94.) 290. — Ernennung von Polizeianwalten durch erstere, nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts, zu den Geschäften des Staatsanwalts in Untersuchungen wegen Vergehen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 28.) 19. — dieselben stellen die Geschworenen-Listen definitiv zusammen. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 66. u. 67.) 26. — zu Geschworenen selbst können sie nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 3.) 25.

Reichenbach, Kreis, siehe Handelskammern.

Reichsunmittelbare, ehemalige, deren zeitherige Befreiung von der Klassensteuer hört mit dem 1. Janr. 1850. auf. (G. v. 7. Dezbr. 49.) 436.

Reifschläger, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Reinickendorf, Ort, bei Berlin, s. Chausseebau Nr. 2.

Reisekosten, deren Festsetzung für die Offiziere und Militairpersonen, sowie für diejenigen Militairbeamten, denen ein bestimmter Militairrang beigelegt ist, bei Dienst- und Versetzungsreisen. (Regulativ v. 28. Dezember 48.) 81—85. — bei dergl. Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, nebst Vergütung der Nebenkosten. (ebend. §. 1. Nr. 1—4.) 81. 82. — bei solchen, welche nicht auf Eisenbahnen oder mit Dampfschiffen zurückgelegt werden können. (ebend. §. 2. Nr. 1. u. 2.) 82. 83. — Berechnung einzelner Meilentheile bei solchen. (§. 3.) 83. — Offiziere und Militairbeamte, welche mehr als eine Fourageration beziehen, erhalten für Dienstreisen innerhalb einer Entfernung von 6 Meilen, von ihrem Wohnsitze ab gerechnet, keine Entschädigung. (§. 4.) 83. — Entschädigungen für den Umzug bei Versetzungen, resp. mit und ohne Familie. (§§. 5—8.) 83. bis 85. — solche finden bei Versetzungen auf eigenen Antrag nicht statt. (§. 7.) 84. — das Kriegsministerium ist ermächtigt, die erforderlichen Erläuterungen zur obigen vom 1. Janr. 1849. an in Kraft tretenden Verordnung zu erlassen und im Sinne ders. etwaige Anträge und Zweifel zu erledigen. (§. 9.) 85. — der Geschworenen mit 8 Sgr. für jede Meile der Hin- und der Herreise. (V. v. 3. Janr. 49. §. 74.) 27. — für die Mitglieder der Distrikts-Kommissionen zur Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte. (G. v. 19. Novbr. 49. §. 5.) 416. — desgl. für die Mitglieder der Kreis-Kommissionen und Kreis-Abtheilungs-Kommissionen behufs der Vorarbeiten zur Aufhebung der bestehenden Grundsteuer-Freiheiten. (V. v. 29. Juni 49. §. 5.) 238.

Rekurs, an das Revisions-Kollegium für Landeskultursachen gegen die Entscheidungen der Auseinandersetzungsbehörden wegen der bei Ablösungen der Reallasten anzunehmenden Normalpreise und Normal-Marktorte. (G. v. 19. Novbr. 49. §. 2.) 413. — an die Regierungen gegen die Entscheidungen der Kommunalbehörden über die Gesuche wegen nachträglicher Einschreibungen in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten zur Wahl der Mitglieder des Gewerberaths und deren Stellvertreter. (V. v. 9. Febr. 49. §. 11.) 95. f. — in wie weit solcher gegen die Bescheide der Gewerbegerichte stattfinden kann, ist nach der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden allgemeinen Prozeßgesetzgebung zu beurtheilen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 54.) 123. — jedoch entscheidet über denselben das Handelsgericht, oder wo ein solches nicht besteht, das Kreis- oder Stadtgericht des Bezirks. (ebend. §. 54.) 123. — an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder Berufung auf rechtliches Gehör,

Digitized by Google

Rekurs (Forts.)
gegen die Entscheidungen der Regierungen über streitige, angeblich auf besondern lästigen Erwerbstiteln beruhende Zahlungen und Abgaben an Kirchen, milde Stiftungen ꝛc., bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge. (V. v. 9. Febr. 49. §. 65. 107. — gegen die Entscheidungen der Handwerker-Prüfungskommissionen an die Kreis-Prüfungskommissionen. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 38. 40. 41.) 102. — gegen Urtheile erster Instanz in Untersuchungen wegen Polizeivergehen, dessen Einlegung innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist bei dem Polizeirichter. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 165—170.) 43. 44. — die Entscheidung darüber gebührt einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Appellationsgerichts, wogegen ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet. (ebend. §§. 168 — 170.) 43. 44.

Rekursinstanz, dieselbe bilden die Appellationsgerichte für alle Rekurssachen in Civil- und Strafsachen ihres Bezirks. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 2.) 9. — in Bagatellsachen und Verkündigung des Rekursbescheides in öffentlicher Sitzung, mit Bezug auf die A. K. O. v. 8. Aug. 1832. §. 3. Lit, d. (V. v. 2. Janr. 49. §. 34.) 11.

Religionsdiener, aller Konfessionen, dies. können zu Geschworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 5.) 25. — Bestrafung der denselben in Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf solchen öffentlich zugefügten Beleidigungen. (V. v. 30. Juni 49. §§. 23. u. 31.) 231. 232. — Verfolgung solcher Bestrafung durch die Staatsanwaltschaft nur auf Antrag des Beleidigten. (ebend. §. 34.) 233. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der durch letzteres zu bestimmenden Art und Weise. (§. 36.) 234.

Religionsgesellschaften, im Staate bestehende, Bestrafung desjenigen, der sich über eine solche oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche öffentlich in einer Weise ausläßt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt. (V. v. 30. Juni 49. §§. 19. u. 31.) 230. 232. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der durch letzteres zu bestimmenden Art nnd Weise, auf Kosten des Verurtheilten. (§. 36.) 234.

Religiöse Vereine nnd deren Versammlungen, auf solche beziehen sich die Bestimmungen der Verordnung vom 29. Juni 49. über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht nicht. (daselbst §. 2.) 221.

Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. d. O., siehe Messe.

Residenz, jedesmalige des Königs Majestät, innerhalb zweier Meilen von dem Orte derselben dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht stattfinden. (V. v. 29. Juni 49. §. 12.) 223. — Strafen für die Übertretungen dieses Verbots. (ebend. §. 17.) 224.

Restitution, Rechtsmittel, dasselbe kann der Verurtheilte gegen jedes rechtskräftige Urtheil zu jeder Zeit einwenden, wenn er darzuthun vermag, daß das Urtheil auf eine falsche Urkunde oder auf die Aussage eines meineidigen Zeugen gegründet ist. (V. v. 3. Janr. 49. §. 151.) 41. — Anbringung desselben bei dem Gerichte erster Instanz. (ebend. §. 152.) 41. — demnächst rechtskräftige Feststellung der angeblichen Verbrechen der Fälschung und des Meineides. (ebend. §. 153.) 41. — Erneuerung des mündlichen Verfahrens und Fällung eines neuen Urtheils, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig sind. (ebend. §. 155.) 41. 42. — über die Zurückweisung des Restitutionsgesuchs steht dem Imploranten frei, innerhalb der nächsten 10 Tage, nach dem Empfange des Bescheides, bei dem Gerichte der höheren Instanz Beschwerde zu führen, eine weitere Beschwerdeführung ist aber unzulässig. (ebend. §. 154.) 41. — die §§. 532. 588. und 589. der Kriminal-Ordnung treten außer Kraft. (ebend. §. 156.) 42. — findet in Disziplinar-Strafsachen gegen Beamte nicht statt. (V. v. 10. Juli(49. §. 40.) 261. — V. v. 11. Juli 49. §. 44.) 279. — Zulässigkeit der Gesuche um solche gegen Kontumazialbescheide der Gewerbegerichte und weiteres Verfahren rücksichtlich derselben. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 51—53.) 123. — Begründung des Restitutionsgesuchs wegen versäumter Ableistung eines rechtskräftig erkannten Eides durch das Erbieten des Ausgebliebenen zur Ableistung desselben. (ebend. §. 53.) 123. — Restitutionsgesuche gegen polizeiliche Strafverfügungen im Mandatsverfahren, siehe Polizeivergehen.

Revision, Rechtsmittel, deren Zulässigkeit gegen die Erkenntnisse der Gewerbegerichte ist nach der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden allgemeinen Prozeßgesetzgebung zu beurtheilen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 54.) 123.

Revisions- und Kassationshof, Rheinischer, in Berlin, dessen Vereinigung mit dem Geheimen Ober-Tribunal daselbst, welches künftig den Namen: „Ober-Tribunal" führt, wird einem besonderen Gesetze vorbehalten. (V. v. 2. Janr. 49. §. 27.) 9. — als Disziplinargericht in Ansehung seiner Mitglieder, der Präsiden-

Digitized by Google

Reviſions- und Kaſſationshof, (Fortſ.)
ſidenten des Rheiniſchen Appellationsgerichtshofes und des Direktors des Juſtizſenats zu Ehrenbreitſtein. (V. v. 10. Juli 49. §§. 21. 24. 27. 28. 32.) 257. 258. 259. f. — derſelbe beſchließt über die unfreiwillige Verſetzung eines Richters. (V. v. 10. Juli 49. §. 56.) 264.

Reviſions-Kollegium für Landeskulturſachen, inwieweit auf daſſelbe, ſowie auf deſſen Präſidenten, Dirigenten und etatsmäßigen Räthe die Disziplinar-Vorſchriften der Verordnung vom 10. Juli 49. anwendbar ſind. (§§. 67. Nr. 1. 68—71. derſ.) 267. — unfreiwillige Verſetzung der Mitglieder deſſelben. (V. v. 10. Juli 49. §. 70.) 267. — als endgültige Rekurs-Inſtanz gegen die Entſcheidungen der Auseinanderſetzungsbehörden wegen der bei Ablöſungen der Reallaſten anzunehmenden Normalpreiſe und Normal-Marktorte. (G. v. 19. Novbr. 49. §. 2.) 413. — Wahrnehmung der Verrichtungen der Staatsanwaltſchaft bei demſelben. (V. v. 10. Juli 49. §. 71.) 267.

Rheiniſcher Reviſions- und Kaſſationshof, ſiehe Reviſions- und Kaſſationshof.

Rheiniſches Handelsgeſetzbuch, die Art. 110. bis 189. deſſelben treten mit dem 1. Febr. 49. durch Einführung der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung außer Kraft. (Einführungs-Ord. v. 6. Janr. 49.) 49.

Rheiniſches Strafgeſetzbuch, die in den Art. 75—108. deſſelben gedachten Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats ſind im Bezirke des Rheiniſchen Appellationsgerichtshofes zu Cöln als Hochverrath und Landesverrath anzuſehen, namentlich bei kriegsgerichtlicher Unterſuchung und Beſtrafung der während des Belagerungszuſtandes begangenen Verbrechen. (V. v. 10. Mai 49. §. 10.) 168. — Strafbeſtimmung für die ohne Erfolg gebliebene öffentliche Aufforderung oder Anreizung zu einem durch die Artikel 86. u. 87. deſſelben vorgeſehenen Verbrechen. (V. v. 30. Juni 49. §§. 14. u. 31.) 229. 232. — Aufhebung der Art. 102. 201. 204. 217., ferner der Art. 367—372. und die auf dieſe Art. bezügliche Beſtimmung des Art. 374. deſſelben, durch die über die Preſſe ꝛc. ergangenen neueren Vorſchriften und Beſtimmungen. (V. v. 30. Juni 49. §. 43.) 235. 236.

Rheiniſche Strafprozeßordnung, die Art. 280. 281. 282. derſ., das Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte der Staatsanwaltſchaft und der gerichtlichen Polizei betr., ſind aufgehoben. (V. v. 11. Juli 49. §. 61.) 282. — an den in den Art. 525. bis 541. derſ. enthaltenen Beſtimmungen über die Regulirung des Gerichtsſtandes wird in Beziehung auf die Beſchlagnahme von Druckſchriften nichts geändert. (V. v. 30. Juni 49. §. 38.) 234.

Rheinprovinz, für den Oſtrhein ſoll über die Ausſchließung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens vor Gericht, aus Gründen des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit eine beſondere Verordnung ergehen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 32.) 11. — ſ. auch öffentliches und mündliches Verfahren.

Rheinsberg, Ort, ſiehe Chauſſeebau, Nr. 6.

Rheinſchifffahrts-Akte, vom 31. März 1831, Zuſatz-Artikel XIX. zu derſelben, betr. die Führung eines andern Segelſchiffes, als das in dem Patente bezeichnete, ſowie die Patentirung zur Führung von Dampfſchiffen auf dem Rheine. (Genehmigungs-Urkunde v. 10. Septbr. 49.) 375. 376.

Richter (richterliche Beamte), die Ausnahmen hinſichtlich deren Gerichtsſtandes in den §§. 1. u. 2. des Geſetzes vom 11. Aug. 48. (Geſ.-Samml. S. 201.) werden aufgehoben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 10.) 4. — kollegialiſcher Gerichte, aus den Ausfertigungen der von denſ. abgefaßten Erkenntniſſe müſſen die Namen der Richter erſichtlich ſein. (ebend. §. 33.) 11. — dieſ. können zu Geſchworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 2.) 25. — deren Wahl für Handels- und Gewerbegerichte (V. v. 2. Janr. 49. §. 18.) 6. — als ſolche ſollen in Eheſcheidungsprozeſſen in erſter Inſtanz drei, in zweiter Inſtanz fünf genügen. (ebend. §. 12.) 4. — disponibel werdende, deren anderweite Anſtellung. (ebend. §. 26.) 9. — bei aufgehobenen Privatgerichten angeſtellt geweſen, anderweite Unterbringung derſ. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 4. 6. 7.) 2. 3. — desgl. in Neuvorpommern. (ebend. §. 4.) 2. — Ergänzungsrichter, deren Berufung zur erſten Abtheilung der Kreis- und Stadtgerichte für die Aburtheilung der Verbrechen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 20.) 6. 7. — auch an einzelſtehende Richter (Bezirksrichter oder Gerichtskommiſſarien) kann nöthigenfalls eine ſolche Berufung ergehen. (ebend. §. 21.) 7. (ſ. auch Einzelrichter.) — Beſtimmungen über die Dienſtvergehen der Richter und deren Beſtrafung, ſowie über die unfreiwillige Verſetzung derſelben auf eine andere Stelle oder in den Ruheſtand. (V. v. 10. Juli 49.) 253—270.

Erſter Abſchnitt. Allgemeine Beſtimmungen über Dienſtvergehen und deren Beſtrafung. (§§. 1—19.) 253—257. Dienſtvergehen überhaupt. (§. 1.) 253. — Amtsverbrechen. (§§. 2. u. 3.) 253. 254. — Bloße Dienſtvergehen. (§§. 4—6.) 254. — Disziplinar- und gewöhnliches Strafverfahren wegen der nämlichen Thatſachen. (§§. 7. 8.) 254. 255. — Verluſt des Amts als

Digitized by Google

Richter, (Forts.)
Folge anderer Strafen. (§. 9.) 255. — unerlaubte Entfernung vom Amte. (§§. 10—14.) 255. 256. — Zustellung der Vorladungen ꝛc. (§. 15.) 256. — Mahnung an die Amtspflichten. (§§. 16. 17.) 256. f. — Disziplinar-Strafen. (§§. 18. 19.) 257.

Zweiter Abschnitt. Vom dem Disziplinar-Verfahren. (§§. 20—45.) 257—262.
Disziplinar-Verfahren. (§. 20.) 257. — Disziplinargerichte. (§§. 21—27.) 257—259. — Kompetenz-Streitigkeiten. (§. 28.) 259. — Voruntersuchung. (§§. 29—34.) 259. 260. — mündliche Verhandlung. (§§. 35—40.) 260. 261. — Berufung. (§§. 41—45.) 261. 262.

Dritter Abschnitt. Von der Amtssuspension. (§§. 46—52.) 262. 263.
Suspension kraft des Gesetzes. (§§. 46. 47.) 262. — Suspension durch Beschluß. (§§. 48. 49.) 262. 263. — Einfluß der Suspension auf das Diensteinkommen. (§§. 50—52.) 263.

Vierter Abschnitt. Von der unfreiwilligen Versetzung auf eine andere Stelle. (§§. 53—57.) 263. 264.

Fünfter Abschnitt. Von der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand. (§§. 58—66.) 265. 266.

Sechster Abschnitt. Nähere Bestimmungen, betreffend die Auseinandersetzungs-Behörden, das General-Auditoriat und die Auditeure. (§§. 67—81.) 266—269. — Anwendbarkeit derselben. (§. 67.) 266. f. — Bestimmungen wegen der Auseinandersetzungs-Behörden. (§§. 68—71.) 267. — desgl. wegen des Generals-Auditoriats und der Auditeure. (§§. 72—79.) 267—269.

Bestimmungen für den Bezirk des rheinischen Rechts wegen Verfolgung und Bestrafung der Verletzungen der Amtspflicht in der bisherigen Weise und nach den bestehenden Gesetzen, an welchen durch die Bestimmungen der §§. 2. u. 4. der gegenwärtigen Verordnung nichts geändert wird. (§. 80.) 269. — in den nämlichen Bezirken findet wegen Dienstvergehen, welche Untersuchungsrichter oder Friedensrichter als Beamte der gerichtlichen Polizei begehen, lediglich eine Bestrafung und ein Verfahren nach den Bestimmungen dieser Verordnung statt. (§. 81.) 269.

Übergangs-Bestimmungen. Beendigung der Untersuchungen, welche im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens oder des Disziplinarverfahrens bereits eröffnet sind, in der bisherigen Weise und Vollstreckung der desfallsigen Strafresolute. (§. 82.) 269. — Suspension vom Amte. (§. 83.) 269. — Aufhebung aller, dieser Verord. entgegenstehenden Vorschriften. (§. 84.) 270. — s. auch Einzelrichter. — nicht richterliche Beamte, siehe Beamte.

Richterstellen, rücksichtlich der zur Verwaltung ders. nothwendigen Qualifikationen bleibt eine Revision der darüber bestehenden Vorschriften vorbehalten. (V. v. 2. Janr. 49. §. 37.) 12.

Riemer, siehe Sattler.

Ritterschaftliche Privatbank von Pommern, siehe Bank.

Rothgießer, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Ruhestand, einstweilige Versetzung nicht richterlicher Beamten in denselben, mit Gewährung von Wartegeld. (V. v. 11. Juli 49. §§. 50. 94.) 280. 289. 290. — gänzliche Versetzung richterlicher und nicht richterlicher Beamten in denselben, siehe Pensionirungen.

Ruhestörer, in öffentlichen, gerichtlichen Sitzungen, deren Entfernung aus den Sitzungssälen und nach den Umständen sofortige Bestrafung derselben mit einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, nachdem der Staatsanwalt darüber gehört worden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 180.) 46. — (V. v. 30. Juni 49. §. 40.) 235.

Ruppiner Kreisstände, siehe Chausseebau Nr. 6.

S.

Saarbrücker Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 9.

Sachsa, Ort und Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 21.

Sachverständige, dies. können in einer und derselben Sache nicht auch zugleich Geschworne sein. (V. v. 3. Janr. 49. §. 95.) 31. — deren Zuziehung bei den Verhandlungen vor den Gewerbegerichten und deren Vergleichsausschüssen. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 20. 31.) 116. 118. — bergmännische, deren Zuziehung seitens der ordentlichen Gerichte in streitigen Bergwerkssachen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 13.) 4.

Sand, von benachbarten Grundstücken zum Chausseebau, siehe letz.

Sanitäts-Polizei, siehe Medizinal-Verwaltung.

Sattler, mit Einschluß der Riemer und Täschner, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Schadenersatz, Klagen vor den Civilgerichten auf solchen werden von den in der Verordn. v. 30. Juni 49. über die Verjährung enthaltenen Bestimmungen nicht berührt. (§. 35. ders.) 234. — wenn das Gesetz bei bloßen Dienstvergehen die Verpflichtung zu solchem ausspricht, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht. (V. v. 10. Juli 49. §. 5.) 254. — (V. v. 11. Juli 49. §. 6.) 272.

Digitized by Google

Schieferdecker, Nachweis deren Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Janr. 45. vorgeschriebene Zeugniß der Regierung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 24.) 99.

Schiffszimmerleute, Nachweis deren Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Janr. 45. vorgeschriebene Zeugniß der Regierung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 24.) 99.

Schlesien, Provinz, (Herzogthum), — Einführung von Zinskoupons zu den Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen und Verfahren bei Aufkündigung oder verwahrlicher Niederlegung der letztern bei der Landschaft. (A. E. v. 7. Dezbr. 48. nebst Regulativ.) 76—79. — s. auch Pfandbriefe, Schlesische.

Schlesische Landschaft, siehe Landschaften.

Schlesische Pfandbriefe, siehe Pfandbriefe.

Schlensinger Kreisstände, siehe Chausseebau Nr. 17.

Schlosser, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend §. 74.) 109.

Schmiede, Grob- und Klein-, jeder Art, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Schnee, Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfeleistung bei Räumung desselben von den Chausseen. (V. v. 6. Janr. 49.) 80. — mit Bezug auf die Verord. vom 8. März 1832. soll vielmehr dafür das zu der Zeit am Orte gewöhnliche Tagelohn aus der Chausseebaukasse gezahlt werden. (ebend.) 80. — obiger Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmachung v. 4. Oktbr. 49.) 378.

Schneider, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Schöffengerichte, im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, deren Kompetenz wird durch besondere Instruktion geregelt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 20.) 7.

Schönauer Kreis, siehe Handelskammern.

Schöppingen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 22.

Schornsteinfeger, Nachweis deren Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbeordnung v. 17. Janr. 45. vorgeschriebene Zeugniß der Regierung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 24.) 99.

Schriften, alle auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommenen Vervielfältigungen derselben werden im Sinne der Verord. v. 30. Juni 49. den Druckschriften gleichgestellt (§. 30. ders.) 232. — zu deren Ausruf, Verkauf, Vertheilung, Anheftung oder Anschlagung auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an andern öffentlichen Orten ist die ortspolizeiliche Erlaubniß erforderlich, die immer mit sich geführt werden muß, auch jederzeit zurückgezogen werden kann. (V. v. 30. Juni 49. §. 9.) 228. — Strafe für Übertretung dieser Vorschrift. (ebend. §. 11.) 228. — siehe ferner Druckschriften.

Schuhmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Schuldig oder **nicht schuldig,** ob der Angeklagte eins von beiden sei, hat der erkennende Richter nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden; er ist aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheile anzugeben. (V. v. 3. Janr. 49. §. 22.) 18. — auf vorläufige Lossprechung (Freisprechung von der Instanz) soll nicht mehr erkannt werden. (ebend. §. 22.) 18. — der für schuldig Erklärte ist zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen. (ebend. §. 23.) 18. — Verfahren vor und nach dem Ausspruche der Geschworenen: „schuldig oder nicht schuldig" bei schweren Verbrechen, sowie bei politischen und Preßverbrechen, nebst Urtelssprechung. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 96—125.) 31—36. — ist die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen, so spricht der Gerichtshof den Angeklagten frei. (ebend. §. 125.) 36. — s. auch Erkenntnisse und Rechtsmittel.

Schulkollegien, Provinzial-, als entscheidende Disziplinarbehörden in erster Instanz gegen nicht richterliche Beamte ihres Ressorts. (V. v. 11. Juli 49. §. 26. Nr. 2. und §§. 28. 29. 33.) 276. 277. — Verfahren und Entscheidung ders. (ebend. §§. 33—44.) 277—279. — Berufung an das Staatsministerium gegen deren Entscheidungen. (§§. 45—51.) 279. 280.

Schullehrer, deren zeitherige Befreiung von der Klassensteuer hört mit dem 1. Janr. 1850. auf. (G. v. 7. Dezbr. 49.) 436.

Digitized by Google

Schwägerschafts-Verhältniß, bis zum dritten Grade, zwischen Richtern bei dem nämlichen Gerichte, als Veranlassung zur unfreiwilligen Versetzung. (V. v. 10. Juli 49. §. 54.) 264. — Verschwägerte im zweiten Grade können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gewerberaths sein. (V. v. 9. Febr. 49. §. 8.) 95.

Schweidnitz, Kreis, s. Handelskammern.

Schwertfeger, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebd. §. 74.) 109.

Schwurgerichte, in Untersuchungen wegen schwerer Verbrechen, die in den Gesetzen mit einer härtern als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht sind und die nicht zu den im §. 38. der Verord. v. 3. Janr. 49. bezeichneten gehören, so wie wegen politischer und Preßverbrechen, allgemeine Anordnungen und Vorschriften für dieselben. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 60—160.) 24—42. — ein solches wird dem für dergl. Verbrechen aus 5 Richtern und einem Gerichtsschreiber bestehenden Gerichte zugeordnet. (ebend. §. 60.) 24. — für solche sind die dazu geeigneten Gerichtsbehörden und die ihnen anzuweisenden Bezirke durch den Justizminister auf den Vorschlag des Appellationsgerichts besonders zu bestimmen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22.) 7.

Bildung der Geschworenen-Listen. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 62—68.) 25. 26.

Eröffnung der Untersuchung. (§§. 75—78.) 28.

Hauptverfahren. (§§. 79—125.) 28—36.

a. Vorladung und Kontumazialverfahren. (§§. 79—82.) 28. 29.

b. Bildung des Schwurgerichts. (§§. 83—97.) 29—31.

c. Verhandlung der Sache vor dem Schwurgerichte. (§§. 98—116.) 31—35.

d. Urtelssprechung. (§§. 117—125.) 35. 36.

Anfechtung der Erkenntnisse. (§§. 126—160.) 36—42.

1. Appellation. (§§. 126—137.) 36—39.

2. Nichtigkeitsbeschwerde. (§§. 138—150.) 39—41.

3. Restitution. (§§. 151—156.) 41. 42.

4. Folgen der Einlegung der Rechtsmittel auf die Haft des Angeklagten. (§§. 157—159.) 42.

5. Aufhebung des Rechtsmittels der Aggravation. (§. 160.) 42.

— die in den §§. 13—22. der Verord. v. 30. Juni 49. vorgesehenen strafbaren Handlungen gehören zur Kompetenz derf. (V. v. 30. Juni 49. §. 39.) 234. 235. — dasselbe gilt von den in dem §. 23. erwähnten Beleidigungen, welche mittelst verkaufter, verbreiteter, öffentlich ausgestellter oder angeschlagener Druckschriften begangen werden. (ebend. §. 39.) 235. — die übrigen Vergehen, welche in dem §. 23., sowie diejenigen, welche

Schwurgerichte, (Forts.)
in den §§. 10. und 11. 24. und 29. vorgesehen sind werden als politische oder Preßvergehen nicht betrachtet. (ebend. §. 39.) 235. — Ausschließung deren Mitwirkung, wenn nach den bestehenden Gesetzen die in der Sitzung eines Gerichts begangenen strafbaren Handlungen sofort abgeurtheilt, oder die in derselben vorgefallenen oder ermittelten Disziplinarvergehungen sofort disziplinarisch geahndet werden sollen. (ebend. §. 40.) 235.

Seifensieder, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Seiler, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Selbstverlag, auf den in solchem erscheinenden Druckschriften muß der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. (V. v. 30. Juni 49. §. 1.) 226. — Strafe für Zuwiderhandlung dagegen. (§. 10.) 228.

Senatspräsidenten, deren Anstellung bei den Appellationsgerichten. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25.) 8.

Sequestrationen, eines zusammengehörigen Komplexes von Gütern, welche in den Bezirken verschiedener Gerichte gelegen sind, deren Leitung. (V. v. 2. Janr. 49. §. 16.) 5. — der von der Schlesischen Landschaft mit neuen Pfandbriefen beliehenen ländlichen Grundstücke, Anordnungen für dieselben. (A. E. v. 11. Mai 49. und §§. 13. und 14. des beigefügten Regulativs.) 182. 188.

Servis, der Anspruch auf solchen fällt für die Zeit, in welcher Tagegelder gegeben werden, im Kommando-Ort des Militairs weg. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 3.) 86.

Sicherheitsbeamte, Handhabung der Sicherheitspolizei seitens derselben in Verbindung mit dem Staatsanwalte. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 4. 7. 8.) 14. 15.

Siebmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. § 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Siegen, Kreis, Errichtung einer Handelskammer für denf. (A. E. v. 25. Mai 49.) 215. — Sitz derselben in der Stadt Siegen. (ebend.) 215.

Sil-

Digitized by Google

Silberarbeiter, (Silberschläger), Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Silberberg, Ort, siehe Chaussebau Nr. 10.

Sittlichkeit, Beschränkung der Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, aus Gründen der ersteren. (V. v. 2. Jan. 49. §. 32.) 11. — (V. v. 3. Jan. 49. §. 15.) 16. — (V. v. 10. Mai 49. §. 13. Nr. 1.) 169. — Strafen für den Verkauf, für die Vertheilung, oder sonstige Verbreitung, sowie für die öffentliche Ausstellung und Anschlagung der dieselbe verletzenden Druckschriften. (V. v. 30. Juni 49. §. 24.) 231. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der durch letzteres zu bestimmenden Art und Weise, auf Kosten des Verurtheilten. (ebend. §. 36.) 234.

Sitzungen, öffentliche gerichtliche, Strafverfahren gegen Ruhestörer in denselben. (V. v. 3. Jan. 49. §. 180.) 46. — (V. v. 30. Juni 49. §. 40.) 235.

Soda, ungereinigte, Festsetzung des Eingangszolls für dieselbe vom 1. Mai 49. ab ohne Unterschied auf 1 Rthlr. für den Zentner. (A. E. v. 3. März 49.) 129.

Soest, Stadt, siehe Eisenbahnen Nr. 5.

Soldatenstand, Personen desselben, welche zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten oder zur Berathung militairischer Befehle und Anordnungen in Vereine zusammen treten, oder zu solchen Zwecken sich sonst versammeln, werden nach den Bestimmungen des §. 125. des ersten Theils des Militair-Strafgesetzbuchs bestraft. (Verord. v. 29. Juni 49. §. 22.) 225. — die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die von Personen desselben unter sich begangenen Beleidigungen werden durch die V. v. 30. Juni 49. nicht berührt. (§. 41. ders.) 235. — (der Linie und Landwehr), Bestrafung der Aufforderung oder Anreizung der Personen desselben zum Ungehorsam. (V. v. 23. Mai 49.) 180. — (Verord. v. 30. Juni 49. §. 42.) 235. — in Stelle der V. v. 23. Mai 49. tritt nunmehr das unter Zustimmung der Kammern erlassene Gesetz (v. 19. Novbr. 49.) 417. — kriegsrechtliche Bestrafung desjenigen, welcher Personen desselben an einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke zu Verbrechen gegen die Subordination oder zu Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht. (V. v. 10. Mai 49. §§. 9. u. 10.) 167. 168.

Sonntage, zum Arbeiten an solchen sind Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter nicht verpflichtet, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 49.) 104.

Spanndienste, Ermittelung der Normalpreise für deren Ablösung. (G. v. 19. Novbr. 49. §. 4. A.) 414.

Sporer, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Sporteln, siehe Gebühren.

Staatsanleihe, von höchstens ein und zwanzig Millionen Thalern, deren eventuelle Aufnahme für den etwa nicht zu deckenden Mehrbedarf behufs Ausführung des Baues der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn. (G. v. 7. Dezbr. 49. §. 2.) 437. 438.

Staatsanwalte, deren Bestellung für jedes Kreis- oder Stadtgericht aus der Zahl der zum höheren Richteramte befähigten Beamten. (V. v. 3. Jan. 49. §. 2.) 14. — ihr amtlicher Beruf ist es, bei Verbrechen die Ermittelung der Thäter herbeizuführen, und dieselben vor Gericht zu verfolgen. (ebend. §. 2.) 14. — soweit es das Bedürfniß erfordert, sind denselben vom Justizminister Gehülfen beizuordnen. (ebend. §. 2.) 14. — sie und ihre Gehülfen gehören nicht zu den richterlichen Beamten, daher sie der Aufsicht des Ober-Staatsanwalts und dieser mit ihnen der des Justizministers unterworfen wird. (ebend. §. 3.) 14. — die definitive Ernennung ders. erfolgt durch des Königs Majestät auf den Antrag des Justizministers. (ebend. §. 3.) 14. — nur wenn dies. mindestens vier Jahre als solche definitiv angestellt gewesen, können sie etatsmäßige Mitglieder eines Appellationsgerichts werden. (V. v. 2. Jan. 49. §. 37.) 12. — bei den kompetenten Gerichten für Strafsachen bestellt, dieselben nehmen die Geschäfte des Staatsanwaltes in Ehescheidungsprozessen wahr. (V. v. 2. Jan. 49. §. 12. 4. — (und deren Gehülfen), dies. können zu Geschworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Jan. 49. §. 63. Nr. 2.) 25. — siehe auch Ober-Staatsanwalte, desgl. Staatsanwaltschaft.

Staatsanwaltschaft, deren Einrichtung, Pflichten und Befugnisse. (V. v. 3. Jan. 49. §§. 2—13.) 14—16. — Verhältniß ders. zu anderen Behörden (Polizeibehörden, Sicherheitsbeamten ꝛc.) (ebend. §§. 4. 5. 7. 8.) 14. 15. — bei den Gerichten, deren Beamte können durch Königliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. (V. v. 11. Juli 49. §. 94.) 290. — deren Funktionen im Disziplinar-Strafverfahren gegen richterliche Beamte. (V. v. 10. Juli 49. §§. 8. 23. 26. 30. 31. 35. 36. 41. 48. 49.

Digitized by Google

Staatsanwaltschaft, (Forts.) 49. 56. 71. 78.) 255. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 267. 269. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 38. 39. 40. 45. 47. 49. 61. 62. 70. 83. 88.) 278. 279. 282. 284. 287. 288. — vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften durch dieselbe und deren Organe — Polizeibehörden, Sicherheitsbeamte, Beamte der gerichtlichen Polizei — und weiteres Verfahren vor der zuständigen Gerichtsbehörde. (V. v. 30. Juni 49. §§. 32. 33.) 232. 233. — Befugniß derselben, in Ansehung der in den §§. 23. und 29. vorgedachter Verordnung vorgesehenen Beleidigungen die Verfolgung einzuleiten. (ebend. §. 34.) 233. — es findet jedoch wegen Beleidigung einer Kammer nur mit Ermächtigung derselben und wegen der in den §§. 22. 23. und 29. sonst vorgesehenen Beleidigungen nur auf den Antrag des Beleidigten eine Verfolgung statt. (ebend. §. 34.) 233. — nach eingeleiteter gerichtlicher Untersuchung wird deren Fortgang durch Zurücknahme jener Ermächtigung oder durch eine Verzichtleistung auf die Bestrafung nicht gehemmt. (§. 34.) 233. — schreitet die Staatsanwaltschaft nicht ein, so bleibt dem Beleidigten die Verfolgung im Wege des Civilprozesses unbenommen. (ebend. §. 34.) 233.

Staatsbeamte (Staatsdiener) s. Beamte.

Staatsbürgerliche Rechte, die Verurtheilung zu deren immerwährender oder zeitiger Entziehung oder Einschränkung, zieht den Verlust des Amtes oder der Pension von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird. (V. v. 10. Juli 49. §. 9.) 255. — (V. v. 11. Juli 49. §. 10.) 273.

Staats-Garantie, deren Bewilligung für die Zinsen der von der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Odebruchs gemachten Anleihe von 1,300,000 Rthlr. (Allerh. Privil. v. 5. Novbr. 49.) 408.

Staatsgebäude, wo solche entbehrliche und für den Gewerberath geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden diese dem Gewerberathe überwiesen werden. (V. v. 9. Febr. 49. §. 21.) 98. — desgl. in Beziehung auf die Beschaffung der Geschäftslokale für die Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §. 16.) 115.

Staatsministerium, dasselbe hat die zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten für die zweite Kammer erforderlichen näheren Bestimmungen in einem zu erlassenden Reglement zu treffen. (V. v. 30. Mai 49. §. 32.) 210. — Erlaß eines Reglements seitens desselben zur speziellen Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zu dem Volkshause des deutschen Parlaments. (V. v. 26. Novbr. 49. §. 43.) 430. — von demselben kann für den Fall eines Aufruhrs die Erklärung des Belagerungszustandes erfolgen. (V. v. 10. Mai 49. §. 2.) 165. — alsdann kann dasselbe erforderlichenfalls die Art. 5. 6. 7. 24. 25. 26. 27. und 28. der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dezbr. 48. zeit- und distriktsweise außer Kraft setzen. (ebend. §. 5.) 166. — auch außer dem Belagerungszustande können im Falle des Krieges oder Aufruhrs die Art. 5. 6. 24. 25. 26. 27. und 28. ders. vom Staats-Ministerium zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. (ebend. §. 16.) 170. — erfolgt die zeit- oder distriktsweise Suspendirung der in den §§. 5. u. 16. angeführten Artikel der Verfassungs-Urkunde oder einzelner dieser Artikel, so muß den Kammern sofort nach ihrem Zusammentreten darüber Rechenschaft gegeben werden. (§§. 5. u. 16.) 166. 170. 171. — Befugnisse desselben in Disziplinar-Strafsachen gegen Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 22. 27. 28. 29. 30. 45—51. 97.) 275. 276. 277. 279. 280. 290.

Staats-Oberhaupt, eines deutschen oder eines andern mit dem Preußischen Staate in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehr stehenden Staats, Bestrafung der demselben zugefügten Beleidigungen. (V. v. 30. Juni 49. §. 22.) 230. — Verfolgung solcher Bestrafung durch die Staatsanwaltschaft nur auf Antrag des Beleidigten. (ebend. §. 34.) 233. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der durch letzteres zu bestimmenden Art und Weise, auf Kosten des Verurtheilten. (§. 36.) 234. — des Preußischen Staats, s. Königs Majestät u. Majestätsverbrechen.

Staatsprüfungen, große, s. Prüfungen.

Staatssteuern, direkte, (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) nach Maßgabe deren Entrichtung werden die Urwähler bei den Wahlen für die zweite Kammer in drei Abtheilungen getheilt. (V. v. 30. Mai 49. §§. 10—13.) 206. 207.

Staatsverband, Preußischer, demselben muß auch derjenige bereits ein Jahr lang angehört haben, welcher zum Abgeordneten der zweiten Kammer wählbar sein will. (V. v. 30. Mai 49. §. 29.) 209. — s. auch Volkshaus und Wohnsitz.

Städte, in denjenigen Provinzen, in welchen bereits früher Königl. Gerichte an die Stelle der städtischen getreten sind, deren Verhältniß erleidet bis zu dessen anderweiter Regulirung durch die Verord. v. 2. Jan. 49. keine Veränderung. (daselbst §. 8.) 3. — s. auch Notarien, Stadt- u. Kreisgerichte.

Stadtgerichte, Gerichte erster Instanz, kollegialische Einrichtung, Jurisdiktionsbezirke, Geschäfts- und Ressortverhältnisse derselben, in Verbindung mit Einzelrichtern.

Digitized by Google

Stadtgerichte, (Forts.)
tern. (V. v. 2. Jan. 49. §§. 18—22.) 6—8. — Überweisung von Gerichtsassessoren zu unbesoldeten Mitgliedern derf., mit Verleihung des vollen Stimmrechts. (V. v. 2. Jan. 49. §. 36.) 12. — dergl. Mitglieder mit letzterem dürfen jedoch die Hälfte der etatsmäßigen Richter niemals erreichen. (ebend. §. 36.) 12. — Anwendung der Gebührentaxe v. 23. Aug. 1815. für Untergerichte in großen Städten bei denf. (V. v. 2. Jan. 49. §. 29.) 10. — bei den Einzelrichtern derf. nach jener Taxe für sämmtliche Untergerichte. (ebend. §. 29.) 10. — die Aufsichts- u. Beschwerde-Instanz über dieselben bilden die Appellationsgerichte. (V. v. 2. Jan. 49. §. 25. Nr. 3. u. §. 35.) 9. 11. — in Städten von 50,000 u. mehr Einwohnern wird neben den beizubehaltenden Stadtgerichten, ein besonderes Kreisgericht eingerichtet, sofern es mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang unangemessen erscheint, ihre Bezirke auf den übrigen Theil des betreffenden Kreises auszudehnen. (ebend. §. 19.) 6. — Eintheilung der Stadtgerichte in zwei Hauptabtheilungen, von welchen der ersten Abtheilung die streitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen, einschließlich der Kredit- u. Subhastationssachen, der zweiten Abtheilung aber alle übrigen Gegenstände der Justizverwaltung, welche nicht den Appellationsgerichten vorbehalten sind, zugewiesen werden. (ebend. §. 20.) 6. — Ernennung ständischer Kommissarien bei der ersten Abtheilung durch den Direktor, für die von Einzelrichtern zu verhandelnden u. zu entscheidenden Bagatell-, Injurien- u. Untersuchungs-Sachen. (ebend. §. 20.) 6. — soweit es bei der ersten Abtheilung für die Aburtheilung der Verbrechen an der erforderlichen Anzahl von Richtern fehlen sollte, sind von dem Direktor Mitglieder der zweiten Abtheilung zu Ergänzungsrichtern zu bestellen. (ebend. §. 20.) 6. 7. — dem ersten Direktor eines Stadtgerichts in Städten von 50,000 und mehr Einwohnern soll der Amtscharakter „Präsident" zustehen. (ebend. §. 19.) 6. — der Direktor kann Vorsitzender beider Abtheilungen sein. (ebend. §. 20.) 6. — Aufstellung eines Geschäftsregulativs für dieselben. (ebend. §. 20.) 7. — dieselben entscheiden da, wo keine Handelsgerichte bestehen, über den Rekurs und die Appellation gegen die Bescheide und Erkenntnisse der Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §. 54.) 123. — die Einrichtung des Stadtgerichts zu Berlin wird durch besondere Instruktion geregelt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 20.) 7.

Stadtgerichtsdirektoren, dem ersten derf. in Städten von 50,000 und mehr Einwohnern soll der Amtscharakter „Präsident" zustehen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 19.) 6.

Städtische Gerichtsbarkeit, s. letz.

Stadtobligationen, Cölner, Neußer, s. diese.

Standesherrliche Gerichtsbarkeit, deren Aufhebung in Civil- und Strafsachen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 1.) 1. — Übernahme der Justizbeamten der standesherrlichen Gerichte. (ebend. §. 6.) 3.

Statutarische Rechte, welche auf die nach den zeitherigen Bestimmungen vom ordentlichen Gerichtsstande eximirten Personen und Sachen nicht Anwendung gefunden haben, deren Anwendung bleibt für solche auch ferner ausgeschlossen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 15.) 5.

Steina, Ort, s. Chausseebau No. 21.

Steinhauer, Nachweis deren Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Janr. 45. vorgeschriebene Zeugniß der Regierung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 24.) 99.

Stellmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Stellvertretungskosten, deren Aufbringung aus dem innebehaltenen Theile des Diensteinkommens eines angeklagten und vom Amte suspendirten Beamten. (V. v. 10. Juli 49. §. 50.) 263. — (V. v. 11. Juli 49. §. 55.) 281.

Stempel, in Ansehung derselben kommen bei dem gerichtlichen Verfahren vor den Gewerbegerichten die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 57.) 124.

Stempelfreiheit der Verhandlungen über die vor dem Gewerbegerichte oder dem Vergleichsausschusse zu Stande gekommenen Vergleiche und deren Ausfertigungen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 56.) 124. — für die ritterschaftliche Privatbank von Pommern. (Statuten derf. v. 24. Aug. 49. §. 42.) 370.

Sterbekassen, deren Errichtung für Innungsgenossen, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter und Aufbringung der Beiträge zu solchen von letzteren. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 56—59.) 105. 106.

Stettin, Stadt, Errichtung eines Gewerbegerichts für den Polizeibezirk derselben, mit Einschluß der Ortschaft Kupfermühle. (A. E. v. 2. Oktbr. 49.) 403. — in dem Tarif zur Erhebung des Hafengeldes daselbst vom 25. Aug. 48. (Ges. Samml. S. 249.) soll es unter I. B. 16. statt: „Kreide für je 3 Centner 1 Sgr.", heißen: „Kreide für je 36 Centner 1 Sgr." (Minist.-Berichtigung v. 30. Dezbr. 48.) 91.

Digitized by Google

Stettiner Kaufmannschaft, Aufnahme eines Darlehns von derselben im Betrage von 100,000 Rthlr., gegen Ausfertigung und Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zinskoupons zu fünf Prozent versehener Obligationen, zur Errichtung eines neuen Theatergebäudes daselbst. (Privil. v. 25. Mai 49.) 215. 216. — deren Tilgung durch jährliche Auslooſung vom Jahre 1850. ab nach dem dafür aufgestellten Amortisationsplane. (ebend.) 216.

Steuerdefraudationen und Kontraventionen, die Untersuchungen wegen derselben sind fortan nach Abschnitt II. und beziehungsweise Abschn. III. der Verord. v. 3. Janr. 49. zu behandeln und unterliegen auch rücksichts der Rechtsmittel den Vorschriften ders. (V. v. 3. Janr. 49. §. 181.) 46.

Steuerdirektionen, Provinzial-, als entscheidende Disziplinarbehörde in erster Instanz gegen nicht richterliche Beamte ihres Ressorts. (V. v. 11. Juli 49. §. 26. Nr. 2. u. §§. 28. 29. 33.) 276. 277. — Verfahren und Entscheidung ders. (ebend. §§. 33—44.) 277—279. — Berufung an das Staatsministerium gegen deren Entscheidungen. (§§. 45—51.) 279. 280.

Steuerdirektoren, Provinzial-, dies. können zu Geschworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 3.) 25.

Steuern, direkte, siehe Staatssteuern und Gemeinde-Abgaben, direkte.

Steuersätze, in wie weit deren Entrichtung die Wählbarkeit zu Geschworenen begründet oder davon ausschließt. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 9.) 25.

Stiftungen, milde, die für solche erhobenen Zahlungen und Abgaben bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge sind aufgehoben, so weit nicht nachgewiesen ist, daß ihre Hebungsrechte auf besondern lästigen Erwerbstiteln beruhen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 63.) 107. — Präklusivfrist für die Anmeldung und Anerkennung von dergl. Hebungsrechten. (ebend. §§. 64. 65.) 107.

Stiftungssachen, dies. verbleiben den Appellationsgerichten, sofern deren Verwaltung in der Stiftungs-Urkunde ausdrücklich dem Obergerichte übertragen ist. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 4. u. §. 35.) 9. 11.

Stimmenmehrheit, durch solche werden die Beschlüsse des Gerichts und seiner Abtheilungen gefaßt, auch wenn es auf Fällung des Urtheils ankommt. (V. v. 3. Janr. 49. §. 26.) 18.

Stimmrecht, volles, dessen Verleihung an die einem Kreis- oder Stadtgerichte als unbesoldete Mitglieder überwiesenen Gerichtsassessoren hängt von der Bestimmung des Justizministers ab. (V. v. 2. Janr. 49. §. 36.) 12.

Stinnes, Matthias, Handlung zu Mühlheim an der Ruhr, Bestätigung des Statuts des zur Fortführung der von ders. bisher betriebenen Handlungsgeschäfte unter dem Namen: „Matthias Stinnessche Handlungs-Aktien-Gesellschaft zu Mühlheim an der Ruhr", zusammengetretenen Aktienvereins, sowie der nachträglichen Bestimmung in dem Notariatsakte v. 30. Juni 49., mittelst Allerhöchster Genehmigungs-Urkunde v. 22. Oktbr. 49. (Minist. Bekanntmach. v. 12. Novbr. 49.) 405. — das Statut nebst der nachträglichen Bestimmung gelangt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß. (ebend.) 405.

Strafanstalt, eine vorläufige Abführung des zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten nach derselben ist, selbst mit dessen Einwilligung, nicht ferner zulässig. (V. v. 3. Janr. 49. §. 159.) 42. — siehe auch Strafvollstreckung.

Strafbare Handlungen, verschiedene, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangen, deren Verfolgung und Bestrafung. (V. v. 30. Juni 49. §§. 13—43.) 228—236. — s. auch Beleidigungen, Vergehen, Verbrechen ꝛc.

Strafen, für Vergehen gegen die Telegraphenanstalten des Staats oder der Eisenbahngesellschaften. (V. v. 15. Juni 49.) 217—219. — für Übertretung oder Umgehung der Verbotsbestimmungen im Betriebe der Handwerker, Fabrikinhaber und derjenigen Personen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben — §§. 23. 25. 26. 29. 31. 32. 33. 47. 50—52. 69. d. Verord. v. 9. Febr. 49. — (nach §§. 74. u. 75. ders.) 109. 110. — für Überschreitungen der in den Verkaufslokalen aufgestellten Backwaaren-Taxen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 72.) 109. — für Übertretungen der zur Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts gegebenen Vorschriften. (V. v. 29. Juni 49. §§. 13—20. 22.) 223—225. — für vorgeladene, aber ohne genügende Entschuldigung ausgebliebene Geschworene. (V. v. 3. Janr. 49. §. 72.) 27. — für gehörig vorgeladene, aber ausgebliebene Zeugen in Untersuchungen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 20.) 17. — volle gesetzliche, zu solchen sind die in Untersuchungen für schuldig Erklärten zu verurtheilen. (ebend. §. 23.) 18. — für die Aufforderung, Anreizung oder Verleitung der Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam. (V. v. 23. Mai 49.) 180. — (V. v. 30. Juni 49. §. 42.) 235. — (G. v. 19. Novbr. 49.) 417.

Digitized by Google

Strafen, (Forts.)
417. — desgl. während des erklärten Belagerungszustandes. (V. v. 10. Mai 49. §§. 9. u. 10.) 167. 168. — für die während des erklärten Belagerungs-Zustandes in dessen Bereich begangenen Verbrechen und Vergehen, deren kriegsrechtlicher Ausspruch und Vollstreckung. (V. v. 10. Mai 49. §§. 6—10. 13.) 166—168. 169. 170. — s. auch Disziplinar- und Ordnungsstrafen, Geldstrafen, Freiheitsstrafe, Zuchthausstrafe ꝛc. — desgl. strafbare Handlungen.

Strafgelder, siehe Geldstrafen.

Strafgesetzbuch, Rheinisches, siehe letz.

Strafmaß, mit welchem in den Gesetzen Vergehen und Verbrechen bedroht sind, Bemessung der gerichtlichen Kompetenz nach demselben in Untersuchungen wegen solcher in erster Instanz. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 27. 38. 60. 61.) 18. 21. 24. 25. — im Disziplinarstrafverfahren gegen Richter und Beamte. (V. v. 10. Juli 49. §§. 16—19.) 256. 257. — (V. v. 11. Juli 49. §§. 17—20.) 274.

Strafprozeßordnung, Rheinische, s. letz.

Strafvollstreckung, dieselbe wird durch das vom Staatsanwalte gegen das Urtheil eingelegte Rechtsmittel nicht aufgehalten, wenn der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt ist. (V. v. 3. Janr. 49. §. 158.) 42. — dagegen hält die Einlegung der Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Angeklagten die Vollstreckung der Strafe auf. (ebend. §. 159.) 42. — eine vorläufige Abführung des zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten nach der Strafanstalt ist, selbst mit dessen Einwilligung, nicht ferner zulässig. (ebend. §. 159.) 42. — das Gericht ist jedoch befugt und verpflichtet, die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln gegen den Verurtheilten zu treffen. (ebend. §. 159.) 42.

Straßen (und Plätze), öffentliche, in wie fern Personen zu Dienstleistungen auf solchen die polizeiliche Erlaubniß zu versagen ist. (V. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 108. — s. auch Versammlungen und Aufzüge. — desgl. Anschlagzettel, Plakate, Druckschriften.

Strehlitz, Groß-, Ort, siehe Chausseebau Nr. 11.

Studirende, deren Gerichtsstand soll durch ein besonderes Gesetz anderweit bestimmt werden, bis wohin es bei den darüber bestehenden Vorschriften verbleibt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 10.) 4.

Stuhlmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Stumsdorf, Ort, siehe Chausseebau Nr. 13.

Subalternbeamte, aufgehobener Privatgerichte, anderweite Unterbringung derselben. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 5. 6. 7.) 2. 3.

Subhastationen, eines zusammengehörigen Komplexes von Gütern, welche in den Bezirken verschiedener Gerichte gelegen sind, deren Leitung. (V. v. 2. Janr. 49. §. 16.) 5. — unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen (§. 586. Tit. 18. Thl. II. des Allg. L. R. — A. K. O. v. 10. Novbr. 1830. Ges. Samml. S. 144.), zur Dispensation von solchen bedarf es nicht weiter der Genehmigung der vorgesetzten Behörde, vielmehr genügt der Beschluß der kompetenten kollegialischen Gerichts. (V. v. 2. Janr. 49. §. 14.) 5. — der von der Schlesischen Landschaft mit neuen Pfandbriefen beliehenen ländlischen Grundstücken, Anordnungen für dieselben. (A. E. v. 11. Mai 49. und §. 15. des beigefügten Regulativs.) 182. 188.

Supernumerarien, in Ansehung deren Entlassung kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung. (V. v. 11. Juli 49. §. 92.) 289. — siehe auch Civil-Supernumerarien.

Symbole, siehe Zeichen.

T.

Tagegelder (Diäten), deren Gewährung für die Offiziere und Militairpersonen, sowie für diejenigen Militairbeamten, denen ein bestimmter Militairrang beigelegt ist, bei Dienst- und Versetzungsreisen. (A. E. v. 28. Dezbr. 48.) 85—88. — Aufstellung der einzelnen Sätze für solche (ebend. §. 1.) 85. 86. — Fortfall der zeitherigen Reisezulagen. (§. 2.) 86. — gegen die Tagegelder fällt der Anspruch auf Naturalquartier oder Servis im Kommandoorte weg. (§. 3.) 86. — Zeitberechnung für deren Gewährung. (§§. 4. u. 7.) 86. 87. — in welchen Verhältnissen solche nicht gewährt werden. (§§. 5—8.) 87. — auf das Korps der Landgendarmerie und auf das Korps der Feldjäger finden die Bestimmungen dieser Verord. nicht Anwendung. (§. 9.) 87. — die Bewilligung nach obigen Bestimmungen beginnt mit dem 1. Janr. 49. (§. 10.) 88. — das Kriegsministerium wird zugleich ermächtigt, obige vorläufigen Bestimmungen für ihre Anwendung näher zu deklariren. (§. 11.) 88. — solche werden den Geschworenen nicht gezahlt. (V. v. 3. Janr. 49. §. 74.) 27. — für die Mitglieder der Distrikts-Kommissionen zur Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte. (G. v. 19. Novbr.

Digitized by Google

Tagegelder, (Diäten), (Forts.) 49. §. 5.) 416. — desgl. für die Mitglieder der Kreis-Kommissionen und Kreis-Abtheilungs-Kommissionen behufs der Vorarbeiten zur Aufhebung der bestehenden Grundsteuerfreiheiten. (V. v. 29. Juni 49. §. 5.) 238.

Tapezierer, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Täschner, siehe Sattler.

Taxen, für Backwaaren, deren Aufstellung in den dafür bestimmten Verkaufslokalen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 72.) 109. — Bestrafung der Überschreitungen solcher Taxen nach §. 186. der Gewerbe-Ord. (§. 72.) 109.

Taxregualtiv für die Beleihung des ländlichen Grundeigenthums mit neuen Pfandbriefen der Schlesischen Landschaft. (A. E. v. 11. Mai 49. Anl. A.) 182. 184. 198—201.

Telegraphenanstalten, des Staats oder der Eisenbahn-Gesellschaften, Bestrafung der Vergehen gegen dieselben. (V. v. 15. Juni 49.) 217—219. — Strafen für vorsätzliche Handlungen, welche die Benutzung dieser Anstalten zu ihren Zwecken verhindern oder stören. (ebend. §. 1.) 217. — Verschärfung ders., wenn durch dergl. Handlungen ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, oder dadurch das Leben verloren hat. (ebend. §. 2.) 218. — Strafen für fahrlässige Handlungen bei denselben. (§. 3.) 218. — Bestrafung und Entlassung der zur Beaufsichtigung und Bedienung ders. angestellten Offizianten und Personen für dergl. Vergehen. (§§. 4—6.) 218 f. — Ausschließung ders. von jeder ferneren Anstellung im Telegraphen- oder Eisenbahndienste und Strafbarkeit, wenn letztere dennoch erfolgt. (§§. 5. 6.) 218. f.

Telegraphen-Direktion, Königliche, deren Einsetzung zur Verwaltung der Staatstelegraphen. (A. E. v. 23. März 49.) 146. — derselben sollen die allgemeinen Befugnisse einer öffentlichen Behörde zustehen. (ebend.) 146. — sie ist dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. (ebend.) 146.

Tennstädt, Stadt, s. Chausseebau Nr. 16.

Termine, in Untersuchungssachen, bei deren Versäumniß trägt der Säumige die dadurch verursachten Kosten. (V. v. 3. Janr. 49. §. 179.) 46. — s. auch Zeugen.

Testamente, deren Aufnahme gehört zur Kompetenz der Einzelrichter. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 7.) 8. — deren Annahme und Aufbewahrung in gerichtlichen Depositorien. (V. v. 18. Juli 49. §. 8.) 297. — rücksichtlich deren Errichtung in der Königlichen Familie behält es bei der Hausverfassung sein Bewenden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 11.) 4.

Thatsachen, erdichtete oder entstellte, welche in der Voraussetzung ihrer Wahrheit die Einrichtungen des Staats oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, Strafe für deren öffentliche Behauptung oder Verbreitung. (V. v. 30. Juni 49. §. 18.) 230. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils auf Kosten des Verurtheilten. (§. 36.) 234. — Berichtigung derselben in Zeitungen und Zeitschriften. (ebend. §. 7.) 227.

Thierarzeneischule, deren Lehrplan ist vor dessen Genehmigung durch den Minister der Medizinal-Angel. den Ministern des Krieges und für landwirthschaftliche Angelegenheiten zur Äußerung mitzutheilen. (A. E. v. 22. Juni 49.) 335.

Thierärzte, jede organische Verfügung über die Ausbildung derselben hat der Minister der Medizinal-Angelegenheiten mit den Ministern des Krieges und für landwirthschaftliche Angelegenheiten vorher zu berathen. (A. E. v. 22. Juni 49.) 335.

Thronfolger, Königlicher, Bestrafung der demselben durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung zugefügten Beleidigungen. (V. v. 30. Juni 49. §. 21.) 230. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der durch letz. zu bestimmenden Art und Weise, auf Kosten des Verurtheilten. (§. 36.) 234.

Tischler, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Titel, die Untersuchung und Entscheidung über deren Verlust erfolgt in erster Instanz mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 27. u. 38.) 19. 21. — die Kompetenz der Einzelrichter ist davon ausgeschlossen. (ebend. §§. 27. 38.) 19. 21. — der Beamten, deren Verlust in Folge der Dienstentlassung im Disziplinar-Strafverfahren, ohne daß darauf besonders zu erkennen ist. (V. v. 10. Juli 49. §. 18. Nr. 4.) 257. — (V. v. 11. Juli 49. §. 19. Nr. 2.) 274.

Todesstrafe, deren Verwirkung durch gewisse an einem im Belagerungszustand erklärten Orte oder Be-

Todesſtrafe, (Fortſ.)
Bezirke begangenen ſchweren Verbrechen. (V. v. 10. Mai 49. §. 8.) 167. — Unterſuchung und Aburtheilung ſolcher Verbrechen durch die Kriegsgerichte. (ebend. §. 10.) 168. — die auf ſolche lautenden kriegsrechtlichen Erkenntniſſe unterliegen der Beſtätigung des Militairbefehlshabers. (ebend. §. 7. u. §. 13. Nr. 6.) 167. 170. — die in Friedenszeiten während des Belagerungszuſtandes gegen Militairperſonen ausgeſprochenen Todesurtheile bedürfen der Beſtätigung des kommandirenden Generals der Provinz. (ebend. §. 7.) 167. — Vollſtreckung derſ. durch Erſchießen binnen 24 Stunden nach Bekanntmachung der erfolgten Beſtätigung. (§. 13. Nr. 7. u. 8.) 170. — Umwandlung der bei Aufhebung des Belagerungszuſtandes noch nicht vollzogenen Todesſtrafe von den ordentlichen Gerichten in die anderweit geſetzliche Strafe. (ebend. §. 13.) 170.

Töpfer, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74. 109.

Tribunal zu Königsberg, in Pr., deſſen Aufhebung. (V. v. 2. Janr. 49. §. 24.) 8. — ſ. auch Ober-Tribunal.

Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäſche oder mit altem Metallgeräth), in wie fern die polizeiliche Erlaubniß zu demſ. zu verſagen iſt. (V. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 108.

Tuchbereiter, Tuchmacher, } Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 109.

Tumulte, ſiehe Volksaufläufe.

U.

Überſchwemmung, deren vorſätzliche Verurſachung an einem in Belagerungszuſtand erklärten Orte oder Bezirke wird durch kriegsrechtliches Erkenntniß mit dem Tode beſtraft. (V. v. 10. Mai 49. §. 8.) 167.

Uhrmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 109.

Umzugskoſten (Verſetzungskoſten), reglementsmäßige, deren Vergütung bei Dienſtverſetzungen in ein anderes Amt von gleichem Range und etatsmäßigem Dienſteinkommen. (V. v. 10. Juli 49. §. 55.) 264. — (V. v. 11. Juli 49. §. 94. Nr. 1.) 289. — deren Gewährung für Offiziere und Militairperſonen, ſo wie für Militairbeamte, denen ein beſtimmter Militairrang beigelegt iſt, bei Verſetzungen im Dienſt. (Regulativ v. 28. Dez. 48. §§. 5—8.) 83. 84. — dieſelben finden in der Regel nur ſtatt, wenn mit der Verſetzung keine Verbeſſerung im Dienſteinkommen verbunden iſt. (ebend. §. 6.) 84. — ſolche können jedoch in dem Falle bis zur Hälfte bewilligt werden, wenn der Jahresbetrag der Verbeſſerung die beſtimmten Vergütungsſätze nicht erreicht. (ebend. §. 6.) 84. — ſie erfolgen bei Verſetzungen nicht, welche auf eigenen Antrag ſtattfinden. (ebend. §. 7.) 84.

Unbewegliche Güter, ſiehe Grundſtücke.

Ungehorſam gegen die Geſetze oder Verordnungen, oder gegen die Anordnungen der zuſtändigen Obrigkeit, Strafbeſtimmung für denjenigen, welcher dazu öffentlich auffordert oder anreizt. (V. v. 30. Juni 49. §§. 16 u. 31.) 229. 232. — ſtrafbare Aufforderung, Anreizung oder Verleitung der Perſonen des Soldatenſtandes zu demſelben. (V. v. 10. Mai 49. §§. 9. u. 10.) 167. 168. — (V. v. 23. Mai 49.) 180. — (V. v. 30. Juni 49. §. 42.) 235. — (G. v. 19. Novbr. 49.) 417.

Univerſitäts-Bibliothek, in der betreffenden Provinz, Verpflichtung der Verleger von Druckſchriften, von jedem ihrer Verlagsartikel ein Exempl. unentgeltlich an dieſelbe einzuſenden. (V. v. 30. Juni 49. §. 4.) 226.

Univerſitätsgerichte, der Gerichtsſtand der Studirenden in Beziehung auf ſolche, ſoll durch beſondere Geſetze anderweit beſtimmt werden, bis wohin es bei den darüber beſtehenden Vorſchriften verbleibt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 10.) 4.

Unruhen, ſiehe Volksaufläufe.

Unſittliche Druckſchriften, Strafen für deren Verkauf, Vertheilung, Verbreitung, Ausſtellung und Anſchlagung. (V. v. 30. Juni 49. §. 42.) 231. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der durch letzteres zu beſtimmenden Art und Weiſe, auf Koſten des Verurtheilten. (ebend. §. 36.) 234.

Unterbeamte, welche zu ſolchen in Beziehung auf das Disziplinar-Strafverfahren zu rechnen ſind, wird durch das Staats-Miniſterium beſtimmt. (V. v. 11. Juli 49. §. 22.) 275. — Verfahren in Disziplinarſachen gegen dieſelben. (ebend. §§. 63. 71.) 282. 284. — (Kanzleidiener, Boten, Kaſtellane ꝛc.) bei den oberſten Verwaltungs-

Digitized by Google

Unterbeamte, (Forts.)
tungsbehörden, oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt, in welchen keine Provinzialdienstbehörden bestehen, über deren Entlassung im Disziplinarverfahren entscheidet endgültig der betreffende Minister. (V. v. 11. Juli 49. §. 93.) 289. — aufgehobener Privatgerichte, anderweite Unterbringung derf. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 5. 6. 7.) 2. 3.

Unterpfand der Schuldner der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern, Befugniß der letzteren zum Verkauf der ersteren, sowie zu dessen Zurückhaltung im Konkurse der Schuldner. (Statuten der Bank v. 24. Aug. 49. §. 46.) 371.

Unterstaatssekretaire, dieselben können durch Königliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. (V. v. 11. Juli 49. §. 94.) 290. — solche können zu Geschworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 1.) 25.

Unterstützungskassen, für Innungsgenossen, hülfsbedürftige Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, sowie zur Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen oder Gehülfen, deren Errichtung und Aufbringung der Beiträge zu solchen. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 56—59.) 105. 106.

Untersuchungen, Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes der Richter, der gerichtlichen Polizeibeamten und Patrimonialgerichtsherren in solchen, mit Bezug auf die §§. 1. u. 2. des Ges. v. 11. Aug. 48. (V. v. 2. Janr. 49. §. 10.) 4. — in Stelle des Gesetzes vom 17. Juli 1846., wegen des Verfahrens in den bei dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte zu Berlin zu führenden Untersuchungen, tritt nunmehr obige Verord. v. 3. Janr. 49. (daf. §. 183.) 46. — Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in solchen. (V. v. 3. Janr. 49.) 14—47.

Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften über das Verfahren bei Untersuchungen. (§§. 1—26.) 14—18.
Anklage-Prozeß. (§. 1.) 14.
Staatsanwaltschaft (§§. 2. 3.) 14.
Verhältniß derf. zu andern Behörden. (§§. 4—13.) 14—16.
Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens. (§§. 14. 15.) 16.
Vertheidigung. (§§. 16—21.) 16. 17.
Beweis und Urtel. (§§. 22—26.) 17. 18.

Abschnitt II. Besondere Vorschriften über das Untersuchungsverfahren. (§§. 27—61.) 18—25.
bei Vergehen. (§§. 27—37.) 18—21. — bei Verbrechen. (§§. 38—59.) 21—24. — bei schweren Verbrechen. (§§. 60. 61.) 24. 25.

Untersuchungen, (Forts.)
Abschnitt III. Von den Schwurgerichten. (§§. 62—125.) 25—36.
Bildung der Geschworenen-Listen. (§§. 62—74.) 25—27.
Eröffnung der Untersuchung. (§§. 75—78.)
Haupt-Verfahren. (§§. 79—125.) 28—36.
a. Vorladung und Kontumazial-Verfahren. (§§. 79 bis 82.) 28. 29.
b. Bildung des Schwurgerichts. (§§. 83—97.) 29—31.
c. Verhandlung der Sache vor dem Schwurgerichte. (§§. 98—116.) 31—35.
d. Urtelsprechung. (§§. 117—125.) 35. 36.

Abschnitt IV. Von der Anfechtung der Erkenntnisse. (§§. 126—160.) 36—42.
1. Appellation. (§§. 126—137.) 36—39.
2. Nichtigkeitsbeschwerde. (§§. 138—150.) 39—41.
3. Restitution. (§§. 151—160.) 41. 42.

Abschnitt V. Von dem Verfahren bei Untersuchung von Polizeivergehen. (§§. 161—177.) 42—45.
1. Öffentliches Verfahren. (§§. 164—170.) 43. 44.
2. Mandats-Verfahren. (§§. 171—177.) 44. 45.

Abschnitt VI. Von den Kosten des Untersuchungs-Verfahrens. (§§. 178. 179.) 45. 46.

Abschnitt VII. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 180. bis 184.) 46. 47.
Verfahren gegen Personen, welche Störung in der öffentlichen Sitzung verursachen. (§. 180.) 46.
— desgl. wegen Holzdiebstahls, Steuerdefraudationen und Kontraventionen, desgl. wegen Injurien gegen Beamte und Militairpersonen. (§. 181.) 46.
— der fiskalische Untersuchungsprozeß findet nicht mehr statt. (§. 182.) 46.
— Aufhebung aller dieser Verord. entgegenstehenden Bestimmungen. (§. 183.) 46.
— Ausführung derf. mit dem 1. Apr. 1849. und Verfahren wegen der zu diesem Zeitpunkte noch anhängigen Sachen. (§. 184.) 47.

— kriegsgerichtliche, siehe Kriegsgerichte. — wegen Polizeivergehen, s. auch letz.; desgl. Voruntersuchungen.

Untersuchungsakten, solche müssen dem Vertheidiger des Angeklagten auf Verlangen in der Gerichtsregistratur zur Einsicht vorgelegt werden; eine Verabfolgung derf. an den Vertheidiger ist nicht gestattet. (V. v. 3. Janr. 49. §. 17.) 17. — polizeiliche und gerichtliche, Einsicht derf. von den Staatsanwalten. (ebend. §. 8.) 15.

Untersuchungsprozeß, fiskalischer, derselbe findet nicht ferner statt. (V. v. 3. Janr. 49. §. 182.) 46.

Untersuchungsrichter, deren Ernennung von den Gerichten zur Ermittelung von Verbrechen, auf Antrag der Staatsanwalte. (V. v. 3. Janr. 49. §. 5.) 15. — im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, deren Bestrafung für Dienstvergehen. (V. v. 10. Juli 49. §. 81.) 269.

Un-

Digitized by Google

Unterſuchungsſachen, deren Führung von Einzelrichtern. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 20. 22.) 6. 8.

Urlaub, vorſchriftsmäßiger, Beſtrafung der Beamten, welche ſich ohne ſolchen von ihrem Amte entfernen, oder den ertheilten Urlaub überſchreiten, mit Entziehung des Dienſteinkommens, reſp. mit Dienſtentlaſſung im Disziplinarverfahren. (V. v. 10. Juli 49. §§. 10—14.) 255. 256. — (V. v. 11. Juli 49. §§. 11—15.) 273. 274.

Urtel, ſiehe Erkenntniſſe.

Urwähler, ſtimmberechtigte bei den Wahlen für die zweite Kammer, als ſolche ſind alle ſelbſtändige Preußen, welche das 24ſte Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte verloren haben, in der Gemeinde zuzulaſſen, worin ſie ſeit 6 Monaten ihren Wohnſitz oder Aufenthalt haben, ſofern ſie nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterſtützung erhalten. (V. v. 30. Mai 49. §. 8.) 206. — dieſelben haben ſich am 17. Juli 49. zur Wahl der Wahlmänner zu verſammeln. (V. v. 30. Mai 49. Art. I.) 212. — ſ. auch Kammern und Volkshaus.

V.

Veräußerungen unbeweglicher Güter, ſiehe Subhaſtationen.

Verbindungszeichen, (Vereinigungszeichen) verbotene äußere, Strafbeſtimmung für denjenigen, der ſolche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zuſammenkünften trägt. (V. v. 30. Juni 49. §. 15. Nr. 2.) 229.

Verbrechen, deren Unterſuchung und Entſcheidung in erſter Inſtanz durch Gerichtsabtheilungen mit Zuziehung eines Gerichtsſchreibers. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 36. 38—59.) 20. 21—24, — ſchwere, deren gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung vor einem aus 5 Richtern und einem Gerichtsſchreiber beſtehenden Gerichte, unter Zuziehung von Geſchworenen, als beiſitzenden Richtern. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 60—125.) 24—36. — verſchiedene, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darſtellung begangen, deren Verfolgung und Beſtrafung. (V. v. 30. Juni 49. §§. 13. bis 43.) 228—236. — während des erklärten Belagerungszuſtandes begangen, deren Beſtrafung. (V. v. 10. Mai 49. §§. 8. 9.) 167. — Unterſuchung und Aburtheilung derſ. durch Kriegsgerichte, ſiehe letz. — ſ. auch Unterſuchungen, Schwurgerichte, Geſchworene.

Verbrecher, abweſende und flüchtige, ſolche ſind auf den Antrag des Staatsanwalts mittelſt Ediktalien vorzuladen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 25.) 18. — die §§. 577, 578. 580. 581. 585. u. 587. der Kriminal-Ord. treten außer Kraft; wogegen es bei den Vorſchriften der §§. 579. 582. 583. 584 u. 586. daſelbſt verbleibt. (V. v. 3. Janr. 49. §. 25.) 18.

Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, deren Vorſteher ſind verpflichtet, die Statuten des Vereins binnen drei Tagen nach deſſen Errichtung und alle ſpäteren Abänderungen der Ortspolizei zur Kenntnißnahme einzureichen, derſelben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen. (V. v. 29. Juni 49. §. 2.) 221. — Strafen für Übertretung oder Nichtbefolgung dieſer Vorſchriften. (ebend. §. 14.) 223. — Perſonen des Soldatenſtandes, welche zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten oder zur Berathung militairiſcher Befehle und Anordnungen in Vereine zuſammentreten, oder zu ſolchen Zwecken ſich ſonſt verſammeln, werden nach den Beſtimſtimmungen des §. 125. des erſten Theils des Militair-Strafgeſetzbuchs beſtraft. (ebend. §. 22.) 225. — auf kirchliche und religiöſe Vereine beziehen ſich obige Beſtimmungen nicht. (§. 2.) 221.

Vereinigungsrecht, Verhütung eines die geſetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs deſſelben. (V. v. 29. Juni 49.) 221—225.

Verfaſſer einer Druckſchrift, Verantwortlichkeit deſſelben für deren Inhalt. (V. v. 30. Juni 49. §. 12.) 228.

Verfaſſungs-Urkunde, für den Preußiſchen Staat, v. 5. Dezbr. 1848. — deren Art. 5. 6. 7. 24. 25. 26. 27. und 28. können erforderlichen Falls mit der Erklärung des Belagerungszuſtandes zeit- und diſtriktsweiſe von dem Staatsminiſterium oder dem Militairbefehlshaber, welcher letzteren ausſpricht, außer Kraft geſetzt werden. (V. v. 10. Mai 49. §. 5.) 166. — unter Suspenſion des Art. 7. wird nach Erklärung des Belagerungszuſtandes zur Anordnung von Kriegsgerichten geſchritten. (ebend. §. 10.) 168. — auch außer dem Belagerungszuſtande können im Falle des Krieges oder Aufruhrs die Artikel 5. 6. 24. 25. 26. 27. und 28. derſ. vom Staatsminiſterium zeit- und diſtriktsweiſe außer Kraft geſetzt werden. (§. 16.) 170. — erfolgt die zeit- und diſtriktsweiſe Suspendirung der in den §§. 5. u. 16. angeführten Artikel der Verfaſſungsurkunde, oder einzelner dieſer Artikel, ſo muß den Kammern ſofort nach ihrem Zuſammentreten darüber Rechenſchaft gegeben werden. (§§. 5. u. 16.) 166. 170. 171.

Vergehen, welche in den Geſetzen mit Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder Freiheitsſtrafe bis zu 6 Wochen, oder körperlicher Züchtigung, an deren Stelle jetzt verhältnißmäßige Freiheitsſtrafe tritt, oder mit mehreren dieſer Strafen zugleich bedroht ſind, in Anſehung derſelben erfolgt die Unterſuchung und die Entſcheidung erſter

Digitized by Google

Vergehen, (Forts.)
erster Instanz durch kommissarisch dazu bestellte Einzelrichter, mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers. (V. v. 3. Jan. 49. §. 27.) 18. 19. — Wahrnehmung der Geschäfte des Staatsanwalts bei den Untersuchungen dieser Art durch kommissarisch ernannte Polizeianwalte. (ebend. §. 28.) 19. — weiteres Verfahren in diesen Untersuchungen. (ebend. §§. 29—37.) 19—21. — verschiedene, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangen, deren Verfolgung und Bestrafung. (V. v. 30. Juni 49. §§. 13—43.) 228—236. — s. auch Dienstvergehen, Polizeivergehen, politische und Preßvergehen ꝛc.

Vergleichs-Ausschüsse, bei den Gewerbegerichten u. Innungen, siehe diese.

Vergolder, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Verhaftungen, solche sind von dem Staatsanwalte, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, nicht selbst vorzunehmen. (V. v. 3. Jan. 49. §. 7.) 15. — deren Anordnung und Ausführung seitens der Gerichte, der Polizeibehörden und Sicherheitsbeamten. (ebend. §§. 4. 5. 7. 13.) 14. 15. 16.

Verjährung des Rechts zur Verfolgung wegen der in der Verordnung vom 30. Juni 49. vorgesehenen, öffentlich begangenen strafbaren Handlungen, nach sechs Monaten. (§. 35. ders.) 233 f. — Unterbrechung ders. durch jeden Antrag der Staatsanwaltschaft und durch jeden Beschluß des Richters. (ebend. §. 35.) 233. — von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten. (ebend. §. 35.) 234. — diese Bestimmungen berühren nicht die Injurienklagen, insoweit sie im Wege des Civilprozesses angestellt werden können, auch nicht die Klagen auf Schadensersatz vor den Civilgerichten. (ebend. §. 35.) 234.

Verkaufsstellen, gewisse, Verabredungen zwischen Fabrikinhabern und deren Arbeitern ꝛc. wegen Entnehmung der Bedürfnisse der letztern aus erstern, sind nichtig. (V. v. 9. Febr. 49. §. 54.) 104.

Verlagsartikel, von Druckschriften, Verpflichtung deren Verleger zur unentgeltlichen Einsendung zweier Exemplare, und zwar eins an die Landesbibliothek in Berlin und eins an die Universitätsbibliothek der betreffenden Provinz. (V. v. 30. Juni 49. §. 4.) 226.

Verläumdung, derselben macht sich derjenige schuldig, welcher in Beziehung auf einen Andern unwahre Thatsachen behauptet, oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen. (V. v. 30. Juni 49. §. 25.) 231. — Beweisführung rücksichtlich der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen. (ebend. §§. 26—28.) 231. 232. — Bestrafung derselben. (ebend. §§. 23. 29. u. 31.) 231. 232. — Verfolgung dieser Bestrafung durch die Staatsanwaltschaft nur auf Antrag des Beleidigten. (§. 34.) 233. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils auf Kosten des Verurtheilten. (§. 36.) 234. — ohne Merkmale derselben, werden die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die gegen Privatpersonen begangenen Beleidigungen von obiger Verordnung nicht berührt. (§. 41. ders.) 235.

Verläumdung, (Forts.)

Verleger, von Druckschriften, Nennung deren Name und Wohnort auf letzteren. (V. v. 30. Juni 49. §§. 1. und 2.) 226. — Strafe für Zuwiderhandlung dagegen. (§. 10.) 228. — Verantwortlichkeit derselben für den Inhalt einer Druckschrift. (ebend. §. 12.) 228.

Vermögens-Konfiskation, anstatt derselben, soll gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige auf Geldbußen von funfzig bis zu Eintausend Thalern erkannt werden. (V. v. 4. Jan. 49.) 47. 48.

Vernichtung unerlaubter Druckschriften mit den dazu bestimmten Platten und Formen. (V. v. 30. Juni 49. §. 37.) 234. — s. ferner Druckschriften.

Verpflichtung durch Handschlag der ernannten Mitglieder und Stellvertreter der Gemeinderäthe. (V. v. 9. Febr. 49. §. 13.) 96. — durch Eidesleistung, s. diese.

Versammlungen, gesetzlich nicht verbotene, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorhergegangen ist, über solche können die Ankündigungen durch Anschlagezettel und Plakate erfolgen. (V. v. 30. Juni 49. §. 8.) 227. — in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, werden als öffentliche Zusammenkünfte angesehen. (V. v. 30. Juni 49. §. 31.) 232. — in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden zuvor bei der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen. (V. v. 29. Juni 49. §. 1.) 221. — Strafe für Unterlassung der letztern. (ebend. §. 13.) 223. — stehen Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besondern Beschluß des Vereins im Voraus fest, so bedarf es einer solchen Anzeige nur vor der ersten Versammlung. (ebend. §. 3.) 222. — Befugniß der Ortspolizei-Behörde, in jede solcher Versammlungen einen oder zwei Polizeibeamte, oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden, und für solche die Einräumung eines angemessenen Platzes zu verlangen. (§. 4.) 222. — Strafen für verweigerten Zutritt und versagte Platzeinräumung. (§. 15.) 223. f. — Berechtigung der Abgeordneten der Polizeibehörde zur Auflösung der Versammlung, wenn darin Anträge oder Vor-

Digitized by Google

Versammlungen, (Forts.)
Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, unbeschadet des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens. (§. 5.) 222. — Verpflichtung aller Anwesenden, nach erklärter Auflösung der Versammlung, sich sofort aus derselben zu entfernen. (§. 6.) 222. — Strafe für die dieser Anordnung sich Widersetzenden. (§. 16.) 224. — Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten. (§. 7.) 222. — Strafe für Übertretung dieses Verbots. (§. 18.) 224. — desgl. für denjenigen, welcher dazu auffordert, oder in einer Versammlung Waffen austheilt. (§. 19.) 224. — auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen, sowie auf die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Sitzungsperiode finden die Bestimmungen der obigen Verordnung keine Anwendung. (§. 21.) 225. — auf kirchliche und religiöse Versammlungen beziehen sich obige Bestimmungen ebenfalls nicht. (§. 2.) 221. — öffentliche unter freiem Himmel, Anordnungen für dieselben. (§. 8.) 222. — polizeiliche Verbietung derselben bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. (§. 9.) 222 f. — Strafen für die Aufforderer zu solchen, sowie für die Theilnehmer an denselben. (§. 17.) 224. — Verbot der Volksversammlungen unter freiem Himmel innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern während deren Sitzungsperiode. (§. 12.) 223. — Strafen für die Aufforderer zu solchen, so wie für die Theilnehmer an dens. (§. 17.) 224. — auf öffentlichen Plätzen und Straßen, sowie öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften, solche bedürfen der polizeilichen Genehmigung, mit Ausnahme der in hergebrachter Art stattfindenden Leichenbegängnisse, kirchlichen Prozessionen, ꝛc. für welche selbst eine Anzeige nicht erforderlich ist. (§§. 10. u. 11.) 223. — Strafen für diejenigen, welche an obigen Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen theilnehmen, dazu auffordern, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig sind. (§. 17.) 224. — Bestrafung der Personen des Soldatenstandes, welche sich zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten, oder zur Berathung militairischer Befehle ꝛc. versammeln, nach den Bestimmungen des §. 125. des ersten Theils des Militair-Strafgesetzbuchs. (§. 22.) 225.

Versammlungsrecht, Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs desselben. (V. v. 29. Juni 49.) 221—225.

Verschwägerte, s. Schwägerschafts-Verhältniß.

Versetzungen, in Militairdienst-Verhältnissen, Gewährung von Reise- und Umzugskosten bei solchen. (Regulativ v. 28. Dezbr. 48.) 81—85. — desgl. von Tagegeldern. (A. E. v. 28. Dezbr. 48.) 85—88. — dem auf eigenes Ansuchen Versetzten steht ein Anspruch auf Tagegelder nicht zu. (ebend. §. 7.) 87. — unfreiwillige, der Beamten, von einer Stelle in eine andere, siehe Dienstversetzung. — desgl. in den Ruhestand, siehe Pensionirungen. — siehe auch Reise- und Umzugskosten, desgl. Tagegelder.

Versteigerungen, öffentliche, von neuen Handwerkerwaaren, siehe Letz.

Vertheidigung (Vertheidiger), Anordnungen für dieselbe in Untersuchungs-Sachen gegen Angeklagte. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 16. 17.) 16. 17. — bei Vergehen (ebend. §. 30.) 19. — bei Verbrechen (§. 53.) 23. — bei schweren Verbrechen, sowie bei politischen und Preßverbrechen vor Schwurgerichten. (ebend. §§. 16. 100. 121.) 17. 32. 36. — in der zweiten Instanz (Appellations-Instanz) (§§. 134. 136.) 38. — für die Nichtigkeitsbeschwerde. (§. 145.) 40. — im Disziplinar-Strafverfahren gegen richterliche Beamte. (V. v. 10. Juli 49. §§. 35. 37.) 260. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte wegen Entfernung aus dem Amte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 39. 41.) 278. — einer solchen kann sich der Beschuldigte vor den während des Belagerungszustandes angeordneten Kriegsgerichten bedienen. (V. v. 10. Mai 49. §. 13. Nr. 2.) 169.

Verträge (und Verabredungen), zwischen Fabrikinhabern und deren Arbeitern, Gehülfen ꝛc., welche den Bestimmungen der §§. 50—52. u. 54. der Verord. v. 9. Febr. 49. in Beziehung auf Lohnzahlungen und Waarenkredit zuwiderlaufen, sind nichtig. (das. §. 54.) 104.

Vervielfältigungen von Schriften, auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommen, werden im Sinne der Verord. v. 30. Juni 49. den Druckschriften gleichgestellt. (§. 30. ders.) 232. — siehe ferner Druckschriften.

Verwaltungsbehörden, Verhältnisse derselben zu den Gerichtsbehörden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 38.) 12. 13. — sie sollen sich gegenseitig bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung leisten. (ebend. §. 38.) 12. — die Verwaltungsbehörden sind jedoch nicht ferner befugt, in Angelegenheiten ihres Ressorts den Justiz-Unterbehörden Anweisungen zu ertheilen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten. (ebend. §. 38.) 12. 13. — die diesem entgegenstehende Bestimmung der Order v. 31. Dezbr. 1825. unter D. Nr. XII. (Ges. Samml. von 1826. S. 11.) wird aufgehoben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 38.)

Digitized by Google

Verwaltungsbehörden, (Forts.) §. 38.) 13. — dieselben haben während eines erklärten Belagerungszustandes den Anordnungen und Aufträgen der Militairbefehlshaber Folge zu leisten. (V. v. 10. Mai 49. §. 4.) 166.

Verwandte, im zweiten Grade, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gewerberaths sein. (V. v. 9. Febr. 49. §. 8.) 95. — siehe auch Schwägerschafts-Verhältniß.

Verweis, als Ordnungsstrafe gegen richterliche Beamte, Disziplinarverfahren wegen solcher. (V. v. 10. Juli 49. §§. 18. 19.) 257. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 18. 20. 21.) 274. 275.

Volksaufläufe (Aufstände, Aufruhr, Unruhen, Tumulte), Erklärung des Belagerungszustandes zur Unterdrückung derf., Suspension der Artikel 5. 6. 7. 24. 25. 26. 27. 28. der Verfassungsurkunde v. 5. Dezbr. 48. oder einzelner dieser Artikel, und Anordnung von Kriegsgerichten zur Untersuchung und Bestrafung der während derf. begangenen Verbrechen. (V. v. 10. Mai 49.) 165—171. — auch außer dem Belagerungszustande können im Falle des Aufruhrs die Art. 5. 6. 24. 25. 26. 27. u. 28. vom Staatsministerium zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. (ebend. §. 16.) 170. f. — erfolgt die zeit- und distriktsweise Suspendirung der in den §§. 5. u. 16. zuvor angeführten Artikel der Verfassungsurkunde, oder einzelner dieser Artikel, so muß den Kammern sofort nach ihrem Zusammentreten darüber Rechenschaft gegeben werden. (§§. 5. u. 16.) 166. 170. 171. — s. auch Belagerungszustand und Kriegsgerichte.

Volkshaus, des deutschen Parlaments, Ausführung der Wahl der Abgeordneten zu demselben. (V. v. 26. Novbr. 49.) 419—430. — der Tag der Wahlen der Wahlmänner im Preußischen wird von dem Minister des Innern festgesetzt. (ebend. §. 26.) 428. — die Wahlen der Abgeordneten finden am 31. Janr. 1850. statt. (ebend. §. 38.) 429. — s. auch Wohnsitz.

Volksversammlungen, öffentliche, unter freiem Himmel, Anordnungen für dieselben. (V. v. 29. Juni 49. §§. 8—10.) 222. 223. — Verbietung derselben seitens der Ortspolizeibehörde bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. (ebend. §. 9.) 222. 223. — solche dürfen innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern während deren Sitzungsperiode nicht stattfinden. (§. 12.) 223. — Strafen für die Übertretungen obiger Verbotsvorschriften. (§. 17.) 224. — s. auch Versammlungen.

Volpersdorf, Ort, siehe Chausseebau Nr. 10.

Vorladungen, in Disziplinar-Strafsachen gegen Beamte. (V. v. 10. Juli 49. §§. 15. 33. 34. 37.) 256. 260. 261. — (V. v. 11. Juli 49. §§. 16. 34. 37. 41.) 274. 277. 278. — der Angeklagten bei Vergehen. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 32. 35.) 19. 20. — bei Verbrechen. (ebend. §. 51.) 23. — desgl. bei schweren Verbrechen, sowie bei politischen und Preßverbrechen. (ebend. §§. 79. u. 80.) 28. 29. — desgl. in der Appellations-Instanz (ebend. §. 134.) 38. — abwesender und flüchtiger Verbrecher, siehe Ediktalien. — zu den Verhandlungen vor den Gewerbegerichten, siehe letzt.

Vormundschaftsgericht, zu Berlin, dessen Einrichtung wird durch besondere Instruktion geregelt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 20.) 7.

Vormundschaftssachen, deren Regulirung durch Einzelrichter des Gerichtsbezirks. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 8.) 8. — in der Königlichen Familie, rücksichtlich derselben behält es bei der Hausverfassung sein Bewenden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 11.) 4.

Vorpommern, Neu-, siehe Pommern.

Voruntersuchungen, Vorschriften für deren Anordnung und Führung. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 4. 13. 16.) 14. 15. 16. — gerichtliche, durch einen vom Gerichte zu ernennenden Untersuchungsrichter wegen Verbrechen. (ebend. §§. 5. 42—47.) 15. 22. 23. — desgl. wegen schwerer Verbrechen, politischer und Prozeßverbrechen vor Schwurgerichten (ebend. §§. 75—77.) 28. — desgl. in Disziplinar-Strafsachen gegen richterliche Beamte. (V. v. 10. Juli 49. §§. 20. 29. 32. 33.) 257. 259. 260. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 24. 34—36. 104.) 275. 277. 292. — siehe auch Untersuchungen.

W.

Waagen, deren Aufstellung mit den erforderlichen geeichten Gewichten in den Verkaufslokalen für Backwaaren. (V. v. 9. Febr. 49. §. 73.) 109.

Waaren, solche dürfen behufs der Anrechnung bei der Lohnzahlung Fabrikarbeitern und sonstigen Personen nicht kreditirt werden, die mit der Anfertigung der Fabrikate für Fabrikinhaber und für diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, beschäftigt sind. (Verordnung v. 9. Febr. 49. §§. 50—54.) 104. — Strafbestimmung für die Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §§. 74. 75.) 109. 110. — Verwendung der deshalb erkannten Geldbußen. (ebend. §. 75.) 110. — die Bestrafung wegen Ablohnung der Fabrikarbeiter durch solche schließt von der Theil-

Digitized by Google

Waaren, (Forts.)
Theilnahme an der Wahl der Mitglieder eines Gewerberaths und deren Stellvertreter aus. (V. v. 9. Febr. 49. §. 7. Nr. 5.) 94. 95. — Forderungen für dergleichen Waaren können weder eingeklagt, noch durch Abrechnung oder sonst geltend gemacht werden, vielmehr fallen solche der Arbeiter-Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hülfskasse, in deren Ermangelung aber der Ortsarmenkasse zu. (§. 55.) 105.

Waffen, mit solchen darf Niemand in einer Versammlung erscheinen, außer den im Dienste befindlichen Polizeibeamten. (V. v. 29. Juni 49. §. 7.) 222. — Strafe für Übertretung dieses Verbots, desgl. für denjenigen, der dazu auffordert oder in einer Versammlung Waffen austheilt. (ebend. §§. 18. u. 19.) 224. — wer mit solchen oder mit sonst gefährlichen Werkzeugen versehen, sich des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder gegen Abgeordnete der Civil- oder Militairbehörde in offner Gewalt während des erklärten Belagerungszustandes schuldig macht, wird kriegsrechtlich mit dem Tode bestraft. (V. v. 10. Mai 49. §. 8.) 167. — zur Ausrüstung der Bürgerwehren vom Staate verabreicht, deren Zurückgabe an letzteren. (G. v. 24. Oktbr. 49. §. 2.) 402.

Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer, Vorschriften für die Ausführung derselben. (V. v. 30. Mai 49.) 205—211. — die dafür bestimmten Tage sind von dem Minister des Innern festzusetzen. (ebend. §§. 17. u. 28.) 208. 209. — die zur Ausführung derselben erforderlichen näheren Bestimmungen hat das Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen. (ebend. §. 32.) 210. — die Urwähler für die zweite Kammer haben sich am 17. Juli 49. zur Wahl der Wahlmänner zu versammeln. (V. v. 30. Mai 49. Art. 1.) 212. — für die Kammern, am 22. u. 29. Janr. 49. Aussetzung der Rechtsgeschäfte, sowie der Behörden und einzelnen Beamten, an diesen Tagen, gleichwie an Sonn- und Festtagen. (A. E. v. 5. Janr. 49.) 48. — desgl. für die Wahlen der zweiten Kammer am 17. Juli 49. (A. E. v. 9. Juli 49.) 251. — der Abgeordneten zu dem Volkshause des deutschen Parlaments, deren Ausführung. (V. v. 26. Novbr. 49.) 419—430. — dieselben finden am 31. Janr. 1850. statt. (ebend. §. 38.) 429. — der Vorsteher, Mitglieder, Stellvertreter, Schriftführer und Boten der Gewerberäthe. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 3—14. 19. 20.) 94—98. — desgl. der Mitglieder und deren Stellvertreter, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters, eines Gerichtsschreibers und Gerichtsboten, für die Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 4—15.) 111—115. — siehe auch Kammern (zweite.)

Waisen-Unterstützungskassen, deren Errichtung für Innungsgenossen u. Fabrikarbeiter u. Aufbringung der Beiträge zu solchen von letztern. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 56—59.) 105. 106.

Waldau, Ort u. Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 18.

Waldenburg, Kreis, siehe Handelskammern.

Wallfahrten, kirchliche, solche gehören nicht zu denjenigen öffentlichen Aufzügen, welche einer vorgängigen Genehmigung oder einer Anzeige bedürfen. (V. v. 29. Juni 49. §. 11.) 223.

Warburg, Stadt, siehe Eisenbahnen Nr. 5.

Warnung, als Ordnungsstrafe gegen richterliche Beamte, Disziplinarverfahren wegen solcher. (V. v. 10. Juli 49. §§. 18. 19.) 257. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 18. 20. 21.) 274. 275.

Wartegeld, vorschriftsmäßiges, einstweilige Versetzung der nicht richterlichen Beamten in den Ruhestand mit Gewährung eines solchen, unter Beachtung der Vorschriften der Verordnungen v. 14. Juni u. 24. Oktbr. 1848. (V. v. 11. Juli 49. §. 94. Nr. 2.) 289. 290. — findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung. (ebend. §. 101.) 291.

Wartegeldempfänger, dieselben sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden. (V. v. 11. Juli 49. §. 94. Nr. 2.) 290.

Wäsche, gebrauchte, in wie fern die polizeiliche Erlaubniß zu dem Handel mit solcher zu versagen ist. (V. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 108.

Weber, jeder Art, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Wechsel, in den Städten Elberfeld und Barmen vom 10. bis 25. Mai 49. zahlbar, deren vierzehntägige Verlängerung dieser Zahlungszeit. (V. v. 17. Mai 49.) 175. — dieser Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmachung v. 6. Oktbr. 49.) 278. — siehe ferner Wechselordnung.

Wechsel-Amortisation, dieselbe ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes, und wo Handelsgerichte bestehen, bei diesen nachzusuchen. (Einführungs-Ord. zur allgem. deutschen Wechsel-Ordn., v. 6. Janr. 49. §. 2.) 49. — Verfahren bei solcher (ebend. §. 2.) 49. 50.

Wechselklagen, Gerichtsstand für solche. (Einführungs-Ord. zur allgem. deutschen Wechselord., vom 6. Janr. 49. §§. 5. und 6.) 50.

Digitized by Google

Wechselordnung, Allgemeine Deutsche, Einführungs-Ordnung zu derselben (vom 6. Janr. 49.) 49. 50. — dieselbe tritt für den ganzen Umfang der Preuß. Monarchie am 1. Febr. 49. in Kraft. (ebend. §. 1.) 49. — dagegen erlischt mit diesem Tage die Wirksamkeit der bisherigen Wechselordnungen, namentlich treten die §§. 713. bis 1249. Tit. 8. Thl. II. des A. L. R., sowie die Artikel 110. bis 189. des Rheinischen Handelsgesetzbuchs, außer Kraft. (ebend. §. 1.) 49. — Verfahren bei Amortisation eines Wechsels. (ebend. §. 2.) 49. 50. — Aufnahme von Wechsel-Protesten. (ebend. §§. 3. und 4.) 50. — desgl. von Wechselklagen. (ebend. §§. 5. 6.) 50.

Übersichtlicher Inhalt der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung.

Erster Abschnitt. Von der Wechselfähigkeit. (Art. 1—3.) 51.

Zweiter Abschnitt. Von gezogenen Wechseln. (Art. 4—95.) 51—70.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels. (Art. 4—7.) 51. 52.

II. Verpflichtungen des Ausstellers. (Art. 8.) 52.

III. Indossament. (Art. 9—17.) 52—54.

IV. Präsentation zur Annahme. (Art. 18—20.) 54. 55.

V. Annahme (Acceptation) — (Art. 21—24.) 55.

VI. Regreß auf Sicherstellung. (Art. 25—29.) 56. 57.

1) wegen nicht erhaltener Annahme. (Art. 25—28.) 56.

2) wegen Unsicherheit des Acceptanten. (Art. 29.) 57.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit. (Art. 30—40.) 57—59.

1) Zahlungstag. (Art. 30—35.) 57. 58.

2) Zahlung. (Art. 36—40.) 58. 59.

VIII. Regreß Mangels Zahlung. (Art. 41—55.) 59—62.

IX. Intervention. (Art. 56—65.) 62—64.

1) Ehrenannahme. (Art. 56—61.) 62. 63.

2) Ehrenzahlung. (Art. 62—65.) 63. 64.

X. Vervielfältigung eines Wechsels. (Art. 66—72.) 64. 65.

1) Wechselduplikate. (Art. 66—69.) 64. 65.

2) Wechselkopien. (Art. 70—72.) 65.

XI. Abhanden gekommene Wechsel. (Art. 73. 74.) 65. 66.

XII. Falsche Wechsel. (Art. 75. 76.) 66.

XIII. Wechselverjährung. (Art. 77—80.) 66. 67.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers. (Art. 81—83.) 67.

XV. Ausländische Gesetzgebung. (Art. 84—86.) 67. 68.

XVI. Protest. (Art. 87—90.) 68. 69.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen. (Art. 91—93.) 69.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften. (Art. 94. 95.) 69. 70.

Dritter Abschnitt. Von eigenen Wechseln. (Art. 96—100.) 70. 71.

Wechsel-Proteste, deren Aufnahme. (Einführungs-Ord. zur allgem. deutschen Wechselord., v. 6. Janr. 49. §§. 3. und 4.) 50. — zu den Gerichtsbeamten, welche solche aufnehmen können, gehören im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Cöln auch die Gerichtsvollzieher. (ebend. §. 3.) 50.

Weichsel, Strom, Ausführung des Brückenbaues über dieselbe und der durch die Ostseisenbahn-Anlage bedingten Strom- und Deichregulirungen an ders. für Rechnung des Staats. (G. v. 7. Dezbr. 49. §. 1. Nr. 1. §. 2.) 437.

Weißensee, Ort, siehe Chausseebau Nr. 3.

Weistritz, die, siehe Deichverband gegen die Überfluthungen ders.

Wengern, Ort und Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 24.

Wernigerode, Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 20.

Wernigerode, Grafschaft, Errichtung eines Gewerbegerichts für dieselbe in der Stadt Wernigerode. (A. E. v. 15. Juni 49.) 294.

Wesel, Stadt, dem Statute des daselbst unter der Benennung: „Kreditverein für Handwerker des Stadtbezirks Wesel" zusammengetretenen Aktienvereins ist unterm 22. Juni 49. die Allerhöchste Bestätigung ertheilt. (Minist.-Bekanntmach. v. 12. Aug. 49.) 350. — das Statut selbst wird durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden. (ebend.) 350.

Westphalen, Provinz, der unter dem 18. Dezbr. 1848. erlassenen Verordnung über die bäuerliche Erbfolge in derselben haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 13. Novbr. 49.) 406.

Westphälische Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 5.

Westpreußische Landschaft, siehe letz.

Westpreußische Pfandbriefe, siehe Pfandbriefe.

Wetter, Ort, siehe Chausseebau Nr. 24.

Widerruf, auf solchen angestellte Beamte, Verfahren wegen deren Entlassung. (V. v. 11. Juli 49. §. 90.) 288. f.

Widersetzung, thätliche, gegen die bewaffnete Macht oder gegen Abgeordnete der Civil- oder Militairbehörde während des erklärten Belagerungszustandes, deren kriegsgerichtliche Untersuchung und Bestrafung. (V. v. 10. Mai 49. §§. 8—10.) 167. 168.

Wiedersbach, Ort, siehe Chausseebau Nr. 17.

Wirker, jeder Art, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift (ebend. §. 74.) 109.

Witt-

Digitized by Google

Wittwen-Unterstützungskassen, deren Errichtung für Innungsgenossen und Fabrikarbeiter und Aufbringung der Beiträge zu solchen von letzteren. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 56—59.) 105. 106.

Wochenmärkte, Genehmigung zu dem ferneren Verkaufe gewisser Handwerkerwaaren auf denselben von einheimischen Verkäufern, mit Ausschließung der auswärtigen, nach bisheriger Ortsgewohnheit. (V. v. 9. Febr. 49. §. 70.) 108. f. — Beschränkung des Einkaufs von Lebensmitteln auf denselben, seitens gewisser Klassen von Käufern, während einer bestimmten Zeit, (ebend. §. 71.) 109.

Wohl, öffentliches, siehe letz.

Wohnsitz, sechsmonatlicher in einer Gemeinde, durch solchen wird die Zulassung als stimmberechtigter Urwähler bei den Wahlen für die zweite Kammer, sowie durch einjährigen die Zulassung als Abgeordneter bedingt. (V. v. 30. Mai 49. §. 8.) 206. — dreijähriger, für die Wähler und Abgeordneten zum Volkshause. (V. v. 26. Novbr. 49. §§. 7. 41.) 424. 430. — einjähriger, in der Gemeinde des Aufenthaltsorts ist zur Berufung als Geschworener erforderlich. (V. v. 3. Janr. 49. §. 62.) 25.

Worbisische Kreisstände, s. Chausseebau Nr. 19.

Wort, Verfolgung und Bestrafung der durch solches zugefügten Beleidigungen und sonst begangenen strafbaren Handlungen. (V. v. 30. Juni 49. §§. 13—43.) 228—236.

Würden, die Untersuchung und Entscheidung über deren Verlust erfolgt in erster Instanz mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 27 und 38.) 19. 21. — die Kompetenz der Einzelrichter ist davon ausgeschlossen. (ebend. §§. 27. 38.) 19. 21.

Z.

Zahlungsunfähig, Personen, welche sich dafür erklärt haben, sind von der Theilnahme an der Wahl der Mitglieder des Gewerberaths und deren Stellvertreter ausgeschlossen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 7. Nr. 2.) 94. 95 — siehe ferner Konkurs.

Zeichen (oder Symbole), welche geeignet sind, den Geist des Aufruhrs zu verbreiten oder den öffentlichen Frieden zu stören, Strafbestimmung für diejenigen, welche solche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellen, verkaufen oder sonst verbreiten. (V. v. 30. Juni 49. §. 15.) 229. — desgl. für diejenigen, welche verbotene äußere Verbindungs- oder

Zeichen (oder Symbole), (Forts.) Vereinigungszeichen an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften tragen. (ebend. §. 15. Nr. 2.) 229. — desgl. für diejenigen, welche in böswilliger Absicht die öffentlichen Zeichen der Königl. Autorität wegnehmen, zerstören oder beschädigen. (ebend. §. 15. Nr. 3.) 229.

Zeitschriften, von solchen muß jede Nummer, jedes Stück oder Heft, außer dem Namen und Wohnort des Druckers, den Namen und Wohnort des Verlegers, so wie des Herausgebers, wenn dieser von dem Verleger verschieden ist, enthalten. (V. v. 30. Juni 49. §. 2.) 226. — Strafen für Zuwiderhandlung dagegen. (§. 10.) 228. — vorläufige Beschlagnahme derselben durch die Staatsanwaltschaft und deren Organe, wenn sie den Vorschriften des vorstehenden §. 2. nicht entsprechen, oder wenn ihr Inhalt sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt. (ebend. §. 32.) 232. — diejenigen, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden. (ebend. §. 3.) 226. — Strafe für Übertretung dieser Vorschrift. (§. 10.) 228. — im Inlande, in monatlichen oder kürzern Fristen herauskommend, von jeder Nummer, jedem Heft oder Stück ders. muß der Herausgeber, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exempl. bei der Ortspolizeibehörde hinterlegen. (§. 5.) 226. 227. — Strafe für dessen Unterlassung. (§. 10.) 228. — welche Anzeigen aufnehmen, deren Herausgeber sind auch zur Aufnahme jeder amtlichen Bekanntmachung gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet. (§. 6.) 227. — Strafe für deren Verweigerung. (§. 10.) 228. — desgl. zur resp. unentgeltlichen Aufnahme von Entgegnungen behufs der Berichtigung der in dens. erwähnten Thatsachen, zu welchen sich die betheiligte Behörde oder die angegriffene Privatperson veranlaßt findet. (§. 7.) 227. — Strafe für verweigerte Aufnahme. (§. 10.) 228.

Zeitungen, jede Nummer ders. muß, außer dem Namen und Wohnort des Druckers, den Namen und Wohnort des Verlegers, sowie des Herausgebers, wenn dieser von dem Verleger verschieden ist, enthalten. (V. v. 30. Juni 49. §. 2.) 226. — Strafe für Zuwiderhandlung dagegen. (§. 10.) 228. — vorläufige Beschlagnahme derselben durch die Staatsanwaltschaft und deren Organe, wenn sie den Vorschriften des vorstehenden §. 2. nicht entsprechen, oder wenn ihr Inhalt sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt. (ebend. §. 32.) 232. — diejenigen, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden. (ebend. §. 3.) 226. — Strafe für Übertretung dieser Vorschrift. (§. 10.) 228. — im In-

Digitized by Google

Zeitungen, (Forts.)
Inlande herauskommend, von jeder Nummer derf. muß der Herausgeber, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar bei der Ortspolizeibehörde hinterlegen. (§. 5.) 226. 227. — Strafe für dessen Unterlassung. (§. 10.) 228. — welche Anzeigen aufnehmen, deren Herausgeber sind auch zur Aufnahme jeder amtlichen Bekanntmachung gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet. (§. 6.) 227. — Strafe für deren Verweigerung. (§. 10.) 228. — desgl. zur resp. unentgeltlichen Aufnahme von Entgegnungen behufs der Berichtigung der in denf. erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte Behörde oder die angegriffene Privatperson veranlaßt findet. (§. 7.) 227. — Strafe für verweigerte Aufnahme. (§. 10.) 228.

Zerstückelungen, Zertheilungen von Grundstücken, siehe Parzellirungen.

Zeugen, deren Vorladung, Vernehmung und Vereidung in gerichtlichen Untersuchungen. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 20—22.) 17. 18. — gehörig vorgeladene, aber ausgebliebene, Strafverfahren gegen solche, mit Auferlegung aller durch Ansetzung eines neuen Termins verursachten Kosten. (ebend. §. 20.) 17. — deren Vorladung und Vernehmung in Untersuchungen von Vergehen. (ebend. §§. 31. 32. u. 37.) 19. 20. — desgl. von Verbrechen. (ebend. §§. 45. 52.) 22. 23. — desgl. von schweren Verbrechen, sowie von politischen und Preßverbrechen vor Schwurgerichten. (§§. 98. 99.) 31. 32. — desgl. in der Appellations-Instanz. (ebend. §. 134.) 38. — Vernehmung und Vereidung derselben im Disziplinar-Strafverfahren gegen richterliche Beamte. (V. v. 10. Juli 49. §§. 33. 36. 63. 64.) 260. 266. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 34. 40.) 277. 278. — können in einer und derf. Sache nicht auch zugleich Geschworene sein. (V. v. 3. Janr. 49. §. 95.) 31. — deren Vernehmung und Vereidung in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 20. 32—35.) 116. 118. 119. — meineidige, siehe Meineid.

Ziegeldecker, Nachweis deren Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Janr. 45. vorgeschriebene Zeugniß der Regierung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 24.) 99.

Zimmerleute, Haus- und Schiffs-, Nachweis deren Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Janr. 45. vorgeschriebene Zeugniß der Regierung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 24.) 99.

Zinngießer, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Zinsgarantie, von Seiten des Staats, für die von der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs [gemachte] Anleihe von 1,300,000 Rthlr. (Allerh. Privil. vom 5. Novbr. 49.) 408.

Zinskupons, Einführung derf. zu den Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen, in Stelle der früheren Zinsrecognitionen. (A. E. v. 7. Dezbr. 48. nebst Regulativ) 76—79.

Zirke, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 12.

Zolltarif, für die Jahre 1846—48. f. — Abänderung desselben in Beziehung auf den Eingangszoll für ungereinigte Soda, welcher nunmehr ohne Unterschied vom 1. Mai 49. ab auf 1 Rthlr. für den Zentner festgesetzt wird. (A. E. v. 3. März 49.) 129.

Zörbig, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 13.

Zuchthausstrafe, die Verurtheilung zu solcher zieht den Verlust des Amtes oder der Pension von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird. (V. v. 10. Juli 49. §. 9.) 255. — (V. v. 11. Juli 49. §. 10.) 273.

Züchtigung, körperliche, in deren Stelle jetzt verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt, Vergehen, welche in den Gesetzen mit solcher bedroht sind, deren Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz erfolgt durch kommissarisch dazu bestellte Einzelrichter, mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers. (V. v. 3. Janr. 49. §. 27.) 18. 19.

Zusammenkünfte, öffentliche, als solche werden auch Versammlungen angesehen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erör ert oder berathen werden sollen. (V. v. 30. Juni 49. §. 31.) 232.

Zwangsmittel, jeder Art, durch welche in Untersuchungen der Angeklagte zu irgend einer Erklärung genöthigt werden soll, sind unzulässig. (V. 3. Janr. 49. §. 18.) 17.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 14 dieses Sachregisters ist unter Chausseebau Nr. 21. in der 12ten und 16ten Zeile von oben statt 204., zu setzen: 294.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

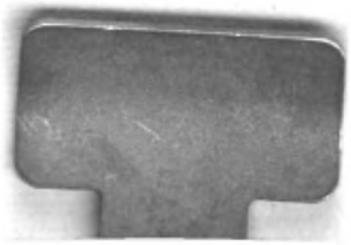

Digitized by Google